Hs. 1053 a

Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. XXXI. No. 23.

292 / I

II

Index.

Annaberg. Holtz- Forst- und Berg Ordnung de Ao. 1645. fol. 1.

Wey Ordnung fol. 21.

Annaberg. Fisch Ordnung de Ao. 1627. fol. 24.

Verneuerte Ordnung, wie es in der Churfl. Sächs. Bergstadt Annaberg mit Bestellung der Vorsitzen und Beisitzen gehalten werden soll. de Ao. 1669. fol. 30.

Ordnung wornach sich die Landschlösser zu Meissen bey den zugeordneten in Land und peinlichen Fällen sollen zu verhalten wissen, de Ao. 1645. fol. 37.

Annabergisch Privilegium einen gewissen Vorrath Notarios zu creiren fol. 54.

Statuta Ordnungen und Satzungen der Stroh Ablösungen renovirt in Ao. 1622. fol. 57.

Ordnung einer Stroh Gerichts zu Ablösungen fol. 104.

Reguln wie Stroh Gericht zu Ablösungen fol. 106.

Inventi wird zum Ober und Unter-Amts
Gericht gehörig fol. 109.
Der Stadt Gerechtigkeiten Brod Ordnung
de dto. 1594. fol. 112.
Innungs Briefe Bäcker Zeug de dto. 1605.
fol. 118.
Verschreibung Gebäudeben Stadt Richter zu
Gerichten wegen der Hammerbe-
sitzer Anfangung Inventi wie es mit
Feuerungen Einfangen wegen Ordnung
wegen muss dann eine Verpflichtung
Brüder zu halten, fol. 119.
Inventi Verzeichniss fol. 122.
Eines Meisters und Gesellenschaft Ehe über
das Werkzeug und Einrichtungen fol. 123
Punkt. Erstl. und zweytens Ober-Amts
Verordnung wie Lehrlingen verwalten genom-
men Eins zum Einschreiben belang. fol.
124. 125.
Extract aus Ges. Prot. und Innungs Buch
Fünftens wie Lehrlingen Commissarii
Resolution wie Ges. Rath und Amts-
Verordnung Ober gesetzmässig Inventi
de dato 21. Aug. 1688.
Ein Verfassung der Schuhmacherey

Wann und wenn Mandats Cirgen oder
der Kunst und Verkaufs Freiheit
wird zuwiderlaufende Verfügung Fol. 128.
Fürstenberg. Rescript wegen Stadt
Befreiungen der Herren Privilegien zu=
gehörigen de Ao. 1632. Fol. 129.
Recess, zwischen der Stadt Befreiungen
und denen Amts Verwandten auf der
Pfalzen und Tannenwald de Ao. 1629.
Die Haltung der Gebräuche zu Wein
und Bier betreff. Fol. 130.
Fürstl. Rescript de Ao. 1667. Haltg.
betreff. Fol. 134.
Hannenberg. Regierung Verordnung wo=
rinnen die zwischen der Stadt Befreiungen
und denen Amts Verwandten im Ao.
1629. errichtet Recess confirmiret
wird. Fol. 137.
Verordnung wieder Befreiungen Stadt
Einigkeit über sich von den Jäger Hand=
werk zu Schmiedefeld beschehene Anmassen um
Verbesserung seiner Jäger und Hand=
werks Ordnung mit der Bierbrau=
und Gerechtigkeit und dieses ihm gehö=
rigen Bierbrauen Häuserschild zu beurtheilen Ver=

Verbot machen möge, de dto. 1624. fol. 138.

Churfürstl. Rescript de dto. 1633. das von Herrn Häußer Förstern begehrten Anhäusen um seinen in der Vorstadt zu bestäuerungen Gebauden Hauß Hauß. Ersetzung und aller Zubehörung in Hannaberginischer Jurisdiction Erblassen Transfixion zu lassen, auch ihme Hauß Hauß und Hofstatt zu verkaufen und zu verkehren bewilligt. fol. 139.

Churfürstl. Rescript die Abstellung der Handlohnsraub betr. de dto. 1640. fol. 140.

Der Marschallische Anhäusen fol. 141.

Die Reinigung des wahren Grund Innhalt zu bestätigen fol. 142.

Copia eingeschalten Informats wie weit sich der Hauß bestäuerungen Statuta in Städte Dörfern erstrecken fol. 143.

Der Entschädigung fol. 144.

Der Hagenauer Hauß betr. fol. 144.

Der Hagenauer Grunden betr. fol. 145.

Verordnete von denen Gefreundeten zu bestäuerungen wegen gemeiner Stadt der Eichen, in dto. 1561. fol. 147.

Copia Churfl. G. Verordnung, Regierung Inhalt die Bau- und Brunn Visitationes betreffend, wie auch Policey Ordnung, Feuer betr. de dto. 1695. Fol. 149.

Regierung Verordnung de dto. 1695. wegen der Mühlbrunst, wie die Feuer vor ohne Obrigkeitl. Erlaubnuß gemischte Cubatoria ihren Schneider, wie auch, welche gleich bey Eibel und die Heiden seyn, Zunft ohne Ihrer Bewilligung, ihr Schneider Handwerk treiben, Fol. 152.

Articul die Bürgen welche der Gemeine in der Vorstadt zu bestätigen, abschaffen, wann man einen neuen Bürgermeister erwehlet, sollen vorgebracht werden, Fol. 155.

Articul welche insonderheit der Hirten Ordnung Fol. 164.

Copia der Befreyung, welche den St. Augusti in den Burgfried und den neuerbauten Kirchhofen zu bestätigungen gelegt

wendung, von H. Hilar. Joachimo Zehlero damaligen Consisto-
rio Superintendenten und dessen
Succession zu Bestätigungen ausgefertigt
Ao. 1605.

Wüste Ordnung Fol. 174.

Ordnung der Marktmüsse in Stadt und
Amt Bestätigungen Fol. 174b.

Vertrag zwischen Bruder und Gemein
den der Neubrunner Wasserung Gütten
Felden zu Grundbau und den Fuhr
lohn Incertus Ao. 1490. Fol. 185.

Ehevertrag zwischen Bruder und Gemein
den, da Absterbt einer Theilen Güter
und Felden bey der Neubrunner Gütten
zu Hausen und Vincentii 1492.
Fol. 138.

Vertrag die Hirzaier Mühl unter der
Bestandsherrschaft und den Bestandsleuten
die Bestand betr. Mentagis nach Gall
i 1532. Fol. 190.

Vertrag der Erbgrund bey Hengsten-
grund der Hausruth Flur und ablösen
Verleihung einer Erben zu Hausen
nach Lucä 1535. Fol. 194.

Vertrag um die Erb Grantz zu Neuhaus, Hohenwarth Gemeinschaft und Schreiberey Mitleydens. mit den Grumbey Vorem Fundationis 1537. Foz. 199.

Vertrag der neuerbauten Hofe selben des Gemeingemüsher Hofes zu Grumbey Palmarum 1558. Foz. 202.

Vertrag wegen der Schreibergerechtigkeit auf die neue Mühle zu der Herrschaft des Schreiberey den 10ten Monath Tag Januarii 1597. Foz. 205.

Copia der Vertrags und Abred so Herzog Friedrich Pfalzgraf zu Beyern Vormund und der Ehrn Beyden Administratorn mit Herzog Johann Casimiro, zu Beyern &. der Grumbergk. Pönsfelder Pfarrey Palmarum Jahrs do. 1594. zu Regenstauf ausgericht. Foz. 207.

Hans Schilcher zu Grumberg Verschreibung gegen der Grundherrschaft wegen der Pfarrey 45000 fl. der Steuer betreffend und darüber gehalten wird, Foz. 210.

Inventar Gewölber Foz. 212.

Copia Mandati die Feldvierbrennung

Zwischen den Herr und Frey- Häfen
und der Lüneburgischen
Grenzen Fol. 237.

Mißbrauch in wahrer Zeichen,
wichtig den Bäckern und Brauern
durch Herrn Hübners die neuen
Maß der rechte Scheffel zu einer
Viertel Weizen, und den Haffgesuden
Scheffel einen Scheffel von Herrn Hübner
man und wie viel scheffel rechte
Weizen und Scheffel zu einem Wispel
Lüneburgisch der Schützen in einem Scheffel
eingeben müssen nicht, dem rechte
Scheffel Herrn einen völligen Weizen
Metze in Hamburg Scheffel zu Lüneburg
gebräuchlich, Fol. 241.

Einnahme Fol. 247.

Ausgabe Register Herrn und Herren
Gemüth in und außerhalb der Herr-
schaft Lüneburg, und den Pflüg-
ungen und Meyereyen Gemüth Ver-
zeichniß Fol. 248.

Verschreibung wie sich F. F. Durchl. zu
Braunschweig mit Hochem Ehegen
Einnahmen &c. und die Stadt

und Ihrer Gnaden Vergleich mit Herrn Hans Christoph von Stein, Herrn zu Steinau, wegen Ihrer Gnaden Heimbürgschaft, Verpflichtung, und gethaner Handlung zu Frankfurt, Vergleichen Ao. 1516. Die Verschreibung zwischen Herrschaft und Hanauberg zu Herstelle aufgerichtet den 1ten Septbr. Ao. 1554. Fol. 252.

Verschreibung der Herrschaft Ao. 1554. zwischen Herrschaft und Hanauberg Fol. 272.

Copia der Verschreibung, so in dem Hauptbuch der Kirche zu Aufbewahrung gelegt worden. Fol. 277.

Copia der Verschreibung, so in dem Kirchenbuch gelegt worden. Fol. 281.

Copia der in Weißkirchen Kirchspiel Buch. Verschreibung, Fol. 284.

Vergleichung Fol. 294.

Hennebergische Wald- Holtz- und Forst-Ordnung

Wie die bey weiland den Fürsten zu Hennenberg, und hernach nach deroselben Abgang, durch Chur- und fürstliche Sächsische Rescripta, nunmehr aber, damit dieselbe nicht wieder in Abgang kommen, und erlöschen möge, beybehalten gehalten, und nach gnädigsten Churfürstlichen Befehl publiciret worden.

Geschehen den Ersten Monats-Tag Januarii Anno 1615.

Von Gottes Gnaden Wir Jo=
hann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich
Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs
Erz Marschall und Churfürst. Landgraven
in Düringen, Marggraf zu Meissen, und
Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravens=
stein ꝛc. Bekennen und thun kund allen
Fürsten, unsern freundlichen lieben Brü=
dern und Verwandten, Herrn Augusten,
Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, unsern
freundlichen lieben Vettern, wegen der auch
hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friedrich
Wilhelms, und Herrn Johannsens, Gebrü=
dern, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Gestalt wir
der Gerechtigkeit nachgelebet haben, jungen Söh=
nen, aller Herzogen zu Sachsen, Jülich
Cleve und Berg, Landgrafen in Düringen
Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der
Mark und Ravensberg, Herren zu Ravens=
stein ꝛc. Gestalt urkunden und bekennen,
nachdem nun Absterben weiland des hoch=
gebohrnen Fürsten, Herrn Georg Ern=
sten, Grafen und Herren zu Hanauberge ꝛc.
löblicher Gedächtnis in Gott ruhe und hochst=

sehen große Unsicherheit befinden, dar-
selbe über den Forsten zu Forsten durch ver-
gangene unbeschränkte Verordnungen und
Gesetze abgeschafft und zu besserer Richtig-
keit gebracht, aber bisshero in keine gewisse
Ordnung gebracht worden, welche dann zu
besorgen, solche nothwendige und wohlbedacht-
sehnliche Verfassungen müssen Verletzt, in Vergessen-
heit gestellet, auch künftiger Zeit wenige Anord-
nung wieder eingeführet werden: Als ha-
ben wir demnach, demselben vorzubauen
sorgfältig ermessen, solche selbe in eine ge-
wisse und richtige Ordnung bringen zu lass-
sen, auch durch, und damit nicht allein un-
sere in der Fürstl. Hochfürstl. Hennebergi-
schen Regierung Beamten, sondern
auch Forstmeistern, Jägern und Förstern,
sondern auch in gemein alle unsere Unter-
thanen sich darnach zu richten, und zu wissen
haben mögen, haben wir uns demnach bewogen,
durch der gemeine Nutz zu Ver-
wüstung der Gehölze genugsam ist, und nicht
bedenken, ob die Reichsconstitutiones Holz sparen
wollen, oder nicht, auch nicht bedenken, durch
und Verwüstung der Wälder entstehen auch

Verschreibungen stellen, und neben denselben auf 8 Tücher und Wachter in Obsorg geben.

Solchen Verordnungen und andern hierauf Bezug habenden Punkten, wird Ihro Hochfürstliche Gnaden, und Ihro Hochgräfliche Excellenz, unser Landschaftlicher Hofrath, und Ihro Excellenz unsere Landschaftliche Hofjägermeister, Forst-Meistere Jäger und Förster, die Land- und Forstgerichtsbarkeit der Herrschaft Hochfürstlich Hochgräfliche Excellenz neben unseren Landsassen in guter Achtung haben, und wenn sich Mängel oder Gebrechen ereignen, solche remediren, so stellen sie denselben in die Regierung beyzuschreiben, damit den Verbrechern solche durch gehörige und gesetzliche Mittel möchten unterbrochen werden gesetzet werden.

Und weilen auch an etlichen Orthen durch Mißbräuche die Gränzen verwirret sind, solche aber nie vorgängig Obacht zugelassen durch solche Mißbräuche durch den Wind umgeworfen werden, auch mehr Bäume gefunden werden, als Gränzen stehen müssen, und die Gränzen nicht genau ersichtlich werden, so sollen sie in Obsorgen der obangränzenden Landsassen solche Mißbräuche

abschaffen und füglichste gefreuten Mandat-
steine an dem statt setzen lassen.

Schiesergestalt, soll es auch innerhalb
Landts, da die Gemeinsbergischen Gehölzer zu-
einander stossen, gehalten werden, welchen
die Forstmeistere jedes Orts Gemeinden anzu-
zeigen, und mit denselben Verweisen, die
Markung. wieder richtig zu machen, und
wo Verschmelch wird, zu beschreiben, es wäre
es dann der Streit so wichtig, daß die Re-
gierung darunter nothwendig ersuchet werden
müsste, auch welchen Fall es denselben zu be-
richten,

Als sich auch vielmehr begiebt, daß
der benachbarten Schäfer und Hirten, an
Orten und Enden, da es nicht Fortkommen
über die Gränzen thun, und über alles
Hoffen herumschen, welche vor einer sorgebrachte
Gewaltigkeit zugeben, so sollen die Förstere
in einen gleichen Kundschaft haben, und welche
Hirten und Schäfer ungepfändet nicht lassen,
sie sollen aber, welche Pfand und Zaun gelie-
fert, und nicht wieder gegeben werden, der
Schäfer oder Hirte habe dann Ein Hel-
ler strafen, : denen den Förster der

Viertte Theil zu Pfand nicht gebühret: / und zu
klagen sich unterstehen, der Er nicht wieder kom-
men wolle, wie Recht, solches und auch wann
gleich die Pfänder nicht wieder gelöset würden,
jedesmahls in der Burg Buch, mit allen Um-
ständen, als Orth, Personen und Zeit beschrie-
ben werden soll, damit man sich dessen
Zeit seines Vorhabens Erkundigung zu machen
wisse; Und soll auch abermahlen mit den
Pfändungen und Strafen innerhalb Monats
gehalten, und auch Größe der Strafalt die
Pfändung stärcker angestellet, und die Strafe
so erhöhet werden.

Unsere Forstmeistere, und ihre unter-
gebene Förstere sollen auch neben den Jä-
germeister, Schützmeistere, Jägern und
Hirschgrern und Jagdbereitern auch die
Wildbahne und Kleine Hätzgarnen gleichfa-
ls Aufsicht haben, damit dieselben nicht
entzogen, und über selche Gartenmann
nicht entwendet werde, und wann sie ehrlos,
so derselben zu wieder brauchen wäre, anhero
zu, als sey gleich in wen Fällen es wolle,
so soll solches zu unsern Jägermeister ge-
bracht werden, und wann er Jägermeister

und Forstmeister den Forsten vorzubringen und abzuschaffen nicht genugsam wollen sein zu wenn unsere Hannenbergische Regierung in Forstsachen gelegen bestehen, und sich darnach wissen zu halten.

Sie sollen auch nicht verhalten das Federwerk der Vogelgerichte Gebrauch zu unserer Zeit zu ziehen, und damit unsere Unterthanen mit Übung des kleinen Vogelwerks, als stehen und fangen, weilen die Finken uns sehr Schaden thun, kein Beschwerde zu schaffen.

Es sollen unsere Jägermeister, Forstmeister, Waldmeister und Förster neben allen Treu- und Gehorsamen verrichtet fleissig Aufsehung haben, das von Petri Cathedra bis auf Bartholomei in welcher Zeit die Hasen am meisten gehen, das Hasenweiden, und Hasenfangen gegen Item das Hühnerstellungen, ringehalten bleiben, solte aber jemands darwider freventlich handeln, so wird man auf auch nicht Ungnaden, das sie gegen Mittel vorgenommen werden, welche denen Leuten genug, und dann die zu Schützung unserer Unterthanen und Handhabung billiger Ordnung

in Ihrer Hofgericht und Territorio be=
legen,

Wollen auch zur Zeit, wenn der Wild=
pann jetzo die Wildfuhr zu besichtigen und
solcher Verbrechen ihr Recht zu thun, so sol=
len die Förster= und Forstmeister der
Umschweifen und wandern in der Wildfuhr
zu Pferd und Fuß, der es schädlichen, solche
Zeit über, sonderlichen daß keine Hunde
in die Wildfuhr kommen, bey Vermeidung
ernstlicher Strafe, verbieten, wie denn
auch den Forst=Hunden ein Pflock Knüttel
Zeichen Holzung aufgehangen, oder die=
selben von den Hölzern zu Stricken ge=
schnitten werden sollen,

Es soll auch hiermit bey Vermeidung
zweyer Hunden Strafe, oder in Mon=
zel des Gelds, vier Tage und acht Thurn
Strafe, mit Ernst verboten seyn, daß
sich keiner im Frühling, wann die Vögel
Nebrüten, in Wäldern oder Feldern zu
thun oder Jungen Nebgebrüteten Vögeln,
in Nestern, groß und klein, nichts zu=
nehmen, vorgreifen, auch sonsten nie=
mand in den Wäldern, welcher Personen

nüssle Zuschicken sonderly wo Fürsorgen
sein beharren, auch die jungen Hirschen, Reh
und Wildkälber einzubringen und zu=
pflegen, bey Straff 3 Gulden
so oft solche mit den Wildkälbern angetroffen
würde, beschen,

Wo sie auf heimliche Wildpratt= Schützen
Anmassungen, sollen sie derowegen gleichfalls Ein=
stellung machen und dessen Fug, wo sie
selben zuständig gebrauchen werden, wie sie dann
auch nicht zu wenden, der Rechtmässig wäre, und dann
es nicht gebührt, mit Feuerbüchsen in und
um die Wildbahn Abschüsse thun sollen,
sondern sich nur mit ihren Hunden
und andern Requisiten, welche sich Fürsorgen
selben verzeichnen, wann sie sich unrechtmässig
betreffen, gnädig zu bezeigen.

Zugleichen sollen auch unsere Förster
gehalten sein, neben unseren bestellten Fisch=
meister Land Fischern und den andern Fischern
auch unsere gehegte Fischenbäche bey Tag und
Nacht fleissige Aufsicht zu geben, und die Fisch
Diebe auch der Enten Hühner im Betretungs
Fall einzubringen, dagegen ihnen der vierte Theil
der Straff Gelder gegeben werden soll,

Nachdem nun auch vor Jahren befunden
worden, daß die Fischreiher allerhand
und wieder schädlichen gewesen, und solche
kleine Forellen und Fischlein zu keiner Größe
gebracht werden können, derowegen dann der
Landschaft Gehorsam und junge Fischlein zugesetzet
zu werden müssten, so sollen demnach unsere
Forstmeistere über solcher Ordnung
vorgestellt halten, daß dieselbe Gehölze alle
so ausgestellet werden, damit in der Fisch-
reiher und anderen schädlichen Vögeln
und Fisch soviel möglich nachgestellet,

Wollen auch zu diesem Ende, die neue
Forst, der jungen Fischlein halben, die Fisch
auch allhier sehr eingestellet werden möchte,
so sollen unsere Forstmeistere auch Gele-
genheit der Flüsse und Fischseen vorgegen
zu anderen Orten in den hohen Gebürgen
wieder anzurichten und einzunehmen, damit
sich der Fisch und Forst halben mit Fug
männiglich beschweren,

Das Anglen und wieder verkaufen zu unter-
sagen belangend, weilen dazu keine gewisse
Zeit zu verordnen angesehen sind an einen
Orth der Enden besser ist, und also abzu-

wuchst, als zu wünschen, so wünschen solches
zu unserer Forstmeisterey Verbündniß gestal-
tet werden dieselbe hierinnen die gebührende
unterthänige weiset zu finden wissen.

Gleiche Meinung hat es auch mit dem Ge-
meinen Stöcke und Wurtzer Gehölzen, item
den Nutzungen und zugehörigen Dorfschaf-
ten unserer Forstmeisterey auch dieselben
auf sechs Jahre, dergestalt verbindlichen und pflog-
lichen Termin umzugehen und darüber Ordnung
nicht zuwider gehandelt werde, sondern
aber sollen sie sich befleißigen, daß Stöcke
und Wurtzer, wie auch andere, welche ihre
eigene Gehölze haben, sich derowegen mit Brenn-
und Bauholz versehen, und der Zimber-Ge-
hölze desto weniger verschonen. Solte ihnen denn
bey solchen pflichtlichen Gebrauch zu Brenn oder
Bauholz noch etwas übrig seyn, dasselbe
sollen sie doch mit Vorwissen unserer Forst
meister innerhalb Landes zu verkaufen
und das Geld den Gemeinen zugehörigen aufzuhe-
ben, darüber denn die Forstmeister jedes Orts
mit gleichen Fleiß halten, inmaßen Zuwider-
handlung nicht passiren lassen sollen,
Wie denn auf das Holtz Verkaufen unsere

selb Erndt, zu geschehen dann mit unsern
Verwissen, und gnädigster Genehmigung, bey
Verlust des Holtzes, oder so viel Geldstrafe
als der Verbrechen und dem Holtze gelöset,
gänzlichen und ungnaden jedermänniglichen
verboten seyn und bleiben sollen.

Wann auch die Forstmeistere vermeinen
dergleich von Zeit zu Zeit Holtze von einzelnen
Orten mit denselben umzugehen,
und verwüsten, so sollen sie derselbe unserer
Regierung zuerkennen geben, welche dann solche
Verordnung abzuschaffen fürnehmen sollen
haben, dann wir nicht zugeben oder verhängen
können, daß unsere Lehngüther solcher gestalt
verwüstet werden, und für die Lehenleute
zuletzt selbsten zu Holtz Mangel leiden
müssen,

Die Forstmeistern sollen auch ihnen nicht
gehen Zeit, der gänzlichen Verwüstung und un-
serm Willen kein Holtz folgen lassen, auch
die, welche das Holtz von ihnen kaufen, in den
Kauf-Briefen zu gebührender Strafe ziehen,

Den Ehrenbergischen Unterthanen ist auch
bishero wegen der Jagd und andern Frohnen,
welche sie der Herrschaft leisten, das Holz und

Brennholtz in geringern Aufschlag gefolget, und gehauen werden, wobey es dann auch unverändert bleibet und verbleibet, die Forstmeister aber haben neben den Förstern darauf zu sehen, daß solche Hauen von ihnen den Anhauern nicht mißbraucht werde, indem sie solch Holtz zu Werck-Stücken, und Schauerstangen, und hernacher mit verbothenen Zeugnissen sich mit Brennholtz wieder versehen,

Wann aber Holtz übrig wäre, so haben die Forstmeistere ihnen noch Gelegenheit abzuwarten, daß sie verkaufen mögen, doch daß sie für einen Klafter über den geringern Satz noch mit einen halben Gülden höher bezahlen,

Wolte sich aber einer befinden lassen, so wäre der hiesigen Ordnung gemäß und sein Brennholtz zu verlohren ihnen zu seiner Hauß-Haltung angewiesen werden, sämtlichen Vorgesetzten, und Verkäuffer der Holtz in der Land ist er gesetzt, vor eine jede Klafter einen Gülden Strafe erlegen, davon dem Förster der solchen Verbrecher anzeiget, der vierte Theil gereicht, die übrigen drey Theile aber in Cammern berechnet werden, wie es dann mit allen Wild- und Holtz-Frevlern auch also zu halten, damit nachmahlen der vierte

Theil den Förstern, jedem in seinem Forst bleiben
solle, Wann aber ein Förster in einer andern
Herrschaft oder Forst jemand zu bestrafen fünde,
so soll er denselben auch zu pfänden haben, und
gleicher gestalt der andern Theil zu der Herr-
schaft gehörig sein,

Damit aber die Holzbesorgung und gemein-
haltung, deren wir uns noch zur Zeit hier
innen bemühen wir uns die jetzigen Verord-
nungen geben, ernennen wir und setzen auch
Obrigkeit Anordnung hiemit, hiermit
jedermann alle Prescription und
Vorschreibung verbothen,

Auch haben wir vor sehen eine Ordnung
gemacht, wie viel Holzmeister zu bestellen,
deßen Pflicht, Wissen der Bestellung, Eidleistung,
Abzeichnung, Verpflichtung und Anzeigung, auch
den Lauf Bücher und Holzbetzen versehen
werden sollen, so setzen wir uns gleicher ge-
stalt daß selber Ordnung noch zur Zeit,
und wollen uns die Holzbetzen vorbehalten
behalten, und sollen die Forstmeistere neben
unsern Forsten Forst sein, damit selbe
Forst nicht überschritten und verhütet werde,

Die Förstereyen sollen sich Forst in den

Haushaltungen und Schulden gelegen, Zwo, nemlichen eine im Herbst, und die andere im Frühling, in den andern Haushaltungen aber nur eine im Herbst gehalten werden sollen, bestehen erstlichen, auf dem Schreiben Belegt zum andern auf der Unterweisung, und zum dritten auf der Abfertigung,

I. Wird nun erstlichen der Schreibtag belangt, sollen die Hausvätter, sich jeder nach seinem Stand allein in dem Amt hierzu schreiben wollen, ob auch Tage zuvor in allen Häusern und Herrschaften öffentlichen von der Obrigkeit und von der Gemein Verkündigen beschehen, mit dem Anhang, wer sich nach demselben Tag nicht einstellete, daß dem Schreiber nicht geschrieben werden solle,

Damit sich nun Niemand mit andern Vollmacht auf zu bringen sich derselben wegen zu Zeugnuß und die Gebühr zu verrichten, und ist im Schreiben Vor dem Ammann und Vogtmeister diese Ordnung zu halten, daß die Personen nicht confundiret, sondern die Edelleut eine vor die andere gehöret werden, Es wäre dann daß bey Ablesung der Personen, sich Mängel befinden, welche

Zu verbessern, und welchem Stell die Forst-
meister die Forst Register und Lagerung
Jährlich zuzustellen.

Die Anweisung betreffend, sollen die 7.
Forstmeister gleicher gestalt einen gewissen
Tag darzu bestimmen, und wer sich nicht ein-
stellet, auf einem andern keine Volmacht
nachschicket, dem soll auf die halbe Forst,
ob er gleich geschrieben, nichts angewiesen
werden,

Und sollen die Forstmeister so viel müg-
lichen, selbsten bey der Anweisung seyn, und
verlassen aber keine Ermes ohn ihr Beysein,
Besichtigung beyden, noch zu den Förstern allein
in die Verrichtung nachhengen, In welcher An-
weisung aber, solle diese Ordnung gehalten
werden, daß zu einem Orthen, die unter
jungen Gehölzen und Besetzen unterm will, die
Dorn und Hornstauden Holtz vorhero herum
genommen, und nachdemselben erst die übrige
zu Holtz darin geschrieben werden solle,

Und sollen die Besitzer in allen unsern
Aemtern drey Wochen Besuch und drey Voll-
ziehung dem Werck nach, wie hiervor bey
der Waldbuchen gedacht, geschrieben, und

und die Löcher allenthalben fünf Werk
Schuh und vier Zoll hoch und weiß gelaget
werden,

Die gesunde brauchbare Bäume sollen zu
Hagpfosten, und den jungen Aufschlägen, und
auf einen Acker ohngefähr 4 hundert der-
selben Bäume oder Stangen, und das Tannen-
oder Eichenholz, so viel derenselben zum Verbrauche
tüchtig, stehen bleiben. Was aber etwa an
Wipfel Aesten und Aeuen und im Baume
fault wird, weil es von Jahren zu Jahren etwas
und zu klein gar unbrauchbar, mit weggehauen
und was an Hauptrecht Holz seyn mag
tüchtig, ausgehauen, und das übrige zu Brenn-
holz geschlagen werden, wie denn die Forst-
meister und Förster solche Hagpfosten und
Pfähle und Stangen besehen sollen, welche sie
stehen lassen, damit sie von Schnee und Wind
nicht niedergedrückt werden können,

An Hecken und Zäunen aber, sonderlich auf
dem Felde, da der Wälder Nutz zu Pfählen
und Latten allbereit vorhanden, sollen die
Hagpfosten nicht nöthig, sondern es soll bey der
dem jungen Gehäuse durch Abgrabung
der allen überflüssigen Bäume Luft gelassen

Ebenmäßig haben die Forstmeistere in acht zu nehmen, wo sie einen Orth in der jungen Anwüchs dicht durch einander stehet, und einer der den andern nicht fortkommen lässt, sondern verderbt, die Büsche oder Erlen stangen, Reifstecken und dergleichen heraus nehmen, abschargestalt zu Nutzen gebraucht, und den übrigen Stangen zum fortwachsen gnügsam Platz und raum gemacht werden solle,

Kein Brandholtz soll unsern Unterthanen zu gestatten, noch geschrieben werden, der Forstmeister, sobald einen andern jährl. Orth Ein- lauf zu verbescheiden, oder Verkündigung einzunehmen, ob der, so bauen will, derselbige benöthiget,

Sonsten aber, soll ohne unser gnädigstes Vorwissen und Einwilligung, keiner so nicht unterthanen sind, und Fremden ein Brandholtz Brandt, kein Bauholtz geschrieben noch gefolget werden,

Ebenfalls auch darunter die verdächtigen Forstungen nicht zu verstehen, Da ist der gleichen auch zuthun gende Fälle nicht gemeint, sondern wann durch Fremde Unterthanen oder gemeine Unterthanen der Bäume gefrischt, die Mästbäume, Eichen

und Steingut ausgearbeitet werden, oder sonsten in Lang-Röhr- und Brunnenwerken die Wellen und andere Zierathen, so stellen die Forstmeister genau scharfe Acht haben, in welchen Wasserleitungen die Unterthanen, gegen gebührender Erstattung zu Zuschlagen, und zuzuweisen, und welche abzumachen zu Register und in Rechnungen zu bringen,

Wo denn Dörfer, die mit Steinern gebauet werden sollen, sonderl. gegen Vermögenden Personen, soll mit Zuweisung der Fischenschneiden Bäume und Ziegel-Hölzer zurück, und einem und jeden zu Aufführung der andern Werkstücke von Steinen angehalten werden,

Der grossen Schindelbäumen, deren nicht viel mehr vorhanden, die Schindel Täfer nicht mehr ausgeben, sondern in wenig Jahren abgehen, sollen die andern nöthigen Bäume verschonet, und die Unterthanen mit Ziegeln zu decken [illegible] werden,

Wenn Schlösser sollen nicht abgegeben, noch abgebrannt werden, es sey denn von den Brunnen und Fischen Kasten welche Ziegel Brunnen ohne die zu Eichenholz und Fichtel-Röhren und andern Bäumen gestellet werden,

Auch die Brenn- oder Stall-Mistung, so
wohl auch auf die freien Hämmer soll nach
mehr angewiesen werden, als wohl die Wälder
erfordern können, wie denn unsere Forstmei-
ster in allen Forsten dessen schon mehrmalen
erinnert haben, weilen ihnen der Wälder und Ge-
hölzer Erhaltung sehr am besten bekannt, sie
auch täglich derselben bereiten und Kenntnis neh-
men sollen und müssen Wir vorschreiben
eine immerwährende beständige Holz Nutzung
und zum Ende eine beförderliche Säuerung
Neue Forsten zu forsten jetziger und künftiger
Zeit den Nachkommen obligen möge, wie wir
für denn Abgang unser Fleisch und Hirsch
Feuer auch genügsam erwünscht haben wollen,

Wenn sich auf Windfällen begeben, sollen
diesen die Unter-Forsten mit Brenn-Bau-und
andern Holz versehen, und der Stehende Forst
gegen verschonet, in den gemeinen Gehölzen,
Schonungen und eingehaltenen Orten, auch der
gleichen ausgestellet und also gehalten werden,
wenn nun in einem Forst mehr Bedarf, als
selbst bis auf künftige Zeit anzuhauen und zu for-
sten,

Der Marker Holtz zu den Müller Forsten

soll auch in seiner ganzen Länge und Höhe, nachdeme die Breite zweyen Werkschuh und sechs Zoll lang geschnitten und gehauen, und drey Werk Schuh drey Zoll hoch und breit, also, daß drey Mörter eine Tonne machen, gar lagl, und dessen nicht mehr angenommen werden, als jeder Zuber gehabet, immaßen auch die Eisen Reifler derselben Fässen keine abspringen lassen sollen, die jeden Zuber, in Empfang der Förster richtig abzumessen, und nachzuschneiden, wie denn sie, die Fässler schuldig und mit einem Eisbeissen Eyde zu den Grundboden belegen werden sollen, daß sie nachdeissen mit einer gehaigneten Kätzen, deren eine Tasse Meinunger Tonne Werk halten, und Entschuldigung einen Reifen gehen, abnehmen, und wieder den Grund machen, sondern alle Zuwiderhandlung der Gerechtigkeit gebührend strafen sollen und wollen, bey Vermeidung der Strafe, welche auch den Meineid gewisset, wie auch der Grundmeister, wenn er mit den Fässler wieder die Gerechtigkeit colludiret, mit Zugrundlegung gestraft werden soll,

Der Forstmeister soll seinen Fleiß bey der Anweisung mit allen Ernste anzuwenden, daß

die Ihr Fenster in guter Acht haben, selbige in
trockenen Zeiten nicht leichtlich brauchen, noch
denenen schon Fischen, Brunnen und andern
Wässern abwenden abwenig thun, Solche aber,
so Ihr Holz zuträglich verfüttern wollen, gestat-
ten, doch sie selbe Ihnen zu Leib und Leben
gesetzt werden sollen,

Dergleichen Verordnung soll auch den Hirten,
Enzglöckern und allen denen, welche ihre Nah-
rung in den Wäldern suchen, gestalten, und sie
den frischen trockenen Brunnen die Forsten
gantz und gar abgeschafft und eingestellet
werden,

Die junge Gewächs, sonderl. auch den Eichen,
welche oben zerstümmelt, und wegen der mora-
genden Schäfte nicht verbrochen seyn, soll
sowohl auch die Hirten, den Förstern
mit ungnaden und zu Leibes gebrafft wer-
den,

Und nachdem den Forsten, wenn die mit
der Zeit von einander gehauen werden, ein gross
ser abgang selbe Forsten aber zu keinen Nutzen
zubringen, so sollen die Holtzförster, welche
Ackerfeld pflegen, die Bäume und Stöcken
mit der Wurtzen schneiden, dardurch dann nicht

allein viel Holtzes, welches sonsten durch die Bäum im Aufhauen weggestrenget, verstöret, sondern die Bäum auf die Stell daselbsten und in rechter gleicher Länge gemacht werden, und soll auch in diesen nämmend exempt seyn, sondern die Forstmeister dahin sehen, daß auch übrigbleibenden Erd- und Grundwerckh Holtz, das Flöß Holtz mit den Bäumen, wie jetzo angedeutet, geschnitten, und zum Flößen nicht dienstlich, alles gelegt, und neben dem Beschey verbleiben, oder die Uebertretter, gegen Bestrafung des Holtzes verhalten, in ihren verdienlichen Ersatzholtz zugeben, oder in andere Weeg zu Geld gemacht werden,

Durch die Förster ist auch nützlich zu sehen, daß die Köhler die jungen Fichten, und sonderlich die weit Bäumen oder andere dienstliche Gewächs nicht verderben, noch zu Unrecht gebrauchen, die Strafft deßen Person von einem jeden Baum der sey gleich klein oder groß, specificierlich gesetzt und gemacht wird, sondern sie sollen die Forstknecht von Besten der schönen Bäumen warnen, und sich in Wälden besonder fleißigen aufhalten,

Zu der Anweisung gehört auch dasselb, daß Forstmeister und Förster nicht zu lang an sollen

Herr die Herrschaften die Fischenbäume besser
aber reichen, die schön dann den rechten Ring,
welcher der Aelteste gewesen, und jeder Förster
muß den Pferden einen schönen Kranz haben
soll, abermüßig und zu Thurm gleich, bey
Strafe eines Pfund Pulver von jedem Thurm,
so oft dawieder gehandelt würde,

Als sich auch wohl begiebt, daß die Herrschaften die junge reiche Bauern-Söhne
und andere Gesinde wegnehmen zu dem Hirsch,
daß die Herrschaften dann nicht Bauern haben,
und dasselbe verdrossen können, demselben
aber keine Wege zu schaffen, zu Entrostung,
daß sich die Bauern und Söhne ohne Noth
sehr verlieren,

So sollen die Forstmeister von jedem Bauern Sohn
oder ein andere Thümlein welche sie gut
dünken abnehmen, den Pferden zu besserer wegnehmen,
zwey Groschen Strafe erlegen,

Bey der Anweisung haben auch die Forstmeister diesen Unterschied zu halten, daß den Bauern zu nehmen, den Herren aber zu weisen Pferden, der Adelige selber, daß die Bauern nicht wohl Bauern können, zugenommen werden, daß sollen die Forstmeister und Jäger zu Pferden zur

Flöße vorhanden bleiben,

Die welchen ihren Sitze und Wohnungen selben, Holtz zugehalten würde, sollen darbey gelassen werden, wann sie aber solche Wohnungen einen andern vergeben, und nicht selbsten bewohnen, sollen die Forstmeistere mit Zuziehung derselben Forstknechte über Gemeldte zu Flößern abbrechen, bis der rechte Besitzer sich wieder anzeigt, alsdann soll ihm, wie vorhingeschehen, wieder aufgebauet, und in dem wie auch andern, alles zu unsers Wissen Gefallen, und wo die vorhergehen müssen, in acht genommen werden,

Es sollen auch bey der Anweisung die Baugehölzer allen Flößern und Zugleichen mit dem Wohlgefallen zu Zeiten, und sollen die Forstmeistere solch Holtz niemandt zu verbrennen, auch nicht zu Zeiten nicht sollen dann mit darbey, ausgenommen dann auch solcher Wohlgefallen Herr, als Zweig zu Wohlen, und Zweig zu den Ueber Zimbern gebraucht, und alle sehr Klein zugeschlagen, und die Zellen zu die Gemeinbergische Kaufhaus gehörig, und derselbigen über dem Ober Aufseher und Forstmeister verpflegt, verwechselt gehalten werden sollen, als dann

mit den Forstmeistern bey ihren Holzschlägen
hierzu eingeladen werden, damit sie solche
sichern wohl vermehrt halten, und vor sich
selbsten auch nicht mißbrauchen sollen,

Wasserallen, große Eichen Stockhölzer,
Schindelbäumer, Eichen, und welchen Arten
zuzuschneiden und andere Bau Hölzer nicht
sollen bey der Anweisung mit dem Hackstock
eingeschlagen eingeschlagen, und in einen jeden
Forst in sonderlichen Capitalen verrechnet,
die Eichenschläge aber verkohlet oder sonsten
zu Nutzen gebraucht werden,

Die Rubrolten neuer Acker und Wiesen
soll gänzlichen abgeschafft seyn, sondern
in den gemeinen Holzungen, es wäre denn
erst genug und übrig, gänzliche Vergünsti-
gung erlangte,

Wo auf der Heiden Rubgerottet und mit Holz
wieder bepflanzet, soll dasselbe mit der Rubertheilung
Willen gegen gänzliche Verbindung der Hirte
mit Vorweisung unsers Oberaufsehers zu den
Wäldern wieder gestellet werden,

Wollen auch alliche Gemeine Holzungen Rub-
gesetzet oder getheilet seyn, da denn einander
gesinnte Gemeinde auch seinen Theil genug,

und nicht verdauliche junge Bestände genutzt, selbe
so Gefahr auch nicht gesagt werden können, da
durch dem hier, die Ueberhaltung derselben in
Bestand selbe, Unserm Wildpret auch die
Bäume vermehrt werden, als sollen die
Forstmeister mit selben Gemeinen Vor-
sehen, damit sie unbeschadet der Forsten
ihnen genutzten Theilung, die Gehörn ver-
fallichen und wiederum verstellen, und wenn
es zu einer Mastjahr oder Eichen kömt, soll
derselbe als dann sein Holtz zunehmen,

Nachdem auch allenthalben gebräuchlichen,
daß zu Fortsetzung der Bergwerk, Schachten
und Stollen Holtz ohne Bezahlung gehalten
wird, so soll es auch verstattet werden, daß
wenden, daß sollen die Forstmeister die
Verleger der die Gewerken ausbringen, und
nicht mehr bezahlen, wieder in die Gegen stellen
gen,

Ob auch wohl der Glasmacher Bergwerks
selben genädigste Versehung geschehen, wie
viel Kohlholtz jährl. zu einer Hütten abge-
geben werden soll, so ist dennoch dieses zu be-
sehen, damit es die Wälder erleiden können,

Der Bergmeister soll auch Verschreiben, daß

das geringe forstige Holtz weil die den Hütten
Holtzen nicht zubringen, beyseite gehauen
und nicht durchgehalt, sondern unsere Wälder
mit solchen Bäumen schmälzen verschont
werden,

Die Hauerlohn aber auf der Bürger und
Meisinger Hütten, werden nicht der Pflan
und das Treibholtzen selben bey den Einsch=
lägen machen, und unsere Wälder Frucht
verschonen,

Das Holtz so auf den Trockwiesen an den
Wegen wächst, item der Obst Bäum
auf den Bauth Aeckern, wann die umbrüchig
oder durch den Wind niedergrissen werden,
sollen sich die Forstmeistere auch unter=
winden, und denselben zu Nutzen bringen,
auch richtig Register geben, damit die Nieder
gerissene Bäum in den Sturmrothungen
gemeinen und abgehauenen Holtzen auch
den Nutzungen zu Nutzen gebraucht, und
unsere Wälder dergegen mit soviel Bäumen
oder Brennholtz als die zubringen verschont
werden, sondern auch die faulen Gerüchsat
selben auch haben, damit solche zu Erhaltung
der Forstschirmberey zu vielen Orthen un=

unverrückt bleibe,

In Verschreibung des stehenden Holzes sollen die Unterförster auch an die alten Stöcke, damit die auf den Wälzen wegkommen gehörig sehen, und auch die Förster Acht, so viel sich der Wälde selben leiden will, von den Vorsehern Stöcken ersetzen werden,

Es sollen auch die Unterförster genaue Holzzettel, die Ihren Holz zuzuzählen, bestimmt, auch auf die Zeit, zu Holzen und Fuhren dessen sie von den Förstern berechtiget und gehörig sein werden

Wurden aber solche Holzzettel sich zu spätes Stamm vergreifen, so sollen sie jedes mahl um drey Groschen gestrafft, diese auch nicht verschrieben werden, bis sie Zettel und Scheiben mit in Wälde nehmen.

Damit auch auf den Wälzen die Verwüstung, so durch die Fuhrleute im fahren, mit den Holzspreizen geschieht eingestellet bleibe, so sollen diesen, die Holzspreizen Stöcke eingeschnitten, und die Fuhrleute angehalten werden, daß sie sich deren gebrauchen, bey Strafe 3 Mark Polst Geldes,

Und damit solches desto besser geschehe, und

einen Forstknecht halten, soll einer Landvogtey zu Oberkirchberg, neben dem Jäger, und Forstmeister Forstknecht bestellt, einer, wie zu Stuttgarten ein Waldschreiber, einer solche Holzgarten Bücher mit einzutragen, zugeordnet werden mögen.

1. Es ist auch eine Zeit hingesetzt gewesen, daß die jungen Tannen Fichten, Föhren und andere Waldbäume zum Besten des Holzes und Fortpflanzung gehauen, und ausgereutet werden, damit nun viel junges Holz verbracht werden, soweit aber noch dasselbe abgesetzt bleibe, so sollen Forstmeistern und Förstern in Wäldern und Hölzern nachlässig Verweis gegeben, und die Vorbrecher jedesmahls mit Strafe der Taxordnung nun einen Gulden Straf, immaßen dann auch zu solchen Besuchungen, Verrichtung der Tannen oder Fichten Bäume zugelassen, und zugelassen werden können.

2. Die Besitzgehölzer, oder Hinterhölzer, wie bisher geschehen, auch hinter zu verkaufen und aber neu anfliegen jungen Anwuchs sorgfältig pflegen, so auch nichts zum Brennholz zugebrauchen, soll nachgesehen werden, und zu dem End der Forstmeister stehen bleiben.

3. Wären aber solche Besitzgehölzer alliso an den

Wegkaren gelegen, daß die zur Stadt Hamburg gehörige Feldmeister darselben verpflichtet und bestellt werden, zu rechter Zeit fortzuschaffen, und sollen auch einen Zoll von 100. Karren gezahlt werden, und jede Karre daß selben lang sein, wie denn die gezeichnete Streif einen Viertheil von der selben über einen halben Wagenspuß oder 6. Zoll austrägt,

Ob auch wohl den Ziegelbrennern eine Zeitlang seine ihre Behausung Holtz in geringer Ungelegenheit angewiesen und abgegeben werden, dagegen sie denn die Ziegel und den Torfft zu den Dächern und Hausgerechtigkeit Gebäuden ebenfalls wohlfeiler als andern geben sollen, wenn aber in Hamburg nicht alle seine Gebäuden, so soll ihnen das Holtz der voll angeschlagen, ingleichen auch den Hamburgern die Ziegel voll bezahlt werden,

Auch über den Ziegler ihnen neuen Hofe bey Gadstig im Land Stormarn belegen, bleibet es bey seinen Gerechtigkeit, und es soll auch der Torfft und Ziegel zu der Hamburger Gebäuden, gelegen bleiben, wie herkommen,

Actum 1595. den ersten Aprilis ist von einem Hamburgischen Regierungs angewandt worden, wegen der Ziegelbrenner Klage und

dem und dem mit einem Zeichen verworfen, und hergegen die vielen Zeichen, welche einjeder seine wissen die Orths hat, abgeschrieben werden sollen, welche aber derselben bishero merklich und Mercklich gerichtet, und gleichwohl die Viehlichen Zeichen und eigene Farben jährl. viel Holtz erforderen, und wegnehmen, zugeschehen, daß die Fischer und Frauen Holtz ohne die nöthige Lang zubereiten, sondern bald in der Früh verbrauchen, So will unser Landmann, Jägermeister und Forstmeister zu beschleunigen Herren gehen, daß dem hierselben Freiwerdlichen Fischerverrichtung durch die Unterthanen der Orths, mehr Anlaß einjeder selbiger begüttert, ein selbst gewachsenen Zeichen, von Fischen, Frauen oder andern Gehölzen von Jahren zu Jahren gehabt, mit denen dem nächsten zugehörigen, und hergegen die Zeichen abgeschrieben werden,

Will aber einjeder der sich seine Pfahl und andere Farben verworfen haben, mag er solche mit dergleichen selbst wachsenden Zeichen besetzen,

Wann aber einjeder selbst wachsender Zeichen dem die Fischerverrichtung zustehend, selbigen soll schon den Freiwerdlichen keine Zeichenstacken mehr zugemessen, noch gehalten

werden,

Ingleichen sollen auch im ganzen Braunsberger District, welcher selbst genau zu bestimmen ist, die Forstmeister die Unterförster setzen und halten, welche in dem Gehorsam bleiben, und die Faule Gehölze mit Abgebung der Förmlichen Zeichen versehen,

Wenn in die Kämpen und sonsten andere neue zu Brennholz und Kohlen in Vorschlag gebracht werden, sollen unsere Commissarien, Kalkuer und Vogte gleichfalls Meldung geben, damit solche zu gebührenden Holz angewandt, und nicht verwüstet werden, Sollten aber die Commissarien in dem Durchgehen Finger sehen, so soll derjenige einer mit dem andern in gleicher Strafe sein,

Nachdem Holz auch die Kämpen in den gemeinen Gehölzen Gemeinschaft hervorbringt, darüber sollen die Forstmeistere gleichfalls halten, und solche Gemeinschaft nicht stehen lassen, sondern wie ab Seiten darauf gnädigst wird Verordnungen machen,

Denen welche Entwendung und des Holtz ohne Erlaubnis haben, soll nicht diese wenigere wie

wurden von der Herrschaft gelegenen Orthen angewiesen werden, die sich auf dieser Ordnung bey Vermeidung der Strafe genau erzeigen.

Wenniglich der Hirsch-Jagen oder Reh-Gejägen pürschet, soll dieselbe den Förstern, und die Förster hierauf Unsern Jägermeister bringen, und die Gebühr, wie hernommen eingegangen nehmen.

Wird den Forstmeistern und Förstern zu mehr Gut gesetzt, von den Unterthanen und Bauersleuten Gelt, oder Getraid zu nehmen, oder gelt werden zu ein Theil ihrer Besoldung, in den Forst-Verrichtungen ungenau gehalten werden, die sich auf mit denselben begnügen lassen, und zu unnöthiger Hetzung die Unterthanen nicht reitzen, wie dann auf solche Hetzung in genauen Streif- und Forst-Visitationen nicht passirt, sondern durchgestrichen werden soll. Wann nun die Beschreibung und Zurichtung geschehen, so sollen die Forstmeistern bey den Unterthanen verhalten, daß sie mit dem Holtzschlagen den nechsten Vorholtzen, damit man alsdann zur Abzeichnung schreiten könne, und die Wälder zu rechter Zeit genutzet werden mögen.

3. Wir kann zum dritten die Abzehlens-
selben vorige Ordnung, daß Ausschüsse die
Unterthanen ihren Zinßleuten versaumt abfürdt,
gestalten werden soll, und der sich säumig nicht
einstellet, auf seinen Vollmächtigen abgefürdt,
dann soll die Holtz in Verbott gelegt werden,
bis er einen Gnügen zur Stund entrichtet,

Es sollen aber auch die Forstmeistere, Ge-
meinten, und Förstere darin bedacht seyn, daß
sie auf die angesetzte Zeit, es sey gleichsam Besich-
tung vornehmen, oder abzehlen, gestalt angeschrieben,
und die Unterthanen nicht vergeblichen werden, und
ihre Arbeit versäumen dörfen, gleichen ihnen aber
nothwendige Ursach vor, so sollen sie solche Zeit-
lichen den Unterthanen zu verkommen geben, und sie
derselben einen andern gewissen Termin er-
nennen,

Und weilen nicht wohl möglichen, daß die Forst-
meister und Gemeinten bey allen Zusammkünften
und Abzehlungen seyn können, angesehen daß
nicht gegeben und gewissen Zeit und Versäumnüs
andere Ursachen, darzu gehören würde, so sollen sie
solche Abzehlungen vielzubefehlen, angestalt, und
also, daß der Forstmeister zu einen, der Amts-
Verwalter oder Vogt zum andern, der Forst und

Rauchschreiber zu schicken und Vorsehen, und der Förster von jedem Orth dort selbst in einer Revier beyzusammen abzuhalten ihre Register und Gegen Register beyder Seits fleißig und richtig einschreiben sollen, wie dann der Forstmeister die nächsten Förster auch zu verbeschaffen hat, daß sie abzuhalten schuldig, das Werck desto eher verrichtet, und jeweder Theyl versichert werde,

Also wird sich hierinnen unter Dinen seinen Pflichten auch, also verhalten, daß der Aarmeister zu Besorgung nicht verursacht werde, immaßen dann auch der Forstmeister einen jeden Abschlag das Schlosser Mark und Bestreit Länge zustellen und sich zu sich Verrichtung zu richten und seine Pflicht in acht nehmen wird,

Würde nun einer beym Abschlagen beschuldiget werden, daß er zu viel Holtz gehauen hätte, dann solle solche Übermaß abgenommen, und in rechter Strafe der Aarmeister zu geben nicht schuldig verbunden, es auch das Abschlagerlohn nicht bekommen, hätte aber einer die Bestreit Zahlung über die Schlosser zugroß gelegt, der, oder auch Entsetzung des Frevels Strafe unnachsichtig gestrafft werden,

Die Forstmeister und Forstknechte, sollen
auch in diesem Forstwesen keine Verschonung
noch Verschonung an Holz oder Holtze, die
gefällt gleich unter welchem Befehl es wolle,
sich unterstehen, sondern dieser Ordnung
unfehlig nachgehen, denn bey Vermeidung, wenn und
welcher wir Ihro und unsere gnädigsten
lieben Erben und Herrschaften, und jungen
Herren, von unsern Immer Hütten, dafür
wir Wälder und Hayhölzer billig ruhen, und
vor der Forst Beförst sorgen, Gnade anzei-
gen wollen oder nicht,

Nach dem Abzug soll den Unterförstern zu-
gemuthet werden, daß sie die jungen Hölzer
wo nicht aber, daß vor S. Johannis Ba-
ptistæ Tag wachsen, können sie über-
schlag und ausbleiben Anspruch nicht verbringen,
sie sollen sie das Holz von die Forstwege
schneiden und legen, damit sie im Abfahren der
Wildfuhr und den jungen Hölzern keinen
Schaden thun, und wer in diesem Stücke be-
funden wird, soll nach Ihro Hochfürstl. Durch-
laucht nicht ungestraft bleiben,

Ferner und endlichen sollen die Forst Ver-
walter und Vögte alles Holz Gold einmessen

und neben ihren Verstand Fürsten Fürsten
die Forstmeistere aber in allen Aemtern,
wie dieselbe eingerichtet, und herkommen,
Gegen Verordnungen halten, und dieselben den
Forst Ordnungen unterschreiben und gehörigk
beylegen,

Hierüber und Zuwider aber Verbotzeigen
Anzeigungen und Erkundigungen, sollen nicht
unterwinden die Forstmeistere und Förstere
zu richten und richtung haben Forst Frey
Wildbahn, sonderlich. den jungen Holtzungen bey
Vermeidung der Vor darinen eingeführten Strafft,
mit feindlichen oder öffentlichen Gütern und
auf keinerley Weis Verordnung machen,

Wann auf gleich auf gewisser Ehrt die Ver-
brechen nicht betreten und ergründet werden,
die Förstere aber dieselbe fleissig nachsuchen
und erkundigen, sonderlich wann in jungen Holtz-
ungen gehütet werden, Verfolgen dasselbe den
Thätern, welche auf gleicher Ehrt begriffen,
gleich mit ihnen eben verfahl gehandelt werden,

Wann auf Diebstahl verdacht, sollen in-
sonderheit Forsten und Forstmeistere schuldig sein
Unsern Churfürstlichen Jägermeister Anzeigung
thun, der dann wie es damit beschaffen, neben

ihnen zu verwahren geben soll,

Der Ziegen halben, und wie es damit zu halten, lassen wir es bey voriger gemachten Ordnung allerdings bewenden, daß nemlichen die Wälsche keine Küh halten können, davon nur vier Stück halben, und die jungen Ziegen, wenn die erbeyrathen, weggeschafft werden, sonsten aber jeder Bürger, der soll das erstemahl um Fünff Groschen drey Pfennig, das andere mahl um Sechs Groschen sechs Pfennig, das dritte mahl aber ihme die Ziegen gar genommen werden, wie dann auch die Hütung derselben alsbald abzustellen, darüber die Forstmeister gesetzet werden,

Wer mit dem Pflantzen in jungen Schlägen betroffen würde, soll einen Gülden Strafe erlegen, einen Schützen in jungen Schlägen Sechs Groschen drey Pfennige, wer aber von den Gipffeln oder Verschnüblingen des Holtz abstreifft, soll dafür gegen, weilen solches jungen Aufschüßlingen alle Kraft abbricht genommen wird, mit einem halben Gülden, und dann wer einen ehrlichen jungen Baum abhauet, auch mit einem Gülden gestrafft, und von solchen, wie auch allen andern Strafe

den Förstern, jeden in seinem Revier
wie oben gemeldt, der vierte Theil gegeben,
werden, und soll der Hirsch-Kopf in solchen
vierten Theil mit begriffen seyn,

Wann aber die jungen Gehörne abwerfen, und
gewechseln, wird mit der Visel den jungen
Gewächse nicht mehr Schaden zugefügt werden
können, so haben die Forstmeistern und Jäger
sein, auch ein angenommenen Jagen-Schein zu
verstatten, obgleich der Wolf zum fangen
noch nicht reif genug,

Wollen auch viel andere Punkten in Forst-
Sachen vorgenommen, welche nicht alle in dieser
Ordnung gemeldet werden können, derowegen
die Forstmeistern neben ihren untergebenen
Förstern ingemein solche bedacht seyn, damit
die, wie zu Fortpflanzung und Verbesserung
der Wildbahn und Gehölzen, und also zu Ver-
mehrung unserer Churmayr Gülten und Ein-
kommen, auch der Unsrigen Nutzen gereichen
möge, überhitzen und beschützen, hingegen aber
den Widrigen verhüten, wehren und abhelfen
sein, wie dann solches nicht allein auch die
Land-Gehölzer, sondern auch alle und jede
Aecker, und die Gehölzer in denen Wüstungen

zu verstehen, und gemeint, sein soll,

Derowegen wir ihnen das gebührliche Schutz zu gemeinnützlichen Leisten und sie in solchem Thun zu gnädigst verhalten wollen,

Wir befehlen auch unsern lieben Diener Ordnung und Haltung fest der Zeit und der Wahlen zu Stand zu ändern, zu vermehren, und zu verbessern,

Und befehlen hiermit Vogt und Rath und zu Stadt wie obgemeldt, Unsere verordneten Herrn Landvogten Regierung und Oberkeit, daß sie hierüber mit Ernst halten, und Niemand nicht thätlich eingreifen lassen, die Ordnung auch zu gemein, sollen neben dem Landshauptmann, Zeugmeister, Forstmeistern, Wildmeistern, Jagdreitern, Wildhetzern, Förstern und zugeordneten Hegbrüdern, Schultheissen, Burgermeistern, und Räthen in den Städten, wie auch den Schultheissen und den Vögten, und allen unsern Unterthanen, wenn einem jeden hierinnen zustehet, und befohlen ist, gehorsamlichen nachzusetzen, und niemand sich nicht weigerig erzeigen,

Denen geschieht unsere gnädigste Meinung, gereicht auch Männiglichen und insonder

Urkund Unser Königlichen Insiegel, wir wollen
Uns auf keinen andern Versehen, Geben zu
Dresden unter unserm Königlichen Ehur-
Secret und Unterschrift, den sechsten
Monath Tag Januarij nach Christi unsers
Lieben Herrn und Seeligmachers Ge-
burt im Sechzehenhundert und
Vierzehenden Jahre.

Aess = Ordnung

des Zuckers, Mayses und Haberkorns, nach dem ge-
schworenen Maysamen üblichen Metzel gezogen,

¼.	—. —.	640.	—. —.	f.	—. —.	—.	
½.	—. —.	320.	—. —.	f.	—. —.	—.	
¾.	—. —.	213.	—. —.	f.	—. —.	—.	
f.	—. —.	160.	—. —.	f.	—. —.	—.	
f½.	—. —.	106.	—. —.	f.	—. —.	—.	
2.	—. —.	80.	—. —.	f.	—. —.	—.	
2½.	—. —.	64.	—. —.	f.	—. —.	—.	
3.	—. —.	53.	—. —.	f.	—. —.	—.	
3½.	—. —.	46.	—. —.	f.	—. —.	—.	
4.	—. —.	40.	—. —.	f.	—. —.	—.	
4½.	Kufen in die Breite und	36.	Kufen in die Länge fuß	f.	Acker	—	Kufen
5.	—. —.	32.	—. —.	f.	—. —.	—.	
6.	—. —.	27.	—. —.	f.	—. —.	—.	
7.	—. —.	23.	—. —.	f.	—. —.	f.	
8.	—. —.	20.	—. —.	f.	—. —.	—.	
9.	—. —.	18.	—. —.	f.	—. —.	—.	
f0.	—. —.	16.	—. —.	f.	—. —.	—.	
f1½.	—. —.	14.	—. —.	f.	—. —.	f.	
2¼.	—. —.	71.	—. —.	f.	—. —.	—.	
3¾.	—. —.	42½	—. —.	f.	—. —.	—.	
4¾.	—. —.	34.	—. —.	f.	—. —.	—.	
6½.	—. —.	24½	—. —.	f.	—. —.	—.	
f00.	—. —.	f60.	—. —.	62½	—. —.	—.	
50.	—. —.	50.	—. —.	f¾.	—. —.	—.	

Wess= Ordnung, wie hier neben Dorf, Dem Pfluge nach S. Ellen gerichtet,

160.		1.	
80.		1/2.	
20. Pflugen ist		1/4.	Acker
10.		1/8.	

Die Abtheilung

1.	—.	—.	160.		
2.	—.	—.	80.		
3.	—.	—.	53.		
4.	—.	—.	40.		
5.	—.	—.	32.		
6.	Pflugen kurtz, und		27.	Lang, thut —.	1. Acker.
7.	—.	—.	23.		
8.	—.	—.	20.		
9.	—.	—.	18.		
10.	—.	—.	16.		
11.	—.	—.	15.		
12.	—.	—.	13.		



Dennenbergische Fisch-Ordnung,

Der fürstl. Herrschafft Hannaubergk
absonderliche Fisch Ordnung an der
Werra, vide infr.

item

Verneuerte Nidtnbergk. Hannaubergk.
Fisch Ordnung,

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, des heiligen Römischen Reichs Marschalch und Churfürst, auch Burggraff zu Magdeburg &c. Johann Philipp und Wilhelm, Gebrüder zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg &c. Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Herren zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein &c.

Fügen allen und jeden Unsern Ambt-leuten, Vögten, Richtern, Landgrafen, Schöltzen, Gemeinden und andern unsern Unterthanen der Fürstl. Herrschafft Ravensberg unsern allen Gnaden, daß Unser Mandat zu lesen verkündt, darmit zuverschonen, Obgleichder Wolgebohrne Herr Georg Ernst, Regierender Herr Graff und Herr zu Ravensberg Herstmilder Hochlöblicher Gedächtnüs unterm dato den zwölfften Septembris des abgelauffenen Ein tausend fünffhundert Neun und Sechzigsten Jahres eine gewissen Constitution und Fischordnung aufrichten und aufgesetzt haben, wie und welcher gestalt es mit dem Fischen, mit den Fischzeugen, mit den Wehren, Fischkasten und andern Fischbehelffen gehalten

werden sollen, dass sich, nachkommenden Ex-
zesse nach, daselbige wenig unterstehen, sonn-
dern vielmehr in viel Weg gehindert werden,
Demnach wir die Vollziehung zu fügen ernst-
lich gebieten, dass solche Ordnung nicht allein nicht Kaum
hinzugesetzt, bestätiget und Confirmiret,
sondern auch in allen Punkten, so ab jetzigen
Ernst Herr nach, die Vollziehung ersuchet, verbes-
sert werde,

Wollen demnach hiermit männiglichen ernst-
lichen, auch allen und jeden Hochw. Fürstl. Geist-
lichen Vorstehern, sonst andern, die sich derein-
zu einzulassen vor, sondern Ernst, ernstlich
befohlen haben, angezogenen Mandaten ge-
horsamlich nachzulaben, und sich einigerley Ge-
stalt hiervider nicht zu unterstehen, sondern
alle und jede Verbotthaue strafbar genzlichen
meiden, und sich darinnen mit verbotthaunen Hö-
zungen gehorsam beweisen,

Und nachdem anfangs die Gemein
zu der Messe in allhiesiger Hauptstatt wöchentl. zu
einem Mitwochen und Freitag vermittags zu
kommen herkommen, solches aber, indem die dem
gemeinen Berg bis zu dem Abend gesetzet, gemis-
braucht, und dardurch die Messe verwehrt, so

soll hinfüro nicht mehr mit einem Hunde, sondern
sie in den Wäldern nur spazierende Gänger,
und nicht Jägerey treiben gebraucht ist: Auch den
Mitbesitzern und Theilhabern, mit einem Flint-
steinen oder Bestenger Zündschloß haben, jedoch
daß sie gleiche am Lauf Eisen mitführen, auch
am Schloß Eisen weißbronnen abbrennen, und sich
dem Wildpret gehen, die aber einer oder mehr
Gänger darüber betreffen, soll zeitiger
dem Finder Dreißig Kr. gegeben, in Ihrem
Gnädigen Ermessen verbleiben: Seyn, sowohl dem
Anzeiger vom Schaden ein Ersatz gemacht
werden soll,

Dieweil aber die Gänger in der Stadt Mei-
ningen, wöchentlich Freyheit haben, als den
Montag, Mittwochen und Freytag Zuschießen
hingegangen, sollen sie nochmahls Verbey ge-
lassen, jedoch abermahlig weiter nicht als
vorgesetzte Zeit gelten, oder im
Fall der Verbrechung in obenmeldte Strafe
gezogen seyn,

Es sollen aber Hasenjagen, so sich der Fi-
scherey gebrauchen, die Hunden im Wasser
nachschwimmen, und sie auch nicht Enten nicht
schießen,

Inglichen, sollen die Gemeinden, welche der Fischerey beylegt, und derselbigen zugethan zuberichten haben, ihre Fischzeug, weil Verweisung der Fischerey in ihren Gründen nicht befolgen, sondern in die Gericht zur Verwahrung übergeben, dasjenigen aber, so keine Fischerey haben, einigen Fischzeug: weilen nur mit der Fischerey genommen: / Zuerhalten nicht verschonen, sondern gerecht abgestraft werden.

7. Weiters wird andere die Gemeinden als Erntrüben /: als wenn die Obrigkeit gerecht und gar Erntrüben :/ Zuerlassen gesetzt, solche aber Zeit und Zeichen nicht beobachten, sollen sie setzen, wenn eine Erntrüben will vermittags um Früh Uhr anzufangen bis nachmittags Uhr und nicht länger noch kürzer, zu einem Absterben Zuerlassen haben, kann aber die Trüben um Mittags Zeit, so sollen sie den Zeitlichen bis um Vier Uhr, vergessen nachzumachen Zuerlassen haben,

Wer auch eine Erntrüben vor, oder Verschmälerung einstehe, mit einem Zeug oder Zeug verunreinigt abgestraft, so soll doch in solcher Trübung mehr nicht, denn der erste

selbe Erz verschlossen werden zugebracht
seyn.

Und wo eine Grube, durch die einfallende Stollen oder andere Wasser, die sonsten keine Erzgrube wären, in die Abnahm kämen, soll keine neue Werks selben in der Nähe zu schlagen, viel weniger vor die Hinwegnehmung der Schrambösch zu verhalten, und die mit der Grube einfallende Stollen und Rösen nicht zu versetzen, und die soll gänzlich keine und bestimmen Arbeiter Strafen, je nach solcher Grube und Verfall der andern Zubaulaisigen, und Zugabenmessen gelegen, verhalten seyn, welche bey Vermeidung unnachsichtiger Strafe,

Nachdeme auch vor alters der Ge- 3.
gen zum Stockfeuern nicht weniger, denn Viertel selbe Busch, und die Herbal, oberhalb den Ofen, länger nicht denn zwey Viertel einer Stellung gemessen, sich aber jetzund und über Vorige Ordnung, wo der Länge und Breite viel mehrer und verschiedener Lager befunden:

Sollen hinführo die Gösen nicht mehrer gebraucht werden, denn wie obgemeldet, und der Zeller Herkommen, und soll ein Hauptgegenstock nicht mehrers denn viel Gestänge fort,

viel Herrnan selben, sondern bey einem ei-
ben, bey Strafft zweyer Pfunden, der Erb-
Fischer oder Enstehr die Wasserprunk, wo
er die Herrnan bey jemandt andre besti-
det, derselben benennigen, so offter dieß
Ordnung thun, mit gleicher unnach Ernstfäl-
ministerb, oder in derselben Flecken, Ein-
ministerb Land oder Stroh Knechte, oder die
den Fischern die Schuldscheine abnehmen
und bezahlen,

4. Zum Vierten, soll kein Fischer od
jemandt andre die der Gemeine mit Ge-
ben, Stürzschnüren, Streichbretteren, oder An-
wendung der Steine, Ordnung die Galeiße ab-
Erdell verschöpfet, und Vandarbet, zu fischen
Wasser geben, sondern die Gemeinen, so zu den
Wasser wohnen, sollen sich allein mit der be-
stimmte Zeitverlängk Ertzt der Streichbretter
und die Fischer sondern ihrer gewöhnlichen Ge-
gek und Fischen Ordnung nachgehen,

Es soll auch diese Vergünstigung diesen Ver-
stand haben, daß sie allein dann mögen Ge-
brauch, so zum Wasser Flusß wohnen, und ihre
Fisch Gebrauch darumben hergebracht, gemei-
net und gebräuchlich seyn, den andern Unter-

nun vber, so nicht nur der Herren, sonderen
beyderseits wesen, und derselben solche Ord-
nung des Fischwerck mit Verbrennung ihrer Kor-
nung und ihrer Grundwerck pflegen, und
zuerhalten und vorzubauen, dann soll
nit gar gewehrt und verbotten sein, bey
Straff Zehen Gulden, und den Anzeiger
vom Gulden einen Orth,

Da aber sonsten nur der Herren die Fis-
scher allein, und nicht die Underthonen
Macht haben mit Garnen, und sonsten
mit Truben oder Ordnungen in der Obersee zu
fischen, die sollen auch allein bey ihrem Ge-
brauch gelassen, und Niemandem ungebürr-
liche Neuerung verstattet werden,

Nachdeme sichs vor fünffte be-
finden, daß etliche Fischer gemeiner
Verordnung sich understehen, in Unsern Hin-
ter der Unsern bestellten gesetzten Herren
Zeugen, Truben zu setzen, und Garnen die
Schnurbrüst, so in die Herren eingestellen, neue
Truben machen, solche treiben, Stellen
und Ruten, so die Stellen und Truben
vertreiben, wie obgemeldt, auch stehen,
Verordnung thun die gesetzten Herren und

Schwarzbüsche zu widerkaufen, und schonen
unverletzlichen verödet, verderbet, und genutz
zer in Abfall kommen. Derohalben hinfüro
dergestalt Krebse, und wer die hinfüllen
der Schwarzbüsche zu treiben, Forellen und
Aeschen zu fangen Männiglichen genutzlichen zu
allerdings verbotten seye, bey Straff Fünf
Gulden, dem Oberamtsverwalter dem Hübner
zu Erlf.

Hierbeilen sich auch nachkommenden Forst
meyer, alliche Underforster, Krebse, Forellen
und andere Fische, so ihnen nicht gebühren,
zu fangen, und weilen sie ihnen nicht folgen
sollen, dieselbigen auf Abgunst tödten, wie
denn auch Wasser oder sonsten verwahren,
Hervorgan hiermit unser ernster Befehl,
welche hierüber betroffen, oder überzeuget
Jedesmahl mit Erlag Straff oder Verweisung
des Forsts belegt werden sollen,

Wie denn auch der Engelh: Nutzgenossen
denen Forstbesten und Wasser bestehen:
Männiglichen genutz und gar verbotten
seyen, soll bey Straff Zweyer Gulden
Forsten dem Anzeiger zu Erlf,

Zum Sechsten, soll ieder Schultheis 6.
der Vogtherren und Schultheissen und Gü-
genmeister in Stätten, so obberührten
Zinßen haben schuldig seyn die Strassen
seiner Verschreibe, die wenigste Zeit mehl
die Forst zu besichtigen und welcher dieser
Ordnung mutwillig begehen, denselbigen den Herrnen obberührt
die Herren Gülten zu strafen, und in der
angehaltenen Zeit zu bestrafen,

Wo aber einer oder mehr Schultheissen oder
Gütgenmeister in dem obstehenden Punct
zu Zeit bösse, und andere Einzelgeber
auch die Strassen ordnung geben wollen: der
soll in obgemelter Strassen Zahlung ver-
fallen seyn, wie dann auch niemand auf
den Gemeinden der Philippi Jacobi
weder mit Herrnen, Trollen, Abreisse-
ren, Schindeln, Scheuren, noch in Trüben
fischen soll, bey Strafft Fünff Gülden,
wovon den Anzeiger von Gülden ein
Orth,

Zum Siebenden, soll auch Hier- 7.
mit denen Einzelgeben gantz und gar ver-
botten seyn, die Einzelgütgen in obstehen und

Steigen Zuverlegen, bey Straff Fünff Gülden
Einem jeden Zuzeigen Vom Hundert ein Solch
Kleid Tuch ingleichen, die Weyber mit der Tra-
gen und Kaufmannschaft nicht gleich und zer Zeug
schlagen, sondern der dritte Theil der Weyber
Kleider gelassen werden soll, bey Vermeidung
Unserer Straffe, derowegen die Zunfftmeister und
Vorgeher jeder Zunfft schuldig seyen sollen,
auf der Leute Tischgenossen alle Jahr zum we-
nigsten einmahl die Zusammenkunfft und Wasser be-
sichtigen, damit den Tragen und Kaufmannschaft,
und welche es nicht recht gemacht befunden, den
Zunfftbrüdern anzuzeigen soll.

8. Nachdeme Uns auch zum achten
fürkommen, Wasmassen Unsere Unterthanen in
Städten und Flecken viel Leben gefallen
werden, derentwegen Unsere Verordnete zu Ver-
minderung ein ziemlicher Abbruch geschiehet, so
sollen Unsere Obrigkeiten, so Lange sie in den
Wirthshäusern bey einem Trunck Essen
und Tanzkleinen Frölichen, inwendig in den Städ-
ten und Flecken bleiben, Zugelassen seyn, Ausser
sie aber über oder unter die Städte und
Flecken, in Dörffern gesessen und behausen
werden, sollen sie Unserem Gnädigen Verordnungen

Derselben die Leute mit den Hürden,
die Fischer durch, oder beyzubringen,
gänzlich abgeschafft werden sollen.

Das Nacht-fischen mit Leuchten 9.
soll neben den Fischereyen, so die Müller
bey Nacht einzustrengen pflegen, abgethan
die Strauch- und Streichgarnen, allen
und jeden Verordnungen derselben Inhalten,
allen Bürgern, Bauren und Müllern, denen
ein gleich nigen Fischerey haben, bey Ver-
meidung unnachbleiblicher Leibes, oder einer
empfindlichen Halsstrafe gänzlichen ver-
botten, und hiermit abgeschafft seyn.

Auf allen Wassern und Bächen sollen 10.
weder denen gemeldten Wehren Rechen oder Lächer
in alle Weise, so viel möglichen, gelegt werden
damit die Fischer im beschauen Sommer nicht
gänzlichen auf Noth abgehalten werden,
und der Brut nicht nachkommen.

Noch an den fliessenden Bächen und 11.
kleinen Wassern, auch den Mühl Gräben kein
Streich gezogen, auch keine Bäge Stöcke, Setz-
kan, Fischen Gestrüche, oder gebrannte Kalken
nicht verbraucht, so zur Verfinsterung der Fischerey
und Verschleimung der Wasser gereichet, gänzlich

bat wenden, bey Verlust der Strafft, und
seinen Hülben Straffe.

12. Diejenigen, es seynd Burger, Bauern
oder andere Standts Personen, welcher Fischerey
berechtigt, sollen keine kleinere Seyllen,
Netzen noch andere Fisch und Krebs und
Fanglaichen, als die hierbey gedruckte Maas
nit brauchen, noch die Netzen waschen, sondern
weit darunter gebrauchen, noch den Fischzeug
widerum in die Wasser und Bäch, darinnen
die gefangen worden ganz wegen thun werden,

Inclosen hierunge unseren obervehten Land
richtern, Vogten, Burgermeistern, Richtern, Rath
seinen Fischern, Gemeinden, noch allen un
seren Unterthanen mit Ernst, welche über
diser unserer Ordnung und articul
stalt, veest und unverbrüchl. halten, keine
weise Netzwaider gebrauchen, oder zu gebrauchen u
bringen, die Verbrecher zu gebührender Str
ge ziehen, noch bey Vermeidung unserer Un
gnad ernst verstendig halten,

Zu Urkund haben wir noch ingegenwärt mit
eigenen Händen underschriben, und unser
Ehrn und secret. Secret hierunter
angedrucken lassen gegeben zu Ehrgrafenb

Augusti im Eintzehenhundert und Sieben
und Zwantzigsten Jahre.

Johann Georg Hertzogk
Johann Philipp Wilhelm
Hertzogen zu Sachsen/.

Verneuerte Ordnung,
Wie es in der Fürstlichen Grafschaft
Hannaw mit Bestellung der Hochzeiten
und Kind Taufen solle gehalten werden.

Demnach nun Christlichen hochlöblichen Exempeln, zu fortpflantzung Christlicher und löblicher Policey und guter Disciplin, auch Abschneidung und Verhütung sträfflichen unvonnöthen Unkosts und nutziger Steuer-Mißbrauche, die weiland nunmehr in Gott ruhende Ernuehe Fürsten dieser Fürstl. Grafschafft Hannaw, Fortsetzung Christlicher Hochlöblicher Gedächtnüs, mit guter Verbotsordnung und Satzungen Volck zu manchen malen, darneben vermahnen, auch Strafe nöth-

mundige und seligmachende Verordnung gehalten,
welcher gestalt die ungeschickte Unterthanen
in Gottseligkeit selbst und Kindes Erziehung, mit
gebührlicher Unterweisung des wort Gott ringe-
pflanzten seligen Christenthumb Schuldigkeit, auch
dem heiligen Sacrament der Taufe,
welche uns selben von Gott dem allmächtigen
ein seligmachen Eingang in das Reich Gottes
und zu allen übrigen himmlischen Gütern
gesetzt und gegeben, zu schuldiger Ehrerbietung,
Christlicher Ehrsamkeit
in Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit zu
halten, und allen Aberglaub und Irrthum
und Irrsale, auch andere strafbliche Ungebühr
abzuwenden und abzustellen pflegt, hiemit auch
durch öffentlichen Druck im Jahr 1559.
publicirten Landes Ordnung, auch sonsten
zu unterschiedlichen Zeiten
gnädigst ernstlich. über nun Kürzlichsten im Jahr
1590. und 1602. nothwendige und heil-
same Verordnung gethan, und Ernstes sich
deines andern, dem schuldigen unterthä-
nigen Observantz derselben, und
Christlichen Gehorsame vorsehen wollen,
Als befindet sich bey dem anderen Ein-

verwendung und billigen Wiederbauen, sind nicht allein ungezweifelt nützliche und nothwendige Verwendungen, in Abfall gerathen, und ob dieselben wie billig und zu Christlichen Pflichten noch heutigen Tages gehalten werden, nicht gespürt werden, sondern es bezeuget noch die tägliche Erfahrung, daß in vielen obermeldten Punkten in dieser Churfl. Sächsischen Grenzlanden, bey dem Unterthanen ja länger ja mehr Verwahrlosung, Abnutzung und unnöthige Kosten und Beschwerungen einem jeden Eigenthümer und Verwalter Verdruß machen, und schier nicht, denn die wenigsten erdenken können, selbst hinzulegen, noch keiner dem andern etwas besser geben, sondern vielmehr einer vor dem andern zu schaden sucht, und sich sonderlich scheuen will, einander und überhaupt nachzusehen, Derowegen aber über die Churfl. Grenzlande, Hinlegung und Schädigung geschehen, wie auch in Abstellung ihrer Verwirrung und unchristlicher Verfahren und Verwendung gerathen, zu gedenken zu der Abtheilung, Anlegung und nachgesetzten beständigen Grenzen, so bey Wasser und Wälder stehen bey solchen vielfältigen

gnädigen zu Meissen und Burggrafen zu Magdeburg etc. etc. und den auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren Herrn August, Primo Churfürsten etc. Gebrüdern, freundlichen geliebten Gebrüdern Vettern in Vormundschafft wegen. der auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelm und Herrn Johann Georgen Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen etc. Hochlöblicher Christmilder Gedächtnüß nun hinterlassener jünger Herrschafft, aller Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen, Unserer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Fürsten und Herren hierunter verwandt, und gevettert, und bey denen und Ihrer Fürstl. Gnaden Gülden verfallen, deß sie hinfüro Keiner Bürger Fürstl. Hauptstuhls Magdeburg negstgesetzter Ordnung, so Gestalt stehen will, von den Ordnungen, und sonderlich in Ansehung der Fürstl. über dreyßig Centner Wolle und Stroh Farben, in welcher Zahl auch Jungfrauen und Jungengesellen klein und groß begriffen und gerechnet seyn

ver, in und von dem Grund Erde auf
mit Wag und Melsaysen, wyssen gehen,
die verdrüssen Winkelzeichen, bey dem Grund
Lüsser und Verglässen einsgemeinde Un-
kosten belangat, wonstan selbst allda und
ein beederer ehrsamer Abersluss und
Abordnung, Grund auf unterweiten ver-
ein Hauss empfangat, Also solle selbst allda,
sowohl auf der Bogen und Grundsteine
und Steinen, welche sonsten auf dem ersten
Hoffzeit Tag schuldig vor dem Einsetzung der
gebrauen Hütten, welche nicht schuldig,
auf wann und schuldig bey sich zur Ehr-
ung haben, gesetzt und gegeben werden,
und genommen mit Schuhmeistern und Bürger
Meistern gebürend, und bis auf so zu ehrlich
Ehren im Gebrauch gehalten werden /: dann
wo selbst nicht Vorkommen sei auf der Mau-
rung nicht angesangen werden solle :/ Für-
mit allerdings verboten, auch gesetzen
und abgeschafft sein und bleiben, wo-
dann aber jemand obermelde Bestimbe
Hoff der Hoffzeit Gäste überbotten würde,
derselbe selle von jeden bauer Volck ein
Schilden zur Strafe unnachlässig verfol-

den Herren, und damit in denen Ihrig
Herrschaften gebräuchlich werden, soll der Ehrsa
gegen die Städten den Oberburgermeiste
und den Bürgern oder den Schultheißen
einen beschwerlichen und gefährlichen Weg halb
den Lehen und der dem nechsten Herrschaft Berg
überantworten und zustellen, wogegen
auch wieder unsre Anordnung bey den
Herrschaften Herren auch den Schultheißen und
gemeinen Schaffnern, oder auch sonsten
an andern besonderen Orten in Schrift
wissen, denen wir die nechste Heimk
Gewiß geschrieb, und Verordnung allhier
in Specie nicht verfaßt, oder abzu
fassen wissen können, welche alle und
jede sollen die Examen und Examinat
sorgen, auch Visier, oder Schultheißen
Burgermeistern und Räthe der Städte,
gleichergestalt auch abzuschaffen und
auch jede Obrigkeit in Ein
setzung zubringen, hiermit Befehl
haben,

Und dieweil auch bey den Herrschaftlich
Dienern, welche der Herrschaftlichen Ständ
diesen zugebrachten, und billig mit Fug

und Lebzeit gehalten werden sollen, allerhand wüste, unzüchtige und unbürliche Unordnung, mit Verdrehen und herumwerfen der Köpf Haarens, auf ebstehen, schreyen, jauchzen, und andern dergleichen Unarten und Lebzeiten einreissen, wie denn auch auf die jüngste zu bedenken, und unvermeidlich, denn, so nicht zur Hochzeit gehörig, viel Unordnung verursachet wird, als soll hinführo keine Braut von Köpf Haaren, so nicht zur Hochzeit gehörig ist, sich einigen Haar zu der Hochzeit Leuten unterstehen, sondern den gebrauchen Hochzeit Gästen zu ihren ehrlichen Tänzen Kurtz und Lang geben, auch die, die Gebräuche nicht herumtreiben, ebstehen, oder unzeitige unzüchtige Lebzeiten, und Unordnung, den Tanz beschneiden und ehrlich halten, dann der jenigen ungebräuchlich: es wäre denn, daß ein ungebräuchlicher Gesell durch einen Hochzeit Gast mit einer gebräuchlichen Köpf Haar für zu einem Tanz verehret würde:/

eigenen Verrichtungen sich wenigst Tages
zumachen, der auch die gebrauchen im
Feldbau, wie oblieget, sich ungefehlig um
billichen Verfallen würden, soll dieselbe
"obrigkeitliche Person zu jedermanns im
einen Orth eines Schlosses und die im
Verwahrsam mit dem Thurn der Kammer
Gerichts unentgeltlich gesetzet werden,

Gebrechen sollen auch alle Wunder
Früchte auf der Feldmarkzeit, zuforder
falls die Verschonung oder zuweiter ge-
wöhnlicher Verkauf die arm dürftiglich
zufallen Früchte zu halten pflegen, abge
than und verbotten, seyn, und auch Nie
Ufern weiter kein Communal noch Weiden
Ofel, weder auf der Wiesen noch in
den Gemeinen, wie auch kein jemanden
noch Gesetzen, sonderlich zu denselben
den Hauptzeiten, worunter es ohne Verfah
ein Abbruch bey Strafe eines Gulden
oder Verrufung gesetzt werden,

Nachdem auch sonderlich bey der Winde
Frucht, bey welcher noch billig zu schon
denen der Göttl. Weisheit Gegenwerth
mit steter Danckbarkeit und schuldigen

Reverenz betrachtet, und mit gebührlicher Ehrfurcht-Bezeugung erkannt und geachtet werden sollte, mache mich übermüthig zu Verachtungen, dann mich abhalte nöthig und gedenke, und stehe alle Tage Freund gewandelt wird, wie nur mich vollbrachter Tugend ein sterblich Mensch zugesellet und gesellen werden möge, immerwegen, Ob unter diesen die schwache und krumbe Kindlichen mit wohlerfahrtiger Fülle und Werth versehen sey oder nicht, mich stunden mit dem Hinbinden, Gewalter Tugend, Erleidungen der Fehlen Lehren, und andern Verschwingen ein solche Übermenge gebrauchet wird, daß die Unvermöglichen, so sie zu Tugendlichen, Christlichen Ehrenstellen erhalten werden, und ob aber nicht gegen geringer dann andere messen wollen, sonst mache die vor verschrecken, dann diesen eine Freude, die doch billig ein jeder Christ Mensch sein sollte, haben müssen, Als soll dass Verachte Tugend Hüten Hinderer der mich gesellsamer Tugende, oder eine Wohlzeit ersten, oder andern Tugend ge-

unnöthige Trauergänge gehindert, und Ihro=
Käy allerley Lustbarkeit verschonet
und gebeuten werde; allerdings Verbot=
ten und nachdrücklich abgeschafft seyn,

Wesgleichen auch die Eltern dieses Königli=
chen Gebeuths seyen, daß sie die Kin=
der mit Fleiß in solche Forcht zu Gott zu=
ziehen und Kind=Pflichten zu führen pfle=
gen, der ihnen dergestalten Herkey zu=
kommen gestorben, dardurch dann nicht
allein Val Christ und Ehrerbietigkeit verlet=
zen, und unnöthiger Ursach ungehorsam,
sondern auch die Kinder verführer zu=
gen auch Frevel und Frechheit
und aller Unordnung und Ungezogenheit
gewehnen, dessen auch erfolget, daß
sie hernacher zur Gottseligkeit, Erb=
barkeit Zucht und eingezogenen Lebenswan=
del sehr schwerlicher zu ziehen, Als wird
hiermit auch ernstlich verbotten, daß
fürohro kein Kind, (: es wäre dann daß
es der Mutter nicht zu erhalten könte:)
zu einiger Hochzeit oder Kind=Taufft
mitgenommen, oder ihrer Verrichtung hal=
ber zu kommen verstattet solle, bey

Stroh für den jungen Vieh und Pferde eine Streu
eine Hülfe,

Und weilen dieser die Erfahrung bezeuget, daß die Kühe auf den Weyden, so die Kinder in die Stadt zu den verkäuflichen schönen Kühen zur Tränke getrieben müssen, gewohnte Faulheit und Unachtsamkeit mit solchen Kühen treiben, indem sie auf der Kühen Stellen auf den Wiesen Gemächlichkeit brauchen, und die selbigen bis in die finstere Nacht den Zäunen und Hecken nachgehen, ehe dann allererst bey der Nacht in voller beyfuhr Milch mit den kleinen Jungen Kälberlein, : wie auch wohl offt Wetter zeugen :/ über Land marschiren müssen, da auch viel Ungemach und Verwahrlosung der Kinder zu befahren gelegen, Ich wollen die Unterthanen nicht den Weyden, mit denen in die Salzgemeinschaft der schönen Kühen gehen, auf jederzeit die Faullenzer zur Stadt treiben, und auf der Tränke, bey guter Tageszeit wiederum abholen zu lassen, dann der jenige und im obbemeldten Fall allererst be

Recht und bezahlter Mühe herumgesandt
bestimmen würde, der über denselben
selben Thaten mit den Thaten unverschämt
sich gastwirth wurden.

Und damit selbigen allen streifenden, un-
verbrüchig und gehorsamlich gelebt und
verfahren werde, befehlen die Edelman
leu, Vögte, Schultheissen, Richter, Ver-
gemeister und Löche in den Städten,
und insgemein alle andere Obrigkeiten
dero hoheit Gebieten und Befehlen,
auf obberührtes Landfriedens Verord-
nung dieses Mandats mit allem
ernstlichen und getreuen Fleiss steif
halten, und darüber ob sich, wenn
auch ihre inländische Verschuldete
und Verbrüchte Leute, denen ihnen
auf der Deutschen Nation heraus
bestimmten Enden gehorsam werden
sollen, ein ernstes Aufsehen haben,
damit die Übertreter desselben zu
der verwürkten Strafe unverschämt
gezogen, und niemand darwider
zu handeln ungestraft oder verschont
bet werden, haben zu Mainungen

unter vorgedrucktem Fürstlich Secret
den dreyßigsten Monath Tag January
nach Christi unsers geliebtesten Herren
Geburt im Tausendsechshundertsten und Neun-
ten Jahre.

Ordnung,
Wornach sich ein Zenth-Richter
zu Meiningen, denen ihm zugeordne-
neten, in Zenth- und peinlichen Fällen
hinfürter zuverhalten,

Zum ersten,
Die Inquisitionis Zeugen, Verhör, Gütl-
liche peinliche Zeugen Confrontation
Verhaftungen und Urgichten selben ge-
mäß, als mit Vorwissen und Befehl der
Regierung angestellet und gehalten wer-
den,

Zum andern,
Sollen bey allen Inquisitionen, Zeu-
gen Verhören Gütl und peinlichen Fra-

gen, repetitionen, Confrontationen, Verhörungen und dergleichen verfolgende Personen Gerichtswegen gegenwärtig seyn,

1. Der Landrichter Nicolaus Diebenbrunner oder an seiner Stelle sein Beysitzer Diebenbrunner.

2. Der Landgl. Secretarius Herbertus Schultz oder an seiner Stell der Registrator Johann Eiber, als Notarij,

3. Der Landschreiber Daniel Schön, indem solchem er nicht dem Amt wird abkommen können,

4. Johann Ludwig Schoppen, als Verordnete Zeugen und auf einen neuen Eyd abzuhören, damit aber obgemelde Personen, hierbey, seyn können, soll zu ihnen nicht mehr ein Fiel, sondern zum wenigsten einen Tag zuvor angemeldet werden, ob nöthen, dem die Beklagte also beschaffen, daß sie keinen Verzug leiden könnten, darinnen die Regierung zu disponiren und zu beschaffen,

Zum dritten,

Die Inquisitions und Zeugen Verhörs-
len zu seinen rechten Orth, als nach dem
Ernstlich Recht in der Hexenstuben vorzunem-
men, die Gütl und peinliche Frazen ab-
repetitiones Confrontationes, Verstell-
gen und Verglaichen, im Offtern, oder nach
Gelegenheit der Personen, und andern
Umständen in die Ernst-Peinliche Stuben,
oder wo es sonsten hingewiesen und an-
befohlen, verrichtet werden,

Zum vierthen,

Ob die einkommene Indicia genugsam
die Inquisition oder Proceß wider die
verdechtige Personen darauf zu stellen
sey, soll jederzeit bey der Regierung ver-
läuterung suchen, welche dem Landrichter
die Capitula darnach verfassen und
ihne Affekten zuzuschreiben befehlen
würdet, auch soll der Landrichter die ver-
fertigte Capitula dem zu procuriren ab-
gesagt zuschreiben ad revidendum absolvi
seiner Erbey zu erinnern, überschreiben,

Zum fünfften

Wer die Zeugen seyn, so zuzuziehen oder

Zeugen ex officio aufbringt, soll
wohl in acht genommen, und jeder Erbs
Schultheiß oder Vorsteher seine Leute
wenigst und Parteyen selber, täglichen
zuhören bestellt werden, damit die Zeu-
gen unbetrüglich zu Salviren um so
viel weniger will Platz haben möge.

Die Accusatores und Delatores
aber sollen sonderst der Fürstlichen Gerich-
tlichen Ordnung, als andern bestim-
mten Fristen und Terminen zu Zeu-
gen zugelassen, und der Beklagte Par-
tey Inhalt gethanen Eydstatten, bis
sie dieselben mediante juramento, so
sie absonderlichen zu praestiren schuldig,
erfüllen, kein vollständiger Glaub ge-
geben werden.

Zum Sechsten,

Zu mehrer Versicherung sollen bey allen Ab-
hörungen der Zeugen angesetzt. nach-
folgende drey Punct. und Articul
sich der Richter, gemeine und gewöhn-
liche Frag-Stücke formiren und
gebrauchen werden.

Generalia Interrogatoria
in sortis præliminaribus.

1. Wie alt und Leibs, rufs und Standes und Gewerbs Zeuge sey,

2. Wie er zu Zeugen Verhörs kommen, Ob er sich bey der Obrigkeit angegeben, gebeten, sich vernehmen lassen, er wüsste Leid und Zeit von N. N. oder sonsten nicht gesagen, oder durch was Mittel er darzu gebracht, oder ob er nicht vielmehr von N. N. Widersachern zu Zeugen nicht gegeben angestrengt oder gedungen,

3. Ob er einer Wissenschaft, als ob er Freund, Feindschaft, Schwägerey oder Verwandtschaft sich schuldig wisse, oder davon überweisen, dann sonsten er nicht Zeugen könne,

4. Ob er Zeugs. Wissenschaft von seinen Mitzeugen wisse, Ursachen sie nicht Zeugen können, und wenn einer und der andere beygetragen, und ob er sie alle vorgeschlossen unbescholtene Leute halte,

5. Wie lange er sey, dass Zeuge zum Zeugen Gebrauche kommen,

6. Ob Zeuge die Personen, N. N. [illegible]

er Kundschaft geben solle, kann?

7. Ob [illegible] glaube, daß Hexen und Zauberer seyn, welche mit Gottes Verhängniß, und Mitwürkung des bösen Feindes Menschen und Vieh beschädigen, hexiren, auch wohl gar tödten und umbringen können, und ob Jemand, daß N. N. und sein Verhalten, dergleichen im Verdacht gewesen, wie lang und aus was Ursachen, Ob wohl N. N. und jedesmahls ihre Freunde Jemanden öffentlichen vor der Kirch verklagen, auch mit Fug und Recht genugsame Anzeigung sich ereignet?

8. Ob die Person N. N. ein ungöttlich Leben geführet, wohl fleißig zu Kirchen, Gottes Göttliche Worte und Heiligen Sacramenten sich gehalten,

9. Wie sie sich sonsten im gemeinen Leben, in Geberden, Worten und Werken verhalten, ob etwas verdächtiges sie Hex- und Zauberey auch sich trüge, besonders vorgangen?

10. Ob sie mit verdächtigen Personen Gemeinschaft gehabt, wer die seyen, und wann sie Zusammenkunft gehabt?

11. Ob Zeuge einiges Gerücht von der Person N. N. wenn er sey? oder wieder sie Zeuge, Zeugnis gegeben habe, und ob er nicht N. N. einig gedrohet selben oder sonsten, sie lieber auf seine Seite zu bringen gesucht habe?

12. Ob er einiger Hexerey oder Bosheit, wenn er wieder N. N. Kundschaft geben, sich beschwehret?

13. Ob Zeug über alle fürgenommene Punkten gepflogene Kundschaft geben wolle, wie er es vor Gott und der hohen Obrigkeit hier Zeit und Orts möglich zu verantworten gedenke?

14. Ob Zeug auch wisse den Fall ab wenn nöthen stehen sollte, allen fürgenommenen es vermittelst leiblichen Eyds zu bestätigen, der Person N. N. selber zu dem Hexenfuß sitzen und seine unschuldige Verantwortung geben wolle?

15. Ob Zeug auch glaube, daß sie eine

und Freundschaft, Furcht vor Gefängniß selben, verschweigen würde, daß er dadurch einen Meineyd begehe?

10. Ob Zeug auch gläube, wenn er auch Haß, Feindschaft, Neyd, Geiz und Eigennutz, wie auch Aberglauben Freundschaft gäbe, daß sie der Wahrheit nicht ähnlich verhelle, daß er abermahlen einen Meineyd begehe?

11. Ob Zeug nicht auch gläube, daß ein Meineidiger, vermittelst seines aufgeschwollenen Herzens, und aufgeworfenen Fingers die heilige Ehrfurchtigkeit verlängne, und dessen ungeachtet in den Himmel kommen könne?

12. Ob Zeuge die Wahrheit vor einer Wahrheit, die Hörungen vor Hörungen sagen, bey Verlust seiner Seligkeit nicht sagen wolle?

Dergleichen Interrogatoria können noch mehr zur Verfassung gestellet werden, als ob Zeug informiret, oder er kundschaften solle, Ob er der Person N. N. mit Freundschaft verwandt, oder gegen derselben Feindschaft trage,

und worinnen die Circumstantion worin
bestehen gebe, darein sich ein jeder Dis
cretus Judex beissl zu richten,

Zum Siebenden,

Die Articul sollen nach dem Indic
formiret werden, als z. Exempel, Ob
N. N. sein Vieh gestorben, Ursache,
Wort, Liebstahl begangen?

Zum Achten,

Darauf dann und wo nöthig, nach jeden
Articul insonderheit darauf Anzeigung
zu machen, ob etwa sonsten Specia
Umstände zu stellen,

Interrogatoria Specialia,

1. Ob Zeug die reise und Verrichtung
gethan,

2. Ob Zeug sich mit N. N. gestritten,
und wo der Streit und Verlauf darauf
worden?

3. Ob nicht derselbige nicht Zeug. Feuer
seil. nicht unter dem Vieh gewesen, und
wer der Hirte und andere mehr, welche
sein Vieh gehabt, anzuzeigen?

4. Ob der Scharfrichter ein Abdecker
bekommen, und wer es etwa gewesen,

Articulus Secundus,

Welche, daß N. N. Verrückt gewesen?

Interrogatoria Specialia,

1. Wann, wo, wie und weßwegen[2] haben sie die Verrücktheit, mit Tollheit oder Thorheit vermischet?

2. Ob er nicht Doctores oder Aerzte zu rath gezogen, oder dieselben, und was ihre Gedanken gewesen?

3. Ob und was vor Arzeney gebraucht, und wie dieselben ihme bekommen?

4. Ob die verrücktheit denen vorigen verrückten Verrücktheit zu ihme kommen, was sie gewesen, und wie sie ihme bey nächtlicher Weile erschienen?

5. Wann er die Ursache habe, daß er wieder gesund worden?

Articulus Tertius,

Welche, daß N. N. Erbe sey angezogen?

Interrogatoria Specialia,

1. Woher Zeug wisse, daß solche Anzeigen von N. N. herkommen, und ob solche nicht Vermuthung wegen Unreinigkeit der Gedanken selbsten erwecken?

2. Ob dann keine natürliche Ursache,

und den nöthigen Forderungen sie genommen.

Zum Neunden,

Wann die Zeugen verdächtig citirt, sollen sie in Eidspflichten abgenommener Fragen verschiedenen Personen die Sach, so sie aussagen sollen, mit Fleiß unterrichtet, die Wahrheit vermeidet, und Gewissen gewöhnlichen Stylo nach, vernommen werden.

Angefährliche Verhaltung

gegen die Zeugen, wo der Richter beim Zeugen, die Aussag einer Person ist dass, durch die verordnete hohe Obrigkeit in Erforschung gebraucht, vor einigen N. N. getriebener Hexerey &c. oder einiger andern Laster: / wegen Tragzeit und Bösen, von vielen im Verdacht gehalten worden, auf welcher bösen Aufführen halben wohl öffentlich beschuldigt worden &c. /

Wann dann von Gott dem allmächtigen die Obrigkeit worden gesetzet, damit sie begangener Laster und böse Thaten, und darmit Gottes Ehren Gottes keinen Verächter leben lassen solle, Also soll die verordnete Obrigkeit mit Ernstfreiheit in gemeldten

beschehen, die Hergründung dieser Ehesachen,
und wer ab und dar von N. N. ver-
schollenen und nicht gehörsamen Theilen
vor eine rechte Ehescheidung haben, dar-
über Urtel und Recht weiser zu ertheilen und zu
sprechen, damit nun solche, wie Recht,
und in solchen Fällen gebräuchlich
und herkommen verglichen und
der Gebühr vermöget werde,

Als sollet ihr erstlichen mir mit Hand
gebender Treue angelobet, und par-
ticular einen Eidt zu Gott
und auf gegebenen Fingern schwehren,
daß ihr in vorgenommener dieser
beschwerden N. N. und dero böse Gerechtig-
keit, eine Leuteren gründliche
und unparteiische Wissenschaft eines jeden
von Adelstand, der beschuldigten Personen
nicht zu Liebe noch zu Leid, sondern
wie ihr von uns bestellet worden, unter-
suchen, und solche nicht unterlassen
wollet, weder durch Miet, Gabe, Freund-
schaft oder anders, wie der
Menschen Sinne erdenken kan oder mag,
alle Gefährde und Vorgabe, dardurch

die Unkosten unterdrückt und verschwiegen
auf der Obrigkeit sich unbefohlene Strafe
und aufzogen werden möge, hierüber alle
Treue zu beobachten, wie ihr solches am
jüngsten Gericht vor dem schrecklichen gestrengen
gen Richter den ewigen Gott, der ein Herz-
kündiger ist, und aller Menschen Sinn
und Gedanken weiß, bey Verlust ihrer
ewigen Heil und Seligkeit gewissenhaft
verrichten wollet, gehorsamlich und ohne
alle Hinterlist,

Nach geschehener Angelobung ist
ihnen dieser Eyd vorzusprechen, welchen
jeder mit vernehmlicher Stimme nachzu-
sprechen,

Wie ist mein Ernst treu von mir gegeben, und die vorgesprochene Meinung recht wohl und zur Genüge verstanden habe, also will ich solche und nachkommen, als mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Nach geleistetem solchem Eyde,
sagend die Zeugen nachfolgender unsere Herren zu erinnern,

Fürsichtige ihr nun nebst den leiblichen Eyd

gehörter unsern gehorsam und gehorsam, so selbst ist sämmtl ernstlichen ernannt und verurtheilt seyn, derselbe auf die zu gehorsam, und über jahr insonderheit der der Obrigkeit Strafe und Pein zu Mißgebot und allem Fleiß suchen wollen, dem nimmer gemäß und werde, dieß Gesetze zu Hauß, so in der Person, Person verfahren, unrecht und schelte Kundschaft gibt, Frey verurtheilt Erster und Übel Strafen begehrt, und misshandelt,

Erstlichen, daß er wieder Gottes hohen Gebott und Ernst nehmlichen der Eltern, die er ruhrtrüglich verbüßt und sterben will, daß Niemand schelte Feindschaft wieder seinen Nächsten gehaben sollen, mißhandlich thut und handelt,

Hinwiederum seinen obangezogenen Gottes ernsten und in unserm Catechismo andern Gebott entgegen Eyden und Frevelnen entschuldigen und verantworten, auf welche Verspruch den obbemeldten Zeugen dergleichen ge-

treiben werden wolte, will solches Gott der Allmächtige Zeit und ewiglich strafen, Und soll ein solcher Mensch Zeit seines Lebens nemlichen selbst eigenen Leib, Weib und Kindern, Gesinde und allen seinen Gönnern, Verwandten und Freunden zu Unglück, Leid und Schaden und auf diesem kurtzen und vergänglichen Leben der ewigen Verdamnis, Feuer und Flammen und Strafe von dem heiligen Geist und seinem Zeugnis zugewarten, welches nicht eine geringe, sondern eine grosse schwere mühsige Strafe nicht selbsten, und niemand Zeug noch hierinnen desto besser bedenken soll und mag,

Zum andern, so bekräftiget auch einfaltig sogenanter Zeuge, und als Er Examinatus Geboth seinen Nechsten, wieder Gott zu handlen gelüstet wird, also, daß ihme solches angenehm, als bekennte gleich Leib, Leben, Ehre und Gut oder etwas mehrers dran, mit seinem innerlichen Zeugnis einig und zufrieden, wie denn hie solches auch

Kind auf Frauenspersonen zu sagender Zeug
der seinen Nechsten Leib oder Leben
böslich Ursachen selben, die er von ihnen
gesagen und gehört, oder auf selbe
stan zu seinen Leib ausgedungen haben
will, welche sich dey in der Obrigkeit
nicht also verhalten, einen öffentlichen
und unbescholtenen Todtschläger nicht
unbillig gleich gerichtet wird, Nun
stehet unser Erlöser und Seeligmacher
Jesus Christus selber, vor Menschen
Blut vergossen sie soll wiederum
durch Menschen Hände umkommen,
Derowegen dan die Zeugen falsch nicht
beschützen, und sich vor dergleichen
gebrauchen, auf der Obrigkeit,
Obrigkeit, da ihnen falschen falschen
Zeugen angetragen würde, dannenhero die
von Klagte mit Fleiß hüten sollen,
Zum Dritten, so betrügt und ver-
führet ein falsch schwarzer Zeuge
die Obrigkeit und den Richter in
falschen Sachen, darinnen sie auf
falscher Zeugen Zeugnus etwas
unrecht Urtheil sprechen, welches dann

gleicher gestalt Zeitliche und ewige Straf-
fe nicht zu scheuen, und werden solche
Strafen nicht nur einen unverständi-
und betrogenen Christen, sondern auch
die böse und falsche Zeugen gerichtlich
treffen, In Summa wie solche Lästerung
der Zeuge vermeint sich selbsten und
seiner unrechten Kundschaft möglich
entziehen sich auch in diesem irrdischen Le-
ben aller Ehren Gerichtsbarkeit und
Gerechtigkeit, seinen Leib, Vermögen,
Gesundheit, Ehre und Gütern, auch
seinen Weib und Kindern alle zeit-
liche Freude, Glück und Wohlfahrt,
und den einen falschen Zeugen Läste-
rung gar leichtlich verstürzt und den
seinen gottlosen Lehre, aller seiner
Mitzeugen wiedrigen Zeugnüss anhängig
werden, der nun sich gemeldet, so muss er
gebührliche Strafe als Meineidig ab-
leisten Ehrlosirung der Finger mit Abhau-
en selbige gemeldeten, oder Durchstechung
der Zungen, auch Landes Verweisung
oder anderer dergleichen Strafen ge-
wärtig stehen. Da aber alle und jede Mit-

hat sich alle mit einander freund und sonderlich verhalten, und auch zu einer Bescheidenheit und Einmüthigkeit, wie wohlen Christenleuten und frommen Christen zustehet und gebühret, der Obrigkeit gebührenden und beschaidigen,

Zum Sechenden,

Auch solchem nicht Ursach, Irrig oder mehr Zeugen Zeugnis, sondern nur einen nach den andern absonderlichen zu verhören, und hierbey die Verordneten sowohl als die Zeugen ungeverlich, nüchtern und bedächtlich sich zu erweisen, auch der Zeugen Aussage und Gebärden wohl zu acht nehmen.

Zum Siebenden,

Der Zeugen Formalia und eigene Aussage sollen so viel möglichen, observiret, und aufgezeichnet, und gehalten werden, sowohl in Civil- als Criminalischen Verhören und darüber gehaltenen Protocolla darüber gehalten werden.

Zum Achten,

Die Zeug Protocolla sollen auch gehaltenen examine, wie auch sonsten

jedesmahl mit Fleiß collationiret,
und wann sie gleichstimmig befunden
unterschrieben Copia der Registratur
zu seiner Verantwortung übergeben werden
und die Protocolla mögen darüber
zu den Acten bleiben,

Zum Dreyzehenden,

Wann die Zeugen debito modo dimittiret, soll ihnen ihre Aussage von Wort zu Wort vorgelesen werden,

Zum, Vierzehenden,

Wann nach beschehener Inquisition die Tortur, oder auch nur die Vorstellung der Scharfrichters und seiner Instrumenten erkannt, so sollen die verdächtige und der vom inquisitionis ex officio angeklagte Personen erst gütlichen und peinlich wider sie beschehene Handlungen mit Entscheidenheit gehöret werden,

Zum Fünfzehenden,

Ob auch die verdächtige Personen in der Güte nicht gestehen oder bekennen wollen, sondern zur Defension und Entschuldigung ihrer Unschuld sich anerbieten

bitten, und sorgen bitten, und versehen, es sollen Inquisitor und seine Zugeordnete der Inquirirung stätten gebührende relation zuthun schuldig und verbunden sein,

Zum Sechzehenden

Wann sich begibt, daß Erfindung solch wesentliche Inquirirung, oder vermittelst Inquisitor Information begehrte Defension zugelassen, soll dieselbe als eine Provocation bis zu seiner endlichen Erörterung bey der Inquirirung verbleiben und gehalten werden,

Zum Siebenzehenden,

Wann der Verdächtige nicht richtig zu bekennen, auch seine erhebliche Ursache verneinet zu machen, viel weniger probiren, auch die Entschuldigung nicht erhalten kann, so wird als dann zu dem dem Inquisit vorgehalten, derhalb jedesmal die Gradus torturæ innerst zu nehmen, und wann solchen die zugelassene Verzicht, wie obsteht, zu Collationiren, Mundiren, und

der Inquirenten zu übergeben,

Zum Beschlusse,

Ob der Ersten Verrichtung der Güll und Peinlichen Verhör können mit Gestatt der Frauen und pro discretione Deputatorum die Indicia nachfolgender Gestalt oder sonsten recapitulirt werden,

Recapitulatio indiciorum,

N. N. e. ist der Inquirey verdächtig und erscheint er inquisitione, dass N. N. nicht unschuldig.

1. Ex fama publica Anzeiger testis, t. z. 3. s. s. 12. Super general. interrog. etc.

2. Ex vultu, vestibus, dictis, testis hic et ille.

3. Ex conversatione cum talibus vel hujus modi forma hominibus. testis hic et ille.

4. Ex pertento Draconis vel alia visione. testis ille et alter

5. Ex vitam familiam disciplina. testis alter et alter.

6. Ex hoc et illo maleficio pro contentis inquisitionis. Testis ad unum vel alterum articulum.

7. Zugemein wird der Hexerey verdächtig, wo sie nicht Gott dem Herrn ab- und dem Teufel zugesagt, die Hexen Kunst brauchet, Unzucht mit dem bösen Geist getrieben, Hagel, Ungewitter procuriret, im Viehstall, Pferd, Rind und Kälber geschossen, Menschen und Vieh besessen zugefüget, und Mutter gemacht, oder was dergleichen mehr seyn mag, darüber inquisitorisch via Informat Urfel nach allen Inhalt der Käyserl. Hals Gerichts Ordnung zu respectiren, und nach denselben sich zu richten,

Zum Neunzehenden,

Der Landrichter soll darüber seinen zugeordneten rath den Scharfrichter fleißig Aufsicht haben, auch desto mit dem Befragen, mit Aufziehen mit dem Bock und sonsten recht und verdächtig umgehen, den Armen nicht zu viel oder zu wenig geschehen,

auch von Unterschrift unter den Frau-
Bürgern und Stücke gestellen, die
verdächtige Zeit ausgenommen, und
sonsten dem Reformat auf täglicher
Gold Gnädige Ordnung genau nachgelebt
werde.

Zum Zwanzigsten,

Den Notarien, Gerichtschreibern und
Schützen will gebühren auf jedwede, die
sie bey einem oder andern Akt und
Verrichtungen abwart Verdächtigt un-
ten, Gerichtes zuerinnen und den Ein-
wissen aufzumelden, welche es nicht
abgestellet würde, obgedenn der Regie-
rung solches zuberichten,

Zum Einundzwanzigsten,

Es sollen auf Gerichtsleuten und städ-
tische Zugeordnete Verrichtungen zeigen,
von der gütt- oder peinlichen Zeugen
und andern Verrichtungen nichts zu
Zeichnungen sondern bey Vermeidung
ernster Strafe alles in stiller Ver-
schwiegener Gehaimbnis halten,

Zum Zweyundzwanzigsten,

Die alle Inquisitiones, Attestatio-

nes, gült und grundliche Zubringung der Verzeichnen, und dergleichen Verrichtungen der Regierung vorzubringen, also sollen auch alle Urtelsfragen, sowohl Verzeichnüsse der Expensen und Auslagen ad revidendum einzugeben, auch die decisiones der Gerichte und andere Acten, ehe sie in die Kanzley geschickt, zuvor subscribirt werden,

Zum Dreyundzwanzigsten,

Mit der Entscheidung und Zugeordneten stehen, wie auch der Examinirung, Beschreibung und andern Gebühr, Ordnungen und dergleichen, soll es nachfolgender gestalt gehalten, Nämlich dergleichen übernommene Sachen, wo nöthig, auch hero der Regierung Nachricht und Anzeigung jederzeit gestellet werden,

Verzeichnis der Gerichts Gebühren,

Wann solche Verrichtungen wegen abgetheilet werden,

den Lentbrichtern,

1 ℔. 15 ßß. 9 ₰. zu einem Gold-Gül-
den von einem pfund
Gerichte zuzurechnen.

1 ℔. —— . —— . von einer pfund. Sorg
—— . 14 ßß. —— . wegen der Zeugen Ver-
hör, so zeigt der Ver-
sonen gleichviel ob
wenig,

1 ℔. —— . —— . von jedem Taufh
wenn es zur Ent
gung gebracht,

—— . 14 ßß. —— . Besonnen Sorg um
Kunst und nachstehen
nutzen die Stand
Meinungen, oder d
Gelichte wenn es zum
selben Sorg betrifft

Einen Lents-Doctoren,

3 ßß. 6 ₰. der Fürstlichen Sorge beizu-
3 ßß. 6 ₰. bey der Zeugen Verhör,
5 ßß. 3 ₰. vor die Besonnen,
ßß. 3 ₰. bey Entscheidung,
1 ℔. 3 ßß. 3 ₰. die fürstl. Taufh Doctoren
von jedem Gericht absol.

Den verordneten des Ministerii.

10 fl. 0 kr. in der Person in Synodo
Buchau, und weiter nicht,
14 fl. —. Erg und Kreuz und eine
Fuhr Holzung unter der
Stadt Mainungen, wenn
7 fl. —. nicht einen halben Erg.

Wann aber einer Mißhärtige Person in der
Stadt Mainungen gerichtet würde, so gibt
der Rath in der Geistlichen Person 5 fl. 30 kr.
vor die Mahlzeit.

Dem Gerichts-Schreiber,

10 fl. 0 kr. von dem peinlichen Ge-
richte außerhalb Mai-
nungen, drinnen aber nur
6 fl. 30 kr.
5 fl. 30 kr. vor die Holzung,

Einen Einspännigen,

7 fl. —. zur Holzung, bey dem
Gerichte nicht zu erscheinen,

Dem Gerichts- oder Landknecht,

1 fl. —. —. von dem peinlichen Gericht
zu bestellen,
5 fl. 30 kr. vor die Holzung
5 fl. 30 kr. bey Exekutionen

Dem peinlichen Anklager,

1 L. — ß. — ₰. von der peinlichen Anklag
5 ßß. 3 ₰. von die Besuchung.

Dem Gerichtschreiber,

3 L. — ß. — ₰. von jeder Person, wenn Ex
den Eyd zum Urfehd zu leisten,
10 ßß. 0 ₰. Urfehd zu schreiben,
10 ßß. 0 ₰. von einer peinlichen Frag,
1 L. 10 ßß. 0 ₰. von Inquisitionen, Besuchzettel, Fräv
Examen, Kügel und Inzichtig
wann die Examinirte bekrifftigt, wann
nacher mit einer Person mehr vorgenom
men wird, soll berührter Kollegium selben zu
bissende Moderation gutwillig frey werden
sich überlegt, wie Gold, Stroh und Inzichtig
bezahlt die Examinirte nicht, wie wann
ab die Justificirte nicht vermögen,
1 L. 3 ßß. — ₰. von einem Tag und
Nacht Gefangne, und Fuh
der wegen die gefangene
Thäter, von gefangenen
Diebe.

Verzeichniß der Gerichts Gebühren

und Unkosten, wenn dieselbe von den Cauß
Verbrechere oder der Missethätige Person

und seine Leben bezahlt werden,

Dem Gerichter,

3. ℔. 10 ßz. 0 ₰. Ein zeugen Geld Gülz
den von dem peinlichen
Gericht zu erhalten,

1. ℔. —— . —— . wegen peinlicher Verhör,

—— . 7 ßz. —— . von jedem Zeugen ab-
zuhören,

1. ℔. —— . —— . von den Capitulis
indiciorum, item
General und Special
Frag stücken, auch
Zeugen Verhör Fragen
zu stellen,

—— . 10 ßz. 0 ₰. von einer dimission,

—— . 7 ßz. —— . von einer Confrontation,

1. ℔. —— . —— . vor jede Verrichtung in
Criminalien,

1. ℔. —— . —— . Besuchung Frag und Rauf
recht wie selbes, wegen
der Land Meinungen oder
7 ßz. wegen einen selben Tag.

—— . 1 ßz. —— . von jedem Blatt Schreib-
gebühr, wenn 2 in das
erste gehet,

Dem Notario und Zugeordneten,

einem jeden insonderheit

1 fl. 5 ß. — hr. von der peinlichen Verfür
— 7 ß. — hr. von einem jeden Zeugen abzuhören
— 7 ß. — hr. von einer Confrontation

Einen Leib-Schörer,

5 ß. 3 hr. von peinlicher Sache beyzu
wohnen,
5 ß. 3 hr. jedes Tags der Zeugen Ver
hör beyzuwohnen,
5 ß. 3 hr. von der Haftung,
3 ß. 6 hr. von einer Dimission,
3 ß. 6 hr. von einer Confrontation,
5 ß. 3 hr. von einer Besichtigung,
1 fl. — — — den Stadt- Land- Schöppen
jedem Gröpel Malzel,

Den Verordneten des Ministerii,

10 ß. 6 hr. jeder Person in Synodo Vor
1 fl. — — — Tag und Mahl mehl zu stif
Haftung wegen der Stadt
Meinungen etc.,
— 7 ß. — — mehl einem selben Tag.

Dem Gerichts-Schreiber,

— 10 ß. 6 hr. von dem peinlichen Gericht mehl
selb Meinungen, und 5 ß. 3

innerhalb.

—. 5 ßß. 3 ßß. Vor die Zehrung.

Einem Einspännigen,

—. 7 ßß. — Vor die Zehrung, bey dem Gerichte nachzuwerben,

Dem Gerichts oder Landknecht.

1 ℔. —. — Lehrgeld,

1 ℔. —. — Von dem peinl. Gerichte zu bestellen,

—. 5 ßß. 3 ßß. bey Verrichtungen,

—. 5 ßß. 3 ßß. Vor Zehrung, so lange er jemanden in Verwahrung, oder wenn man seiner benöthiget ist, gleichfalls nachzuwerben, und wird ihnen anbefohlen, gebräuchlich zu verrichten.

Dem peinlichen Ankläger,

2 ℔. —. — Vor der peinl. Anklage.

—. 5 ßß. 3 ßß. Vor die Zehrung.

Dem Scharfrichter,

3 ℔. —. — Von jeder Person zu richten,

—. 10 ßß. 6 ßß. Auf den Strang,

—. 10 ßß. 6 ßß. Von einer peinl. Strafe,

1 ℔. 10 ßß. 6 ßß. Vor Graben, Schindel

Zwey Gemeiner und Zeugs-
1 L. 3 ßz. —. rüst einen Tag und Nacht
Haftung neben Stellung
der Pferd, wann er ausser-
halb Meinungen zu thun
hat,
3 L. —. —. von einer Person, so sich
selbsten ranzionirt, zu be-
geben, oder zu verbren-
nen, Gränz aber die Zeug-
wandlen bezahlen können,
müssen sie sich mit ihnen
vergleichen.

Einen jeden Zeugen,

—. 5 ßz. 3 Hr. rüst ein Tag und Nacht
Haftung,

Zum Vier-und zwanzigsten,

Samstag den Unterthanen, so die delinquen-
ten flüchig. und zur Custodi begleiten sol-
len, ohne daß der Herr Profess die Folge-
schaft, Ihr soll demselben hinführter
keine Haftung im wenigsten nicht passirt,
oder vor sie abgestattet werden, sondern
da sie Essen genossen, sollen sie dasselbe
selbsten zu bezahlen schuldig seyn,

Zum fünfundzwanzigsten

Soll der verordnete Landpriester alle Quartal, oder Vierteljahr seine Gemeinde Uns den Herren der Regierung übergeben, sich darinnen haben zu verhalten, und neue Ordnung gebührender Verwaltung zu thun, wie denn Uns die Ordnung und Verbesserung zu mehren und zu mindern jederzeit vorbehalten.

Zu Urkunds ist der Hennebergischen Landschaft Secret mit gewöhnlicher Subscription hierunder vorgedruckt, besiegelt und gegeben zu Meiningen am 27. Septembris Ao. 1615.

J. Schröder
Cancell.

Die Fürsten zu Hennenberg seynd von Kayserl. Majest. privilegirt einen gewissen Ruzorff Notarios zu creiren, und alliche Personen, so unehrl. gebohren, zu legitimiren.

Wir von Gottes Gnaden Philipp Christian, Churfürst, Graf zu Eyl, und Graf zu Schmidt, Landt Burggraf zu Nürnberg &c. Thun kundt jedermänniglich. Demnach Uns der Ehrnveste und wohlgelehrte Magister Sebastian Scherer, Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg Ernsten, Herzogen und Grafen zu Hennenberg &c. Canzler einen Kayserlichen Brief, der sich anfängt: Ludovicus Dei gratiam Romanorum Imperator Semper Augustus: Universis ac singulis etc. &c. und am Dato setzet: Datum Tridenti prima die mensis Januarii, Indictione tertia decima Anno Dni. Millesimo tricentesimo tricesimo &c. mit einem güldenen aufhangenden Kay-

sorh. Insiegel verglichen, Im Namen
seiner Kayserlichen Majestät Gnädigsten Fürsten
und Herrn, wie auch beyseits, Nachdem
Dann Fürstl. Gnaden, mit obberührten
Königsberg. Bulla de Privilegii alg.
Notarios zu creiren, glaubwürdige
vidimus beschehen, wurde, Ersuchen nun
folgenden Extract gegen dem Origi-
nal mit Fleiß lesen und vidimiren
wollen,

Wann wir dann zugebührlichen Ersuchen
nach die Wahrheit zu bezeugen Uns schul-
dig und geneigt befinden, und obge-
dachter Herren Principal begehren zim-
lich zugelassen, Als haben wir obbe-
meldte Königsberg. Bull besichtiget,
und unter andern Inhalten Particular
Privilegium auch dieses den Notarien
zu Worten ehrbahrlich beylaufen;
Ad hoc eidem ex eadem Specia-
li gratiae concedimus, quod si-
militer per tempora vitae Suae,
eadem Vestus autoritate Impe-
riali decem possit Notarios publi-
cos constituere, creare et facere,

ad Suum arbitrium eligendos, idoneos tamen et Fideles, qui sciunt et valeant rite hujusmodi officium exercere, easdemq; legitimationis, constitutionis et creationis publicorum Notariorum oratis in descendentes ex eo hæredes et filios legitimos nascituros et se natos ſolenniſſime diffundentes. Concedentes etiam de plenitudine oratiæ nostræ et imperatoriæ cſtajestatis, quod quicunq; proximus posterum castrum et dominium Hennebergen: tenuerit, legitimandi decem personas illegitimas, constituendi et creandi sex Notarios Publicos, ut supra dicitur, donec vixerit, similiter idoneos et Fideles, liberam autoritate nostram prædicti habeat potestatem, Sic etiam sine præfinitione temporis, quilibet alius Castrum et dominium præditum tenens legitimandi, constituendi et cre-

andi Lex Notarios Publicos, ut supra dicitur, eadem concessione auctoritate et oratiam nostram imperiali, plenariam obtineat et habeat facultatem. Und damit solcher Kayserlicher Majestät Befehl Ordnung vollenzogen gehalten werde, haben wir Vorgenannt, unsere gewöhnliche Insigel gnädig gebeten, und lassen solches hierüber gehangen und Ihrer Kayserlichen Majestät Brief, auch unser Gerichtshalber Vorbitt hierinnen Vermögen. Gegeben auf Ihrer Majestät Befehl durch Ihr Majestät Hofgericht, Actum Nürnberg, am Montag nach Sanct Lucas des heiligen Evangelisten Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Tausend Fünfhundert und im Sechzigsten Jahren.

und Lust und Tunckzigsten Jahr &c.

Obiger Extract in lateinischer Sprache ertheilten Käyserlichen Privilegii ist dahin gehorsamst vollzuziehen Vertirt worden:

Wir bewilligen wir Ihnen und Ihrer gesamten Gemeind, daß sie zu ihrer Gemeind die Zahl ihrer Eltesten und neben derselben Käyserlichen Gewalt, Ihnen offenen Notarios, die sie nach ihrem Belieben erwählen, nutzen, können verordnen, creiren und machen, daß sie künftig und auch treu seyn, die sie können, und wissen, solche Kunst recht zu gebrauchen, und solche Gemeind, offene Notarios zu verordnen, zu bestellen und zu creiren in die von Ihnen unter sich steigende Leben und rechte ehrliche erzeugte Kinder, so recht in der, so noch sollen gebohren werden, als in die gebornen völlig nachzubreiten,

Wir bewilligen auch und unserer Vollkommenen Gewalt, und Käyserlichen

Marck, und welcher der nächste zu den Neustadtmauern, die Herrschaft Hannaberg regieren wird, der soll und mag alsdann Unserer Gewalt, einige Marck Silber zu den Fenstern, so unschädlich geboren, schlicht und füglich zumachen, dasselbe ordentlich zu verordnen, und zu ordnen, wie Silber gemacht wird, solange er lebt, und selben gleichergestalt künftig und treu sein, also auch ohne Verletzung der Zeit, wieder machen, so vorgemeldte Herrschaft Hannaberg Regent und Eigenthümer sein wird, soll dasselbe ordentlich Marck, wie Silber auch gemacht werden, verfertigen, Silber daraus machen, verordnen und ordnen, und aber demselben Unserer Königlichen Einwilligung, Gewalt, und Gnade, vollkommen Macht geben und gebrauchen.

Statuta,

Ordnung und Satzungen der Stadt

Schleüsingen,

Wie solche auf gnädigsten und gnädigen Befehl Dero Durchlauchtigsten Durchlauchtigen Hochgebohrnen Herrn und Fürsten der Herren zu Schwartzb. Fürstl. Gnaden und Gnaden. in Ao. 1622. renovirt und verneüert worden.

Dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgen, des heiligen Römischen Reichs Erz Marschallen und Churfürsten, Burggrafen zu Magdeburg &c. Denen der Churfürstlichen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herr Churfürstl. Gnädigen freundlichen geliebten Vettern, Altenburg Herzogen zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein &c. unsern gnädigsten gnädigen Herren &c. wir in die fürstliche Hochlöbliche verordnete Canzler und Räthe, thun Kund und bekennen hiermit gegen Männiglichen, Als weilund der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr Herr zu Hanau Löblichen Gedächtnüs. Von Ao. 1712. Jahre und also vor nunmehro länger als Zehenhundert Jahren die Stadt Hanau mit sonderbaren Statuten, Privilegien, Gerechtigkeiten, und

Fürsichten begriffen und versehen Dasselbe
ben nach in den Jahren 1496. 1561.
und 1603. gnädigst und gnädig Con
firmirt, erneuert und bestätiget,
und [illegible] Zusatz
Laufz verrückter Zeit aber, Zumahl
von Ao. 1616. hero Zwischen dem Zum
und Stadt Regiment zu Verschiedenen
allerhand Streit, Mißverstand und
Irrungen vorgefallen, damit Statut
und Herkommen ungleich angezogen, und
zu vorselben Erläuterung und Lebung
in viel Wege gehandelt und angezogen
werden wollen, Hatt Zumahl Fürst und
Fürstgnädigste Herr Herr und F. F. G. G.
zu Abwendung besorgenden Gefährlichkeit und
Weitläuffigkeit im Jahr 1620. und 1621
und gnädigst nachgelassen, nochberührte
Statuten mit Fleiß zu übersehen
und zu verbessern, wie zum und dem
andern Artickel hierbey vorgezogen
worden selben von dem Zumbrunnen wie
Recht verstanden werden, und über welche
Puncten sich am meisten Streitig von
Herren und die Handwerkß übergeben

gravaminibus zu vernehmen, darauf
sie dann, so einer Erklärung bedürfen,
Revision, oder Endigung zu billi-
gen einzustellen, und also
offenbarte statuten, und darinn
nun begriffenen articul zu gleicher
Richtigkeit zu bringen, daß einjeder
Stadt seine eigentliche Verfassung
und Endigung wissen könne und es
seiner darinn disputats benehme.
Welchem zufolge unsere beschrie-
bene Statuta vor uns
genommen, dieselben mit Fleiß durch-
lesen, sondern es Endes, ob das Gesetz
dahingegen eingezogen werden, und
darinn in einem Punkten, so Erläu-
terung bedürfte, gehörige Erklärung
und Endigung gethan, wie jedes Orts
begriffen,

Und bringen demnach solche revidirte
und verbesserte Statuta vor Ihro
Gn. zu Recht also: C.

Von Annehmung der Burgere.

Anfangs sollen Dieser Einzugmeister
und Rath der Stadt Erklärungen

Mensch sehen, und ihrer Gerechtigkeit einzu-
nehmen zum Bürger einen jeglichen, welcher
Wenn der seinem Herrn sich recht zu
stellen oder stark, daß man er schwerer zu
machen ist, als also, einen die bürgerliche
zum Bürger aufzunehmen, er bringe
einen von dem Rath, von seinem er-
kundigt, oder sonst genugsam einen
Bescheid, wie recht gemacht, und daß
er einen Bürgereidlichen Gnad oder
Zusage habe, und selben auf alle
Bürger und Innwohner der Stadt Bö-
sungen, so einen oder mehr Böses oder
Unrechts sehen, die ihrer Obrigkeit ge-
geben Anzeigen thun oder sonst die
selben Böses oder Unrechts für Rich-
ter und Rath, so innerhalb in der Stadt Bö-
sungen ist, bringen, welche Böses oder
Unrechts dem Richter gelobten und schwö-
ren sollen, höchst und sorgfältigsten Ihro
Ehr- und Fr. Fr. D. B. Herr Bürg-
meister Ihr einen Herrn zu haben
verwalten und ihre Rechte und Gerech-
tigkeiten. und Verbesserung gehorsamlich
zu leisten, vor ihrer Ehr- und Fr. Fr.

H. H. und Herr Hauptmann H. Ge-
wissen Lust zuerfinnen, und Zugeben,
und so derselben Orten der Kunst zi-
ehen wer nicht nimmer zu Bestendigen
bleiben, sich endlich wo wenden, wenden
wer sie doch Fürsten wollen, Sollen
sie um Urlaub und Entgeltung ansuchen,
welche ihnen durch den Rissler gegeben,
und seiner Pflicht lang gezahlet wer-
den sollen, doch also, ob sich Zutrügen
ihnen Ehrn und Ehr. Ehr. H. H.
wer Herr Vorgesetzten und denselben,
so Urlaub begehren, einige Irrung
oder Hinderung fürfallen, oder selben
wünden, wie sich die begeben oder ge-
mercht mögen, dergl sie also dann sol-
che nicht wenden, dann mit gebüh-
lichen ordentlichen Recht, vor ehrn Ehrn
und Ehr. Ehr. H. H. Nürnbergi-
schen Herrschaften suchungen, und
solche zuthun und zuhalten gebeten
und schreiben, und dann Herrschaft ge-
horchend werden sollen, und wurden
wir einen Zeitlang sere die Kundschaft
bezeugen, dass sich in der Fürst. Ehr.

Herr Hofrath Hannenberg Städte und Flecken Vielmehr Leute, denen man Viel lieber nutbaren gethan hätte, nicht zu thun, sondern für erlangter Abschied, so schnell zu seinen Dienst, der man ihnen nicht günstiger, denn durch gute Abschiede da lassig sich wenden mögen, mitgetheilet, genommen, worauf denn erfolget, daß die Städte und Flecken mit unnützigen neuen Volk erfüllet, der gemeinen Nutz geschmälert, und die Vorige alda Fortkommen zu viel Mühe beschwehret worden. Also soll sich kein Fremder zu einem Bürger in der Stadt Dienstleistungen aufnehmen lassen, es sey denn in seinem Vermögen, daß er jährlich Hundert Gulden, diesen einen Jahr, die ordentliche Bürger zu geben habe.

2.

Gemeiner Burger Eyd,

Ich N. N. gelobe und schwöre einem Durchlauchtigsten Durchlauchtigen Fürsten und Herrn zu Hessen, Fürsten, Erben

Unsere Erbe. Meinen gnädigsten Churfürsten, und gnädigen Fürsten und Herren, als Erwählt Fürsten und Erbherren, auf Ihrer Chur- und F. F. H. H. Leben und Herrschafft, auf Lichter, Burggrafmeister und Rath der Stadt Bestätigungen, von wegen gemeiner Stadt getreu und hold zu seyn, Bestes zu werben und Schaden zu warnen, und Abbett, oder Verbothen, und Inhalt der Stadt Bestätigungen Leistung und Erbzeug in allen Articuln, so viel mir betreffen, allzeit gehorsamb- und willig als einem frommen Burger zustehet, und zufallen oder zu erwerben, auf keiner fremden und Burgerlichen Lasten, und Gemeinden mit die Wohnung haben gar keine Gemeinschaft zu nehmen, auf Zugabrechnung zu thun und zu verrechnen, verdacht, ob ich mich Hochst und sonsten meinen gnädigsten und gnädigen Chur und Fürsten, einem Erbaren Rath gemeiner Burgerschafft, oder

jemand anders der Herrschaft Gruyères Unterthanen stehen oder gehören, vorzüglich Anstand der Fürstlichen Herrschaft Gruyères ohne alle Abänderung und gehörige Zuhörlichkeit muß gehandhabt und begünstigt werden, muß ohne einem jeden, von Rüssen, Burgermeistern und Rathsgenossen und sonsten allen Obrigkeiten gegebenen Befehl nicht muß verfahren, noch für der Stadt Gesetzungen Burgerschaft in anderer Obrigkeit oder Herrschaft begeben und sonst alles das thun, handlen sollen und wollen stehen soll und will, das einem frommen gehorsamen Burger gegen seiner Obrigkeit gebühret und zustehet, ohne Gefährde als helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium,

3.

Von Ordnung im Rath,

Es sollen sinsthin, wie vor Alters herkommen ist, zwölf Personen des obern Raths und zwölf Gemeinen Vormündern jährlichen vier des nechstkünftigen

welche uns Inhalt des fernerhaltenden Hochnöthigen Statuts von Wahlung der Gemeinen Vormünderen E. Ehrs. Raths-Ehren beizuwohnen gewidmet worden, auch die Gebühr bei Obern Raths Urtheilen um Stadt Gericht stehen, die abgestorbene Burgherren Personen selben in allen Sachen, von dem Rath gesetzig, und die Stadt betreffend gebräuchlich handeln, wie dann bei der gewöhnlichen Eyd darüber stehende mit mehrer,

4.

Von Wahlung des Richters,

Und den Gebrechen bei Obern Raths selben stehe Ehre und E. E. H. H. und dem Urban und Vorstehern einen Richter zu wählen und zu setzen haben, auch Jene Gesellen, wo ein Richter so nun Tod ist, abgienge oder unvermögl. stehen würde, soll zu jeden Zeiten einander an seiner Statt gewählt werden, derselbige Richter soll alsdann an seiner Ehre und E. E. H. H. H. statt zu gehorsamen zu gebiethen und zu verbiethen haben, und der

schwört ihrer Chur- und F. F. H. H.
H. Landsässen so jetzgleich und hero Räthe
sein werden oder nicht, welche treuen Unterthanen Ihr Richters, Burgermeisters und Ihr Rath wollen in nichtergestalt Pflichten
setzungen, in seinem Ihrem Ihro Zugehörigen
und Zunöthigen haben sollen, als wären
sie in Preussen, Ihrem die Landsässen
dem Richter, Burgermeister oder Rath
ungehorsam werden, ihren Gehorsam,

5.

Des Richters Eydt,

Ich N. N. soll und will Ihro Durchleuchtigsten Durchleuchtigsten Hochgebornen
Churfürsten und Fürsten der Herzogen
zu Preussen, Jülich, Cleve und Berg,
Meinen gnädigsten Churfürsten und
gnädigen Fürsten und Herren Gericht
und Herrschaft, und Ihrer Chur-
und F. F. H. H. H. Gebott und
Verbott gehorsamlich halten, in Pflichten,
so viel mich gehörig und gerichts- und
rechten Verkommen oder Herkommens
wegen, ein rechter Richter schuldig,
und meinem besten Verstand nach

...hungen Ansehen und Ungesehen leyden, den Armen als den Reichen, den Reichen als den Armen, auch sonderbahr der Stadt Beschädigungen vom Feuer und sonsten abzuwenden, meinen gnädigsten und gnädigen Herrn Ober-Herrn und Herren gegebene Ordnung, Verfassung, Freyheit und Herkommen, mit allen Articuln und Punkten gehalten werde, angelobten stets thun, auch von mir selbsten halten, und dieselben meinen höchsten Vermögen handhaben, der Stadt Gerechtigkeiten und Zustimmen, auch gemeinen Nutz befördern helfen, Arg nicht denken, weder um Gunst, Gabe, Freundschaft und Feindschaft, auch sonst von keiner andern Ursachen willen, alle Geschäfte fördern gesetzt, also helfe mir Gott und sein heiliges Wort.

C.

Von Wahlung der Burgemeister,

Es sollen nun Fürsichter, und alle

Jahre zu seinem gebührlichen Jungbrunnen
Zeiten, zu wenn Burgermeister gewählet
werden, mit Personen einer aus den
Zwölfen, der soll vor einer jeweiligen
Gemein, und der andere von den
Obern Rath aus den Zwölfen gemein
einen Vorschlag, die gesetzen gleichwohl
zu Rath über nicht entlassen und ge-
wählet werden. Welche Wahlung obge-
dachter Burgermeister soll gehalten
auch die Herrn, so die obere Stuben aus
E. E. H. H. H. und Herr Schul-
rath gemeiner Stadt gesetzen haben, Der
soll einjeder also erwählet, zu einem
Burgermeister in den nächsten Burg-
lichen Jahren darauf gehalten sein, so
nicht wieder zu einem Burgermeister
zu erwählen noch zu setzen.

7.

Der Burgemeister Pfyd,

Ihr H. A. soll und will einen jeden
Burgrechtigten, Burgrechtigen, Burgrechts-
und Ehrs und Künsten den Burgeyd
zu schwören, Publik Glock und Burg-
meisters gewöhnlichen Ehrsamen, auch

gnädigen Frauen und Herrn, und
Herrn Ehe- und C. C. H. H. H.
Leben und Herrschaft, auch gemeiner
Stadt Beschädigung, gebrau und Ge-
fahr, meinem Rath treulichen Vor-
stehen, unbewandt, aber ihr Mitbür-
gen meine zugesetzten Schaden
nichts von gemeiner Stadt wegen,
einnehmen noch zubringen, sondern
mit ihnen einmüthiglichen mit Ein-
nehmen und zubringen meines Hös-
lein Verstorbne und Gerichtsbe-
fehl, Hilfe und Beistand meiner
gnädigsten und gnädigen Herrschaft
und der Stadt Beschädigungen gemei-
nen Nutzen, Gutes und Wohlfahrt
schaffen und werben, meinen Eigen-
nutz mit der Stadt Gut und Ehren
nicht suchen, zu Bringung meines Ge-
lübd und C. Kleinodien Eid gemäß
lich und redlich Rechnung thun, und
gelehrn meinen Rath in allen Sachen,
und sonderlichen Vermögen der Stadt
Ordnung treulich und fleißig ver-
sehen, verstehen, halten, und auf

derselben selben, schuldigen G.
Eidts selbs helffe mir Gott, und sey meine
Seelen Seeligkeit.

8.

Von Wählung derer so im Rath,

Wenn in die Zeit eines oder mehr in
den oberen Rath, der allzeit unverändert
bleiben soll, unbüßtiglich oder unvermüglich würde, so soll ein under Rath
zusamen und den Gemeinen Verwandten
des unteren Raths, ihren Herr und C.
C. H. H. H. oder derselben Verwesenden unteren Hauptbergischen Regierung fürschlagen, und denselben zu setzen soll
Einer und der abgegangene oder unvermüglichen Rath von ihren Herr und
C. C. H. H. H. oder ihrer Regierung geordnet und confirmiert werden, Auf selben Weiber und Töchter zu
den Bürger, Beisaß und Hintersaßen in
den Rath nicht gesetzt noch gesetzt
werden, welchen aber Hintersaßen so
allbereit im Rath sitzen, sich zusammen
beyeinander würden, so selben einen
selben zu Erwählschlagung einen Burger

Verwandten für in Verdacht gezogen werden müssen, nicht können noch sollen in Zeit seiner alter Habilität examiniret, wahlen abgelegt, wie abgestattet werden, oder soll dem Richter den gewöhnlichen Eyd thun,

9.

Der Eyd deßen, so in Rath gezogen werden,

Ich N. N. gelobe und schwere einen Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Chur- und Fürsten, den Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, c. Meinen gnädigsten Churfürsten und gnädigen Fürsten und Herren, meine Chur und F. F. D. D. H. Erben und Herrschaft getreu und hold zu seyn, nutz gemeiner Stadt Bestes zu suchen, gemeiner Einigkeit und Harmonie mit getrauen und fleißigen Vorgesetzten und Vorstehern zu leben, meines höchsten und besten Vermögens nutz Bestes die Ehrerbietigkeit und einen

gemeinen Nutzen zu befördern, zu verhüten und zu verhindern, meinen Eigennutz mit der Stadt Gelt und Besten, derselben zu schaden, zu verkürzen, noch zu suchen noch vorzunehmen, und ob mir oder einigen meiner Mitverwandten Freunde und andern, so von gemeiner Stadt wegen Befehl haben zu thun und zu handeln, verwandte oder Verstände, durch die so solchen Dingen selbst wollen, beraten und Vorschlag, und meinen Vermögen und Verstand, warnen und abzuhalten, oder mich in Recht vor Gericht beschlagen, vor gefährlich im Schein halten, und bis in mein Ende verschweigen, die Recht und Rechts-Ordnung meiner besten Verstand und Gewissens den Armen als den Reichen, den Armen als den Reichen gleichen und zu handhaben, die ich geschworen habe, Freundschaft, Miet, Gabe, noch um keiner andern Ursache willen nicht lassen, auch noch ob der Stadt Ordnung und Satzungen gehalten werden, behalten und handhaben helfen, dabei

gleichen so viel mich dieselben betreffen
vollenziehen und halten soll und will,
alle Hinderungen und ungehorsam hierunge-
nehm. Als helffe mir Gott und
sein heiliges Evangelium,

10.
Von Wahlung der Gemeinen

Vormünderen, auch derselben und anderer
Zunfftbedienten Vorgleichung,

Wie Gemeine Vormünderen die von der
Gemeine wegen zu thun haben, denselben
alle Jahr von dem alten Rath, so neue
Burgermeister werden, zween aus den
zwölff Gemeinen Vormünden erwählet,
und gesetzet werden, als die Elterleuten
abgehen, und die andern zween bey
einem Rath sitzend bleiben, und zween
neue hinzu erwählet werden sollen, auch
S. Thiebolten Tag nechstkommend, auch
alle drey Jahr die Burgermeistere und alle
andere Zunfftbedienten erwählet und be-
stellet werden, auch denselben Tag, wenn
neue sie gelegen zu wählen, sollen die
gehenden gemeine Vormünderen in Gegen-
wart des Raths und gantzer Gemeine.

von einem Rathe, mit gewöhnlichem Eyde
den, wie sich das gebühret, zugeordnet
werden,

Item, Gemeinen Vormunden auch
Heiligenmeistern und allen andern der
Stadt und Kirchen Rente Einkommen
und Verwaltern Verwahrern soll einem
jeden der Eyd gegeben werden, daß er
treulich seiner Ehr- und E. E. H. H. H.
auf gemeiner Stadt Bestellungen Besse-
rung zu warten und Schaden zu wen-
den, seinen Rent mit Verzeichung desel-
ben Eigenschaft und inserlender Einkom
und Verwaltung treulich seines Gemüt-
tes und Vermögens das beste gemei-
nen zu warten, vorzusehen, fürkom und
fürzukehren, Gemeiner Stadt Besserung zu
bedenken, und einem Rath zu zeigen,
so er den erlernen würde, seine Rente
einzunehmen und auszugeben zu gebührlicher
Zeit jährliche gründliche und eigentliche
Rechnung thun und also auch Verzeichung
einen andern Rente geben und setzen
von zu kommen, Brauch vorzuschreiben, wie
es mit herausgebrachten Pfründen gehalten

und mir mit Worten vorgesagt und erzehlet worden ist, das will ich stets, vest unverbrüchlichen Verstandes halten und vollziehen, als helffe mir Gott, und sey meiner Seelen Seligkeit, ꝛc.

Von Zusammenkommung des Raths,

Es soll auf ein jegliches Erfordern, so zu dem Rath gebotten würde, nicht seine Pflicht zu Rath gesetzt, auf zu Rath kommen, nicht die Zeit, so ihme angesetzet würde, ungehorsamlich, auf nicht ausser bleiben, er thue dann das mit Wissen und Erlaubnis des Richters und Gerichtsmeisters, wo der vorgenommen einer verhanden wäre, soll er demselben nicht die gemeine seine Pflichte schuldig zu erkennen geben, und die Ursache setzen, warum er nicht zu Rath kommen möge, desgleichen soll auch keiner ohne Erlaubnis abgemelter auf dem Rath gehen, alles bey obgemelter Pflicht.

12.

Des Stadt-Schreibers Eyd,

Ich N. N. soll und will Euren Durch-
leuchtigsten, Durchleuchtigen Hochgebor-
nen Ehr- und Tugenden, den Herzogen
zu Brunsw., Fürsten, Edlen und Ehr-
Meinen gnädigsten Churfürsten, auch
gnädigen Fürsten und Herren, auch
Ihren Ehr- und C. C. H. H. H.
Erben und Nachkommen, auch gemeiner
Stadt Beschreibungen gehorsam und fol-
gig, Schaden verhüten und Frommen
werben, ihr Bestes, gemeiner Einger-
schrift und Gemeine der Stadt Beschrei-
bungen Nutzen schaffen fördern, wahren
und fördern, und so mir vorgetrauet,
wer der wäre, der seinen Eingetrauet
mit der Stadt und Gemeinde Nutzen
Schaden suchen, vernehmen, oder fürnehm
wollte, verrathen oder verstünde, sol-
ches den Richter melden und anzeigen,
den Einigungsmeistern jährlichen der Stadt
Einnahme alles sammenen und aus-
geben eigentlich und gründlich schrei-
ben und verfertigen, desgleichen
allen andern Stadtdingern der Stadt
und sonstigen Stadt Nutzen thun, so

die Ungelt der Stadt legt zu jeder Zeit ordentlich schuldigen Abzug gutwillig geben, und bezahlt werden, nämlich

Von jedem Centner und Zentnisch

mit dannen, beyderley Gattung und Farbe

ben, die in der Stadt zu verbrauchen,

oder Kaufmannschaft und Handlung zu

suchen, bezahlt und verrechnet werden,

Burgschaft und Wartkauf haben, und

in Zoll gehaben, diejenigen in gerichtlichen Handlungen beschrieben, oder

gefreundet werden, bis in meinen Zoll

verschreiben, die Gemeinen Nutz der

Stadt Beschlüssungen Künstlichen, gerechtlich und rechtmäßigen ist, und

einem jeweiligen Stadtschreiber zu-

und gebührt und zustehet, alle Gerichte zubegehören und führen

gesetzet, als mir Zoll selbst, und

sein jährlich Lohn.

B.

Von allen andern der Stadt,

Dienern und Knechten,

Rath, allen alle der Stadt Diener,

als Stadt Knechte, Pfeifer, Thorhüter

der und andere mit gebührlichen Pflichten.

und Fürsten angenommen werden, und dergleichen Ausrichtung und Verhandlung in dem Fürst. Stadt oder Fürstl. Landschaft, heimlich und fleissig verrichten, ausrichten, fördern und befördern, als denen treuen Dienern gebühret und zustehet, als eben in besonders titul. von den Gemeinen Vormündern und deren Stadtschreibern gesetzt ist, und sollen dieselben und sämtliche alle Jahr, allezeit in Gegenwärtigkeit eines und jeden Raths und Gemeinen Vormündern, auf Zeit sich gebühret, jedesmal Gemeinen Rechnung, wie obgemeldt angenommen und bestellet werden.

14.

Wie des Nachts die Stadtthor geöffnet und die Brücken auf und niedergelassen werden sollen.

Als sich unter Zeiten begiebet, in der Stadt ein und auszureiten, solche selbe allezeit geschehen mit Wissen eines Landvogts oder Richters Deren solche Zeiten angesetzet werden soll, oder aber die Thore, die einzureiten oder auszu-

gelassen werden wollen. Wenn soll auf Neumarkten ein- oder ausgehen, da soll Jeder sie aufgegan an demselben Thor, Jeder sie Geschäfte halber haben, als die Burgermeistere, die die Geschäfte der Rechte halber suchen sollen, und verrichten, oder Waare oder ihres Gewerbs halber dieselben haben,

15.

Vom Ungeld,

Es ist auf Burgermeistern und Rath alles gemeiner Stadt Geschäfften Verlassen, daß sie neben Ihrer Ehr- und E. E. H. H. H. und Ihro Erben und Nachkommen, das Ungeld, so jährl. in gemelter Stadt Geschäfften, von Wein, Bier und gebrauten Wein gefallen wird, wie hernach folget, einnehmen, und Jedem zur Besoldung der Stadt, und Erhaltung Gemeinen Nutzens gebrauchen sollen, Kraft dieses, und also, daß ihnen von dem Wein und gebrauten Wein der halbe Theil des Ungelds, Ihrer Ehr- und E. E. H. H. H. aber auf

Zwo Erben und Nachkommen der nun-
der halbe Theil, von dem Eier aber
Herrn zwey Theil Ungelts, Herrn Chur-
und F. C. H. H. H. aber nur Zu-
wo Erben und Nachkommen der vierte
Theil folgen und gegeben werden soll,
wie sie dann deßen alle bisher im
Gebrauch gewesen, und ohne Eintrag
Jemands ist, Es sollen aber von einem
jeden Eymer Wein und gebrauten
Wein, der jährlichen in die Stadt Oesin-
gen zum Verkauf eingeschenket und
verbraucht würde, dessen Werth dasselbe
Wein, aber so viel Gulden, als solch
dessen Werth zum Verkauf gegolten haben
werden, und von einem Oesinger Ge-
brau Eier Sechs Hellen zu Ungelt
unnachlässig bezahlet und entrichtet wer-
den, und damit solch Ungelt um so
viel richtiger, nachdrücklicher und fleis-
sig aufgerichtet, verwaltet und zu ob-
berührtem Gebrauch verwendet werde,
soll damit Inhalt hernachfolgender
articul fleissig nachgegangen und
gehalten werden.

Verschaffen bösere durch selben, und un-
anständigen Eingriff auf mit gutzeigen
Verschreiben der Rath und Gemein der
Stadt Erklärungen Jahrgebracht, daß
ihnen zu ihren, ihrer Kinder und
Verwandten Herrschaftlichen Schuldigen
ohne einig Ungeld Gebräuch, so viel für
Leben zu schaffen Herrschaften benöthig,
nachzulassen vergönnt und gestattet
werden, daß sollen sie bey schaffen
Herkommen verbleiben und gebrauchen
werden, daß durch Einig Gebung
und Erlich gebrauchs werde, zu mehr
das Verkommung verordnet werden,
daß allenthalben in schaffen Fällen,
wenn gesetzten Herrschaft die gewonnen
den Wein Meister ein ringlichs
Erb bestätigen, den überbleibenden
Wein Visiren, und von schaffen Über-
maß das übersetzte gesetzte Un-
geld einbringen sollen, das wöre Ihnen,
daß der Einkehren schaffe Übermaß
zu seiner Herrschaftung selbst brauchen
und verbrauchen, und das allen
wenigsten Leuten nicht verbrauchen wolle,

auf welchem Fall er das Angeld auf übergeben zeigen soll. Wie dann auf gleichfalls andere Umstände zu ihrer Entscheidung einen Bericht über Angeld zu sich zulegen, und annehmen, solches bis dahero aufgebraucht und Angebracht.

Damit aber auf Endlich alles Erörterung und unbilliger Verzögerung des Angeldes verhütet, so soll derjenige, so Gebrauch von sich und sein Gerichtszeugnis einlegt, und seinen Kommen würde, Erst an ein Monat oder mehr gerichtlicher Frist verbraucht, dem gegen den Gebrauch in dem Verfall, wie die verbrauchten Monat gegeben, innerhalb zu Vermeidung gegeben angesetzten werden.

Es solle auf allen Unterschrein ein Kinder Bestätigungen, sowohl in der Vormundschaft, als auf allen Verkäufen verboten zeigen, weder Obrig auf Eier zu schreiben, aufgesetzten Verkäufen zu Bestätigung und Bestandsbrief Vergebrauch haben, denen soll

, welches Zugehörden seyn,

Wenn aber Jemanden in der Vorstadt und Vorstatt, außerhalb angezeigt, gemeldt und sich befunden oder Irrthum überkommen, oder umbestehen, der oder derselbigen sollen jedes Gebrauchs sich verlustig gemacht haben, und sonst umb sechs Gulden Reinisch unnachlässig, halb der Herrschaft und die andere Helfte der Stadt Beschädigten zur Strafe und Buß, ohne alle Gnad zu bezahlen, verfallen seyn,

10.

Von Getranck einzulegen,

Es soll auch in der Stadt Beschädigten von keinem, er sey wer er wolle, Wein eingelegt, oder abgezogen werden, ohne Wissen und Beysein der Stadt Beschädigten und anderer Zugeordneten, derselbige Wein, der also eingelegt oder abgezogen, würde, wie viel derselben an der Zahl, soll alsobald von dem Stadtschreiber aufgeschrieben, und dann solcher Gebrauch eingelegt,

ein Zettel gegeben werden, wie viel
das Trunk solle, damit solches der Ge-
büer verrechnet und verzeichnet werde,

17.

Vom Hetranck aus der Stadt,

der eingelegt, verkauft oder
verpfändet wird,

Es soll ein jeglicher, so Wein, der ein-
gelegt gewesen, aus der Stadt führet
oder verkauft, solches dem Einnehmer
oder Ohmgelter anzeigen, damit die
Einnehmer die Stadtschreiber, Da-
rüber so viel, als eingelegt worden,
aufschreiben lassen, damit Zu verrech-
nen und Schaden zu meiden sey,

18.

Wie das Ungeld sowohl

Niederberg-Geld gerechnet und einge-
nommen werden soll,

Das Ungeld soll von beiden Einneh-
mern allewege auf den Niederberg und
den gülldenen Thurn in Gegenwart des
Stadtschreibers auf den Zettel-Sack
und nirgends anderswo eingenom-
men werden, und sollen die Schenken

wird für ausgeschenkt werden, und
davon Maas von einem Eymer Wein
bezahlen, wie oben bey dem 15. Ar-
tickl gemeldet, wird aber auch der
Wein verkauft und sonsten geschänkt
wird, derselb von einem Eymer
Wein Acht Schillinger Pfenning
Burg Geld, seinen Herrn und gemeiner
Stadt, dem Herkommen nach allein
gehörig bezahlen, und solche Pfenning-
Burg Geld, denen der Rath die Bier-
schenkleibern und Tagleihen ertheilen
und schenken mögt, auf den nächsten
den, wenn sie auf sein vorhergehend wer-
den, und welcher Schenk oder Wirth
nach obengezeigten Tag, ab sein Wein
oder Bier, nicht gnädig, der
soll als dann hundert Pfund Pfen-
ningen nicht zugelassen werden.

19.

Ordnung bey Einnahme des Ungeldes

Es sollen die Burgermeister Stadtschreiber und der Stadtknecht nach dem Tag
zu Einnehmung des Ungelds über einen
Gulden nicht verzehren, auch das Gesod

nicht machen, dann der Frey Ungelt ge-
ben, und solche Gesundheit selbigen zu die
Zeit geben schreiben, damit selbe Frauen-
zimmer der Ungelts eigentlich verschont
werden,

20.

Die Wein in Kellern haben,

und nicht schenken,

Welcher Mitbürger nicht schenckt, und
den eigenen Gebrauch bey sich haben
will, und seinen Gästen, oder sonst je-
mandt Leuten ein Viertel oder Halb
ein Ohm legen, oder geben wird
ein Halbes ein Maaß giebt oder
verzapft wird, soll er so ein oder mehr
Maaß: solchen Gebrauch zu verunge-
den schuldig seyn, der solle auch seiner
Wein schencken, oder geben, noch zu
verkaufen legen. er solle dem Zu-Vor-
dan Standtsherrn derselbigen besichtigen,
und sehen ein Zeichen darauf schlagen, wie
gebräuchlich und Herkommen,

21.

Vom geschmierten und gepulverten

Wein,

Es soll niemandem in der Stadt Behausungen verschmieren oder gepülverten Stein einlegen, oder haben, und Viehmenger schenken, oder verkaufen, welcher solches verwirket, sonderlichen Stein einlegen, haben, schenken oder verkaufen wird, der soll ohne alle Gnade 5 ß gestraft, und ihme darzu der Stein genommen werden.

22.

Wer mit Frauen oder Schencken zugehalten werden soll,

Es soll keiner in der Stadt Behausungen, er sey dann Burger und habe Stuff- zig Gulden an erblichen Burger Gütheren, nicht der Stadt angehandet, und bezahlet, oder sonsten bey einem Rath hinterlegt, auch mit Ehrerbietung vor Gericht versprochen, zu Frauen oder Schencken zugehalten werden, auch keiner, der nicht Burger wäre, einem Burger Stein wolle feilhalten verschencken, der soll nicht gestattet werden, die Frau in andern Häusern auch gebrauchen sey.

23.

Vom Malzmachen,

Damit auf gemeiner Stadt und Bürgerschaft Wohlstand und Nutz durch Beförderung des Brauens um so viel mehr fortgesetzet, als soll sonderlich wie beschehen, niemand andern Bürger vor sich selbst, sein Malz selbst zu machen, dann Korn und Gerste darzu nehmen, zu machen, noch machen oder machen lassen, bey Strafe einer Tonne Bier innerhalb der Stadt zu solchem Malzmachen anhalten, als sey dann mit Malzern Vermachen Verordnung, Brauen auf Kreßschaft und Stadt wohl Darfürsehen muß zu beschehen sehen, bey unnachlässiger ernster Strafe,

Ernstens soll die Gerechtigkeit des Malzmachens dem Herkommen und dem

N3. im Jahr 1613. den 10. Augusti ergangenen Erkantl, wie auch der Bürgersprache, selbsten beygehen nach, dem Rath allein verbleiben und gelassen werden, indem, daß sie sich andere zeit mit wohlbedachtem Fürgang dürftigen Malz

gesetzt werden, und dergleichen in billigen Werth geben.

24.

Von der Stadt Waarschaft,

Es soll kein Bürgermeister der Stadt Geld, es sey viel oder wenig zu seinem selbst Nutzen gebrauchen, oder zu seinen Nutzen legen, sondern derselben zu Wohlfahrt gemeiner Stadt gebrauchen, auch in sonderlicher Verwahrung der Stadt haben, also, daß kein Bürgermeister eher soll rechnen dürfen, er habe denn der Stadt Geld in seinem Gewalt,

25.

Von dem Wochen-Marck,

Recht und Gewonheit der Stadt Dessau ist, daß alle Wochen auf den Montag ein Wochenmarck gehalten, und kein Fürkäufer der Stadt, Fremder oder Einländischer auf irgend einen gemeinen Wochenmarck, als die Fremden auf den Vorkauff zugelassen ist, ehender Bürgern oder Particuliers,

bey Verliehrung der gethanen Gelübd
und soll allwegen durch den Burgermeister
den Eyd abgelegt werden, Gleichfalls
die Frauen, so bald der Eyd ge-
schehen, und Gelegenheit der Zeit nach-
richtet werde, Auch soll keine Gäst
oder Verkäuffer der allergeringsten
Waaren, der er wieder aufgeben oder
verkäuffen will, es sey auch den
Jahrmarckt oder sonst ein Tag in
der Woche, der zum Marckt gebrau-
chet gehalten wird, weg eine Ufer und
Mittags, bey Euch Thaler Buß
Gleicher gestalt soll auch Jeder Bäcker
der Brod geschauen Fußgängern
weg eine Ufer, und einige zugenen Frem-
den Leuten einzutragen, bey Verlust deß-
ben verboten seyn.

26.

Von gesaltzen Fischwerck,

Weil zu sehen und zuverkauffen,
Es sollen allewege Zween, einer aus
dem Rath, und einer aus der Gemei-
ne Jens gesetzet Fischmarckt auf
zusehen und zu besichtigen Vom

Fischer und Koch vorgenommen werden,
und ohne Nachsetzung der Strafe
jemand derselben vor einmahl einig
gesetzlos Fischwerk feil haben,
viel weniger verkaufen, und welches
Fischwerk in der Stadt innerhalb be-
funden, demselben sollen die Ver-
ordnete verbiethen und sagen, nicht
feil zu haben noch zu verkaufen,
welcher solches übertritt, und
Fischwerk unbesehen feil gaben.
Wer von besagten verbothenen Fisch
werk erkauft, verkaufen würde,
soll um Einen Gulden gebüßet 1 fl.
und unnachlässig der Kauf zugeben
angehalten und dazu demselben
das Fischwerk genommen werden,
Ohne dem noch zu Verfügung Entwegs,
die Uebertretter, welche keine Strafe
gewärtig sind haben, bey Nachsetz-
ung und verkaufen unbesehen
gesetzlosen Fischwerks bey Verlust
desselben sich aufhalten sollen,

27.

Vom Gewicht, Waage, Maas

Allen und Jeden zu besichtigen,
alle Viertel Jahr, selben Lichter und
Feuermeister anzusetzen und anzu-
weisen wegen Feuer und Licht zu be-
sichtigen und aufzusehen, welche Feuer-
mauer vor Feuersbrunst der Häuser,
so nunmehr beginnen, der soll unver-
lässig gestraft, welche nicht, den Feu-
ermeister nicht, zur Strafe gezogen
und verhalt, worum folgends die Feuer
Ordnung die Lichter exequiren den-
nen,

28.

Von der Stadt Holz,

Es werden auch verliehen dem Rath
und gemeinen Gemeinde der Stadt Holz-
ungen, die Hölzer, Wälder und darauf
den zugehörigen Felder als für den
Wald, wie der Churfl. Forstordnung
gemäß, verbraucht, und sollen solche
Gehölze und Wälder in Zeiten zu schlagen
zu lassen, zu schonen, auch darin zu
gewissen nachzugehen, abzuschaffen, und
zuzubrauchen, ohne Genehmigung
und ohne alle Verfinsterung der Gemein-

sen, auch sonst selber mümmeglichen, auch
soll jährermümmeglichen, wer der auch
wäre, in demselben der Stadt Gehölz
zu hauen und abzuführen, Holtz oder Reisig,
auch sonst in der Stadtmarckung
Beschädigungen, abzuschneiden Bäumen ab-
zuführen, Lehmgruben in der obgeschrieben
Hölltzer und gemeine Bestätze, für sich
dann sonst sonsten nicht machen, zu haut-
ben, zu weiden oder zuführen, aller-
dings verbotten seyn, welche übersehen
diese Stucken der Stadt zuwider-
handlig zubezahlen, und dem Gerichts-
knecht einen Orth einer Gülden,

29.
Von der Stadt Gebauen,

Es solle die Inwohner allhiesigen ein ver-
ständiger bleibender Brunnmeister
es sey von dem Rath, oder von der
Gemeinde, vom Rath und gemeinen
Vorsteheren verlohren und geordnet
werden, und sonderlich einer, der
sich besonders seiner Kunst und Gerechtig-
keit solche Arbeit gebrauchen lassen,
dann auch einer ziemliche Belohnung

den seine gehende Wöhr und Arbeit
den gemeine Stadt wegen jährlich ge-
geben werden solle, derselbige als Brun-
meister zu allen der Stadt Gebäuden,
als Mühlen, Thürn, Wasser und allen
andern der Stadt Gebäuden und
Wollfahrt nachsehen haben solle, wa
von nöthen ist, zu bessern, und einem
Rath und gemeinen Verwandten der-
selbige anzeigen und anbringen, da denn
derselbe damit dem Brunmeister wehr
schaffen, wo und wie man bessern
will, alsdann dem Brunmeister zu
befehlen, als dann der Stadt Gebäu-
de allewegen in gutbaulichen Eren und
Wesen gehalten werden, und wann
in oder ausserhalb der Stadt zu bes-
sern ist, solle allewegen der Brunmeister
die Erzleschere oder Arbeiter anzeigen
und wo die Stadt von Werkzeuge,
als Seilen, Leschrüstel, Stein Zeyten,
Leitern, Pickel, Seilen, Radebern,
Haberisen, Hützen, Stricken und andern
sachen, so man nöthig braucht, und
bauen will anschaffen, damit das gesche-

lich und gleichförmig aufgeführt, und in der Stadt Verordnung gegen, und nicht davon aufgehoben, noch sonsten nun beyden, damit man solches abwenden zugebrauchen habe, und solle nun allenthalben auf Ordnung angesehen. der Stadt Gebäu zu thun und nichts zu belassen aufgesetzt, und angesehen. auf Gefährlichs. nicht nachsehen und aufsehen, wenn es so viel möglich, zu Verhütung allen wegen sich zu befleißen, und zu halten, Und solle also alle Feuerbrand verwilligt zu Feuermeister den Stadtschreiber zu sich setzen, ihnen anzeigen, wieviel er Feuerbüchsen diesen Jahres über von gemeiner Stadtwegen gekauft, und wie oder wo sie unterschiedlich aufgehangen haben, auch was er sonsten zu der Stadt Nutzen gehandelt, daß derowegen der Rechnung aufnehmen haben, der aufgenommen, auch zum Fall Verzeichnus haben, den Feuermeistern denselbigen Fall darstellen,

die Einnehmung und den Abend geben
zu thun, und die Summa derselben
Obsehen Endgaben in ihre Rechnung zu
schreiben, auch die Einnemster Zettel
den Pfister zu überantworten, welche
der Pfister Zugabführender Zeit, so sie
Rechnung thun, soll einbringen gegen
gegen der Rechnung, ob nun will zu
ersehen.

30.

Wie Heiligenmeister und alle andere der Kirchen und gemeiner Stadt Einnahm Rechnung thun sollen,

Heiligenmeister und alle andere der Bruderschaft, Kirchen und Stiftungen bey einem Rath Vorstehen sollen jährlichen nach S. Elisabethen Tag nächst Zeit und Frist so ihnen von Pfisteren und Einnehmeistern benennt würde, vor einem Rath Rechnung thun, sich geschickt machen, und soll keiner denselben Verlust haben. mit denselben Heiligen- oder Stiftung Geld weder wenig noch

viel Jemanden, derselbig weiß beruffen
und abwarten damit seinen Nutzen zu
schaffen verrichten, daß merklicher
Schaden demselben zugewarten, darf
soll allwegen zu der Zeit. Meister=
Rechnung der Herrn Bürgen ein Herr
vor gelobnet und geheischet werden.

31.

Von Zusammen Forderung zue der Burgermeister Rechnung,

Welcher Bürger auf der Gemein einen
meiste zum Burgermeister Amt, der
Gemeinen Vormünden gebraucht, und
gebraucht hat der Stadt Rechnung zu
machen, soll Jährlichen, damit er
verrechnüglich und bündlich, allezeit, so
der Burgermeister Rechnung gehalten
werden, die allwegen auf S. Ul=
richstag Anno 1548 gehalten
soll, der Rechnung von den Burgermei=
stern gelobnet werden, so wären dann
drey, drey die Zeit nechste Vorsteher
Inhalts, denen die demselbigen Bürger
der Rechnung nicht vorstan wollen,
der soll mit der Abgängung Ob=stehen

gesetzen, und sollen demnach denen
seinen Lehr und den Zwölff Geschwornen
Vermünderen zu Abstöhnung solcher Rechnung
und die darzu verordnete Tuchhüter
gehorsam werden, und nach beschehener
Rechnung der Pfleger alle dürftigen, so
die Rechnung gehöret, bey Hören und
Pflichten vernehmen, ob jemands Mangel
bey Gemeiner Stadt zu befinden. und
Vorschlag in der Rechnung vermommen,
der gehöret, solches fürzubringen und nach
Zuhaltung und Ermessung nicht Fürderwerk
Lassen zu machen, ihnen Stillschweigen aufzu-
legen, Es sollen Burgermeistere
und alle andere der Stadt seitigen
Amts Verwalter, keinen ausgeschlossen,
nach gehörter Rechnung ihre Briefe,
und was sie in derselben gehörten
Rechnung schuldig, unverzüglich und
unnachlässlich wiederlegen, sonsten
und zubringen, und alle und jede
ihres Amts Gefälle, keins weges
Hinder sich zu bringen, schuldig und gehal-
ten sein, und ob sie die nicht zubringen
zu können, zuvor und ehe sie ihre Rech-

nung zu klagen zu haben, der Meister
und Gesellen zu suchen, der ihnen auf
unverzüglich Gehör geben sollen, damit der
Stadt Gerechtigkeit der Feuerigen bezahlt
und vergnügt werden, dabeneben es
unter einen, über sein Einnehmen, obrig-
keitlicher Ordnung schuldig bleiben möge
es, selbigen derselbig auf bezahlt und
abgerechnet werden, es soll auf ein-
ländische Bürger oder angehörige der
Stadt Gesellschaften, so gewerblichen Bür-
germeistern auf andere Herrschaften und
der Stadt Land Verwandten- alle Ge-
sellen, und Lichtermeister, wieder Vor-
nehmen haben, nicht abgenommen, so
nur unter schuldig wird, auf gebührliche
Zeit unverzüglich abzustehen und Vergnü-
gung, wo sich auf gestehen sollen Meister
und Rath derselben Sachen auf das
Ehest zugehen Fleissen, und sie einzuhe-
ben zu Werk haben, auf sie nicht, sie haben
dann bezahlt, genug haben,

32.

Von Feuer in der Stadt Häusern, Heerstellen und Gesellen zu besehen,

Alle Jahren Feuerbeschau, soll von den Feuermeistern angenommen, und die Feuer besichtiget werden, auch von den Feuermeistern der Wechsel angezeiget, und angenommen werden, und sollen die drey Feuermeister, einer vom Dorf, der andere von der Gemeind erwählet werden, welche, ob die Feuerstedte angeschrieb. oder geschrieb. in Ordnung befunden, den Feuerschauern anzeigen sollen, derselbig abzuthun, und darfür zu bezahlen, dass nicht besichtigen geschehe, welche dan zum andern Feuer besichtigen nicht zugelassen, sondern verbrüchig gehalten sollen um 5 Batzen Gericht von den Feuermeistern Ungehorsamb fürgebracht. und nach Gelegenheit und bedeutender Verbrechung ernstlichen gestrafft und gehalten werden, Auch soll ein jeder Hausvatter in der Stadt Feuerstätten, die beschaudet sind, oder zu besichtigen geschickt ist, einen Feuerstein oder Stahl haben, über dass auf zu gewarten einer oder zwey Büchsen mit Pulver, und soll ein jeder Stahl mit Feuerstein nicht versehen,

mit seinem Aufschlag über Tisch
genommen, und nicht vermischet werden,
sonst müssen Strafen darauf gesetzet
werden.

Es soll auch keinem Einiger oder
Zuschauer der Stadt Schänkungen Ver-
schreiben, Verkaufen oder andere Ge-
fahren in seinem Hause zumessen
und zubringen zugelassen seyn, er ver-
wirket dem Gesalbe mit Strafe,
oder Schläge, wie sie so auch angezeiget,
allda bey einmaliger Strafe nach
Verbrechung und Gelegenheit der Ver-
schreibung auf der Feuermeister Für-
gen, im Rath zuerkennen, und einmal-
lichig zu bezahlen.

33.

Von Steingeschrey,

Aufsicht über Feuer,

Es soll auch die Stadt in vier Theil gesche-
let, und zu einem jeglichen Viertel
zween Viertelmeister, einer aus
dem Rath, der andere aus der Gemein
gesetzet und verordnet werden, der
zween Viertelmeister also in einem

ingleichen Viertel verordnet, sollen einen Gesellen beyzusetzen, oder seyen Bürgers Kinder, so in ihrem Viertel wohnhaft sitzend, und schwarz soll in ihrem Gesellen verzeichnet stehen, wenn ein ingleichen Bürger, der in ihr Viertel gehört, verstorben, Leiber und Gesellen setzen soll, und wohin er verordnet ist zu begleiten, wenn es begehrt, ein Geschütz zu feuren, oder zum Thurm geläutet wird,

Wenn es Brauch, daß Freudengeschütz abgehen, oder zum Thurm angeschlagen werden, soll ein ingleichen beyspringen und helfen, mit seinem Gewehr und Rüstung, so ihm zu führen aufgesetzt, zu die Orth, hin er beschieden, komen und Gehorsam leisten, Item der Gott vor sey, ob Feuer Noth oder zu der Versammlung läuten, oder zum Thurm geläutet, es wären beyde oder Rath, sollen alsdann die Bürgermeister schicken zu dem Thore, ein ingleichen zu dem, der die Schlüssel zu halten, und soll das Thor bestellen, mit den Thorwarten und mit den Bürgern,

die rechte Thor zu den Thorwarthen
beschrieben seyn, daß sie von dem Thor
nicht kommen sollen, sie werden ab
dem geschrieben, und wenn ein Burg-
meister alle sein Thor bestellet hat,
so soll er nach Hause zu dem ru-
henden Burgern, und schau wo ab von
nöthen ist. Und wo einem Burgmei-
ster sein Thür also nahe wäre,
daß er von Noth wegen seiner Arbeit
und seinem Handel nicht kommen
könnte, soll er der Mitburger einen
oder zween nehmen, welchen er
dem anbefehlen möchte, derselbig soll
eben alle Stunde zu derselbigen
Thor, so der Burgmeister zu Enthal-
ten hat, kommen, und wo er sie nicht
thäte und andere thäten würde, die
sollen die höchste Buss und Ungnade
gegen der Herrschaft verwirket
haben, und einem jeglichen Burger
von einem Gesellen zu dem andern
zu Fünf Groschen verfallen
seyn. Und wo ein Burgmeister
sie nicht thäte, wie obgemeldet, soll

er Zweifel der höchste Ernst vorhalten
seyn, und einem jeglichen Einiger von
einem Edelhof bis zum andern. Ge-
den Grossen bitten, Ob auch Säu-
und Roß mit kämen, daß man Säue
schützen würde, so soll unterm mit
Gelten und andern Gefässen, darinnen
man Aepfel tragen kan, zum Säu-
berschen, auch mit Leitern und Gerüst,
und dergl. Sachen mehr solches könnte,
mitgenommen da es noth da Eyer-
Leiter und Wärter verordnet seyn,
auch die Obsthüter sollen mit den Mäu-
ern Leiter und Eyern bleiben, und
nicht weichen, auch gutwillig warten,
wie denn wie in der Beschreibung ist, wo
solche nicht gehalten, und zuviel
gelesen würde, sollen sie alle
Tage Jedesmahlen gestraffet werden
Item, alle diejenigen, die Säue
und Roß aufstünden, und nicht
und Vermeinten ihr eigen Säue zu
verschweigen, vor sich zu behalten, oder
bösen, und nicht selbst beschreien,
da sollen büssen um die höchste Ernst,

und Hunde gehalten werden, wo Leib
der mit Hasenjungen, wenn sie
die Thür begraben, und zu bringen wür
den.

Wann Feuer Volk ohne nöthen,
so sollen sie die Thür verschlossen
Finger, sonsten sein Feuer setzen,
oder wer Feuer oder Herdt ab nöth
lich, niederlegen, und die andern,
die über die Thür Hand setzen,
damit nicht die Thier, Wärmen oder
Lehr beschädigen, zu dem Feuer bringe
sen, als mit dem die Stadt ist
mit allen Thürnen, und welcher
Finger die Verbrecher über
die Thür Hand niederlegen, und
nicht zu dem Feuer kommt, den soll
man binden und steinigen, ohne
alle Gnade,

Es soll auch ein jeglicher seinen
Thür Feuern, Mägden und Gesinde
befehlen, daß sie in Feuer Noth
fleißig sein, mit Hantlangen Obrigkeit
zu helfen, und zu löschen,

34.

Mit Feuer des Nachts

nicht vor Thoren zugehen,

Es solle vor Niemand bey Verlust
mit brennenden Feuerbüchsen nicht vor
Thoren gehen, und kein Bürger oder
Einwohner der Stadt keinen Feuerb
einer dem andern geben, bey Ein
und Straffe Fünff Gulden Pfen
den unnachleßlich zu bezahlen,

35.

Von Spielen des Nachts,

auch wie lange die Oberste Obrig
und Thor in die Nacht
geben sollen,

Es soll auch kein Einwohner
der Stadt, er seye Bürger oder nicht,
Innsässe einigerley Spil um Geld
in seiner Behausung bey nächtlicher
Weile, und sonderlich zu den heiligen
Nächten Tuben oder Leuten, welcher
Obrigk, Bürger oder Thürer bey Ver
brechs, gegen denselbigen, als einem
Gebott Verbrechen soll, wie dann ist,
geschrieben, und gestrafft werden,

Burgherrschen soll kein Schloß einnehmen, oder Gewalt über Raub thun, es sey Frauen oder Mädchen Gewalt geben, oder geben lassen, sey vorgenommen ehrbare Frauen, oder seinen Gästen soll keinen Leid zugefügt sein,

30.

Auf der Hasen gehen und schießen,

Welcher auf der Hasen über Raub thut Raub mit Anfang und Hochschrey auf eines Fürsten und Herren Landen wird, soll von den Fürsten und Herren genommen und hingerichtet werden, doch auf den Morgen, wo es Frauen oder andere, der Strick nicht vergessen, dieselben zum Zuschauen der Recht verordnet hat, welcher aber in Burgerliche Strafe gehöret, von Richter und Burgermeistern gestrafft werden,

37.

Von Wehren oder Waffen zu tragen,

Auch soll kein Bürger, Knecht, Mägd oder andere von Ungarn Leuten oder Bauersleuten, auch Schulknaben und auch den Hofjungen, oder die Narrn auch der Gassen zu tragen werden, abzulassen auch nicht in die offenen Schenkhäuser, sonderen welcher oder welche solches vermeiden, in Straf oder Pruch ihre Wehr zu tragen oder genommen, dieselben sollen von Richter und Burgern denen genommen, und die deren verlustig gemacht werden, und nochdem damit gefährlich oder schädlich gehandelt würde, also soll auch nach Gelegenheit der Sach, und mit Unterscheid der Personen, wie in nechst vorher gesetzten Titul gemeldet, gehörige Bestrafung erfolgen,

38.

Von Laufruhr auf oder unter

den Dorfjungen

Welcher Einwohner oder Inwohner, Inder oder Fremder zu Kaufshandlung Güter zu kaufen, oder sonst zu sich schicken, oder von sich selben holen, derselben Verkäufer und der Stadt verbürgen, selbst wegen Heimlichkeit der Sache, und Unbekandtschaft der Personen, wie obgemeldt,

39.

Von der Gemeinde der Stadt

nicht zu verbrennen noch zu belegen,

Es sollen Einwohner, oder der sonst, hinder denen nicht der Stadt Gemeine in oder ausser der Stadt, eine Scheune oder Holtz Behausung nicht legen und keinen Mist auf die Gassen oder sonsten in der Stadt und die Gemeine oder Gräben schütten, auch ausserhalb der Stadt kein Reisig Holtz oder Erden in die Schwenken legen, ohne besondere Ursachen, Schutt, Spillen und Spreuben Reisig, Einwohnerschaft und Aerste, bey Verlust derselben

Hahnrüdel, unbezahlten Holtzes, Reisigs, Erdter und anderes, und dergleichen bey Peen eines Guldens der Stadt unnachläßig zubezahlen,

40.

Von der Stadt Hirten,

und wüsten Viehe,

Welche ein Burger einen frembden Hirten geben, mag er thun, doch darff er nicht der Gemein nicht fehlen, sondern auch den Seinen fehlen lassen, auch derselbige dem Stadt Hirten von seinem Vieh seinen gebührlichen Lohn geben, und entrichten,

41.

Das Pflaster und Hasen

zu zuschließen,

Auf daß sich hinfüro Niemand Keines, Thieren, Tyren, Knoblen, zerbrochen Gütten, noch andern Unlust und Unreinigkeit, sol in Keinen der Stätten gesamlet, in sol Niemand der vor sein Gemein Hertzen nehmen, oder schütten, sondern vor

die Stund, oder nach ihrer Meisten, nach ihrer Gutdünken darzu, bey Peen eines halben Gulden, der Stund 1/2 fl. unnachlässig zu bezahlen.

42.

Von Heaten, oder Heimlichen Hexereyen zu stehen.

Es soll auch kein heimlich Hexery gelitten oder gebraucht werden, der auch die Hexerey oder Hexen gesehe, sondern wo jemand, der eine stehen will, soll es anzeigen, und auch den seinen eingeben, ohne Verhinderung oder Verschwerung seiner Nachbaren, es soll auch niemand kein heimlich Hexery zu Haus oder in seinem Hauss haben, sondern in die Kirch bey der Predig, selbst bey Straff eines Gulden fl. 1. zu Haus zu bleiben, und solle darzu auch heimlich Hexery, so es offentlich erkennt, abgethan werden.

43.

Von denen Brenn Häfen

Wann soll auch den Brenn Häfen

keinigerley weinigen oder mehrern,
als zwey gemeiner Kleine, mehr in
die Stuben kein Fische legen, oder
darinnen geschlachten Fische machen,
wo aber jemand darob betroffen,
die selben so verkauft geschehe, Ei-
Byz. 3.Z. nen Orth gemeiner Stadt, und
den Stadt Knechten einen Kreutzer
zur Buss geben,

44.

In der Stadt gemeinem Wasser zu fischen,

Niemand soll in der Stadt Graben
fischen, er sey dann Burger, und
gerechte und nicht einen Freiheit der
Mühlen, auch gar nicht darinnen
schleifen, welcher solches überfahrt,
soll der Stadt Einen Gulden
Byz. 6.Z. Gulden zur Buss geben, und so
in zu Handen sich Erstattung Leibs:
straf auch Ungnaden ergeben, sollen
die Burger, so darin solche Erfindungen
wüssen, darinnen zu fischen Macht
haben.

45.
Von dem Wassergraben,
der in die Stadt
gehet,

Es soll niemand keinen Wassergraben graben weiter, auf dem Seinem Gründen oder Besitzen herumb getrieben werden, noch soll auch niemand Jemanden hindern, bey der Ensl. Lit. Recs Strafen. Es soll auch ingleichen Niemand, so Obrigkeit Pferde hat, ohne Erlaubnüs, Tränk ab der Stadt zu haben, wie es denn in Stadt Ensl. geschrieben stehet, noch die Seinige daselbsten verhindern soll, bey der Ensl. Lit. Recs Strafen. 1 L. Wgg. Gg.

46.
Dass niemand auf der Stadt
Mauren, Zeichen oder Gerüste
an: oder einstei-
gen, daselbigen be-
schädigen, Leitern
noch der Sturm-
Stangen
mit Leitern,
oder brauen soll,

Es soll Niemand, der der Stadt Mauer, Gräben oder Zwinger, bey Tag oder Nacht, und der einsteigen, dieselben beschädigen, Steine oder Gemäuer brechen oder abtragen, in keinen Weise, heimlich noch öffentlich, ohne des Richters und Rathes besonder Wissen, Willen und Verleihen, bey Straff Leibs und Guts, Gestalt der Sachen nach Gelegenheit der Uebertretung, gebührender Verbrechung, so vor dem Stadtgerichte gezeuget, und die redliche Obrigkeit im Land Erzgebirg des Richters executiren werden.

Es soll auch Niemand weder der Stadt Mauer in Zwinger oder Gräben stehen noch gehen, auch kein Zeughäuser, der Armbrust und Bogen, Stahl und Pfeilen zu den Mauern stehen und liegen soll, kein heimlich Gemach der Leuten bauen noch richten, auch, denn ob jemand, noch einige Unsauberkeit suchen der Mauer und sich zu solcher Sachen

dung, damit der Herrn nicht mangeln, schütten oder tragen, in seine Ordnung bey
Pön der Stadt unnachlässig einen Gulden zu bezahlen, und nicht weniger
darob diejenige Aufsicht zu haben, damit
sie Ungerechtigkeit nicht begehen, und sonderlichen nach Gelegenheit
der Zeit und Gestalt der Sachen
die Ungerechtigkeiten alle Viertel Jahrs
ab ungefehr, und Erkundigung thun,
auch Erfindung der Verbrecher und
Verbrechen anzeigen, und hierüber durch
seinen Eyd ohne Verziehen vor Stadtgericht
anzuhören verbunden,

Es soll auch Niemand sein eigen
Zubringen Leben, der messen noch
der Stadt Maass, noch in Gräben,
Bringen, oder andere, bey zu Erhaltung
seiner Eyd, bey obgemeldter Strafe
&c.

47.

Von Taubenhäusern und Tauben.

Es soll niemand in seinem Hause
Taubenfang, es fliege oder Fleisch
haben, damit zuzubringen, welcher
darwider thut, der soll gemeiner

Stark in dem Eines Hulden. gehalten und verhalten sein, unverbrüchlich zu halten, so wahr sie Gott helfe. Sie mir ingleichen mein Frau Schwester Brüder und Brüder selben, einen treuen aufrichtigen

43.

Von Pulste über Schuld,

und Vergleichen,

Ein Richter, so zu zeitzeit Verordnet, soll Ernst und Macht haben, um wie Recht und Billig Schulden zu richten Tagen, zu verfahren, zu Verpfänden, welche Kläger, so der mit Ernst Richter Urtheil über Schuld vermeinen solle. Alle Tagen und Fürsprecher, wer die wären, sollen abwesend Lauf der Richter Tagmeister oder Stadt Knecht gebieten, vor Gericht zu stehen, die selben Schuld Fürbringen, zu hören und gesetzmäßig zu vernehmen, und den, der ihnen recht Verkündet, oder gebeutet, nicht schmälern sondern, zu helfen, und beizustehen, und

Werthen nach mit Schaden, welcher
Feuerwächter Hut, der selb zu oft und
viel der Stadt zu Ihren verwalten
haben. dritthalb Gulden, und darzu 2½ ß.
demselben Ihn er geschenkt, oder
bekommet hätte, nach gestalt der
Sachen, und Gestalter Sachen Erheblichkeit
die Schuldigen Personen und Bestraden,
demselb zu leisten, zu bezahlen,

49.

Welchem vor Rath und Gericht

Es gebotten und angesprochen ist,
ein jeder, er sey Einger oder Hin-
wohner in der Stadt, seinen der
ein Dorf oder Gericht zuhaben, und
zu unterhalten gebotten, oder Vertrü-
ge, und Pflicht und Zeit beurkundt ist,
bleibt es nun dem angesprochenen
seine Gerechtigkeit Unterthan, der soll
nun sich gesetzmessen Gestalt Ein-
gehen und leisten demselben in
Kosten, oder Pfennwerthen darzu
in den sechs Gulden den Ge 3 ß 6 ₰.
meinen Pfg zu bezahlen Verpflicht
sein soll,

50.
Von Vertragen zu halten,

So zwenen oder mehr Burger gegen einander streitig, oder auch vor Verlegung Zusammen kommen, und sich durch Richter, Burgermeistern, Rath oder sonsten durch andere Mitburger sollen vertragen, oder geben, auch denselben streitigen Sachen, Forderung oder Klag also entschlagen, nachstehen, oder vertragen wurden, welcher Burger oder Theil solchen Vertrag nicht halten, dem gelaben, und nachkommen wurde, der gehorsamb oder gemeldt were, der oder dieselbe sol[len] [zu] [Pfund] [Pf. L. Bz.] zu geben [Pfund] unnachlässig zu bezahlen verfallen sein, und nichts destoweniger mit rechtlicher Burgerlicher Straffe, solchen Vertrag wieder gehorsamb, oder gemeldt were, hierzu zu halten angehalten werden,

51.
Wenn ein Burger der andern

vor Gericht fordern soll,

Kein Burger soll den andern Mitbur-

gen sein Gericht leiden, Inschein oder Fürgabieten thun, es habe Jemand denselbigen vor sein Diener angenommen, und verpflichtet, welcher sich nicht stelle, sein soll nun sein Anspruch nicht weiter gehört, auch um ein Pfund Gelds gebüßet werden, sich ist

Hanß Schillinger, sein soll auch sein Eyd. Syz. 9. Z.

sein Eyd, den andern Knecht sein nachbürtigen einen Eyd für Gericht Inschein und leisten, es sein denn sich mit genugsamen Ursachen und Entschuldigung,

52.

Um Schuld zu verbitten,

So ein Eyd einen Herrschaft thut, und der Herrschaft denselbigen nicht Herrschaft gesollen will, es habe ihm denn einen Eyd, und derenn denselbigen Eyd Eyd versetzt, und sich die Zeit der Erzählung denselbigen Eyd vor Herrschaft nicht zugehalten hat, der mag, so sich denn der Herrschaft, an einen

Richter bekleydt, ihnen ohne sonderen Befehl Gnädig Herren, so ist von altersher Brauch und Herkommen, daß der Verbrecher erstlich Gnädig Herren selbst schuldigen sollen, und derselbigen Gnad so viel bisher entrichtet worden, nachmahls, wo aber derselben schuldig nicht so viel vermöglich alda, daß der Verbrecher mit seiner Schuld entgelten, alsdann soll der Verbrecher mit der Burgen Hand umschlagen, der Burgen einer oder mehr, welchen sie gleiche Bürde tragen, denn der Richter im Rechten gesetzet, und ihnen Urtheil geben sollen, und so man die Urtheil will vollziehen, haben die Urtheil zu machen Jahres, soll man bey dem Gericht denselbigen wissen und zu wissen thun lassen, so er dann nicht kömmt, oder kommen wolle, sollen die Vier geschworen Richter der Urtheil gleichwohl vollziehen, und ihnen zuweisen thun, die Urtheil wären gesprochen, wolle er dann nit volge thun, wie sie gesetzt sind, thun, wage und thun, so er die

Thorn nicht bösen, noch derselbigen der
Obrigkeiten Verkleinerung, oder Verletzung
mit dem Ubersprich, durch Dienst die
Besitzer, ihre Zeugnis, noch eine landliche
Zeit, und nicht über Vier Personen zu=
versuchen, wie lange er die Widerthum bö=
sen möge, noch Belegenheit der Thorn,
wo er in dieselber Zeit dieselbigen
nicht bösen würde, Als dann noch
der Obrigkeiten als mit seinem
eigenen Hand damit handeln und
thun.

Es ist auch von Alters Herkommen,
und Recht Brauch, so ein Fremder
zu Bergheim der Thorn Diener
über die Einigen um Frühlich
bittet, das die Burgermeister, die Rath,
die Zehlzen, auch die Einigen in der
Stadt wohnend, den Einigen und
die ihre Frühlich Leben, und denn
ihnen geholfen, und die bezahlt
werden sagend, gelassen sind über
lange Herrens weisel, solle Inne=
wigen, so die ihre Behausung und
Gebrech Leben, geholfen

Landesbibliothek Coburg

werden, als wenn sie durch den Zins
von Fremden Güter, als es der
Gemeinschaft, der Stadt, Bürgern oder
Einigen schuldig werden, Erbkäufen
und Gülten von Acker zugesetzt
werden,

Es ein Herr Gülten oder Pfund
Zinsen will, muß man ihm Pfund ge-
ben, wenig oder viel, vierzehen Pfg.
so die vierzehen Pfg. nutzbar, soll
man ihm so viel Pfund geben, als
ihm verschrieben wird, mit Gülten der
Acker, so zunächst der Schuld zu kaufen,
und abzulösen,

Es ob aber etwan Pfund Zinsen wären,
gelten solche Pfund Zins Pfg. und
Recht gefallen werden, demnach soll
man dieselben verkaufen, oder ver-
setzen, um die Schuld Geld, nach der
Landsitte mit Briefen Acker, Einge-
marken und Lehen,

Wenn es aber verbliche Stücke, so soll
es auch vierzehen Pfg. gefallen werden,
und alle vierzehen Pfg. zu bitten,
so solche Zeit verschienen und zu kommen

gestellen, welche Hüther von denen Hirten
denen um ein gewisses Geld gedungen,
und dem Gläubiger oder Pfandsher
vom Hüther zugewiesen werden, wie
Einiger ung den andern mit Hülfe
des Hüthers gehandlet, wenn Viehzeichen
Ferge der Heerd beyfallen, so werden
die Schuld bekräftiget, so aber die Viehzeichen Ferge nicht kommen, so soll
man so viel Heerd geben, bis der
Gläubiger völlig vergnüget ist,
wenn schriftlich Hüther oder Pfand,

53.

Um Gebrung, oder Geld vor Gefrarck,
zu verschaffen,

Wir ingliser Stein- oder Grenzsmarck
sind Macht einen selbst durch Verbindung
Gesellschaft, in der Stadt von Einigen
oder Einem um Gebrung oder Geld
vor Gefrarck, so bey einen verfasset
werden, und kundschaft oder bekräftiget
ist, wenn sich die abgenommene Heerd
wieder zum Stand stand, an gehörige
Ort gebracht, und der Frohn Ersatz
gethan wurde,

54.

Von Burgerlichen Abschied

Ein jeglicher Burger in der Stadt oder Vorstädt Oesterreich, so derselbige sein Burger Hauß verkaufft und abzeucht. Auch der Stadt und Vorstädten, und anderer der Stadt zugehörigen Flecken sich begeben, der soll vorhero selben. Burger Hütten in vorigen hundert Gulden sechs Gulden zu Abschied geben, davon allwegen der dritte Theil der Stadt gehöret, und Inwohner nicht genommen werden soll.

55.

Von Bauer-geldt zu versin-ßen, auß Burger Güter zu nehmen,

Es solle hinfüro kein Burger, noch Innwohner der Stadt Bauer Geld auf Burger Häuser einzusetzen, und zu verzinßen nehmen, ab genommen mit Obrigkeit Gunst und Willen, die Burgermeister und Rath, die dann den nächsten Zinßer wohl sich

beyzutragen schuldig, ob der Inclasse seinen Pflichten und Obliegenheiten mit dem entlassenen Zeugnisse nachkommen werde, oder nicht, soll ihnen derselbe kein Entlassungs- noch Einwilligung gegeben werden,

50.

Ordnung der Steinsetzer,

Es sollen, wie von Alters her kommen, die Steinsetzer, so wohl auf dem Lande, als auch in der Gemeinde von einem Rathe verordnet und gesetzet werden, auch dieweil einer vermöglich solches Amt vorzustehen bleiben, die von Rissen, wie viele gebüsset, zugewarten haben sollen, ihres Handwerks und Arbeit nach den Armen als den Reichen, den Reichen als den Armen Wartung thun und Stein setzen,

Da ihnen Jemand zustünden, einen die sich nicht zu verbessern wüsten, noch Entsetzen gutthun wollen, sollen sie dieselben an Rissen und

Recht gehörigen besitzen, derselben
Recht zu pflegen.

Sie sollen auch alle Hecken, Zäu-
ne, Thore und Pförtgen, samt
allen jungen Bäumen auf ge-
wisse Tage der Obrigkeit offenbaren
gen Werdung bezeugen: besichtigen
Gebäuen besonders die Dächer, ob
einige gehen, und undicht, und
den, und so nöthig die Werdung
ihnen auch gestatten, einige gegen
Fälle, oder einzehen werden, ihne
denen abgestellet werden, welche
sonst unbilligen Verschaden nicht
werden abstehen, sonst Recht zu
[illegible] Ordnungen, derselben den [illegible]
gestraft werden, und nicht desto
weniger auch ernstlicher Bürger
lichen Strafe, der Ungehorsamkeit
abzustellen Vermögen und gehal-
ten werden. Und ob einer oder
mehr Bürger und Werdungs
verwandt, oder sonst Zuneigung be-
steht, sollen sie doch ihrem Eydes
pflichten Ehren und Pflichten

Herren zuschicken, welche den Stein
schon selbst zahlen sollen.

§ 57.

Ordnung der Fleischhauer,
auf den Verkauf ihres Handwerks und Ordnung.

Es sollen Lichter, Zunftmeister und Rath alle Viertel Jahr zu=
sammen kommen der Fleischhacker Ge=
müth und Ordnung zu besehen, und
welcher Fleischhauer mit welcher
Ordnung und Handwerk umgehen,
dasselben soll der Zunftmeister
der Handwerk verbringen, der solle
dieselben selben um unsere Ver=
ehrer Ungnade, auch ingleichen Ver=
lierer Eines Orts eines Kreuzer 5 ßß. 3 ₰.
zu verbüßen rechtl. erkannt werden.
Die Fleischhauer sollen keiner
über Einen Tag kein Fleisch
um ihre Ordnung wägen, welcher
sie verbricht, und gepfändet wor=
den, soll er der Stadt Ein Pfund
Pfennig unnachlässig zu verbüßen. 3 ßß. 9 ₰.

58.

Wie sich die Metzger ingemein mit ihren Fleisch verkauffen sollen

Die Fleischhauer sollen durch die verlohren vñ gebüssten Fleischbenck mit aller Kohlsamkeit wie sich zu einer jeglichen Zeit im Jahr gebührt vnd Jahrkommen, mit Rind, Hammel- Schmaltz- vnd Kalbfleisch belegen vnd verstellen, Es ist vnd soll auch niemand nicht gestatt, solle ein jeglicher durch die Schätzer darzu Gemügt, gestrafft vnd gebüsset werden,

Item, die Fleischhauer sollen ihr Fleisch verkauffen in ihren Gemächern, es sey geschätzt oder ungeschätzt, vnd ihm die Schätz nicht, wo einer solches verbrechen würde, der soll ohne Mittel gestrafft werden,

Item die Fleischhauer, so zu jeder Zeit gewardt werden sollen, sollen das Fleisch schätzen, vnd nicht mehr, dann wie

dem Fürsprech, und unsinnlich
um ein Lon. Verwurf für ein
ingliser Fleischhauer, Fleisch
Zumessen, Juristen Jahr.
Welcher Metzger das Fleisch schau
nen dann zu gesetzt, mit der Obrig
keit zu verkommen gibt, derselbigen
nach den Schätzern in ihren Lohn,
und verbüsst der Herrschaft und
Stadt einen Frevel.
Das gesetzte Fleisch soll kein
Metzger von der Bank nehmen
noch hinweggen, in keine Taschen
ung, der Meinung, derjenige solch
gesetzt Fleisch nicht geben wolle,
wie es ihnen gesetzet, sondern mög-
gen die Schätzer nicht wenden,
sondern sie zu einer ingliser Zeit
Wacht haben, die Ungehorsamen darzu
zu strafen und was also dann erkannt,
haben sollen sich die Metzger halten,
wenden sich ein Metzger denen nicht
begnügen lassen, und über solches
also sein Fleisch dann hinweggen,
verbüsst dasselbig der Herrschaft

und der Stadt einen Frevel,
ein jeglicher Metzger, der neu Vieh
gekauft, und mit der Obrigkeit Fleisch
verkaufen, soll nach Anzeigung eines
jeglichen Einzugs ersten verkaufen
und neuen jeglichen der zur Beschauung
des Fleisch kommen will, ein jeden
ganzes, zerlegt oder drey Pfund Fleisch
geben, wie viel ein jeglicher haben
will, wegen und verkaufen, welcher
Metzger solches nicht thäte, und der
nicht hinterbracht würde, der verbüßet
mit Leib, der überführt und der

Xyz. Xz. Stadt Ein neu Pfund.

Recht und in den Fleischbänken
sollen die Metzger kein Fleisch feil
haben und der Einzug haben der Ver-
kaufen wären, sondern wo sie Fleisch
verkaufen sollen, der sollen sich be-
gnügen in ihrer Erhaltung, denn selbig
Fleisch nur und in den Bänken
hängen und liegen bleibet, soll
männiglichen solches zu kaufen
gestattet werden, wo ein Metzger
Fleisch nicht gestatten, und geben

wolte, verbüsst er der Herrschaft
und der Stadt ein Neu Pfund,
Auch so kein Fleisch im Fleisch
bänken feil wäre, und die Besitzer
sagten den Metzgern, sie solten
Fleisch nehmen, und stehen sie müst,
so verbüssetten dieselben Metzger, alle
und jede besonders der Herrschaft
und der Stadt einen Frevel.

59.

Von Schweinen Fleisch,

Nachdem vor alters herkommen ist
Beschauungen, wo die Metzger dieselbe-
ten, sämtlich unter die Bänck
gebracht, und der Metzger Knecht
den Schaubröck umgehänget, schwarz-
mit Büschel, Scheeren, Messer und
Hirschen zusammen gelegt, Schaubrod
und Hemdlein verkauft, soll es
hinführo gemeldermassen nachgelas-
ben werden, welcher mit der Schau
solche ungezeigte Stücke verkauft,
der verbüsset der Herrschaft und
der Stadt einen Frevel, darneben
schuldig, sich zu einem ehrlichen Ge-

Metzgern in der Stadt Schlachtungen kein Schweinen Fleisch geschätzet werden, soll das Fünftheil selbs Schweinen Fleisch, so durch die Schätzer darüber gehet, und nit verbunden, wie dann auch in den andern umliegenden Städten der Gebrauch ist, durch die verordnete Schätzer schätzen geschätzt, und Einem Metzgen über Tisch Fleisch in einer Schatzung um ein Pfundlich Pfennig gegeben werden, also daß jeder kein Schweinen Fleisch, als abgemeldet, geschätzt hinfüro mehr verkaufft werden soll, bey der Strafft eines Pfundts, aber Stück mögen die Metzger, so theuer und hoch sie können, verkauffen.

60.
Von Findichten Schweinen Fleisch,

Wo aber von den Schätzern erfunden, soll es <u>absonderlich und einem Jeden</u> <u>insbesondig der Fleischbrodt gelegt</u> werden, der Metzger, bey denen solches erfunden, soll, so lange er solches

theil sind, wie Mancher darzu sa-
gen, welcher Metzger mit der Ob-
rigkeit schändlich Fleisch stinkets, und
verkauft, ohne Vorwissen der
Beschauer, welche, auch dieselben zu
vor nicht besichtiget, oder so ein
Metzger schändlich Fleisch aber rein
verkauft, der verbüßet der Herr-
schaft und der Stadt mit Lust, der
Lieb, obgemeldt zustrafelig,

Die Metzger sollen auch kein Kä-
bel- oder Kind Essen Fleisch schätzen
lassen, sie haben dann solches den
Beschätzern angezeiget, auch sind die
Beschätzer schuldig auch ihnen Obacht
zu schätzen wissen vorauf zu visiren,
allda bey der Lieb mit Lust der
Herrschaft und der Stadt verlauft
einen Thaler.

67.

Von den Kalb-Fleisch,

Die Metzger sollen auch bey ihren Hü-
ten und Gelübden der Herrschaft
und der Stadt Beschauungen gehor-
sam unzeitig und Kalbfleisch

unter die Brück hinzu, theil Leber und Lungen hinein, wie die Metzger selbe verkaufen, sollen die Beschauer selbes nicht abschätzen, und die Metzger mit Recht die rinne Fürtel der Herrschaft und der Stadt gebüssen, und sollen die Fleischer selbes abgesonderte Tisch-Bänk abschätzen, als für die Metzgerey gehörig werden.

62.

Von zweyerley geschätzeten Fleisch,

Wann ab Bruck, wird bey Zeiten die Metzger zu Besichtigung zweyerley Rind- Kalb- Schweinen oder Gemsal Fleisch, das nicht gleich geschätzt, zur Brück theil Leber müssen, soll solches Fleisch, ein jeglich sonderes zur Brück gelegt, und dan ein geschätzter Zettl gegeben werden, welcher Metzger darüber das Fleisch führet, dem es geschätzt, gegeben hätte, der verbüsset der Herrschaft und der Stadt einen Fürtel

63.
Alt Stadt-Recht zu Oeslünigen,

Daß die Mazger daselbsten selbe das Vieh, als Ochsen, Kälber, Schmaal und Schaafe, das sie auf der Gemeinde zu Oeslünigen freÿ Targa haben, und haben mögen kaufen, auch die Oeslünigen zum Fleischbruck schlachten und nicht von der Oeslünigen Barbierern selben, wann die Mazger selbe als Fachmann darzu thun und brauchen, der soll der Targa auch und der Lohn um freÿ Pfenden zu 3 L.
thun gehalten werden, wäre es aber Sach, daß ein Mazger eigen Futter hätte, oder brauche, der nicht sein Vieh darschlachten, wohin er will, doch daß der mit seinen Mazgeren die gelösten Fleischstuck mit Fleisch belege und versorge,

64.
Ordnung der Becken,

Daß die Backhofer selben selbsgleich auch den Targa, so die Ehrengemeister

verkehren, von Dorf und der Gemeinde
nicht angenommen werden, der Dorf soll
weder Fremden, noch von der Gemeinde
und den nahen von dem Gerichtsherr
und die Gemeinde nicht von dem Landes-
herr soll kein Erbe sein,

Die Erben sollen die Obrigkeit beschützen
gegen mit Leuten Ehre und Gütern zu
allen Zeiten verfolgen, nicht für die
neue Wenigel oder Gebrauch geben,
und so sich für Gefahren beschützen oder
schützen wollen, sollen sie beschützen
und ihre Hilfe, Schutz von dem Obrig-
keit suchen, nicht dem die
5 §§. Erben nie ungleicher von Gunst Ge-
schen gebürtig werden sollen,
Item, soll nie ungleicher Erbe einem
andern Gebürtig der Erben nicht gleich
bezahl steur Gunst Gewissen selbe
Summa oder Obrigkeit Erben,
Item. Es ist auch von Alters her
kommen zu beschützen, dass die
Erben die Stück mit Ehre nennen,
und die Gerechtigkeit und
alter Herkommen und die Stück

brechen sollen, wann sie Feuer
spüren, und die Leuten die Stück
mit Pulver und Kugeln laden
helfen, und solches vermittelst der
Schützen, der Gericht Knechten wür-
den, so verbürgen sich der Herrschaft
und der Stadt, so viel, als es ge-
schieht, ein Kanonen. 3 Pf. 9 Hr.

Die geordnete Pulver- und Stückschützen
sollen bey ihren Eiden und Pflichten
nicht ein Feuer, Leuchter, Feuer-
berg und dergleichen, wann ihnen ge-
liebt, und sie es gewahr werden,
gehen unter die Stück, in der Gie-
ßer und Keller Behausen, Pulver
und Stück, und wo sie immer von
Leuten umgeracht, Leuchten, der zu
klein Pulver oder Stück gebrauchen
würde, dem sollen sie solches Stück
und Pulver nicht verlohren oder
Funck Hrechen zerschneiden und 5 Pf.
denen Eigenthümern überantworten
helfen, und das übrige Pulver und
Stück ihnen nicht ziemlich Geld, und
Gefährlichkeit der Schützen zu verhüten,

setzen, oder ihnen Sitz in seiner Versammlung selbsten zu setzen erlauben, wo er dann solches nicht thun, sondern Ehrt und Stuhl höher, dann den Leib, sich ihnen niederen gesetzt, verkommen würden, so soll einhellige Übersehung und Verkündung Urtheils und eines Rechts gestattet werden, und ehe noch ein Ort so klein Stuhl oder Ehrt gebrochen, ist er in Busse gefallen, Fünf und zwanzig ß. Pfenning
18 ß. 9 ₰. und welcher Fürsprech gesprochen, und ein Besitzer wäre, oder büßet zu zweyerley so viel,

Ob auch unter Zeiten ein Besitzer in der Besitzung nicht sind werden möchten, sollen sie die Burgermeister oder den Schultheissen und Rath zu ihren zuständigen Recht setzen, der Ehrt und Stuhl in Zeiten der Wirthe abgehen wollen, oder sich denn mehr zu niedrig niederen, so sollen die Rechten und zuständigen der neue Fürsprech ein Besitzer ist Rechts gewordet ist, unter einander sich bewegen und setzen, sich selbigen

Tuchs den unsern Vor Kirchs, Stock und Thor gebracht werden, und sollen solche Tuch nicht nach die Länck kürzen, als sie gegangen sind alle Thor und Stock Vor Tuch werden, aber nach den andern Tuchmachern alt und neu Thor und Stock nach die Länck gekürzet werden, doch soll die Thor und Stock nicht zu klein sein.

Und damit die Tücher zu desto schöner machen und Stock und Thor desto besser verschaffen werden, und keinen Mangel daran sollen sein können, so ist der Tuchmacher, und jede Innung, dass sie nimmer Tücher zu desto schöner machen in ihre Innung arbeiten, und sie nimmer mit Thor und Stocken überspringen und kürzen sollen, auf gesetzten nach Tuch- und Wollenmacher.

Item, die Tücher, so die in die Heiden Deutsch Meisterin Werkstätte fürben, sollen diesel den Meister Deutsch nicht aus der Stadt verkaufen werden, sie haben denn zuvor die Tücher den Meistern zu Meissen angeboten, wo die Meister solche Deutsch

nicht trucken wollen, alß denn sollen sie ihre Statthalter darselbigen zu verstrafen Macht haben, Item, ein Jeder möge auf solche Besichtigung, ob er wolle selbst gegenwärtig sein und nicht einen gemeinen Diener unverdächtig darzu haben, damit auch solch Fleisch zuvor von Besichtigern besichtiget und gesetzet werden, Item, es sollen auf die Backen machen und Gebräuchig sein und gegen gültig, nach dem Gewicht, Brod und Kuchen Und backen zu verkaufen gestatten, wie denn Meister einander der Brod Beschauungen einverleibet zugestellet und übergeben werden.

65.

Von Ordnung der Müller,

Auch sich gemeinen Mann und sonderlich unsere Brod Beschauungen und andern Uebertretern innerhalb und draußen keine Verschweigung, Hilfe oder Vorschub zugefügt oder aufgehalten werde, wenn auf Verfallen Pfenning und Auspfand unfehlbar bleiben möge, soll nachfolgende Ord-

Ordnung gegeben werden, dasselbige
vermöge seines Zeugnuss und vorzeigung
des vorgemeldten Korn und Stempfs,
so zu einer jeglichs Zu und von der Stadt
Bestimmung gelegenen Mahlmühlen sol-
len die Müllsteine und in einem Eim-
bel gefasset sein, auch oben ganz, und
nicht mehr als zweimander gehauen, und
der Eimb ganz um den Müllstein rund
gerissen stehen, also, dass die Hitze des
Steines zwischen den Stein und Eimb
eingehen, und der Stein Luft zu
den Eimb solche Hitze des Steines
zwischen liege, dass mit umgehen einig,
dass auf der Eimb zum wenigsten
einen Zoll Grund über den Grundstein
habe, dass der Eimb Zoll Raum stehen, 7 Zoll. 6 Lin.
Ein Müller soll keinen Stein hüs-
sen, oder Gemüt machen, der unter
seinen Gerechtigkeiten nicht den Boden
recht sey, dass er auch den Grundbaum
habe, dass das Gebräude nicht heraus
stehen, dass abgemeldte Korn, 7 Zoll. 6 Lin.
Auch soll der Müller seinen Lauf
oder Kerb nicht höher niederlegen, ge-

wisset, nur Zwang sind über die
Ecke des Steins stringen, bey gemei-
der Hose, der Müller soll auf seinen
Mühlstein also mit Schilden Vorrichten
dass die Ecke am Schild ein Vorsprung
sey, vor dem Ecke des Steins, dazu
soll auch ein Ganz-Sieb seine Müh
der Lagen, Schure und Mehl Vorsetz
zen, damit die Mühl nicht Schaden
nehme, und Zeitig gereiniget werde,
bey obgedachten Pön,

Sie sollen, auch die Mehl Mühlen Vor-
wahren, dass sie unter sich die Steine
nicht rühren, damit es nicht unter die Mü-
le, oder neben die Stein falle, oder sonst
Feindlich, gefährlicher Weis gebrauchen,
und in ihren Nutz gewendet werde, bey

1½ L. Ogz. der fünften Pfund Strafe,

Item, bey jeder Mühlen sollen noth-
wendige Reife, Leder, Troge, Mastat-
ten, Beutel, Sack, oder Beutel Tuch,
Haarenes und zwey Ganz Sieb, ein
enges und ein weites seyn, bey der

7 Tlr. Ogz. Pfund zweyer Neu Pfund,

Die Müller sollen auch allenthalben

darüber und darumschen geschrieben werden,
daß einem jeden sein Verschuld Gut
wiederum völliglich darüber aufgeschrieben
werde, daß der Rath zweyer Pfund, 7 ß. 6 ₰.
Item, ein jeder Müller soll einem jeden,
dem er mahlet, für ein Malter Korn
geschrieben, zehn Zuber Mehl und drey
Zuber Kleyen, denn Zuber voll in ein
Malter gehen sollen, geschrieben widrige
geben und darüber auf seiner Kunzeft,
wie dann auf einer jeden Person, so
viel oder wenig in die Mühlen gibt,
auf Gebühr, wie oben gemeldet, reine
Fer gegeben und darnungen der ab
also geschrieben haben will, in seiner
Gegenwärtigkeit jemanden übergeben
werden soll, dafür dem Gerichtschreiber Pfund, 2 ß. 1 ß. 6 ₰.
Item, mit dem weisen sollen es also gehalten werden, wenn einem Müller ein Zuber Weizen geschrieben zurückkommt, soll ihm der Müller ein Zuber und eine kleine Mäß Weizen Mehl, also geschrieben, auf den allerfürderlichsten jemand wieder geben, gemeldt einem Zuber geschrieben Kleyen,

Welcher nicht seinen Mülten Malz mahlen will, der soll Zeyg zu einem gemeinlichen Trunk geben, der nach Gelegenheit Zeit und weiter sey, soll er bald er das Malz abgemahlen hat, Zeyg er demselben Trunk abthun, und den andern nächsten zu die Stund sagen, bey der Pön

2 L. Pfg. 3 ß Fünfzehen Pfund,

Item die Müller zu und den Beschützern sollen unsere Underthanen treulich und mahlen, den Eid Gerechtigkeit, Dieweil Gelt gebraucht und zwanzig Eid Gerechtigkeit nach einem jeden Malter gibt Gerechtigkeit geben,

Welcher Einiger von der Herrschaft zu Zeiten Verrichtung und Prüfen würde, steht ihnen zu Mahlen und überrechnen des Mahls, auch mit Leuten wie gewohnlich, nicht gleich vor voll gehaltsamgehören, der soll Macht haben, falsch sein Mahl vor Gericht den Richter und Beyden Beschützen, die ihm Eid über Eid Gericht und Recht gewonnen, zu beschützen Zeugen, und so ehrlichen Richter und Beschützer nehmen, durch der Müller

der seine Sinne richter Ordnung
nicht verstehen, oder es sie gesetzt,
soll es den Inhaltern zu Verhütung
angezeigt werden, der die Müller ernst-
lich und Obrigkeit wegen strafen und
büssen solle, und sollen die Einigen der
nun nicht bey Leiden von den Müllern,
wie obgemeldt, angleich und nicht
nach richter Ordnung gesetzen wären,
gelt mögen nur Mass geben, sondern
bey ihr Eyd und Mass den Müllern
wieder zu zuberechten, welchem die
Müller denn selben ihr Korn wieder
geben, und nach ihrer Eyd und Mass-
lohn genehmen, und zubehalten sollen,
Item, mit dem Mass und Eichlosen
solle es gehalten werden, wie oben ver-
nommen ist,

Alles Viertel soll, oder zum Einig-
zen oder selber soll der Inhab-
nern zu Verhütung den Richter
und die geschworne Besitzer, nach der
Ihre Verordnung Zeichen machen, die
Müllen so die oben angezeigt, Einigerin
sol, nach die Scheffel und Mezen an den

Müßlen beyfügen und anzeigen, auch
auch Erfindung und Abwechslung gegen
einen Müller auch Gelegenheit zuzu-
lässe Streiche vornehmen,

Item, die Magd vom Gebrüder dagegen
zuerst nicht, dann von allen Herkommen
gewonnen werden,

66.

Eines jeden Müllers Eyd,

Ich N. N. schwöre und will Ehr. Müllerwerk
mit ihren Zugehörungen in allwege bürg-
mäßlich, getreu und aufrichtig halten
und gebrauchen, keinen Betrug gebrau-
chen, betrügen, noch meinen Gesinde zu-
thun, gestatten, einen raten, der mir
sein Gebrüder zubringen oder beste-
hen wird, treulich warten, bewahren
und beraten, nicht seinen Vortheil,
verschweigen, Verwechslen oder nehmen,
dann mich allein Ehr. gebrauchen und
gebrauchen und gewöhnlichen gebund oder
Mäßzeug zugeben lassen, auch der hie-
sig Ehr. Streichmaß und Ordnung nicht
stehen, meinen Knecht und Gesindgesind
selben, alle Gebrüder Freuden gesetzt,

als Gelegte mit Holl, und sein Gesinde
und Arbeit,

67.

Von Bestraffung der Hartten
Obst, Wurtzel- und Kü-
ben Diebe,

Zu Verhütung Verwüstung, so in den Hörtten steigen, oder pflantzen das Obst, Wurtzel oder Rüben in Hörtten, oder andern Felde diebischen entwenden, und hinweg tragen, oder sonsten zu grossen überflüssig werden, sollen jederzeit, der Inhaber und Herr gleich und ingleichen verpflichtet, und auf Ersuchen der Verbrechung und andern Umbstände, sich bey dem Wercke nachgerichteten Verbot der Hertte gebrauchen,

Alle und iede obgemelte Statuta, Ordnung, Freyheit, alt Herkommen und Gewohnheiten sollen Richter, Burgermeister, Rath und Gemeine der Stadt beschützen und handhaben, und ihres Innhalts zu gebührlicher Zeit ohne Verzug, hinlenglich zu gebrauchen, vollenziehen und halten, auch

dass dieselben selbst abgeschrieben unverbrüchig vollzogen und gehalten werden, ernstlich darob seyn, und sonsten dahin sehen, damit dann weniger nicht, als sie verpflichtet, weiter nachkommen, über dem nach sehen, die und ihre Nachkommen, gegen sie wegen, gehandelt, gehalten und verhandelt werden sollen,

Und ob darüber über kurz oder lang in einer neuerungen Ordnung oder sonsten was nicht gedacht oder ausgedruckt wer, solches selbe soll zu Abstellung, Erörterung, Gegenhaltung und Nachkommen bemüsster Stadt Bestandsgenossenschaft, nach denselben Volziehung und Haltung der Eidt, und Gestalt der dreyen, und ihnen und ihren Nachkommen zu Handhabung gemeines Nutzens beförderlich dienstlich seyn, weiter fürderlich und zugezogen auch nach Erfindung ferner dienlich sach und verordnet werden, welches sie Gelobten, Eyden zu Urkundt seyn Insigel hoch und nachgedruckter ihrer Eh. und E.E.Z. Z. Z. gnädigsten Eyg.

revidirte und erneuerte Statuten,
Ordnung und Verfassung der Stadt Hülf-
fungen mit nachfolgenden Innenbeyl-
lagen Einzelner Secret abgedruckt und
unterschrieben worden. So geschehen und
gegeben zu Meiningen am Sieben und
Zwanzigsten Augusti, nach
Christi unsers Herren Ge-
burt, im Sechzehn Hun-
dert Sechs und Sieb-
zigsten Jahre.

Regung eines Stadtge=

richts zu Beschützung,

Endlich wann sich Beschwerden und Irrthümern ereignet, so wird der ganze Beschluß nicht der kleinen Seiten, wenn Stadtrichter mit ihren Beysitzern zusammen kommet,

Wie lange ist zu Rathaus?

Antwort,

Bis meine Herren Gnade und nicht einen Verdruß,

Darnach spricht der Richter weiter, und spricht:

Es steht geschrieben, Ob es zu gebührlicher Zeit sey, Rath Ehre und Furcht Stadtgericht zu setzen, Antwort,

Ja wohl wie sich zu ersetzen.

Also schaut beschreibt er sich mit den seinen Beysitzern, und wann solches geschehen spricht der Richter weiter,

Ist meine die Urtheil.

Darnach antwortet der Beysitz: Ist bin ich gelehret, sterben ist mich selbst zu rufen, Ob es zu guter Zeit sey, Rath Ehre, und Furcht Stadtgericht zu setzen, einen iden

der Herren Rath nehmen und geben will,

Hierauf sagte der Richter Leb Je: wisst und sprach:

Ich sage ich Ihnen und Ihrer Ge: richts: beisitzern im Nahmen und wegen der Ihnen beständigsten Burgerbeständigen Hochgebohr: nen Herr und Herrschaften zu Bruchsal, Fürstl. Speyr, und Herr E. Meiner allergnädigsten Churfürsten, auch gnädiger Fürsten und Herrn, der Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Hochen Justizen Rathen, mich mehr Ihnen und sorgebenesten Dienst Leb Wohl,

Ich sage ab auch von wegen einer Obrigkeitsherr, auch vier, der Asses: soren und Schöppen, auch von der Herr allerungen, die zu diesem Gericht: gericht zuthun haben, Rath nehmen und geben wollen, Ich verbleibe auch auch Schöppen und dem gnädigen Amt: steuer, auch seiner ins Gericht gehe, Ingleichen nicht stehe oder niedersitze, auch seiner Vorr Gericht handle,

über und alle geschehen, soviel der
Kunst die Natur und Erfahrenheit,
die auf Jemand haben und zeugen
sollen, wie von oben herkommen,
Wer nun absonst zu zeugen fehl, der heißt
Impotent, und zeugt, wer aber nicht
zeugen kann, der bleibt Unfruchtbar.
Wann nun Gift das Vermögen, soviel
der Kunst Arzney und Artzt will
zum ersten, andern und dritten mahl,
Ob dann und wer Macht zu zeugen
und zu bleiben Kinder, der
möge solches thun.

Rügen am Stadtgericht

zu Oberkirchingen,

Rügen.	Verbüßung.
1. Für Frevel	die höchste Buß 3 Pfund 5 ß. 10 Pfg. Hlr.
2. Gantzgrabe Pfund verbrüchig	25. Schilling.
3. Flüchtende Pfänder	2½ Pfund 9 Pfg. 4 Hlr.
4. Schaltwerk vor Herrschaft.	für Frevel 5 ß. 10 Pfg. Hlr.
5. Schlechte Schaltwerk	2½ Pfund 9 Pfg. 4½ Hlr.
6. Trutzschläger	5 Schilling.
7. Für Herrschaft reden über Verbott,	5. Schilling.
8. Lästigkeit im Zaun	für Frevel, 5 ß. 10 Pfg. Hlr.
9. Hader unter der Leuten	Pfund, 5 ß. 10 Pfg. Hlr. die
	andern Burger 5. Schilling.
10. Gegen Steuer verschweigen.	Meine Herren Pfund

Von Decken,

11. Mangel am Dach und	
Wand unter den Bäuchen,	jeder Fach 25. Schilling.
12. Mangel an Fenstern	
und Hausthüren.	jeder Fach der Herrschaft
	und der Stadt ein ausstehen
	3 Pfg. 9 Hlr.
13. Zu klein Dach und	Vor 3 Pfg. Hausschillen zu
Wand,	neuen Dächern geben, die
	übrige schätzen.

Rügen Verbrechung.

14. Brod und Mehl böser Waare feilhalten als gesetzt. — gestraft nach Gelegenheit

15. 16. Zu klein Brod und Mehl. 25. Schilling und ein Schätzer nach Gelegenheit.

Von Fleischhauern,

17. Falsche Waage oder Gewicht. der Herrschaft Gnade.

18. Über 15. ß. Rügen — — — ein Pfund 3. Pfg. oder 3 Pf. 9 Hr.

19. Mangel am Fleisch. — — gerügt und gestraft.

20. Im Haus Fleisch verkaufen. gestraft.

21. Böses als gesetzt verkaufen. ein Viertel der Herrschaft und der Stadt.

22. Gesetzt Fleisch nicht geben wollen. — gleiche Strafe.

23. Ungesetzt Fleisch zurücken. ein Viertel.

24. Zum andern mahl Ungesetzes, nicht verkaufen wollen. ein Pfund, 3 Pf. 9 Hr.

25. Absetzung am Fleisch nicht verkaufen wollen, — ein Pfund der Herrschaft und der Stadt

26. Auf Erlegt des Gesetzes kein Fleisch machen. — ein Viertel der Herrschaft und der Stadt.

Schweinen Fleisch.

Rügen.	Verbüßung.
27. Rückstück, Rückel, Eyerbrüste, Klauen und Fleisch von Gerüfft verkaufen.	ein Frevel der Herrschaft und der Stadt.
28. Offenbaren Fleisch unbeschlagen und ungesetzt verkaufen,	die höchste Buß Zehn Pfund.
29. Faulfleisch Fleisch oder ein verkaufen,	die nächstlinde der Herrschaft und der Stadt.
30. ein Besitzer	Zehn Schilling.
31. von allen Gartoumen ist die Buß.	25. Schilling.
32. Bezahl- oder Kind Eyer sein Fleisch nicht anzeigen,	ein Frevel der Herrschaft und der Stadt.
33. Anzeichnung Verkaufs Fleisch verkaufen.	ein Frevel.
34. Fleisch zur Feuchtigkeit,	soll man nicht schätzen, sondern Gut schätzen.
35. Wer sich Fleisch auf der Brücken werfen,	

und nicht gefangen Verbrechen -- 3 L.

36. Ein Hirt oder Viehhüter, welcher vor die Ufer, wüsten Ackerfeld treibt - - - 1 L.

37. Gefangen Fischerzeug unbefugt, oder verfehlen gen Gott Verbrechen, - - 1 L. und verlieret die Netze.

38. Unrecht Gewicht, Maas, Metze, Klangmerk. - - Meine Herrn Gnade, in dem Erbgericht 25. Gefällig, und in dem Burger 5. Gefällig.

39. In gefangen Holzern, oder Flüsse, Holzflößig, und sonstigen Baumerke Schaden, oder in gefangs Gefälle treiben. 1 L. der Stock, dem Forstknecht 5 Gr. 3 Pf.

40. Einmal Gefrucht der Garben tragen. - - 10 Gr. 0 Pf.

41. Einmal Kreuter, Getreide, oder Fischkörben treiben, - - 5 Gr. 3 Pf. und dem Knecht 0 Gr.

42. Jeder der Stock Meister Gut haben, reiten, treiben oder

Rügen,	Verbüßung.
Irrungen machen, - -	1 ß.
43. Gerade wehren, Streber der Stadt zuwider. - -	— 10 gr. Cz.
44. Verträge nicht halten,	10. Mark Pfund.
45. Unbefugte der Gerichtsherren, - - -	- für Mark Pfund.
46. Marktsteine Kindlich verrücken, - -	- Jeden Mark Pfund, da auf bürgerlicher Straße belegen, auch Gelegenheit
47. Für jede Klage Klag, so angestellt wird,	- Ist ein großer Stein und nicht mehr ein halb Fuß Erd Grundwasser wieder zu legen, rügt in der Gerichtsherrschaft Grund und Augenschein.

Bericht,
Was zu Ober- und Unterbahsgericht

gehörig,

Hagerey, Raubberey, Feuberey, Mörderey, Kirchenraubberey, Mordbrennerey, Blutschand, Nothzucht, Nothnehmerey, Abgeldgeben, Meyneidige, Friedbrecherey, Todschlag, Ehebruch, Unzuchtsachen, Jungfrauen oder Mädchenschänden, vorsetzliche entleibung durchlicher Weise, oder mit Gewalt sich Verlieben, Verbotene Unkeuschheit treiben, Hexerey und Zauberey treiben, Vergiftung mit dem Gewehren, Todten und Todtschlag,

Item, wann einer den andern mit gewehrter hand Feind in den seinen suchet, in Schaden zu bringen, oder Todtschlag über Gewalt begehet, oder Frauen oder Jungfrauen nothzwingen,

Todtschlag verüben oder Verborgen halten,

Item, wieder seine Obrigkeit waffen oder Gewalt gebrauchen, die peinlich bestrafet werden,

Der einen zu bestrafenden Gefangen, als in Gefängnuß, Thurnhüter oder Diener gehorsame.

Item, verbiethen Fürsehung, so zu Augs-
burg gehalten und beschlossen.
Falsche Münz machen,
Münz und Siegel stehlen,
Falsche Münz machen, oder widerrechtlich
ausgeben, oder Münz falschen und
machen,
Falsche Urkunden, Obligation und Brief
oder verfälschen, Grundsteinbrüch, Schei-
den und Fenster frevenlich beschädigen,
niederschlagen oder niederreissen,
Hexerey Mayster oder Hexen, Zauberey
einer den andern verwendet, gelehrt
und oder verübt hat,
Heimliche und schädliche Vergiften,
Marchsteinen oder Wasserleiten versetzen,
oder niederreissen, Teiche ablassen, ab-
graben, oder sonst schädlich machen,
Schmachschriften stellen, anschlagen, oder
andere dergleichen,
Verrufften Übeltäter widerrechtlich ver-
bergen,
Mit Zauberey, Vergiften oder Todschlag
umgehen,
Todt Aas, Menschen Fleisch und dergleichen

Schulden, Bestandnuß unter den Bürgen, Klag oder Beschlag, Strafen und, was sonsten, der Gerichtlichkeit halb Todtschlagen mögte, Verwundungen, Frevel, Fehl, Buß oder Besserungen wären, oder Friedbrüchen.

Hierbei selbst gesessen zu dem Hohen und Frohnegerichten.

Zu den Erbgerichten aber gehören,

Alle bürgerliche Sachen, als Gülten, Schulden, Güter Kaufen und Verkaufen, Tausch und Abwechslung, Scheidungen und zu einer Eheverbindung,

Alle bürgerliche Sachen, die von Fräulein nicht herrühren, hierüber die kleine Brüche und Mißhandlungen zu strafen, als:

Diebstahl unter Zwey Schilling,
verbotenen Acker, Heu pfänden,
verbotenen Wasser und Weyden benutzen
verbotenen Schaf treiben,
Item, Hecken und Zäun, Stroben, verschlagen und dem Schlüß, Mauerschaden, Verschandlichen, Zäun ausbrechen, die nicht wandeln, Vorgelkuchen, und der Eh[e]ordnungen und Verbietungen, wegen der Fürsprechen der Gerichte, Essen, Fleisch Kaufen oder Brunnen, verschiedliche Brunnen aufstehen, Kugeln stoßen,
Item, schlechte Behausung und Schaltwerk, die nicht in gleichen Dorfen, oder nach den Häusern gesetzet und gemacht nicht gebessert werden, Strafen den

wissen wer Theil nach Inhalten der
Verordnung angehören würde, wer
sich vor dem Verfall einer Strafe zu
fürchten verhalte.

Wo einer absolut vor einem Verfall
verwilligt, und dasselben nicht wolle
kommen wolle,

Die Schulden, so noch ihnen mit Recht
genommen, nicht bezahlte,

Falschgeschrey, so nicht vor ordent-
lichen gesetzten Gerichten geschieht,

Item, Mörder rächen oder Fürbitten,

Solche selbst und vorgleichen Sachen
gehören in das Niedergericht, welches sie,
wenn nachzugehen wird, in einer Burger-
sprache im Gebrauch selben selbst,

Da aber Jemand, wie recht erwiesen würde,
sich vermessen, wenn sich diese Fälle
begeben, einer den andern vorsetzlich
ehe nicht gestorben, solche Sachen
und Strafen über Recht verwirket
sein von sein dem Verfall gerichtlich
auferlegen werden müsse,

Allein würdet sie auf Ihrer
selbst eigen vorgebrachten Übung

derselbe billig gehalten, darnach und
wan sich gebührt, daß weiter in der
Obergerichtl. Sache verfahren werde
kan, ohne Verbindung der Obrigkeit mit
Zugezogen.

Der Stadt Schleusingen.

Braw-Ordnung,

Nach Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms, Hertzogen, der Sächsischen Administratoris, Landgrafen in Düringen, und Marggrafen zu Meissen, des Heil. und des nach Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn, Johanns Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten in Preussen zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen &c. in gnädigster Vereinigung, während Herrn Christians, zu Preussen &c. Hochmeisterlicher Hochmeisterschaft, regierender Churfürstlicher Herrschaft, der nach Ableben des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Christians, Herrn Johann Georgen und Herrn August Hertzogen zu Preussen, Herzogen, auch Hochmeisterlicher Herren Administratorum

sich selbsten, und wegen sie auf Durch-
leuchtigen hochgebohrnen Fürsten und
Herrn, Herrn Johansens, Herzogen
zu Sachsen e. Seiner Fürstlichen
Gnaden gnädigsten geliebten Gemahl
und Herrlebt, Unserer allerseits gnä-
digster und gnädiger Churfürsten und
Herren, wie Ihro Chur- und F. H. H. H.
in der Fürstlich Hochfürstl. Hannö-
berg verordnete Statthalter und Räthe,
bekannen hiermit öffentlich und thun
kund gegen Männiglichen, daß sie
sich haben, Ehrsamen und Weisen Lieber,
Bürgermeister und Rath der Stadt Hildes-
heim ihre respective hergebrachte Erb-
huldigung mit aller Endigung und
Verwahrung vorbringen lassen, mit
Bitte, dieselbe um mehrere Gewiß-
heit und schuldiger Obser-
vanz bey gemeiner Bürgerschaft
von Ihro Churfürstl. Obrigkeit zu
confirmiren und zu bestätigen und
verbleibet solche Ihro Huldigung von
Articuln zu Articuln, wie
nachfolget,

Zum Ersten, soll ein jeder Bauer, der ein Lehen genommen und in genieß- und Besitz Burgrecht bauen will, Fünf und Zwanzig Hübsen zu tüchtigen Hübsen zu Feld, neben seiner ordentlichen bürgerlichen Wohnung zugelegt haben, und in Ermangelung solcher Bürgerlichen Hübsen soll 25 L. Hübsen zu [illegible] 50 L. Hübsen zu geben Lehn seiner Hübsen [illegible] zu kaufen desselben und Hübsen [illegible]

Zum andern, soll ein jeder Bauer [illegible] einen guten Harnisch eine Büchsen eine Wehrung Pfützen, und stets [illegible] an Pulver Bleyer, im Fall der Noth [illegible] selbe stets zu gebrauchen,

Zum Dritten, soll er stets [illegible] gerüstete Pferde, und dieselbe [illegible] gehaltene Pferde, und stets [illegible] stehen, stets [illegible] wohl stehen müssen,

Zum Vierten, soll [illegible] zu stets Besorgung [illegible] verstellet werden, wie denn [illegible] Bürgerliche Wohnungen [illegible]

verschaffen abgeschrieben und nicht verstorben werden sollen, auch einer bürgerlichen Wohnung jährlich Feuer und Lichtstube mit zugeschaffen,

Zum Fünften, welcher Hirtknecht die Hochzeit, oder bürgerliche Wohnung zusammen bringt, denn soll der nicht mehr als auch eine Wohnung zu bauen vergönnet werden,

Zum Sechsten, welcher dann ein Bürger der Gemeinde allbereit eine Wohnung hat, hierinnen er wohnt, und dennoch eine geringere bürgerliche Wohnung, die er benöthigt ist, erbauen, der Meynung, und wer allein seines Vorhabens, der Bürgerschaft theilhaftig zu werden, zu gelangen, und einen redlichen Namen damit zu suchen, denn soll auch selben Fall sich eine zu bauen, nicht vergönnet werden,

Zum Siebenden, soll von einem Gebrechten Kind Acht Schilling zu Ungeld, und acht Groschen von einem gemeinen Malz, so:

[illegible] derselbe in der [illegible] Zeit
und Waldgrund genutzt und gebraucht
werden, zu Feuergabe gegeben, auch selbe
Ungelt und Feuergabe, als dem Bestand
an zum Unterhalt unterworfen, und
schindlichen und ohne Abzeigerung der
Burgermeistern erlegt, und Burgerrecht
Satzg. Der Steinschreiber der Herrn
wann der gelt Eier da Maas um
4 Hr. gegeben wird, schuldig nicht, dann
um 3 Hr. Ort. wann aber der gelt
Eier 5 Hr. da Maas gilt, der Herrn
Steinschreiber den einen Ortheyrlein ge-
geben, oder bezahlt genommen werden.

Zum Achten, soll keiner vor der
rechten Zeit zu brauen anfangen,
auch keiner den rechten Herrn Zeit
Maier Verkündigung oder Vorgewahrung
vorgenommen, noch sonsten heimlicher
Weise gebraucht, sondern einiger
der ein Bier gebrauen, soll der-
selbe für sich selbsten thun, und dasselbe
zu malzen oder einen fremden Brau-
knechten, soll derselbe mit Verwirk-
ung und Vergünstigung Pfister, Bür-

gemeistert und Recht gesprochen, die
Sünden und Verbindung und Halsgerichte
seit der Bruchen, Streitsachen einem
zu erkennen oder nicht, Leib und Gut
Leben, und die ab Bäuer, Streitsachen
sein Eid im Ehrenstein zu Leistung
sein vorgenommen würde, selb er Streitsache
und auch zu gehören verbrechen, Frau
seinem Ehemann, auf jeder sein
Streitsache, wider gemeine und selbe
seiner Vielmaniger Mord mit nicht
geben, und verbrechen, Verbrechen
oder einer sein Eid oder Versprechen,
freiheit der Hochgerichten, selb einer
Verbrecher und Verbrecher zu
selb der Herrschaft, und selb dem
Recht zur Strafe zu geben, verfolg-
lich sein,

Zum Neunten, selben schuldigen seine
an Eigen, die mit einander gebrauch,
wenn sich die vorigen Eid zuder,
wenn sie gibt, übergenommen, zugleich
mit einander richten und schneiden,
der oder einer über seinem Gesetz
den sein Eid verschlossen und ohn

nuchstehe, dann ab zu sehen, ob der auf
den Eier nicht gebrochen, wie ab gebrochen
ab, der über denselben selben indessen
einer dem Z. L. gestrafft werden,
und zuletzt zu ihre stelle ihr Eier
über die nuchstehen und schneiden,

Zum Zehenten, wie die Eyer auf
einander gesetzt und gebrennt, also
selben auf die Eier nebeneinander nicht
gehen und geschnitten werden, ab-
weder dann, dass einer sein Eier gesetzt
bey dem nechsten Article gemahlen
verändert und verschlossen stehe, selb-
den nuchsten über die nuchstehen und
schneiden, auch Strafungen, so bey-
stellig dem Z. L. gestrafft werden

Zum Sibenten, selben auch einem
Fehrmeister, abzubrechen den Fehrd
Vier Eier, Eyerzeichen nicht machen, dann Fehrd Eier
/: ab wenn dann die Rechnung nit
nachgesehen :/ nachgehen, dann
dem Fehrden gegeben werden, und
allenthalben die ersten und nechsten,
wenn einander gesetzt welcher aber
darüber begriffen, und nuchstehen

würde, soll allwegen 2 ß. für Strafe
zu unterigerlich niderlegen, der auch
einer sein Eier feindlich geben, und
der gleublich bezeigt würde, soll
gleichergestalt, wie oben gemeldet,
um 2 ß. gebüßet werden.

Es soll auch zum Zwölften kein
Bauer einen Stuck Eier verkaufen,
ohne Vorwissen und Vergünstigung
Nachbarn, Eidgenossen und Amtes
Verwesen, auch verkaufen, sondern
auch einander gebrauchen, sollen selbe
selben in seinem Hauß nuzhaben
und schenken, bey Strafe 2 ß. auch
soll einem Stuck nit Eier
bey einem Burger, einem Hab
auch zugeschenken ist, zukommen, und
der seinen Häuse im Hauß allein
zugebrauchen, ungestraft und un-
verboten sein.

Zum Dreyzehenden, soll ein jeder
Bauer mit dem Zuwissen und Verbin-
den, seine Stroß also verwahren, und
versichert werden, daß keiner in mittl-
ler Zeit verkommen, brennen und blo-

gen möge, er habe ein böß Exempel Eüer, wenn selbe ihnen dergleichen zuschulden kommen lassen, dß soll gar keinen Zugang haben, sondern noch mit Ernst gestrafft werden,

Zum Vierzehenden, wenn Fremde Kauffleüth kommen, und Eüer Freund dergleichen haben wollen, dß sie zu Geschäfften, Verlassenschaften, oder sonsten zugelassen seyn, soll derselbig Kauff allezeit in den ersten Tägen Ehrsam oder Zöllnerisch Viertels, wie die nacheinander gehalten, stehen und geschehen, auch mit Vorwissen der Stuben Z.

Zum Funffzehenden, sollen die verordneten Viertelsfreund Umschlag, wie jeder zu Haltung und Ablösung der Brückhütten zugeben schuldig, von Jahr zu Jahr ehe gemacht, sodann abgegeben, dem Brückmeister überantwortet werden, der dß Eüer soll ihnen in Rechnung verbotten seyn,

Zum Sechzehenden, dem Brückmeister

und Ehrenkleider soll auf der Hochzeit, sobald sie abgebraucht, von den Eltern neu angeschafft, und bezahlt, oder ihnen die Eier im Landfried verboten werden, derselben nicht herausgegeben, bis solcher Eltern Sohn die ihrige neu anschafft und bezahlt werden,

Zum Siebenzehenden, soll der Hochzeiter und die Ehrenleute gantz und gar bey Straffe 2 fl. verboten und abgeschafft seyn, welche ihnen aber einer ein Viertheil Eier oder darüber über den Eierbetten schenken und geben, soll derjenige, der solches thut, soll sein Eltern den Ehrenleuten und Ehrenleuten über wehrenden beeden nechsten nicht zur Hochzeit geben, als 2 Tag vor einem solchen Hochzeitag gegeben, darneben soll auch ein jeder Eltern Zuckerbrodten, auch für diesen den und Straffe zu leisten wissen wird, actum et decretum den 29. Augusti Ao. 1592. Wann wir denn obgesetzte Articul gemein-

zum Nutzen und der Bürgerschaft
zugereichten Bestätigungen nicht ab-
seyn wollen sonderlich und der Billig-
keit gemäß, auch sonsten zu Erhal-
tung richtiger guter Ordnung dienst-
lich erachten, als wollen wir Ihnen
Fürst und Herrschaften unsere gnä-
digst und gnädigen Churfürsten und
Herren wie auch obberührte solche Ord-
nung hiermit und in Kraft dieses
sier bestätigt bestellt confirmirt
und bestätiget haben, Sie auch
obgenannte Bürgermeister, Richter, Bür-
germeister und Rath zu Bestätigung
mit allem Ernste, Fleiß, ohne Ver-
sehen der Ihnen hierob gestalten
und gegen die Ungehorsamen mit
Ernst bey einem und den andern
Punkten gevordneten Strafe un-
nachlässig verpflichten wollen, solle,
wollen und Ihnen hiermit Kraft dies-
ses Briefes Macht geben, obberührte
Ordnung nothdürftig zu ändern
zu bessern und zu verbessern und zu
geben, sondern in allewege vorbehal-
ten, zu Urkund dessen unser Secret

genalten verordneten Strafgelder, und
solche Ungehorsamen zu seiner Ein-
willigung gezwungen und verhalten
werden, gesetzet und geben zu Mei-
nungen den 23. Monats Tag Decem-
bris, nach Christi unsers geliebten
Herrn und Heylandes Geburt im
1594. Jahr,

Ferner mehr Puncten,

Zum Achtzehenten,

ist auch denjenigen
der Einungsordnung gesetzet, und be-
willigt, daß niemand keinen Emder
verstellen werden soll, sein Eier in
andere Keller weder um noch auf
den Markt, oder zu dem Burgkberg
zu tragen, sondern wer einen eigenen
Keller hat, derselbe soll sein Eier
selbsten darein tragen, und es Fürsehung
in seiner Behausung abschaffen, wel-
cher aber keinen Keller hat, derselbe
soll den nechsten einen bitten, und
sein Eier darein tragen, oder in Er-
mangelung, welcher zu einen Keller zu
bitten nicht vermöglich wäre, soll
demselben mit Obrigkeit einer geben

Verbot vergönnet seyn, sein Bier bey dem Verschenken in demselben Viertel einzuschenken, oder auszuschenken,

Zum Neunzehenden, den Wachsenden Leuten nicht seyn, und sie weder Ihren Männer und keine Kinder schicken sollen, solle in den Oth. zu Wasserlos gegeben werden, Desgleichen soll kein Wirth Fremden Gästen Pfingsten und Kirchtags genommen werden, sondern sie in der sein Wirth vor Pfingsten, desgl. 8 Tage längste drey Nächten als sey, warten lassen,

wenn selbe Gebrauch.

Item wo einig Verdruß und Mangel zu Tagen soll derselbe in Gegenwart von einen genommen und den Meister von einem Viertel Ehrl drey Pfennig Wasserlos gegeben werden,

Den Ehrenmeister und Ehrenknecht sollen sowohl die Bier, wenn sie sich zusammen Ziehen, Ihren Ihren Gesellen zu Lohn soll gegeben werden,

Es soll auch kein Ehrenbier den Ehrenmeister in schenken und wie viel er geschenken soll, nicht einander, sondern

ihm, als einem Ehrenmeister Freude, und Gedeihen verursachen kann.

Es sollen auch die Frist und die Dauer derselben, wann man Einen ferner haben will, nicht genau, und wo dieselben nicht schriftlich gestellt sind, gerichtlich bestimmt werden,

Da einer Ehrb. Gemeine gefällig, Ehrenmeister, Aelter und Beisitzer auf Ersuchen der Gilde in seinem Amt zu sterben, oder Ehrenmeister und Aelter einen verwechselten Gerichts bleiben,

Da auch ein Burgermeister abwesend oder bey den Ehrenmeistern beysitzen würde, es wäre an Herren Sachen, Morgensprachen und andern, soll er dergleichen Herren und Ihr. Verlaubin Ehrenmeistern zuvorkommen, die Ihrem Amt obstehen beysitzen, und weil dem Ehrenmeister zu warten gebühren soll, Decretirt in Senatu am 5. Decembris, Ao. 1605.

Wolfgang Schönleben Stadtschreiber zu Ehrenbreitstein, verfolgt dem Eher

Ehrn und Tugendh. Burgerschaft
Regierung zu Meyningen sich Erforderl
wie es mit denenjenigen Ehrungen, welch
beyzuwohnen, mache dann einen Vorschl
handlen, zuhalten,

Ehe Hochstrenge, Ehrenveste Hoch=
gelahrte, E. G. E. und Hr. sind meine
geehrtesten und geliebtesten Herren
Zeit Vermögens zuvor, gewogentlich zu
bitten Herren, E. H. E. und Hr. zu
bey sich unterthänig zu erbitten, daß sie
gnugsame innerhalb der nächsten Jahr
Personen, welche Ehrungen, verrichtet oder
Andere Personen selbst zu Bestätigung
sich unterfangen, wenn sie die Wahlen
wenn gewohnlichen Ehrungen Schulden
und andern Erschleichungen selben
ihre Erforderungen begeben und Verbrie
fen mögten, dieselbe herüberschicken zu
sich zubringen und Copeyen zu behalten,
ingleichs die derselben nicht begehren
oder bekommen, sondern wasserhalb
lang und wüst, ohne Ehren und

Kunst, Klafter Lorchen;

Nun ist es zweyer wissen, durch
was unter Umgang innerhalb der Dinge
Wesen allhier, der eine eigene Erfor-
schung, und genauen Erklärung wohl
wenigste auch zwey Bände, item
einen guten durchgeschlagenen Vorwitz,
ein lang Leben, viel Pfeife, Zwanzig
leeren Schreiber-Heuer zwey Zeug-
nüsse Gerichtes, und dem auch
wenigste vor 20 L. Augenmaß Pfeife
von der Stadt im Feld sol, zu haben
zu besuchen, und beraisiget, es ist
aber Zeugnuß für gemeinen Einwoh-
nerschaft insonderheit nicht zuschreiben, durch
was Einwohner allerley Zeug, Werk, oder
wohl viel Gemüse, und auch wenn
und was gewöhnliche Einwohnerschaft haben
solle, sonder das auch Fall der Noth
muss wohl als eine Erforschung wer-
den kann oder mag, aber gleich
wohl und wie gehörige Stück in einer
jeden Erforschung verschieden sind,
die Umstände aber, durch welchen
Einwohner derzeitigen Erforschungen, zu

[illegible] über 100 fl. 150 fl. und nicht mehr als über 200 fl. mit geben, ist nachstehende allein, daß einem von einem Grundherr, welcher er nicht derselben Leistung frei, 20 fl. von [illegible] gemacht ist Gersten und Haber [illegible] ein jeder Bauer nachstehende [illegible] / für so viele zur Hof [illegible] / geben und also in beiderley von 100 fl. Vierzehnjährige gebundliche Verzinsung über wohl ein nachgesetzt [illegible] durch nachstehende und erlangen kann, welche aber zu Feldgütern [illegible] werden, daß nicht möglich [illegible] würde, hingegen gesetzt sie [illegible] stehen sich sehr billig wie Bürger [illegible] wohl, als der andere Zinsgrunden [illegible] haben sollen, desto [illegible] und wird die Einzugsschrift [illegible] werden, als ob alle Gründer [illegible] und besessen wären, zu dieser Endigung [illegible] zurück gesetzt, dieser muß allen [illegible] zu werden und unterthänig [illegible] wird entschlossen will, wie dann zu ab-

diesen wichtigen Vorgang der Eingeweihten durch die genauen Verwandten bey mir gepflogen und um Einsicht gebethen worden, mit vorausgehender Vorstellung, daß auf überreichte die Einsicht der Eingeweihten und Meisterschrift in Ungarn in mehr genau und genugsam wüßte, dieses ich dann nicht ungnädig vernehmen werden, die Ursache zu Verfolgung weiterer Weitläuftigkeit von E. H. E. und H. gebetenen Zuschrift, und bey demselben Inhalt mich Sachgemäß zu erholen,

Und ist hierauf von E. H. E. und H. mir ganz unterthänigst gehorsamst Leben dieselben wohlgenommen mich bey seinen Verständigen, und ich meinen Fall verfolgen, und ob auf mündliches und schriftliches mehreres meine eigene Einsicht, genaue als die Forschung, und Einsicht auf dieselbe Verordnung und zugelassen haben soll, damit ich mich hierin der Gebühr zu verhalten haben möge,

Solches, sowohl zu Verhaltung Eingeweihter Correspondentz und

Fürstlichkeit gereichet, die uns E. L. L.
und L. L. ins gesammtlich zu erzeigen
jederzeit geflissen, und bereit, da-
tum Dessauischen am 29. August
Ao. 1594.

E. L. L. und L.

Zu L. L. Landsassen
und Räthe zu Dessau
Pflugen.

Gehorsamer und
dienstlicher
Melx Pflugen.

Folget darauf ertheilte Bescheidt.

Unser freundlich Dienst zuvor, Lieber gute Freund, wir haben auf unser an uns jetzo überschriebenen Creditiv Schreiben vernommen, daß innerhalb wenig Jahren zur Abstellung der Irrungen und Vergleichung, welche allhier Ihre unsere Unterthanen, wegen Ihrer, die Grenz zu dem Ihrigen zu sich erbauten, daß sie auch auf denselben Gründen, oder wohl nicht weit davon einen bauen können, die unsern über unsere Herrschaft Lutz und Wüster, ohne Ihrer und Ihres Amts Wissen vorgenommen, zu haben haben wollen, haben sich auf die unsere Unterthanen, die wahl der Ihrigen selbsten gestalt vorgenommen angestellt, nicht wenig beschwert befinden thun, derowegen wollen wir uns nicht bergen, uns Ihnen in gleichen vertraulich und der Herkommen nach Euch zu sagen, derselben über unsern Euch Lieber Freund Herrschaft Hannenberg

zustand als zu andern bestimmen.

Als haben wir es recht, einige ein zustand bestätigt herkommen zu bestätigungen zu bestimmen, sich kein einer Engyar, er sey ein Christ, oder ein andrer, der er gleich zu der zeit Verordnungen leben solte, unser Land ein Gerichtshof Freyheit ertheilt werden, und sie eine zeitlang wenige Tage Verordnungen beobachten, und nicht in allen, sowohl geistlichen als weltlichen Sachen und Processen gegen der Obrigkeit und gemeiner Ordt Verbrechen wegen, damit sie Ihnen zeitl darüber ausgehen, und ein jeder Engyar sich selbsten gleichmäßig zu verhalten habe, auch also stets beyder Theile Gerechtigkeit unter der Engyarischen erhalten werden möge. Welches ist dem Ziel zu gemessen Bestätigungen vorzustellen und auch solche anzuordnen zu bewilligen und vorzustellen wissen wird. Und wir haben es auch nicht verbrechen einen Gericht zu errichten

gnn Ehrsame nicht wollen verfahlen
lassen wir zu freundlichen guten
Willen gnnzigst, Datum München
gnn den 30. Augs. Ao. 75 Jt.

Churfürstlen und Herzog
Ferdinand.

An
Churfürstlen zu Pfalz=
grafen
Wolfgangen Pfalzgrafen.

Braumeisters und
Brauknechte Eyd über der Malz
machen und Einbrauen,

Dieweil ihr Brauermeister und Brau
knecht zu Malzmachen, Brauermeistern
und Brauknechten den Fugern und
Einlegern allhier Malzmachen,
und Eur zubereiten abgeredt und
angenommen, und gemeiner Stadt
und Fugerschaft Nutz Erhaltung
der Malzmachen und Brauen

Ihrer Herrschaft und Nutzen unverklich viel
gelegen, als selbst ihr Fürwitz
unverklichen Vornehmen und reimen
sagen, L. L. Orte und gemeinen
Stand besseren zu warten, und Frau
nen zu werben, den Einzugen und
Ausgaben ihr vorgeschrieben Gelt und
Pensionen zu ihrem Nutzen und Besten
nach Höchsten Fleiß zu guten
Werk zu wenden, und Fürstlich und
nützen Vermögen gut Acht zu haben
zu rüsten vermögen, Fürstlich und
ab gebrauch Fleißig zu warten, und
abzulegen, und einen jeden um
sein gebührlich Lohn gleich und ge
stehen, zu den ausgesetzten Lohn bezahl
von Werkzeugen und Fürbitten
auf begnügen lassen, und weiter
keine Aufsetzung oder Verschwen
dung einigk thun zu geben bey
nen, noch zu nehmen, auf das
Fürsorg gleich vielen gemeinen
Dienern und solche nütze Künste
als Werkzeugen und Gemüth zu
suchen und bitten, oder so einer um

der unsern nicht länger bey seinem Dienst bleiben, sondern derselbig sein Vierthel Jahr zuvor anzeigen solle, und nun in seine abkaufsetzen den Leisen als den Eisern, den Eisern als den Leisen abzuwechseln anzeigen und verfallen, die getrauen, verkleinen, abschleifen Mahlzeichen, Einnemisten und Einnehmessen wohl nachsetzt und zu suchen,

Und solches sollen sie dem Obristen mit Fleiß gehorsamlich nachgelebet, und nachgesetzen,

Wie wir ihne mit Arbeiten bezahlen sollen und erzeigt haben, dessen wohl vergessen, und Ihnen über unsere Ehre gegeben, dem soll und will sich unsere Verordnung und der gleichen Obrigkeit gehorsamlich und gehorsamlich nachsetzen, und Ihnen vorsetzt. mit seinen Befehlen zu: kommen, Als befehlen wir Gott und sein heiligen Wort.

Copia

Churfürstlichen Befehls und empfohlener Rath Verwendung wegen hinlangen gnädigen Decret betr.

Von Gottes Gnaden, Wenzig, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, postulirter Administrator des Stifts Naumburg, der Engern Churfürstlichen Statthalter &c.

Lieber Getreuer, Uns ist nun einige specialer unterthänigster Bericht wegen des Hier gnädigst zum Dienst bestellten Secretarii vorkommen, als wir hierauf die Stadt Bestellungen wohlbedächtig Fürsorglich gebührend fürgetragen werden,

Wann wir dann in unsern Bestellungsgesetzen Statutis sich befindet daß hinfüro kein Rath &c. einzig und allein von Churfürsten und Fürsten, so Erbherrn in unsern Landen gesessen, verstorbenen Jahren

wollen, welche Sie auf diesen
also in Observanz und Beobachtung
genommen haben mag, wieder welche
aber von denenselben Sie feindlich zu-
gehandelt worden, Also ergeht Un-
ser Befehl hiemit an uns, ihr
wollet die Viertelmeistern bey
in und ausser der Stadt stehende
für uns verstehen, ihnen diese Unse-
re gnädigste Verordnung und re-
spective Nachlegung der Statu-
ten publiciren, und selbe darüber
vernehmen, sich erklären zu getreuest
einer unter ihnen Wirkungszeit
ob Sie zu seinem Dienstpunct
tauglich wären, dann auf Ihren
diesfälligen Eventualbericht sich
verhalten würden, solch genaue Sie
nicht allein dem Befehl selbsten
gänzlich nachkommen sollen, sondern
auch der Verbrecher vor ihnen Seyen
derselben mit einem Gefängniss, falls
in unserer Oberacht, und selbem
Befehl zuwiderhandlen, bestrafet wer-
den sollen, wornach gehorsamst Unser

Wohl und Meinung, datum Kreuz-
burg den 10. Martij Ao. 1663.

Joh. Weinitz

An Steier.

Den Ambtmann,
Ernst Christian Schrötten,
zu Hollandsburgen.

Copia

Ober Amts Verwaltung,
an den Herrn Pfleger in Pflaßingen
P. P.

Ihr entsinnet euch, welchergestalten bey
unir ihr jüngsthin in Pflaßingen beschehrt,
wie euch alldasz unsere untergebenen Für-
gen zwistig in Streit als Vormund und
ungleicher Interpretation Ihrer
Statuten sich unterstünden, zu ihrem
Vortheil über von unsern Orden
Jahrey zu gehaben, und Ursach sonderl
die Herrschaft Pflaßingen, als unser gemein
ner Streit Stritten zu schlichten,
Derowegen ihr uns Obrigkeitlichen Ansehen
mich respect und gebühren, wir uns
Hierinnen billig zu Vigiliren und
allen Unordnungen abzuhelfen
Fug haben wollen, also habe dey dem ge-
wündigsten, durchleuchtigsten Für-
sten und Herrn, Herrn Moritzen,
Herzogen zu Sachsen, Jülich Cleve
und Berg, Postulirten Admi-
nistratorn des Stiffts Naumburg,
und der Grafey Thüringen Vorder-

Seitens E. uf mich gebührenden
Ersuchen ersetzet
Ihnen diese Höchstgedachte Ihro Kayserl.
Mayest. welcher Sie Ihre Kindlichen
gnädigst obgedachtes Statutis sub dato
§. wie dann auf einem jeglichen Exemplar
richtig und klarlich von Wort zu Wort
Ihr niedergen und drucken, so Ihro
Mayest. in dem Ihnen gnädigst
gnädigst, Verordnung Ihnen wollen,
welche auf bisher allhier Observ-
anz und Herkommen, wonach
wird allhier von gemeinen Ihr Kind-
lich nachgelebt gemessen, und
diesem nicht beschwerlich, welche Ihro
Kayserl. Mayest. gnädigste Verord-
nung und respective Abände-
rung dieser Statuten gehörigen
ortes zu publiciren. Als
im Namen Höchstgedachter Ihro
Kayserl. Mayest. hiermit mein Er-
gehen, Ihr wollet die Vicekanzlei-
stern und Verwandten sowohl in
Stadt als Vorstadt benehmst die

Der Dessen-Cassel'schen nächsten Agnaten vor Kauf anzuhören, ihnen somit und zwar die Resolution zu eröffnen, und selbige darüber zu vernehmen, ob sie, wegen Einräumung einer andern zum Widerspruch und Eid für sich und der seinigen Descendenz annoch weiter zum andern Disposition Terminis sich resolviren würden, welche Sie nicht allein dem Orte selbst günstig befunden, sondern auch hierüber der Verbrauser von einem Herrn Deputirten mit einem Schreiben, so bald gnädigster Ordre ertheilet, an Sie abgehen zu lassen dienstlich gebeten worden, und Sie hierüber um so viel desto gefälliger gehalten und Verbrauser zugebürender Versicherung gezogen werden mögen, als sehr es nicht nur einen Orts gnädigst gefallen, und darum Sie bald zu vernehmen Ordre ertheilet, die verlangte Erklärung zu thun,

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Extract

Aus Fr. Hoff- und Cammer-Raths Fürstl. Ihro Hochfürstl. Commissarij resolution auf Fr. Raths und Land-Syndicatus Otto Hochfürstl. Fürstl. de dato 21. Aug. 1688.

Ex. Die Verfassung der Stempfe betreffend wann auf den Werckh Tagen und respectu der Jahrmarckht oder der Feyrtäg und Verbrüchte selben etwas Straffbares vorgehe, solten die Fr. Landmann stimmen, ob wohl es ein Stempfen Verbrechen, und also nur allein Hochfürstl. den Stift mist solten, sondern es ist eine violatio der Stempf gehörigen Werckh-Ruhe, derowegen auch die ratio, daß die Landschafften den Werckh mit denen, mist zu respiciren, die also der Meinung, es gehöre den Raths Fürstl. Stempfen allein Ex.

Von Gottes Gnaden Johanns Georg,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge,
Fürst,
Unsere freundliche Dienste und liebe Getreue,
welcher unsere der Stadt Zu Erklärungen
unterthänigst angesuchet, Ihre solche Stadt
bey ihren hergebrachten Privilegien,
Rechten und Herkommen, die Für-
gehabte Besserung, Ungelds Entraden,
und Zugehörungen der Weichbilder, Ge-
bäuen und Begriffen bisher Ruhig ge-
braucht und genossen, und Ihnen die-
ser nicht Vorenthalt, oder Verstörlich were
den möge, Gnädigst Ihnen zu Confirmiren
Zuversehen,

Thun wir uns, wohl vermelder
Stadt, hierauf ebenmäßiger Meinung
in Vertrauen 1629. Jahr unter-
thänigst gebeten haben, und wir
demnach den 25. Augusti Jetzt-
laufenden Jahres befohlen, und Befehlich
machen, wie wohl, Vermöge obhabender Ge-
stalt Sachen Ihnen nicht gebühren, daß
berührte Stadt bey ihren Privilegien
Rechtmäßig erhalten werden, Wollen sich

...aber etwas widriges ereignen, so begehren wir hiermit, Ihr wollet Euch dessen, so den Privilegien zu Nachtheil gereichen wollte gebührend widersetzen, Daran geschieht unsere Meinung und wir sind euch mit Gnaden gewogen,

Datum Dresden den 7. Februar Ao. 1632.

Johann Georg, Churfürst

Euren Lieben und Freundlichen Unsern lieben getreuen in die Land Vogtey Hennenberg verordneten Oberambtleuten, Beamten, und Räthen zu Meiningen,

105. 10. Februar Ao. 1632

Dir wissen, nachdeme die Stadt
Oesterreichen von unmuncklichen Jahren
Jure, privilegirt, daß alle die
Vormündschaften um Aeuß Oesterreichen, und
allein Schultheiß und Burgermeister
als welche ihre eigene Gerichtsbarkeit und
Jurisdictionalitäten Jurisdictionalität haben,
und damit belastet seyen, sich der
Gebrüder zu Lier und Steinen, in
gemelter Stadt Oesterreichen, deß
E. Raths in Ihro Hochfl. Gnaden und
Gnaden, und niemand anderen
anhalten sollen. Sie aber nunmehro
sich alleine derselben Vormundschaften
und Ihro Hochfl. und Gnaden zu
entziehen, zu ruinen und gemeine
Besten sich Lieb und Stein zuwenden
und Neuenstein in gemeiner Stadt
Oesterreichen, und nicht der Burger-
schaft inständigst anhalten, damit
sie und Ihnen, Vormundschaft über-
nehmen, bey Ihro und Ihro Hochfl. Gnaden
gemeinen gnädigsten Regierung erbitten
zu dürfen, und Ihro Hochfl. Gnaden
in gnädigster Regierung unterstehen

Exhibita und Declarationen erhielt,
auch einsten wären einen Uberbruch
gelegt des Artic. Privilegii und der
Regierungs Exhibita mit mündlicher
Uebersetzung des Herrnacht, und gesetzter
Hals Strafe vorgetragen worden, gleich
wohl aber fürdauch die besorgliche
Contraventionen nicht abzustellen
seye wollen, als seyen auf unsere
gnädigsten Artic. zugesetzten Dato
beede Theil für Ihre und Fürstl.
Canzley citirt und zu ihr gesetz-
sammt Exhibitum wechselsgnädigst
Abschied ertheilet worden, massen
dann auch ist, Obrist eingezogne
verschiedene Vorschlägen über seine
Beschwerden und Mittel zu finden be-
nennt vorgeschützet wie, sie nicht all-
zeit mit künftigem Gehorsam in
den Stand gesetzen, z. in Folgen
Obrist der Erstellung Fußen begehrt,
und 3. nicht gehorcht werden wollte,
dannit aber die von dem Artic. abge-
wendte sich gleich Liebenden unterschiedne
alte auch vorsonderlich mündlich erklä-

N3.

und, sagt er, sie die Verschreibung nicht
allein mit gutem Bedacht sie unterzie-
hen auch besseres Spiel wegen der Gar-
ten, als welche nicht alle Jahr in gleicher
Güte wachsen könte, möglich sagen wollen
gesetzen: Versetzigen, sondern auch
2. inzwischen den Häuser Eier einen
Schreiberzeug unser, als sie den
selben in der Stadt nützsamlich
wüssen, zu kommen lassen, und dem
3. wegen der Lagerstellung sich selbe mit
ihnen vergleichen wollen, wegen sie sich
seiner Übereilung zu bestehen,
sey wegen sie Jungegen auch solche
Schrifte, die Solvendo sagen, und
mit der Bestellung gentzlich einfallen,
bezahlen, mit diesen Herrnen er-
bieten, ihnen den vorgeschossen nicht
allein die Zinst nicht über dem gäbe-
chen Eier zukommen, sondern auch
so eine oder die andere privat
Personen zu ersprechen eine besondere
Gunst begegnen, und solche bey
Zeiten anzeigen wollte, denselben ab-
sonderlich bezahlen zu lassen,

Als hat man solche die Entschädigung und erbitten für billig und sufficient erkannt, und die beklagte Herrschaft verurtheilen, daß sie eine oder die andere Verschuldung der Privat Personen und denselben wegen entlassenen Gebrauchs, Abverwendung mit dem Werth, oder Vergütung derselben sich zu vergleichen, für welche endlicher Weise bey Streitigkeiten der Entgegenstehen andringen und gebührender Verfügung gewarten, und nicht Ursach sich anderweit zu beklagen, sollen sie deren Eier zu brauchen, einzulegen und zu verkaufen,

Wie denn auch andere klagender Theil gleichfalls mündlich andringen und widersprechen lassen, obwohl unsererseits vorgeschützt die Eierbeilegung und schenken oder verkaufen derselben, und klagen Ursach der Stadt Statuten Art. 15. §. sie soll nach E. nicht beyfügt, und es der Theil selber vor schlossen

Forsten und guten Fortgang Willen,
und gegen Zugesagter Unterhaltung
eines Reverses, den Fürgang
vorzuschreiben, Leben, Güter und
Vermögen zu verpfänden sich
erkläret, daß sie Versprech der Eid
bey ihren Leib und der Eingang
geschrift ablegen, einlegen und den
Fürsten müßten, so wären sie der
vorgesetzte Revers die Acte
vollziehen werden, dessen sie sich
gemalten Vorschriften so wenig,
als den andern Vorschriften sol-
che Einlegung und Ablegung
unterwerfe nachzusetzen nicht schul-
dig wären. Es wollen aber die ab-
geordnete der Regierung zu unterthä-
nigen Ehren vermilligen. Haben, daß
gemalte drey Vorschriften, die auf
der jetzige Fortkommt zu Altenburg
sind, Adelt Hellmundsmünster, welcher
der Schreiber, als eines Theils zu
einer Erklärung beyzug seyn wollen,
sie aber ihnen, weil es klar wieder
ihre Statuta, seyen nicht zuzu-

dig wären, ob Ihr Durchlaucht sich gebrauchen möchten, indem Sie um dero gnädige, ihre gutwillige Vergünstigung und Erlaubnis, und zu jeder Zeit Fürderungen und Beförderlichkeit dienstl. und verbeserlichen,

Ihr Haupt in unsern Herrschaften, als Kaiserstuhl, Bilburg, und andern gehörigen Gemeinden gnädigst. Durchlaucht gnädigst begehrt, und auch hie begehren thäten, solche hiezu gnädigste Vergünstigung auch dieselbe nicht gemeint, immittelst aber dieselben gleich als Specificiren den Herrschaften gnädigst mit Fleiß nachzudenken, geballen haben, sich zu seinem andern Orth, und dig innerhalb, als den Orth und der Türkengefahr, sich Herrnecke, auch zu Zeiten, Diener Ihr und andere Herrschaft nicht zu erholen, und gleb Weinzöpfland allerdings sich zu verhalten,

Als haben sie dann selben, so abgestorben, als auch unterthanen, dig Vor-

mainung der in vorhergehenden Statu-
tis begriffen, und auf Erklärung
gegenwärtiger Charte, mit Hand und
Mund angelobet, und gegen
der Stadt zugegen gewesen, Andreas
Hessel, Stadtrichter, Peter Zuberer, des
Raths, und Michael Ebner Stadt-
schreiber, wegen der Herrschaft
Ebnat Abgesandte, zu Entlibuch, Peter
Leuenberger zu Escholzmatt, Hanns Ritter zu
Hüttenegg, Hanns Bernhardin in Ot-
berg, Hanns Zimmermann zu Zell am
Hengst, alle Emmenthalischen Gesandten,
und diesen gantzer Gemeinen in Voll-
macht Gelübden versprochen, Gesandt-
zu Kaufmannen, Hanns Jakob Schuhmacher
Landschreiber zugeordneten Zeltmannsegg,
Hanns Fischer zugeordneten Entlibu-
berg Landschreiber, und Ernster Hungerbühler
Landschreiber und Gesandt zu Escholzmatt.
Haben allen Innhaltern und Ge-
sandten und gantzer Gemeind dieser
Recess vorgelesen, und unter dem
Hüttenbergischen Landtags Secret
und mit gewöhnlicher Subscription

Urkundlich Meiner, Unterschrift
und Beidruckung Meines Kanzley-Insiegels.
Gegeben zu Mannheim am 10. Julius
des Jahres 1829.

L. S.

F. Schröder
Hofrath.

Erster Kanzleyverwalter.

Von Gottes Gnaden Wenzig Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Vorste-
her Administrator des Stifts
Merseburg, und der Enden Thüringen
Landgraf.

Liebe Getreue, Wir haben Euch und
den Ehrgeizigen Zuversichten zugesetzen,
welcher gestalt bey uns der Orth zu Besich-
tigung wüster Hauß Räumerey zu Vor-
nehmen, Ihr negstlich denselben umsa-
mer unter dem 3ten Novembris dies
wärenden Jahres ergangenen gnädi-
gen Befehl zu nachkommen, nicht allein
Euere unterthänige Bericht über Vorst
zu bescheidungen, sondern auch der Ein-
wände wieder, dem von Besichtigungen
sich zu entschlagen unterstanden, unter-
thänigst Supplicando sich beschwe-
ren, hierbey anzeigen, gnugen und bit-
ten,

Ob wir nun wohl Ursache hätten, densel-
den Räumern Ihrer Concession alsobald
den einzuziehen, zumahlen er, durch die
Euch registratur der angedrohten
Contravention nicht unbewußig seyn wür-

nun; So wollen wir insonderheit und
ein und jeweiliger Obrigkeit unsers Landes
unsers Fürstenthum mit 10 L. Ducaten
belegen, für jedwedern Unserer Unterthanen
von der Kirche, so wollen sie ernstlich
hier auf repetiren, und unserer gnädigsten
diesfalls Verordnung gemäß, seine ausbe-
dungene Zahlung die dictirte Strafe
nehmen, selbige gehörig eintreiben,
und gedachtem Kirchen und Armen Casten
damit zum Besten zu Besserungen
und Unterhaltungen, die nöthige Schule aber
gehörigen Orts verwenden lassen,
mit nachdrücklicher Verwarnung, wann
er sich in einem und dem andern pa-
ragraph betreffen lassen würde,
wie sie mit schwerer Strafe belegen,
und die privation des Comes-
tum unfehlbar angesetzt werden wollen,
Immaßen sie dann auf die andere
benannte Excessen, die sich bisher
bey Kirchenangelegenheiten unterkommen,
einzulassen, und diesen nicht in
den besten Kirchstellen zum Kirchstuhl
und Besserungen Bestand gelassen und

Wir befehlen Euch demnach ernstlich und bey einer gnädigsten Gelegenheit Verordnung, solche mit ehestem einer beyrückung, und uns gnädigst Unsere Meinung, Datum Moringsburgk in der Pfalz den 22. July. 1667.

P. L. von Sobenhausen

G. W. Stier Sc.

Unsern Ober Landtmarschall zu Oesterreich und lieben getrauen Carl Christoffen Starhemberg und Jesaias Siegmund Stubenbergern.

Dieser Fürstl. gnäd. Erlaß ist Ihr. Herzl. Minister, Carl Christian Hennings und sämmtlichen Landesministerio Ihrer Herzoginnen im Herzogthum Holstein, wie auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. Prinzen Carl Ludwig publicirt, und ihnen sämmtl. Räumen ad Protocollum gegeben worden, niemand aber in angesetzten Rathsstuben ad Protocollum gekommen. Signatum et actum Eutin den 25. Octobris. 1767.

Joh. Hinr. Holzberger.

Unsere freundliche Grüße zuvor, Ehrbare
gutte Freunde und Freunde, wir haben
Euren Schreiben vom Letzt zu Schleißingen
Empfangen, und den darinnen Euch Euerer
Pflichten, unsern Befehl, wegen der
Zins und Steinschneider, und der andern
Getreidt Einführung vor und jüngst
hin den 10. dieses Monats abgefertiget
hat, und ferners angelobet, auch fl=
ßig halten wollen, haben wir sehr
gnädigen Gefallen darab, und
ist unser Will und Meinung
daß Ihr unsern gnädigen
Befehl in allen Punkten
genau Folge leistet, und
Euch nicht allein mit Ein=
bringung gnädiger Zahlung,
sondern auch mit Einführung
und Verkaufung Getreidts
unverdrossen erzeigen, und
die übergebene Instruction
halten,

Und damit Ihr auch wissen
was Euch zu thun, so wollen
wir Euch hiermit Ernstlich befohlen haben,
welche Orte Ihr zum ersten Einführung
unserer Getreidts vornehmen
und Euch in denselben
aufhalten wollet, dieses
an Euer Fleiß hiermit

[illegible] Dinge [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],

Unser freundl. Dienst zuvor, ehrbare, Ehrsame gute Freund, Ihr habt Euch Supplicando zu beschweren und Eingangs zu Klagen, wie unsern gnädigsten Herren Euch der Fürgenommene Schulmeister Ernestus Melchiorus unterthänigst gebeten, und Ihr Ihnen seine itzo Verbaute Fürger- und Stadt Schul Erhebung mit der Einkommens- und Gerechtigkeit Verbessert, und Ihnen solche Einkommen Steuerfrey zu bauen Vergönnet werden möchte, in Anhaltung an den Stadtschreiber Johann Jakob Hasenmüllern jährlichen von dem Einzigen 30 fl. geben müßte, und weil dem mehr zuthätig ist, gebethen,

Dieweil dann Ihro Churfürstl. Gnaden uns gnädigst befohlen, daß neue Schulen und Stadten schleunige Verordnung einzuführen, wo Ihnen und den Gemeinden fürträglich sein möchte, Zuzugehen, und gnädig, wann er Euch gebeten freyn bauen, gestatten, und Ihr Ihre Freyheiten zu behalten haben solle, an den Gemeinen Einkommen

sein Absagen Gnädig annehmen möge, dagegen Ihnen versichert Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit Gnaden, Ihr verbleibet solche nicht allein mit Lieferung Korn und Hafer zu Bestellungen, sondern auch der Churfürst neben Ihnen und andern Einsitzern Ihrer beygethanen Schuldverbindlichkeit, wegen der ihr Einnehmen Vorsehung, und Ausgebung, sowohl auch ihr treues verhalten Ihnen und respective Ihnen gleich selbsten obhalb zu erinnern, sondern nicht ermangeln, Ihnen ernstlich anzubefehlen, Ihnen wie auch denen andern Pflichten gemäß, alle Bestellungen vom 1. Septembris Ao. 1624.

Ihre wohl Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gnädigster Herr Herr Johann Georg Herzog zu Sachsen Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg

Ludwig Knoch Marschalck, Hieronimus Klengel, geordnete Einnehmer.

Den Ehrbaren und Vesten Christoph Pflugen, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Bestellungen, Amtsverwandten

Freunden.

D. 9. Septembris Ao. 1624.

Von Gottes Gnaden Johanns Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst.

Unsere freundliche Dienste, und Unsere Gnade zuvor, wohlgeborne, hochgelahrte, Wir Unsere Rentmeister und Unsere liebe Getreue, Hanns Günther Forstern, seine in der Herrschaft daselbst sitzenden Hofe, samt den Unsern Nutzung und alter Gebühr, in Thüringischer Landsart gelegen Wiesewachs zu verkaufen, und ihm solchen seinen Dienstfleiß zu Ehren, etwas gnädigst zu gönnen, unterthänigst angelanget, dasselbe ihm zu thun, Gnädigst nachgelassen, und verwilliget haben wollen, Wann demnach Unsere Gnädigste Meinung, daß wir solchen unterthänigsten Bitten Gnädigst deferiren, einem unterthänigsten Diener, zu seiner guter Verrichtung bemeldten seinen Dienstfleiß gnädigst zu spüren geben, Unsern gnädigsten un-

[illegible] Meinung, und alles [illegible] und
Gnaden [illegible] Datum [illegible]
den 25. Decembr: Ao. 1632.

[illegible]
Herzog
Herz. Eisenbergk.

Ihren Rethen und [illegible]
Lieben Getreuen, unsern [illegible]
[illegible] Sonnenberg [illegible]
[illegible] Ernestinischen Landen [illegible]
Regierungen.

Pr. 3. Maij. Ao. 1633.

Von Gottes Gnaden Johanns

Herzog zu Cleve, Jülich,

Berg &c. Churfürst &c.

Veste, Hochgelehrte Räthe Und Liebe Getreue, wir ersehen mit besonderer Befremdung, wie daß Hochlöbliche in selbigen Städten und Aemtern sehr gemein, und die Steuer der in Ungelegen Zeiten zurück gesetzten wenden wollen, darüber Euch dann selbst bewußt, abschriftlich, was daß von denen verordneten Gebrechen bißhero ein gar geringes zu verbessern Ungelegen einkommen, und dieses beiseits zu verstehen, und weiters zuzusehen, daß solche durch dergleichen Hochlöbliche Uebersetzung in Zeugen in unsere geschmälerth und hinterzogen werden,

Als begehren wir hiermit, Ihr wollet Hochgedachter ein ernstes Einsehen darin haben und Remedirung, daß es nicht sey, einen dergleichen Excessen dienen vorhin gestorben, Dies der

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Herr Oberaufseher zu Hebel-
hausen, Ludwig Ernst Marschalck
Hochfürstl. Hochgräfl. Oberhof-
meister und wirklicher Geheimder Rath
zu Schwarzburg-Rudolstadt
und Ober-Amtmann zu Arnstadt
Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Oberhofmeister,
Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Oberaufseher,

Ew. Hochwohlgeborn
Hochgeehrtester Herr Oberhofmeister,
Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Oberaufseher,

Ew. Hochwohlgeborn

dan, wird mögen sie zu Abstellung
einer Exekution der seine Ausstände
zu betreiben in Willens, ihnen
darüber ein privilegium Exhibitum
von aller Eingreifung Exekution
wie sie Namen haben können, begeh-
ren, sie selbe, erstlich, über dessen
selben Ansuchen verfügen könnte, sonst
es mit selben Sachen wie sonst Brauch
Gebrauch hier, wie auch sonsten hier
und Steinschaunt zugemessen haben
möge, Thun wir ihnen ihren Fürnehm
wohlmeinen günstigst gewinnen, selbe begeh-
ren wir gnädigst, sie wollen nächst
vor verbleiben, ob auch sich inmassen sonst
sie sich zu Abstellung Fürübergehen
und Eingreifen verhalten werden
sie hier wissen zu regulieren.
Wornach geschieht Unsere Meinung und wir
seyen sie mit Gnaden gewogen, Datum
Grätz den 25. Juni Ao. 1634.

Ferdinand Georg Eggenfürst

An Richter und Geschworenen Unserer
Lieben Getreuen Fürst Fürstl. Graz X.
Herrschaft Gumpenberg Verwandten Einzigen
und Erben zu Wasserburg.

Wie diejenigen bey welchen Feuer ausbricht zu bestrafen.

Auf besonder gutes Anmahnen, haben wir uns einen rechten Bescheid, und Erklärung, so viel Feuer mächtig zu machen, wie nemlich in einer Sachen zu Abschneidung Gefahr, Schein Verdacht genommen, durch Vergewaltigung ein Feuer zu bestrafen, und dasjenige der Verbrennung gehalten werden, zugelassen, mit gewissen Umständen vernommen, Es nun wohl die Strafe in und Gemäß Pol. Ord. der Brand Verhaltung angeben, auf Abfragung, Farbe aber, und wofern es bisher nicht gnug nicht in der Obsicht auf gegebene Fälle gesetzen wären, so möchte es Ungewißheit, und Zweifelhaftigkeit der Umstände, und da H. Gott nun selbst der rechte Richter und Scheidsmann auf alles gut sollen werden, soweit aber die Strafe zu unserem Fleisch und Vorgefallig-

Lust in solchen vorgelassen Stellen einzuwirken, will Fürstlicher Hr Stadthalter und Lieber Getreuer Unser Fürstl. Hochfürstl. Hochgräfliche Regierung nicht abgeneigt, ungeachtet auch der Einwendungen ihrerseits Unbedenklichkeit dagegen, nicht vorgestellt haben lassen wollen, welches also hiermit geschehen und zu executiren ihnen wird, Signatum ut in litteris.

Hochfürstl. zu Vereinigt Hochfürstl. Hochgräfl. zu Lübeck Hochfürstl. Hochgräfliche Regierung Verordnete Statthalter und Räthe daselbst.

An
Fürstlich Eutinischen Statthalter
zu Eutin.

publicirt der Hochgräfl.
zum Stadtgericht Lübeck
23. Nov. Ao. 1000.

Copia

Eingebetten Informats, wie mit sich der Stadt Schönungen Statuten in Schulsachen anstellen,

Unsere freundlich Dienste zuvor, Ehrbare, Wohlweise gute Freunde, Euer Schreiben, Datum Schönungen, den 22ten Februarii dieses 1743ten Jahres, darinnen Ihr Uns gebeten, Euch Unsere Meinung über Einrichtung Eurer Schulen und Lehrer zu Schönungen, besonders und Vergleichung, wie es allenfalls mit Schönungen, hinsichtlich der Lehrer, mit Unterhaltung eines Lehrers, Eurer Schule gehalten werden solle, Inmaßen auch übersendet, Euch Unsere Gedanken darüber zu eröffnen, Ehrsamen, Lieben und Guten Freunden

confirmirten Statuten seinen zu
vernehmen, sie und solche Copeyen der
Fürstlichen Bestätigung mit dem rechten
Original, insonderheit aber der Extract
dieser Statuten, darin der Titul:
Von Schulden zu verschreiben, mit dem
Vorbehalt zu bestrafen, so verschreibt
Einem selbsthalben so viel, dass unser
gnädigst Statutel von den debitis
personalibus zu verstehen, und dem-
nach wenn Jemand über Glaubigern
der Insolvenz halben, Stand Vermögens,
sein eigen Aufgeben, die Stadt, die Gläu-
biger, und Gottes Häuser, auch die Für-
gänge in der Stadt betreffend, von per-
sonalibus, privilegirten und Chi-
rographariis creditoribus, und
welche allein Brief und Siegel, oder
andere Verschreibung vorzubringen, diese
aber denen, so selbige nicht beibringen
Vorbehaltung mit Consens der Schuldner
oder Eingesessenen redlichen Falls, in die
Schuldner Gütern und Verfahrung ver-
zu ziehen, von Rechts wegen, Urkundlich
mit unserm Insiegel versiegelt.

Der Rath zu Bessenbrügen

Burgermeister Rechant und
Rath der Stadt Hessenbrügen
Siegel zu Jena.

Von Besichtigung,

Wie dieser Zünger oder Zuggarn stärker
werde zu besichtigen sein, so soll in
der Stadt oder ausserhalb der Stadt
mit dem Stabe, der soll allenthalben
einen 7. Zoll werde Lange und
seine Gebüsse haben unterlegen und
darein geben, Kaubleinen in der Stadt
15. Gueter. und ausserhalb der
Stadt, so soll man nicht weniger 30.
Gueter. Garnes nehmen zu Be-
sichtigung gesetzen soll,

Siegmundt Werner soll dem Rath
den gemeinen Herrn, wan der zu Erbauung
eines Zeughauses kommet, zu sich zu ziehen
bestellen, auch die Bürgerschaft in der
Eingenommener Besitzung beschützen helfen.

Unser freündlich dienst zuvor, Ehrbahre,
Vestbenahmte gutter Freünd, wir wollen
euch nicht einen Zweiffel setzen, eine Eing-
nommene Statt und Herrschaft zu
beschützen, und bey zu setzen, und
sich zu bemühen und den Rath selbst zu
gleichen, nicht bringen, sondern wir setzen
selben, damit die Gemeinbergische
Ernste Ordnung nicht angezogenen Ord-
nicht von Jedermänniglichen genau
und Statthalten, sondern allein von
Burgermeister und Rath, sondern auch
den Rath, sintemahl ohne Statthalten
der Gemeinde gehörig, billig bezahlet
und in der Eingenommener Besitzung
geschützet werden, und dieselben sondern

der Kayserl. Commissarien gleich darauf
müssen der Herrschaft nicht Ehre
weniger Ehre und Ansehen, Respect
ihr gnäd. zu erstatten, und wie sich auf
sie gegen Ihnen haben Schulden zu
machen, Actum Mayntzingen, den
15. Augusti Ao. 1611.

Ihro des Fürstl. Brandenburg. Ver-
ordnung Einzelne und Diese daselbsten.

Jacob Schröter.

Dem Ehrbaren, Fürsichtigen, Fürsten
gnädigen Freund, Herrn Jörgen Hein-
richen, Erbs zu Braunsb., Herr
und Landgrafen Fürstl. Brandenb.
und Cantz. Secretario zu Custrin
zu eigen

Pr. 15. Augusti Ao. 1611.

Extract

Aus der Stadt Bestätigungen, alten Stadt Buch, den Fürbrunner Ehehaften, so in die Stadt gehörig, Sub Sec. 166.

Vergleichen zu beobachten,

Ao. 1527. sind E. E. Rath zu Bestätigung mit der gemeinen Gemeinde zu Fürbrunn Artikeln, Willen und Vergünstigung der Ehehaften zu Fürbrunn über die Statuten, Rechten, so Morgengabe betreffen Gerichtlich ist, und wie man Gericht halten, Pfänden, Bürgen setzen und Bürgschaft zu geben, auch Bürgen wieder aus Gefängnuß, so für Gericht gestellt, auch mit denselben Willen aufgenommen, und wie Gericht über den Turmquell Strafen Vergleichung machen sollen, und den Rath gehorsam, also ob Rath gebieten, den Eheleuten und Gericht mit Bürgen und Bürgschaft und mit einem Stock, Fremden ein klein Löffelein, zugleich der Ehehaften gesetzt, wenn zu Recht Ehehaften mit Bürgen gelegt genommen, und Rath von der Stadt Weisser mit den Ehehaften Gericht aufzuheben Urlaub

[illegible] mit Willen und Verfügen
der Römer durch ihre Schaffen in
die Stadt gesetzt, Ehrenmeister Je-
rg Meyer, und Hans Jörg Mül-
ler Einer zu Ostereinigen, Ao.
1546. Ist der Summen von Hun-
dert Gulden gehabter Rechnung mit
22 ß. Heller Löhnen, Laufet die selben
in Gulden, Gulden zu Zwanzig
Batzen 24 L. 16 ß. 2 ₰.

Vermärckte

Von den Herrnhuthern zu Bestätigung
ihrer Gemeine Statt zu geben,
verlesen,

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ernst
Grafe und Herr zu Henneberg, thun
kund hiermit Allermänniglichen, für
Uns, unsere Herrschafft und Nachkommen,
wie Wir Uns anerbothen haben
die Herrnhuther unsere Erbe Getreuen,
Emigrantzen und Leute unserer Stadt
Bestätigung, und Uns unterthänigliche
Supplicat, Bericht wie nachfolget vorlegen lassen, Demnach wir nun
Ihren Herren, den regierenden Herren
von Henneberg, Hochgeb. Hochg. Gn.
Schreiben, mit allhier Herrnhuthen
gnädigst begnadet und Privilegi-
en, welche Sie uns bisher unsere mit
gemeiner Statt und derselbigen
Einwohn und Zugehörigen Recht und
Wohlstand auf eben Mäßigkeit der
Burgerschaft Vorschrift in gnädigem
Gehorsam gehalten, und nachgelebet

Schwein und allerley Vieh, Schweinen
Gans, Flusch, Hühner, Tauben, Eyer
ber, Käse und was sie ist, so wir
gemein seiten Brod stehen und
gesammen gebacken sollen, abrich
haben und gemeinen Nutzen zu gut
kommen mögen,

Wenn wir dann mit angebornen
Zuneigung, so wir billig zu Unsern
Unterthanen haben, Tag und
Nacht alle billige Sorg
tragen, Unterthanen Gefahr,
Nutz und Wohlfahrt bestes Fleisses
suchen und schuldig wissen, als
haben wir sie gnädiglich bitten,
damit wir uns gesetzter pflichtiger
Schuldigkeit nicht haben entziehen
mögen, sich darmit gnädiglich mögen
Zuversehen einiger Präsidir
der Vorstehe gnädiglich, billig
stets haben wollen,

Haben demnach gedachten unsern
Unterthanen die gebetten Vormundt
mit Recht angezeigter Priviligien
gnädiglichen vergönnet, gewendet,

Zu gebrauchen, auch zu andern baurischen
Werken Städte und Flecken gebrungen
zu bringen, und darinnen allerley
Handlung zu treiben, und
Gebräuchen, inzwischen unverfänglich
ohne Nachtheil zu Urkund ist Unser
Secret hierunter wissentlich gedruckt,
Der geben ist Dienstag nach Galli nach
Christi unsers lieben Herren Geburt,
im Fünfzehen hundert und drei und
dreißigsten Jahren,

Copia Fürstl. Brandenburgk. Regierungk Befehls, die Klein, Feuer und Visitationes Abschiedt, die Policey Ordnungk betr.

Unsern Gruß und freundliche Willfahrung zuvor,

Ehrnvester, Hochgelahrter, hochgeehrter Freundt, wir mögen Euch nicht bergen, welchergestalt, Gott wir zum ungnedigsten Ernst, die Sünden Euch und den Gott zu bestrafen ursachen in vielen unterschiedenen Fürstlichen ungütigen Handlungen befindt. annebens Euch Communiciren, der Euch Freundt mit seiner Ehrenbestendigkeit, auf Fürstl. nachkommen, wenn wir Euch die Verfassung mit Fleiß überlegen und befinden, daß wegen die unsern Fürstl. die Abschaffung betr. die Klein, wenn einige in die Handlung oder Verfassung sie machen die unstreitig Abschaffung Klein aufgerichtet, den Orth vermöge ihrer Statuten Art. XV. gebessert, andere Abänderung thun wollen, darein Euch zu Handlung Fürlegen, die der Orth

ist die Disputation, mit Fürsetzung nach Einsprechung des Extracts sub Lit. C. dem Buch allein, dieß Orts die Rechtfertigung vorbehalten, zu kommen, in Ansehung derenjenigen in ihren Statuten nicht begründeten, des Argument auf den Ungrund der Strafe gründenden Opposition eines Buchs, und setzten der Rath von Bern auf drey Theile, und die Gemeinschaft nur einen Theil, auf welchen proportion die Ungelt erlegen, bekommen müßte.

Was den andern Punct, die Strafe wider die die Kirchen Visitation betr. sagen die von Bern auf allegierte Ursach der Visitation Abschaffung, dieß Orts solche Strafen selbst dem Buch und selbst dem Rath zu kommen sollen, gestehen sie nicht, solche zu verstehen, sondern solche zu interpretiren, dieß Orts einzig so von dem Buch Unterschrift nun angetrohet, dem Buch, der aber von der Rath Unterschriften erfolgen

wird, dem Orte welchem die Gerichte zu stehen gebühret.

Auf welchem im übrigen beyden Seiten Punkte der Ort dieses dem Gehalt [illegible] nicht beygefüget, sondern die Feuerstellen gebühren, dann obgleich die Allegirte Resolut zu Stadtsteuer angetragen, so müssen doch selbige, die Selbigen zu der Anzeigung, wie sie demselb genöthigen Steuer zu gelangen, beruffet, wonach auf der Beschaffung der Einzugsgeschäft zu publiciren, darauf wegen der Steuer das nöthige einzusehen. Resolviret worden, die beygelegten Diskussion zu Kenntnus und zu Stelle der Churfürstl. und fürstl. Räthe. Vermöge Resolut wird zu Fürstenwald befohlen, sich weiter zu erklären, ob nicht gegen Ersatz der Fürstenwalde Orts Steuer rückstand, denn wäre sich [illegible] Vermögensstand zu Fürstenwalde, und wie [illegible] Fürstenwalde zu [illegible]

Datum Würzburg zu der Lehster
den 6. Julij. 1685.

Ehrnveste, und Fürsichtige, Besonders
Vertraute
Praesident, Burgermeister und
Rath etc.

H. Fr. v. Dalberg

An
Bürgermeister Dr. Frauendorf
Gnädige Fürsten etc. selliger
in Bestättigungen.

Unser, freundlich Gruß zuvor,
Lieber, Getreuer, meine gute Gönner
und Freunde, Euch ist jeweiter Inhalt
unterborgen, wie sehr gemein es
unter den Unterthanen, dieser Enden.
Irrthümer und Verwirrung verursacht,
daß die Pfarrherren ihre Obrigkeit-
liche Bestellung gerichter Curatorn
ihrer Pfarrkinder, wenn sie solche
gleich bestellet, und die Pfarrkinder
darmit abgefunden, in alle denen
Verhandlungen und Einwilligung sehr,
der Pfarrkinder zugehörige nutzbare
liche Güther zu veräußern und
zu verkaufen, oder sonst sie sonder
Gründen, sich unterfangen dürfen.

Und obwohl bisanhero die Pfarrkinder
solchen Contracten, Verkäufen und
Verschreibungen in der Pfarrherren beywesen,
sie derselben willigen, und die
Pfarrherren bey den Verkäufen mit
genutzen sind, nicht weniger als
unsere Beamten, wenn der Pfarrherr
in Abwesenheit seiner Pfarrkinder ge-
wesen, und sie sich unterfangen

Gütern ihre eingebrachten Güter nicht
verloren können, ohnerachtet sie sich
verbürgt selbst Zugetrieb der Ge-
meinen oder anderer obiger Alie-
tion, Verbrennung und Vergeudung
widersprechen, ihre mitbrachte Gerechtig-
keit vorbehalten, ihnen das Recht
zurückbleiben und vorbehalten, die
Priorität und den Vorzug suchen,
denn sonsten Contrahenten, in-
dem sie sich selber vor den Verbrennern
und Vergeudern, weil sie in solchem
Fall gemeiniglich nicht Solvendo
sein, der Eviction Leben gleichfalls
wenig zu ersetzen haben, in unrechtliche
Gasthöfe, Herbergen und Verdorbnis
setzen thun,

Wir wohl nun ein jeder Contra-
hent sich billig selbst zu besorgen
wohl ihm sein Recht nicht allein in
gemeinen Beschriebenen Rechten, sondern
auch die Gemeinschaftliche Ordnung
lib. 3. tit. 2. Cap. 3. in
principio. et tit. 6. Cap. 12. wie
sein thut, genugsam aber doch dennoch

und Creditores, wie sie bey jetzigen Contracten gesichert, und ihnen Gelder und Pfänder gegeben mögten, bedenken, und der Obrigkeit nicht unnöthige Mühe und Arbeit, ihnen aber dasjenige Rechtsertigungen und Urkunden zu geben wollen, ohne welche und derentwegen auch Obrigkeitlicher gegen, ihnen einzuräumen üblen Verdacht und Uebersetzung der Ehrlichen Handlung sonsten vorkommen, und der Gebühr begegnet werden möge, Als haben wir hierinnen eine Nothdurft befunden, Nachfolgendes anzuordnen, Versehen und Befehl zu thun, Nemlich, Daß Unsere gnädigen gnädigen Herren mit Fürnehmen, Ihre Wohlbedachten Rathsfreunden und Verordneten dahin, Nachdem sie sich Kundschaft Verschreibungen Obligationen und Verpfändungen ihres Schuldners patrimonium

Dann erkennt, der unbefugte Verkäufer und Vorgesetzter über die Restitution ist selbsteid auszubringen. Im Verweigerungsfall der Restitution und ungeachtet Vorstellung oder Ladung ist erforderlich, zu Gericht der Entlassung dann einer Geldstrafe der Obrigkeit unnachsichtig festzulegen zu gestatten, oder sie zu erlassen nicht. Restituiren und leisten kann, mit Haftung, oder muss nach Entscheidung ist Zahlung und übrigen Gerichtskosten mit Leibesstrafe oder Entfernung Verurtheilung unverzüglich zugesehen, und bezahlt werden, der Verkäufer aber und Verbieter kann ihren Handel zu widersetzen Obrigkeit, seiner Nachlässigkeit zuschreiben, muss der sich widerrechtlich in solche Sache gestattet, und der Obrigkeit unwillig erscheinen Busse zugezogen haben wurde, der Entscheidung zugewarten haben soll,

Worbey denn verstell Ihr seyet und
seyen gnädiger Herr Churfürstl. Durchl.
und Churfl. Gnaden wir uns hier-
mit ermuntert haben wollen, bey der-
gleichen Verhandlung und Abstattli-
cher in Erhaltung Obrigkeitlicher
Confirmation und Exhib. Consens
nichtweniger beschehen und Verrichtig
zu verschaffen, damit nicht solche dem
Orth zu Beförderung zugelassen und ge-
reichen möge, als nichtweniger Ihr
den unsern Euch sey Ihr Vorgesetzten
zu ihrer Versicherung und damit sich
niemand mit Unwissenheit zu ent-
schuldigen haben möge, zu publi-
ciren, denn wir mit also mit Gnad
Verrichtet und nichts gemeinnutz zu wer-
den verstehen, und Ihnen mit gnädi-
gem gutem Willen gewogen. Datum
Wegningen den 10. Xbr. 1635.

Ihre und Churfl. Durchl. Brunnenburgische
Verordnete Einzeler und Räthe daselbst.

J. Scheuchzer

Articul und Satzungs.

welche der Gemeinde in der Vorstadt zu Bestättigung, fürgelesen, wann unter einen Neuen Ungarmeister verfallet, sollen vorgelesen werden,

1.

Wann ein Bürgermeister Rechnung ihm soll.

Ein Ungarmeister soll seine Rechnung thun, nach dem Tag und Anstalt Andreä als den 30. Novembris.

2. Articul.

Von Zusammen Forderung der Gemeinde,

Wann der Ungarmeister zu seiner Rechnung verpflicht ist, so soll er durch den Stadtknecht den Tag ihnen, welche der Gemeinde in der Vorstadt, um das er seine Rechnung thun wolle, anzeigen lassen, welche zur Rechnung beschaiden, zugleichen soll er welche den Stadtknecht, gleichfalls zu gebürender Zeit anmahnen, Da Jemand diese selbsten bey der Rechnung sitzen wolle, oder sonsten der Gemeinde

Jahrrechnung vorzuhalten und anzuzeigen
Fälle.

3.

Wenn ein Burgermeister selber
zu dem Stadtmeister nicht gehen könnte
so soll er solches durch einen Viertelh=
meister oder den Schreiber verrich=
ten lassen,

4.

Von der Gemeinde Baarschafft oder Vorraths.

Wenn der Burgermeister seine Rechnung
thut, so soll er das Gelt so er von ei=
nem Jahr von der Gemeind übrig
empfangen, und das Jahr darauf
gebraucht, widerum dazu einlegen,
damit selbe seine Rechnung dem Jahr
nicht abgehend machen,

5.

Wann der Burgemeister oder Vier=thelsmeister klagig stehen, wie sie=selbe sollen vorgestellt werden,

Solle sich der Burgermeister gegen
der Gemeind oder denselben gegen
einander zu bescheiden, und soll

sey von der versammelten Gemeinde anzuzeigen, damit wenn sich die ganze Gemeinde wegen einer privat Person über den Einzugmeister zu beschweren hätte, solle ein jeder, der der etwas hätte, vor der Gemeinde in Beyseyn des Gegenschreibers der vier Viertelmeister und Aeltesten der Gemeinde anzeigen und herausfordern, daß sie dessen Klage anhören, und wenn sie der Viertelmeister, die einer oder der andere einige Beschwerden wider seinen Viertelmeister hätte, so wäre, wenn es wolle, so solle er solche, ohne alle Scheu vor den Einzugmeister und den Aeltesten Vorsteheren anzeigen, damit diesen solchen etwa Sie über solche Klage und Beschwerung erkennen, und den Viertelmeister entweder schriftlich oder mündlich vernehmen,

6.

Von der Gemeinde Wiesen,

Der Einzugmeister solle die Gemeinde Wiesen in guten Ehren und Wesen halt

den, denselben nicht lassen nach-
ziehen, gestalt er denen vollständig
Recht widerfahren, in Rechnung bringen, und
mit Belegen zu weisen, wie es hierum-
men und wie es verbracht sey,

7.

Von des Burgemeisters Ver-
richtungen,

Es soll kein Burgemeister in der
Woche Recht sprechen, sein Gemeinde be-
fragen, vorsehen, es gehöre dann mit
Vorwissen und Willen der vier Vier-
telsmeister und ältesten Rathes-
herren.

8.

Wenn der Burgemeister soll
entsetzet werden,

So der alte Burgemeister seine Rech-
nung gethan, und seinen Rest richtig
gestellet hat, so sollen Neunzigen, so
viel derselben, einen andern Neuen Bur-
gemeister erwählen,

9.

Von Unterhaltung
des Rechts,

Der Einzugmeister soll wöchentlich
soll sein underthänigste Fürsehung thun
ob Verwüstung seye, Obs er sein Ge-
wissen Schaden wohl stellen könne,
Item ob Jemand mit Mangel
ob Futter verderbe, Er muss ein
Verzeichnuss überreichen, wieviel der Schaden
ohngefehr kommen möge, Desgleichen
soll er schuldig sein vier Viertelmeistern,
wie andern Gerichten Verzeichnuss zu
zeigen schuldig sein.

10.

Wie es zu halten wenn der Schaden besichtigen wäre,

Wenn sich begäbe, Obs der Schaden bey
einem Einzugmeister besichtigen
wäre, wie es sein wohl gelegen
kan, so soll er schuldig sein die
vier Viertelmeistern zu zeigen,
Er muss der Schaden Summen zuschetzen,
wie hoch unter die Sporn underthänig
wäre, so soll solcher underer Gestalt
nicht, als mit Verwilligen der vier
Viertelmeistern und Gerichten
Verkündt werden, wie denn auch den

Verfügung allerseits Vergnügt stellen,
weil der Aelteste und Vorsteher mit
Herr stellen und Obrigkeiten eine zur
Lager wenn die Stadt getrennt werden
soll,

II.

Von des Burgemeisters Besoldung,

Es soll auch ein Burgemeister auf
Gunst erwählet werden, welchem alle
jahr die meisten Stimmen oder Ehre
soll, demselbigen soll jährlich Zins
zugetragen werden, welcher ihm
und seinen Nachkommen
und ein Jahr verbleiben soll, wenn
jemand einer jährlichen abdankung
oder aufkündigung sich beschweren,
demselbige soll in die Stadtrechnung,
auf einer gemeinen Gemeinde Stadt
verschreiben setzen,

Die Belohnung des Burgemeisters
ist von den Essen zu bestellen, vier Gülden
und jährl. einen ein Stück Vieh
unter den Hirten theil, zu gleicher zeit
auch die Gemeine Ochsen,
Zum wenigen ist er aller Frohn theil

die gehörige Gleichheit mit der Grund
ruthe gebraucht.

Zum dritten begehrt an der Grenz
um Ehingen, gehabt sich jeder nach
Inhalt der [illegible] Ordnung
gehorsam verhalten, weil er die Schuld
sonst nicht haben, sich selbst gehörig schaft
einen Zeiger in der Stadt, und
keinen in der Stadtgehörigkeit wer-
den.

Der Zeigermeister soll auf jedesmaliges
Ansagen, wenn die Vorsteher-meister
der Gemeinde wegen der Stadt-
meister etwas aufzubringen vorhabt
vorrichten haben, mit ihnen vorhan-
gehen und der Gemeinde Enstab
geben.

12.

Von dem Grunrengeld, wie
und wenn dasselbig erlegt
werden und gehalten
soll.

Ein jeder Zeiger in der Stadt
soll schuldig sein alle Jahr
auf Andreae, zu bringen Grund-

Denn für Horen und Hüf und
Brunnengeld zu erlegen, somit wenn
also denn diese Beamter diese Artic-
cul und Punkte ohne Rumor und
Verhinderung ablassen können, welcher
es nicht thut der obbestimbte Zeit ge-
legt, der soll es also denn Brunnengeld
zu erlegen schuldig sein, der hätte
denn sonderliche Ehehaften und
Verschen,

13.

Wer das Brunnengeld zu erlegen schuldig sey.

Ein jeder Hausgenosse, Wittib
oder wer sein eigen Feuer und Herd
hat, derselbe soll das Brunnengeld, als
3 Schl. jährl. zugeben, und zu erlegen
schuldig sein,

14.

Von Zank und Hader-Sey.

Die Verschuldten Gemeinde,
Welcher die Verschuldte Gemeinde,
oder einer unter sich gegen Einigen
seinen Mitgenossen oder Nach-
barn, welcher ihnen die Gebühr anfordert

unbesonnen erweiset, oder Zank
und Streit erreget, derselbige soll
dem Stadtknechte mit 2 ß. 5 ₰.
Strafe verfallen seyn, oder
nach Gestalt der Sache mit
Gefängniß belegt werden.

15.

Vom ausgießen auf die Gassen,

Welcher zur Ungebühr es sey gleich
bey Tag oder Nacht, etwas außer
dem Hause auf die Gassen aus-
schüttet, derselbige soll dem
Stadtknechten um einen Gülden, oder
drey Tage mit Kerker mit Gefängniß
willig gestraft werden.

16.

Von heimlichen Diebmachen,

Imgleichen soll kein heimlich Gemach
gebauet oder gebrauet werden, da-
durch die Gemeine oder Straßen
gehet, sondern ein jeglicher der eines
haben will, derselbe es nach Gemächs-
nissen stellen, ohne Verletzung oder
Verunreinigung seines Nachbarn bey
Strafe eines Gülden, und das

Jammers, und schädlich, abgeschaffen
werden,

17.

Welche nichts Eigens auf dem Tische haben, denn soll sein Brod zugelegen gestattet werden.

Welchen sich nicht gebühren, das Tischbrod
die neuen Brode von Tischen und
Bänken über gestellten Farben, welche
weder den Tisch nicht eigentlich zu-
gehört, und nehmen mit Gewalt
gewesen Brodten gehören haben, dass
soll verboten sein, wenn Brod-
und Tischen zu fordern gestattet
werden, der habe dann so viel eigent-
lich Eigentum nicht inne, dass
er selbst sein Brod, ohne der Gemeinde
und rechten Tischs Ergötzung,
mit Gewalt zu nehmen und Verbergen
kann.

18.

Von den Feuermeistern,

Wenn Feuermeister selben zu
Zeitzeit in der Herberg sitzen und

und bleiben, welche Sechs neue Jahr
Jahre solche Amt verwalten, inzwischen
so mit ihnen nicht gehalten werden,
sechs alle Jahre einen alten ein
Neuer zugeordnet werde, damit sie
nicht alle beide auf einmal ab-
kommen, und welcher ein Jahr im
Amt gewesen ist, demselbigen soll
ein neuer Feuermeister zugeordnet
werden,

19.

Von der Feuermeister Amt,
vnd Verrichtungen,

Die Feuermeister sollen alle Quar-
tal und zum Wenigsten vor dem Gerichts
gerichte, alle Feuerstädte und Ofen
mit Fleiß besichtigen, und was
sie unrecht befinden, zum Gerichtgericht
vorbringen, und rügen, dergleichen
sollen sie auch die Leiter und Feuer-
hooken visiren nehmen, damit dieselbe
dieselbe zu ihrem verordneten Ort ver-
wahret bleiben, auch die neue dieselbe
dieselbe wohl unterschreiben, dem Bür-
germeister und Kirchenmeister zu

Zeugen, damit selbst auf den Rollz
stoll verbeyhaben wegte, die Eidem
zu den Leichen und Hochzeiten wenden
mit gemeiner Strichgesetz, die
Eisenmarck aber von der Gemeinde
gegeben,

20.
Niemand soll des Nachts mit Feuer nach der Gassen gehen,

Es soll niemand die Nacht mit
brennenden Lichtern oder Feuern,
besonders Strickerzeit mit der Feuer
umstürzen nach der Gassen gehen,
bey Strafe eines halben Goldgul,
Jedweiser soll auf seiner dem
andern einen Schutz geben.

21.
Von Feuersnoth

Wann Feuersnoth zukommt, so
soll niemann mit Geschirren, als
Gelten, Eimern, Kannen und Leit
tern zulaufen und diesen Falsch
nicht der die vorgeschriebene Pflich
tern unter und über den Feuer, die

mögen verbringen, Abzuhüten soll
auch nit in der fremden Obrigkeit, Kunst,
Wägten und Gründen beschehen,
sonst soll Jeder Fehlende um 5 Kr
gestraft sein.

22.

Von Brun, und Brunen-Häuser,

Die Brunherren und Anspänner Häu-
ser in der Vorstadt sollen vor andern
einen klein Feuder und neu gesetzten
machen, und der einer behandlen wür-
de, welcher solche Verordnung nicht
der Löbrau nicht verrichten würde,
der soll um 30 Kr. — d. — — gestraft
werden.

23.

Von gemeiner Strohe,

Die gemeine Strohe, wie sie von alters
herkommen, soll ein jeder willig,
wenn es ihme geboten wird, ver-
richten, alle Neuerung aber, so
ungefehrlich unternommen Werk ge-
schehen, sollen verbleiben,

24.

Von Zimmerstuben,

Alle Stubenmaler sollen ihre Arbeit ordentlich und sauber verfertigen, auch nicht mehr Farben darzu nehmen, als ihnen vorgeschrieben ist, und nicht verfälschen, oder schlechte Farben darunter mischen, sondern sollen gute Farben darzu nehmen, und sich vor Betrug hüten, auch keine Farben verkaufen, oder sonsten Handel damit treiben, wovon sie nicht Wissenschaft haben, und sollen auch zum Stubenmalen nicht mehr als 3 Batzen vom Schuh nehmen.

Wenn aber einer Meister werden will, der muß sich in einer Stuben bewähren lassen, der soll ihm alle Jahr vom Stubenmalen und 3 Kr. — — — Stempel bezahlen, oder mit den Stuben büßen.

Wo aber ein Ofen oder Stubenmaler sich unterstehen würde, Stuben zu malen, und dieselben nicht bewähren wollten,

Hierselbige sollen gleichfalls dem
Z. — — —

verunehret hätte, der soll in die Pflicht mit der Wirthschaft genommen, so solche anzeigen, strafen lassen, und Innen die Ehre in der Pfleidung widerfahren lassen,

27.

Von Ueberbringung Fremder Güter,

Es soll kein Burger in der Vorstadt einigen fremden Wein, Obst, Gartenfrüchten, Eyerschmeer, Speckseyer, und was die Personen sonst haben mögen, überbringen, es seyen ihre eigene, oder wären sie Fremd, welches er doch ohne Vorwissen der Wirthschaft meister über einen Berg und Berufft nicht bey sich behalten, sondern in die Wirthschaft führen soll in der Obrigkeit, oder gar zu weg weisen,

28.

Wenn ein Fremder sich einkaufen will,

Es soll kein Fremder Burger oder Einwohner von den Burgschaften einkaufen in der Vorstadt in

an Besteuerung zu Krumbach nicht
gehörig sein muß, er ohne Beur-
theilung mit Vorwissen des Viertheil-
meisters und Bürgermeisters, welche
es jährlich dem Stadtrichter anzei-
gen sollen.

29.

Kein Ueberig in das fliest-
sende Wasser zu setz-
en,

Es soll kein Roß oder Rindgerber sei-
nen Besprig in das fließende Wasser
schütten, auch die Häute damit
zu vergiften an Gefahr des Wassers
zu verunreinigen, und die Fischzüge
zu verderben, welcher darwider thut,
der soll dem Stadtrichter 5 fl. —.—.
zur Strafe verfallen sein, und weg
dessen in der Gemeinde Strafe nach
sein.

30.

Alles was Zugbar ist, das soll
am Stadtgericht vorgebracht und gän-
gig werden,

31.

31.

Von Aufnehmen frembder Eüsse,

Wann jemanden Mann, Weib, Kind, Gesind, oder Vieh verstorben wurde, daß er sich über acht Tage bey einem Eyter mühselig, Wunden mit Schaden mehl die Gesundheit wieder, andern Eyter schädlich zu sein, er wende sein Eyter, und so ein Fremder einer oder mehr gesund, der Todt sich mit Willen zuetrüge, der Eyter würde, der selbige soll über sein Eytergeld noch Viertzehn Groschen zum Ersatz abverlangen.

Articul,

Welche insonderheit den Hirten be-
langen,

1.

Wenn der Hirt seinen Dienst
antretten soll,

Ein Hirt soll nicht eher gedinget
oder angenommen werden, als wenn
unser einen Neuen Burgermeister wäh-
let, und der alte Burgermeister seine
Rechnung thut,

2.

Bey wem der Hirt um
seine Dienste ansuchen soll,

Kein Hirt soll sich anderstwo bey
einem oder den andern Burgern um
seinen Dienst zu erwerben, sondern
bey der Burgermeister Rechnung soll
er bey dem Viehstall meistern und
einer ganzen Gemeinde um seinen
Dienst werben und ansuchen, auch
gebührender Ehrerbietung erwarten,

3.

Wenn Klagen über den
Hirten vorgehen

Wenn der Pfarrer widder seine Pflichten
etwas verstoßen, so soll ihme von dem Vorsteher
oder in Ihro Abwesenheit von dem Schulmeister
dem Pfarrer gesetzte Frist gesetzt zu
Verantworten, hingegen soll dem Pfarrer
seine Verantwortung mit Zuziehung
der einer Gemeinde Pfarrer auch anderer
vornehmen stehen.

4.
Der Pfarrer soll seinem Dienst vorbürgen,

Es soll kein Pfarrer der gemeinen
Gemeinde angenommen und gelassen
werden, er habe dann seinen Dienst
mit tüchtigen angesehenen Bürgern
genugsam verbürget, damit die Gemeine
ihres Dienstes genugsam versichert
seyn möge.

5.
Von des Pfarrers Personen

Der Pfarrer soll nicht gerade darstehen,
sondern eine selbst beständige Person
stehen, welche wie Pfarr auf Verlangen
weiter zu führen, auch wenn sie Vorsteh-
stehens wird, ihre zu Lehnen zu wel-

ihre Verpflegung die ständige Freiheit genießen Hirtes bey sich haben soll, welchen ihnen der Burgermeister benennen und verordnen soll.

6.

Wer den Hirten dingen und bestätigen soll,

Den Hirten soll die ganze Gemeinde, so viel sind, neben den vier Vierherrmeistern und Burgermeister dingen, und annehmen, auch denselbigen den Oberhirten vorstellen, welcher sie mit Pflichten und Versprechen bestätigen, und seine Amts, so zu seinen Dienst treulich verrichten wolle ermahnen soll, mit Vorbehalt wo er sich nicht recht verhalte, ihn zu gebührlicher und verdienter Strafe zu ziehen.

7.

Von des Hirten Wohnung,

Der Hirt soll seine Wohnung haben in der Vorstadt Farbe, derselbige in gute Ehrung nehmen, und soviel er mit seinen Armen vermag thun kann,

in deutschen Worten stehen, auf Pfar-
ren und Frembde ohne die Burger
mit Gut Wissen, Forbringen, und
Nachbarschaft stehen, auf Nachsuchen
Nachbarlich Nachstehen, damit keine
Klagen über sein kommen.

8.

Wenn der Hirth austreiben soll,

Der Hirth soll Morgens Zeitlich,
und so bald es zu Tage kommt,
zu rechter Zeit austreiben,
damit das Vieh der Burgerschaft
nicht über den Halb stehe, und sich
der Nächte gebrauchen möge.

9.

Der Hirthe soll das Vieh

zu der Weyde treiben, und
nicht auf den Aeckern
liegen lassen,

Der Hirth soll fleissig seyn zu-
nem Dorf zu hüten, auch beyzeiten
sondern das Vieh zu der Weyde und
Feld treiben, damit das Nachsuchen
nicht Verhinderung haben möge, widrigen-

soll der Hirt um Gesundheit und Leben willen im freyen Sommer die Nacht nicht im geschlossenen Stall liegen und ruhen dürfen, sondern über die Heerde wachen, bey Verlust seines Dienstes.

Wo auch einer über der unter den Hirten wegen theilen soll, soll er nicht des Verboth, dem Vieh zu schaden, und ihnen zu Nutz und seinem selben nutzen soll, es geschehe denn mit Vorwissen des Burgermeisters oder der vier Viertelmeister, so soll er gleichfalls denselben den Hirten gestrafft werden.

10.

Wenn die Trieffte zerrissen werden,

Da es geschehe, daß durch Ungewitter, und Stürmung der Wasserfluthen die Dämme zerrissen würden, so soll der Hirte solches anzeigen, damit dergleichen auch die alten angestalten wieder verbessert werden, und das Vieh seinen offenen ausgang nehmen möge,

11.

Die Wege sollen nicht be=
schädet werden,

Es soll kein Bürger kein Holz oder Gesträuch in die Strassen, Fahrgleisen und kein abgeschnittenen Zäunen auf die Wege schütten, damit daselbst keinen Schaden wachse, die Strassen und Landstrassen,

12.

Wenn der Wirth zu Schaden
über seinen Durst säuft,

Wann jemand den Gästen mehr zu Essen und über seinen Durst Trinken so soll er ihme Gastern zu trinken setzen, oder Strassen auf den Bürgermeister oder Gerichtsbedienten zeigen

13.

Wie der Wirth hinzutreiben
befugt,

Der Wirth in der Vorstadt soll sich mit den Stadtknechten nachbarlich verhalten nicht dürftig Gesindel und Gäster mit ihnen trinken,

und wo der Hirtsch zuzutreiben
befugt ist, soll der Vorsteher
Hirt auf Recht getrieben.

14.

Von des Hirten Lohn,

Ein jeder der Vieh hält, soll dem
Hirten von einer Kuh oder Rind
einen Dulsthaler geben, von einem
Pferde, so zur Feldarbeit auch dort
getrieben wird, soll man ihm 2 gl.
geben, doch soll es bey einer jeden
Gemeinde stehen, nach Gelegenheit
der Zeit und Umstände der Zeit dem Hir-
ten solchen Lohn zuzubestehen oder
zuzusprechen,

15.

Von des Hirten letzter Pfund,

Die letzte Pfund ist dem Hirten
ehe nicht schuldig zuzugeben, bis auf
den Tag, wenn der alte Hirt mit
der seiner Aufsagung stund, und der
Neue antritt,

16.

Von dem Ochsen Held,

Welcher Einer in der Vorstadt sein

Vieh oder Roß einen Hirtz von den Hirten treibt, derselbig ist den Eigen Herrn vor viel Zugeben schuldig,

17.

Welche ihr Vieh vor den Stadthirten treiben,

Welcher Bürger in der Vorstadt sein Vieh vor den Stadthirten treibt, der soll doch solches in der Vorstadt nach zu verschicken schuldig seyn, und welcher solches thut, der soll in die Rüstkammer 5 Thaler verfallen seyn.

Copia
Der Schritt, welche den 8. Augusti in den Hochfürstl. und denen dreyen Kirchspielen zu Verrichtungen gethan worden, von Hr. Ch. Gottlieb Zehnern, Hochfürstl. Consistorial Superintendenten und Pfarrherren zu Bellingen mitgetheilet

Ao. 1665.

In nomine Sacrosanctæ individuæ Trinitatis, Amen.

Nachdem ich schon lange selbsten begierig und verlangt gewesen und denen Hochfürstl. Authoritäten, um der Kirchen willen, anzuliegen; Als habe nun auf hiesige Ersuchung dahiesige Gemeine mich gerne nach Bellingen wollen, wann es mir Herrn gefallen, und mein Vorhaben mir selbsten wenig Verhinderung geben können, dem nach nun in den Historien gedacht, als habe Verrichtungen über denen gedruckten Predigten Arbeiten der Verrichtungen

den Herren bekommen, und sein [illegible]
seit die Hauptstadt der Stadt. Graf
[illegible] Hannenberg genannt, [illegible]
wahrscheinlich die Grafen, unterschied
von Grafen von Hannenberg unter-
schied ihre Residenz und Burg
gehabt, [illegible] Hannenberg
und Herren zu Hannenberg und Herren zu Hannenberg
geschrieben. Ao. 1291. ist die Com-
mendatorey oder Commetery allhier
gestiftet, [illegible] dabei Hannenberg
Hirschhorn, gehörig [illegible] Hannenberg liegt,
gehöret, und Ao. 1307. den 1. May
von Herren Engelbert, Bischoffen zu
Wurtzburg und Herzogen in Francken
gebohrnen Grafen zu Hannenberg, zu
einer Herren genommen worden,
Im nachfolgenden 1308. Jahr auf
Pfingsten, den 14. April: aber Hr.
nachst eben der erste Herr Osterburg
Herr und Ritter in den Ordenshäusern
allhier gesetzet, und [illegible] Commenthur
verbrannt, im Jahr 1350. [illegible]

auf Maria Geburth, ist der grosse
Thurn in Grund abgebrannt, deren
wegen auf die nächste Anzeigung
gegen der alten gehalten soll,
Anbey ist eine Gerichtsbarkeit der Ver-
ordnung, wornach wegen [illegible]
wegen der vorigen Feuersbrunst
ein gnädige Verordnung erlangen
kann, damit sogleich die Briefe und
gemeine Stadt Archiven, wie auch
andere Monumenta bey den Kirchen
und den übrigen gemeinen Gebäuden
in der Feuersbrunst verdorben,
Ao. 1512. Freytags nach Laurenti ist die Vorstadt allhier durch ein
Feuer, welches von Herbststadt
Georgen von Hopfgarten auf Bingund
von Gründen [illegible] welche über Hundert
von Häuser wegen einer heftigen Hitze
und den Flammen von Brunnabergs nahe
stehenden Häuser, abgebrannt [illegible] zu-
gerichtet und niedergebrannt worden.
Ao. 1784. ist der Fundament
der Kirchthurn zu St. Johannis
gelegt, und Ao. 1502. der Thurn

gnädiger Ehrsten selbsten zu denen angestellten Conferenzen, auf die Messe zu Leipzig im Advento, von dem Hochwürdigsten und Churfürsten zu Mainz angeordnet, aber hernachen Ao. 1543. als ein Fürsten von Anhalt durch D. Johann Fürsten, Professorn zu Wittenberg, und nach Todt Herrn Georgii ruhmseligen Andenkens Fürstlichen Consistorii Präsidenten, wiederum abgefordert, und bis hero geblieben sein, die reine Ehre göttlichen Wortes, wie solche in Heiligen Schrifften und Augustanischen Bekäntnüs verfasset, auch in den Dreyen Haupt Symbolis, Augspurgischer Ao. 1530. übergebener Confession, Apologia, Schmalcaldischen Artickeln, Kleinen und grossen Catechismis Lutheri, sonderlich der Formula Concordiæ erkläret, und Gottseel genügiger Verlesung, ohne einige Veränderung beybehalten worden.

Demnach aber ist die Churfürstl. Anhaltische Hofstellung und Kirch

Bestätigungen zu Fall der Interims
Bücher verfassen gelassen Exilio
asylum genannt, worin Dieselbe Ge-
schrifft genommen, wie denn ebenfalls
Freystehen im Druck, welche D. Jo-
achimus Mörlin Superintendent zu der
Pfarrkirchen allhier gehalten, und
zuletzt die letzten Ao. 1550. Do-
minica VII. Trinitatis mit diesem
Worten geschlossen; Vale Schlen-
singa carissima, Sanctum ho-
spitalium exulum Christi e.
Ao. 1577. starb Herr Georg Herzog
der letzten Fürst zu Liegnitz, hie
Landshut allhier geschickt, wie
solches Ihro Fürstl. Gnaden über
Land Ihro Jahrmarkt Ao. 1583.
den 21. Decembris zu Liegnitz
selbst eröffnet, Ihro Fürstl. Gnaden
Wilhelm, Herrn Elisabeth zu
Lothringen Herzogin von Würtenberg
und Teck, als Ihro Liebden
einzugedenken, aber f. verstehen

Ihro Fürstl. Durchl. den Stiftern
Hessel verrückt: / sowohl als die ganze
zu Fürstl. Hessischen Grumbach
verträge der Naumburgischen Vertrags
den Chur und Fürsten zu Brandenburg
nachsein gehalten, Ao. 1602. ist die
neue Steuer auf den Gottesacker
und den Grund erbauet, und nachdem
man den Thurm nach der Feuersbrunst
sehr mangelhaft befunden, ist der
selbige Ao. 1608. abgebrochen und
neuen und verfassunder Ungsteuer
massen stück auf 6. Glocken und
gemeiner Stadt Unkosten mit
Hülfe steinern Stockwerken erbauet
worden, Nachmahl wer der Durch-
leuchtigst Hochgeborne Fürst und
Herr Herr Christian der andere
Herzog zu Brandenburg. des heil.
Römischen Reichs Erz Marschall und
Churfürst, Burggraf zu Magdeburg
unser gnädigster Herr / der seit und
Ihro Churfürstl. Gnaden geliebte
Herren Brüder Herrn Johann Georgen
und Herrn Augusten Herzogen

zu Braunschweig. Wir urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, geliebter junger Vetter, der Herzog zu Braunschweig Oldenburg und Bevernischen Hause, unserer allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Regierenden Landesfürsten, Herrn Fürstl. Durchl. und dem Ehrwürdigen Consistorio zu Hochdero Residenz Wolfenbüttel, Unsere gnädigst bewilligte und Landesherrlich ausgefertigte Ordnung, nach welcher Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Unsere Pfarrer, Diaconos, Cantores, Organisten, Schulmeister und Küster, in Unsern Fürstenthümern, Grafschaften und Landen, Unsere Superintendenten, welche nach Fürstl. Braunschweig Lüneburgischer Landesverfassung Consistorialräthe sind, Unsere Inspectores, Pastores und Diaconos, Unsere Cantores, Organisten, Schulmeister und Küster, Unsere Superintendenten, welche nicht Consistorialräthe sind, Unsere Inspectores, Pastores und Diaconos, Unsere Cantores, Organisten, Schulmeister und Küster, Unsere Superintendenten, welche nicht Consistorialräthe sind, Unsere Inspectores, Pastores und Diaconos, Unsere Cantores, Organisten, Schulmeister und Küster,

Secretarius, Hinter Ihro Hochw. Herrn Vorgesetzten Herrschaft, Ihrer Hochw. Ehrsamer Ehrsamer, Erud. Rentmeister, welcher die Hierunter Ihrer Hochw. Gnädigen Herrschaft Gnädigen Gnädigen, wie auch die Hochw. Gnädigen Gnädigen, so dieser Stiftung die Stiftung in dieser Stiftung gestiftet, Herr, Hieronimus Stumpf, Erster Senatus, Hochwürdig und Erud. Rüster, Hochwürdig Hochwürdig Hochwürdig Rentmeister, Hochwürdig Hochwürdig Hochwürdig Hochwürdig Hochwürdig Vogt, Welcher Hochwürdig, Hochwürdig, und Jacobus Hochwürdig Hochwürdig, Im Ministerio wie auch Hochwürdig neben vorgenannten H. Joachimo Hochwürdig Superintendenten und Hochwürdig welcher H. Vitus Hochwürdig, und H. Conradus Hochwürdig, dann Diaconi an der Hochwürdig. Hochwürdig H. Wolfgangus Severus, Rector, H. Jacobus Hochwürdig, Schleusingensis Conrector, H. Matthäus Hochwürdig Cantor, H. Adam Hochwürdig Inspector, Wilhelmus Schaubig

Schleusingensis Eberard Cantor,
Friderius Faber Organist, Jere-
mias Gerbert und Johannes Hüb-
ner Collega.

Im 8ten Regiment waren Erster
Examen, welcher Ao. 1600. den
20. Septembr. von unserer gnädigsten
und gnädigen Herrschaft zum Schul-
meister präsentiret, und bestätti-
get wurde, Erster Singer, Regie-
render Ober-Singermeister, Johann
Hesselbeiger, Gustin Steinbeiß, Franz
Haller, Georgius Hübelius, Johann Hey-
mundt Hentschen, und Valentin Trinn,
Vitus Heinz Not. Publ. und dann
in der Buße und Fürbitte Herr Ma-
gister Christoph Schreiber, welcher
das Concept, darauf seinen Text, Psal-
terium Davidis mit einer Grund-
Meldung, und daß die Singerin
vorgenommen werden, Georgius Hofmann
wegen, Singermeister, Hübel
Förster, Unter-Singermeister, so zu
diesem Examen 100 f. 5. — verehret,
und Sebastianus Hesold, Apotheker,

welche heute zu diesem Special Verhör,
als Examinatores verordnet gewesen,
item Protocollum Examinum, Collecta-
ten, Grund Buch, Oeconomus,
Fiscal Vicarium, Kirchen Vä-
ter Jacobum Gindt, Georg Steinlein, Hei-
lige Gemeind Pfleg, Georg Moritz Feldner,
Leutner Beschreiber, Forstgraber, und
Johann Pflügel, Communalsprey Verwal-
ter, Inzwischen gelte ein Eimer Wein
Beschreibungen Gemäß 10 Pfg. ein Kan-
nen Maß 2½ Pfg. Ein Schenkhäus
wesen Vorsteher Verbeschreiber,
dann Jürgen Meurer, Georg Urban,
jetzigen Schmal genannt, von Ostheim
vorm Bürlig, izziger Zeit Jürgen zu
Buttel, Zimmermann, Adolph und Rudolph
Schneider, Gebrüder Bierbrauer
zu Ingolstadt im Land und Gericht Hall-
stadt, Georg Bayhard Richter und Gen-
ger, welche Pflicht somit dem Eyd
von neuen renovirt, und Mengold
Pflicht an statt Rectoris selbiger
St. Franciscy Pflichtgesetzen Inventa-
rien Buch, Kupferschmied, welcher

Diesen Vertrag bestätigt und
unterzeichnet, den 5. Augusti Ao.
1668.

Der Allmächtige Gott, wenn welchem
der Frieden gefüget, wo er wieder ein
Land besuche, so wende der Obrigkeit zu
gemüth, wohin sie ihre Gedanken, wie
auch die gemeine Diener und gemeine
Land vollzier von Feindlichen Zugs
fügen, schädlichen Umgattungen Für
nehmungen und Ränke verwahre. Ge
statte unter den Gesetzen seiner
Flügel in Ruhen beyzusammen, und
lasse der erkandten Wahrheit seines
Wortes in reinigen Feindlichen und ge
segneten Gottesdienst rahl Raum
und erstatten, Amen.

Mühl-Ordnung,

Von 1. Mltr. Korn, ab, soll welcher Mahl ab wollen, gehöret sich vom Müller Meister. vein Mahl, und 3. Achtel Kleyen zugeben, bey 8 Kreutzer 15 Pf.

§. 2.

Die Müller sollen ein Unterscheid machen und vom jeden Mltr. 20. Eich Groß Mahlgebachten nicht zu 6 Pf. mehrer, minder liefern, bey der Taxe 8 Kreutzer.

§. 3.

Der Mayringer soll Mltr. Dinggezeug Korn gleichen, gehören Korn 10. Eich gebachten, und Groß nicht 6 Pf. mehrer zuliefern.

§. 4.

Kein Mayringer Mltr. Korn oder Mahl ein Achtel Korn kan mehr 10. Groß nicht 7½ Pf. mehrer gebachten geben, gehöret ein Drittl 3 Pf. zumessen.

Weitzen,

Von 1. Achtel Weitzen soll der Müller nicht gehöret genommt 1. Achtel 1. Mühl-Mezen, nur 1. Achtel Kleyen geschrieben minder lassen, bey 8 Kreutzer.

Haber,

Von 1. Mltr. Haber, welches Maaß es ist, gebühret dem Müller 1½ Mltr. Schrot wieder zugeben.

Gersten,

Von 1. Mltr. aufgeschütteter reiner Gersten gebühret ½ Mltr. gemahlener Gersten zu geben.

Ordnung
der Mahlmühlen im Amt und Stadt Osterode,

Erstlichen sollen in einer jeglichen der zu dem Amt und Stadt Osterode gelegenen Mahlmühlen der Mühlsteine zwey und ein Viertel gefunden seyn, und haben gemeldte zwey Steine einerley Maaß zu nehmen gelegen, und der Boden muß um den Mahlstein rückgerissen stehen, worinn die Furche des Steins zwischen dem Steine und Boden eingehauen, und der Steine Circumferentz von dem Boden, die Furche des Steins zwischen Circumferentz, Boden mit umgehen mag, durch und der Boden wenigstens eine Zolang Hand

über den Grenzstein gehen, bey Ver-
lust 12 Kreutzer Strafe.

Der Müller soll seinen Stau
schützen, wie Recht ist, der Nach-
bar Fischen unter seinen Zeichen
Zeugen nicht stehen, wenn er auf den
Gründen stehet, noch der Gerechtig-
keit Fischen, Krebs, oder Angeln,
bey obgemelter Strafe thun,
auch soll der Müller
seinen Zeugen in der Nacht
sich möglichst gemäßigt, ein Zeichen
geben über sich ein Stricke
fangen, bey obgemelter Strafe,

Der Müller soll auch sein Mühl-
stein mit Bestätten also verwahren,
daß sich Niemand zu Schaden an Leib
stehen, von dem Einfall des Steins, hier-
zu soll auch ein Hauptsächlich Eisen Mühl
vor Augen, Besonders auf Jahrs Ver-
wahren, damit die Mühl nicht Scha-
den nehmen und Feuergefahr werde,
bey verlierer Strafe,

Die Schleusen auch die Mühlen Ver-
wahren, damit sie unter sich der Ge-
rechtigkeit nicht schaden, damit sie unter

die Müssen, oder neben die Stadten
nicht stelle, oder sonsten Feuerlich zu
Löschlicher Weise gestungen, und in
ihren Nutzen gewendet, bey der höchsten
Ungnad und Straffe,

Item, bey einer Müssen selben wasse
bey Tag Hauß, Feuer, Feuer, Wasser
stem, Feuer Leder, und Feuer Hacken
Hebenstiel und Feuer Haken,
wie angezeigt und die Notdurfft erfor
dert Feuer Emer haben

Auch sollen bey den Müssen rechte
gerechte Maaß, welche die gross
ten Wagen nach die Viertling
gegeben werden, bey der höchsten Ungnad
Peen Straffe gehalten, die Müssen sol
len auch allenthalben sauber und
Feuerlichen gehalten werden, damit sie
nun einen jeden Verschuldt zu Mahlen
einen Völligkeit wieder zugelassen
werde, bey der Ungnad Peen Straffe,

Welcher nach seiner Müssen Malz
mahlen will, der soll Feuer einen
sonderen Emer haben, der auch
Feuerlichen Feuermahl Leder sey, das

gebraucht zu der Mahlz abzunehmen sind,
sonder den Eydt ablegen und den
nutzen hinter sich bringen, dz
der Herr Burgkhessen Schreiber

Stellt die Müller zu und den Bestell-
ungen, sollen unsere Ueberkommen
brechen, und merklen, den Eid Gott
unser Herr Gericht, Rabenschwandt Schreiber
abzulegen, und Inbringung Eid Gott
mehr nit Herr Müller zahlt Gott
geben,

Welcher Einziger von der Gemein
in Eid Leiden verneinen, und prüfen,
dz sie nun nutzen, und Abwende
abstellung der Mesth, nach und dessen,
wie gemeldt, nicht gleich oder recht
gehalten wären, der selb Mesth haben
selbig sein Mesth vor Gott Innbringen,
und gegen Besitzern, die sie der
über Gott und Schad ergangen,
zu ersetzen, Zeigung und so selbe Sum
Richter und die Besitzer erkennen,
dz der Müller vor seine Frauen
Lösen Ordnung nicht verstanden,
und vil dz gehalten, sollen unsern

Inclusuram zu Beschleunigung angehalten werden, der die Müller unverschuldet auf Gelegenheit der Hasel, Eichen Hagen- und Büchen-Holtz, und solchen die Zäunung, dann abgehauenen Zäunen von den Müllern nöthigen Holtz, ungleichen und nicht auf Dürfftige Ordnung geschehen würde, gute mögen und Mosst haben, dergestalten offt Gross und Mosst den Müllern wieder zu restituiren, also dann die Müller Gewalthen offt Thore niedergeben und nach ihrer Brust und Mosstbesuch gerichten und verbessern,

Item mit dem Mosst und Einlassen soll es gehalten werden, wie alt Herkommen ist,

Alle Viertel Jahr, oder dann wenigstens alle halbe Jahr sollen unsere Inclusuren zu Besichtigung, Visiten und geschehener Besetzung, auch nöthiger Verbesserungen zu besichtigen, die Mängel, so die, wie oben angezeiget, zugerüstet, auch die Schleusen und Mosse, in den Mühlen besichtigen, die angezeigten abschaffen

die Beutel, sagt sie, wieder alt her-
kommen nicht geändert, noch gröber
hineingesungen werden, und gröber
Korn, als nach dem wahren Beutel,
verstanden, und Erfindung der Über-
setzung gegen jeden Müller, und
Gelegenheit, ernstlichen gestraft werden,
Inzwischen sollen auch die Beutel,
Vorsteher und geschworne Ober-
meister in den Mühlen, so in vier
bis fünf Jahren gehegen sagen,
ihre Verschiedenheit der Beutel-
stoffen der Müller und Bäcker-
knecht,

Daß die Müller nicht gröber oder weiter Beutel stürzen, sondern wie sich mit rechtem Korn-maß ist,

Ein jeder Müller soll seine Beutel
nicht verändern, wie er will, und
Kleie oder nicht Korn, dem Mehlgast

Verbrieb vor Leibe zumal zu sehen,
sondern soll nicht klein, wie mit Ble
und Hartmann ist, sondern, und einen
ziehen müssen, wie er ab genau soll,
wo eine andere steht, und stellet selbst
zur Verwahrung der Augsburger nicht
ab, der soll abermals um Zweene
Heyden gestraft werden, die er ab
nicht halten will, desselben wie Aus
weiten Strafe und Ungnaden vor,

Der Mayzen soll auf den Dorf-
platz oder sonsten hingegen wo
sein ab soll Korn,

Den Mayzen soll man den Einwohnern
eben nach den Häusern sonsten mit
zu ab soll Korn in die Mühl,
und nicht sonsten,

Desgleichen Heyden und an-
der Getreyde soll man
nemen Korne nicht
geben,

Es soll auf zu Hayden und Gerstem,
oder andere Getreyde, der Fässern nicht
bemahlt wird, nicht Gemischt, wo es mit
dem Korn Gemischt nicht einbracht wird

den gemeinen, und verordneten gemessen
werden.

Ein ieder in der Stadt und
Land soll nicht die Scheyb
Zimmerstein, schindlen
seyn,

Freyemann soll schindlen seyn nach die
Scheyb messen lassen ohne die Müller
vor seinen eigenen Gebäu soll die
Bäumerknecht nicht, sondern sollen Müller
der und Mezgerknecht, wo sie zuehaus
gehören, oder Fremden dienen, gehalten
werden, einer wie der ander, alles
unnsch den neuen Ordnung 5 ß. 3 ₰.

Die Wein Secker in der Stadt
sind den Weinzapfen ohne
Scheyb messen sind
weil sie bestellte
Umbgelter oder
Zechbesetzer
seyen,

Die Weinzapfen, so viel den Weinzapfen be-
trifft, sollen der Scheyb entbehren
seyen, denn sie und die Müller, sie nun
der Getreydt, als Korn und Gersten

wie die Leute wissen sagen, Bey gemeinen: Handel sie den Pflügen selbsten zuzuschauen, wissen und wieder sorge zu tragen, und selber bey den Ihren zu sein.

Die Müller sollen vor ihren Mayen nicht Mast, sondern Gebrüder nehmen,

Die Müller sollen gemeiniglich alle gerechte, recht und ihre Gebüsse ihren besten Treu Leb Mast nehmen, und sagen dem Mayegrafe Leb durchzubringen, so weiten sonst, wie die Gerechtigkeit bringt, durch sich der Müller Eydt sagt sie nicht den Herrn Leuten, sondern sagt, dem wenn sie den den Eyd thun, Leb soll abgeschafft und der Müller seine Gebüsse nicht vom Mast, sondern vom Gebrüder nehmen.

Dass die Müller kein Getraydt verunreinigen,

Welcher Müller Trinkstein, Pflugsteine, Kessen, gemischte Knochen oder andere unterwerfen wird, Leb soll er ein schlechtes gezwungt und gestraft werden,

Die Müller sollen keinem sein Getreyde verwechseln,

Welcher Müller auf seinem Wasserg[an]g sein Getreyde oder Mahl fürsetzlich verwechselt, der gibt böse Gabet, oder Trücht, und soll der einen Schelm gezeuget, und gestrafft werden,

Die Müller sollen einem ieden sein Getreyde sonderlich mahlen,

Es sollen die Müller das Getreyde nit durcheinander schütten, sondern einen iden sein Getreyde allein mahlen, damit jeder sein Gut, böses, und nicht mehr zuschütten, und gleicher gestalt einen abgemessen und auf den Kasten in den Trog, darein das Korn in die Mühl gehört, geschüttet,

Die Müller sollen den Armen umsonst mahlen, als den Wittiben,

Wann ein Arm Einsaß oder Hausen gehaben, oder sonst kein Einkommen gehabt, sondern nur von seiner Hand

dann unverlohren wären, so wären denen Leuth die nicht verlohren wollten, damit der Eingang zu unsern Gebäuden gesperret wäre, viel unterthanen Tägen,

Der Lohn von Wagen,

Von einem Wagen . . . . . 4 Kr.
Von zwey Pferden . . . . . 3 Kr.
Von drey Pferden . . . . . 1½ Kr.
Von vier Pferden . . . . . 1 Kr.
Von einem Karr . . . . . 1 Kr.

Wie die Waagen stehen, und aufgerichtet werden sollen,

Die Schrauben sollen in der Mitte und Vorderth aufgerichtet sein in der Vorderth bey einem Schuh Spann über, für wenn sie in der Mitte und nicht die Hinterne, und die andere neben die Eingangsthüren in der Mitte, damit die Eingänger in der Mitte wägen können, mit einer klein gleichen Schrauben und Gewicht, dem Meister Eingangmeister und Zoll einer Mitte Schleinigen aufgerichtet werden damit über in einer jeden Schrauben ein Geschworener Schraubenmeister Namen Zeichen, und Zeigt die Pfleichten sollen angez-

wermann wurden, der selbe Theil Korn
gegeben soll die Schuldige Korn Abzug=
nehmen um ihre Verantwortung, Müh,
und Arbeit, und der andere selbe
Theil Korn, von Korn, der Ge=
brauch, Arzney, Hausrath und alles Un=
kosten, verzehrt gehörig, und von ihnen
aufgeben, gelegen und selbe Abzug geld
soll in eine gewisse gnädige Cassa
in der Stadt gebracht, und alle Quar=
tal denenjenen ausgetheilet werden,
Wer solle auf sich nehmen in den Dorf,
der eine Mühle ist, geschrieben werden,

Daß die Müller kein Getraydt,

Mehl, oder den Brod nehmen, oder kaufft nehmen sollen,

Die Müller sollen auf das Getraydt
nicht achten, wer es kaufften, wo sie Bä=
cken, wenn sie das Mehl thun, wenn
messen, wo das gestossen, soll es ge=
nügsam durchstrichen werden,

Von den Mehl= Schauern,

Es soll einer auf den Dorf, eine Cast,
und ein Müller zu Mehlschätzern ge=
setzet und Vereydet werden, ob sich

zwischen Müllern und Meßgästen, oder Ausgemessenen Fruchten, oder Meßbaren Sachen Zustreitigkeiten, soll zu solche Streitigkeiten Fürsehen, und sie bey Handhabung zu bringen, wann sie zu ihm gebracht, oder wird sie begehren werden, denn soll ihnen alle Unterthänigkeit erwiesen werden, und sie soll im Streit niemand gesehen alle Gaben.

Die drey geschworne Meßgebauer

sollen alle bey ihnen Eidung, oder wird Fleiß Ordnung zugehen, und der Stadt Gerechtigkeit thun.

Alle Streit Gericht sollen die drey Meßgebauer vor gesagt Gericht halten, und selbst bey die Fleiß Ordnung halten, oder sonsten ehrlich beschauen Leben wenden, thun, Ungebühr sollen die Burgerliche Strafen und Bußen und Recht erkleidet werden.

Von den Müllern, so nach Gebrauch gehen.

Die Müller sollen Gebrauch zu nehmen haben, sollen nie Getreyd ein gute Stund

zu viel seinem Herrn hinzu und stehlen, im Regen und Ungewitter über die Brücke gehen, damit kein Wasser zu stark auf wachse.

Die Müller, sollen das Getraid in der Ordnung stehen, und das Mehl wieder in die Ordnung stehen,

Ein jeder Müller soll die bestimmte Ordnungzahl des Getraids in der Ordnung einschütten, und das Mehl wieder heraus schütten, hinlegen, darmit nicht einer dem andern betrug überstehen,

Was vom Getraid zu Mir, zu Schroten, und den Staub zurücke gesetzt,

Von einem Viertel	18 ℔.
Von einem halben Viertel	9 ℔.
Von 3. Metzen	6¾ ℔.
Von zweyen Metzen	4½ ℔.
Von einem Metzen	2¼ ℔.

Von der Kleyen,

Wann es zu dem Mehl zu der Ordnung gesetzet, soll der Müller nicht mit Kleyen, sondern mit Mehl zugemessen schuldig

sezen, auch die Stärke eines jeden
Gebäcks.

Was der Müller vor Lohn zu geben schuldig seyn soll,

Von einem Malter ist Korn oder Weizen 3 Pf.
Von einem halben Malter . . . . 18 Pf.
Von einem Metzen . . . . . 9 Pf.
Von einem Kessel . . . . . 4½ Pf.

Vom Backen,

Wenn jemand in der Mühlen, wo einem eine gemessen, ein halb Malter oder mehr backen, der soll ihm der Müller in einem Tag alle seine backen, und backen, und ihm seinen Mehl nicht länger thun, oder anzeigen, wer aber unter einem halben Malter nicht begehrt wird gebacken zu werden, soll der Müller machen muss, auch von Weizen oder Haberen Kessel backen, gemacht er einem Teig machen, damit ihm der Backtag nicht zu wenig, und er den Backern von Teig oder Weizen Kessel wegen allein nicht heizen dürfe

Dass Niemand zum Backen
an die Müller gehörungen
soll.

§ Es soll aber Niemand bey den Mülnern zu backen gehörungen seyn, sonnern wan er gern will, mit einem Fuhrmann seyn, bey seinem Hausherr wan er in seinem Dienst gebraucht.

§ Von Feindbecken.

§ Es ist auch zugelassen, dass wan Feindbecken, im Fall der Noth, in Streit und Verstreit zu bestellen, derselbe unsern die Pfänz wan der Mast zu seinen schicken.

Von eigensinnigen und geizi-
gen Müllern.

Da etliche Müller wan Besitzer Hausselben Nachbarn wären, wan sie sich bey ihnen, die sie in dienst Pflicht nicht annehmen, nach halten wollten, Demselben soll man die Mühl sperren, und wan es nicht helfen will, Demselbigen Herrschaft zu verständigen schuldig seyn.

Wir wollen auch wan Nachbarn, die

Bauern zu dem Werkbau müssen bestöndert
würden, welche denen Forsten wie auch
gebäuslichen Häusern verbesserlich e.

Unterschiedliche Recess, Abschied, und Verträge, zuförderst zwischen Sachsen Cöburg und Hennenberg &c.

Erster Vertrag, zwischen Sachsen und Hennebergk, der Neubrenner Messing Hutten halben,

Wir Ernst Herzog zu Sachsen, Graf zu Ravensberg und Tecklenburg, Herr zu Ravenstein, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, und Wir Johannes, Gebrüder, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen etc. Unsere günstige und gnädige Herren, Und Wir Berthold von Gottes Gnaden, Graf und Herr zu Hennebergk, von wegen des hochgebornen Herrn Wilhelms Grafen und Herrn zu Hennebergk, unsers lieben Vetters, Vormunds seiner jungen Herrschaft wegen der gnädigsten und gnädigen Herren von Sachsen, die Theilung, und den beruhrten Hutten Wilhelmsau von Hennebergk, rundes Theils gesolten,

obgemeldten Freyheiten, und Ertheilung und neuer Bestätigung
mit soviel erkennet, derselben wir
uns Unsers obgedachten Empfehls
und Willfährigung freundlich und
nachbarschaftlich versehen, dessentwegen
wir gedachten Leuten und Personen
in und mit Unserm, des Erzstifts,
wie bisanhero obligat, und respective
der ihro Churfl. zu leisten Pflicht,
wo sie verbunden, und der Ihro
Churfl. Gnaden ist, die Grenze und
Unterthanen zu schützen treulich obgedachte
den freyen bleiben soll. Worüber
wir Ihnen begnügen, dass Sie,
wie sie, die solche Gnaden ingemein
und auf Fürbitten gebrauchen, und
immer leben mögen, alle diese Ver-
bindten, da weil sie solche nutzen und
sich Ihrer gebrauchen, dem ge-
mäßen Unsern Befehlen und Befehl-
gen von Churmainz und Churtrier
den, Jhrer Churfl. Gnaden,
selb mit 6. Pferdtzungen Zug,
und den neuen selben Schaft mit

S. Michael Tag geben selben, den
dem geistlichen Stande, sich mit
die Hütten und Kunst mit dem
rechten Stuhl geführet ist, Leben
unsterblich Unsere geistlichen Herrn,
der Bischof, und sonst allen
Geistlichkeit, so sich Sünden zu
uns nicht bekehren, sondern
ihren Sünden Finsternissen Grund
Eben und Hinderniss geben,
und die Gemeinschaft von Gemeinschaft
dem Geistlichkeit sehen, dem allein
die Christenheit bemelden Verstand,
mit dem den Heiligen Reinigen
Hütten Einigen, die ihnen göttlich,
wie oben steht, folgen sollen,
dass sie aber die Hütten Verwüs
stet, und die rechte Kunst nicht
mehr gebrauchen und also dem Volk
die geistlich Speisen abbrechen in
seinen alten Lehrstuhl zu sitzen
gewinnen, und damit ihre Finsternis fürbe
Licht ausgeben, und nicht mehr ge-
geben werden, Gehorsam und Empfäng-
lichkeit hierinnen gänzlich niedergeschlossen

und seben Unser Erlösung und
Beruf in gleichen Lauf gezogen hat,
seinen Theil einen mit Unseren
abgestorbenen Ruhe-Stätten Ge-
sellen machen wollen, Geben
und gesetzen nach Christi, unseres
lieben Herrn Geburt, Vierzehen
hundert und im Neunzigsten Jahre,
am Sonnabent nach Sankt Urbans
Tage, in der Jahrigen Fa-
sten E.

Der ander Vey" Vertrag zwischen Sachsen und Hennenberg, des Rechens, der Wasser Gebures halben vey" der Neubronner Hütten,

Hinwiderum, nochdem in vergangenem Zeit zwischen denen Durchleuchten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, des heyl. Römischen Reichs Erz Marschalken und Churfürsten, und Herrn Johans, Gebrüdern Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen, und Marggrafen zu Meissen, Meinen gnädigst und gnädigen Herrn theils, und beraderer Herrschaft Hennenberg der Hütten halben zu Neubronn, ein Verschreibung, de Datum, Donnerstag nach Invocavit, Cto. nonagesimo 6. gestellet ist, aber hinnen der nechsten Einigkeit zu weiter Irrung kommen, dergestalten einer Obrigkeit und Herrschaft halben, darüber Burgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Schleusingen auf einer und jetzo Herrn Ernsten Grafen zu Gleichstein, Herrn zu Lare

in den Besitz gesetzt würdet, soll
nicht größer gemacht werden, denn
wie sie den freien Theil des Ernst
Neuberum abtreten wird, und also
mit Euren und gesetzten Anzeige
nit machen, sind hinfür nicht weiter
Irrthum Streit entstehen noch Klage,
denn soll sich Albrich Hirtel, dessen
Theil nach dem Tode seines Vaters
Hans unterstanden hat Theil der
Besitzung mit sein Nutzung zu gebrauchen,
wie vor in angezeigten Brief abe
gemacht und beschrieben ist, abzusagen
alle seine Ansprüche, Forderungen
und Gerechtigkeit mit unsern
Insiegeln besiegelt vor Gericht, und
Ernst Ehrsfeld von Hemmberg sein
Insiegel daneben gehangen, und
jeden Theil einen gaben, Datum
nach Vincentii, Ao. Domini Mil-
lesimo quadringentesimo nona-
gesimo secundo.

Der Dritte Vertrag der Barrier Mühlen, unter der Schwarzbach, und dem Wasserlauff die Gebäude betreffend,

Wie der durchläuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Johann Friedrichen Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Printz zu Wolffenbüttel und Hochfürsten, Erbprintzen in Hungarn und Herzogen zu Mailand, Gelr. Jülich, Cleve und Bergen Printz, Erbprintzen und Herren, Herren Johann Ernsten, Printz, Herzogen zu Braunschweig, Meiner Hochfürstl. Gnaden Erbprintzen und Herren Wilhelmen Gnaden und Herren zu Hannover, Unserer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren, Vermöge Lüttich. Verfassung und Gebrauch einer Hochgräfl. Mühlen Barbara, so von Hochgedachten Unseren gnädigsten Herren Hochfürsten zu Braunschweig. zum Behuff unter dem Schwarzbach zum Mahlen Bau und Gebäude gnädigst, von

den Punkten über solche Irrung
verständige Erkenntnisse, und Verfügen
hierüber zu machen und Verständig
selben gemacht und gegeben werden
einen andern Tag nicht die Gerichtsbot
zu benennen, und also geschehen, und
von einer Theil wegen Klage für Vor
mundt Nässe nächstgelegen Tag
drey verständige Mühlenmeister und
Müller verordnet und gegeben worden
Eigner, derselben Verwalter, Gewiss,
und Inhaber Mühl Haben, selben
Zeiten, Irrung haben beyderseits
gegeben und Verordnete Mühlen
knechte und Müller nach beschehener
geschworener Pflichten Aufgebung
und Examinirung, und zu Rückbrin
gung und Verfertigung deutlicher
Weise, damit der Mühlenordnung Ge
lebung nicht verletzt, und die
ungleichen ihrer Mühlenarbeit
nicht Beschwerung gegeneinander, und
unter selber Weise abgenommen,
verwahrt und verstanden, dass der
Herzogen Müller auch einerseits

Fünfzehnter Hauptstück. Von Gattungen
gelt Schafen und Geflügel in einem
jeden Dorfe und Gebäude in einem
jeden Bezirke der Hofe-
für Mäuse vermehren dürfen gleichen
und dergleichen soll, wird der rechte
Lauf und Gebrauch der Schafe der
Gebäude, dieser und innerhalb Wir
und Zehnzig Schuh weit, darunter
beträchtlich unsicher der Scheiben, und
alle Arten geschlossen werden soll,
und wo aber gewesen und Unbrauch
der Schafen unter schweren Pein
Missethaten der Verschuldeten Hauptes
gelt der Lauf sich verlieren und
im Schafenbezirk gehalten wer nicht-
den können, und soll von den Miss-
bezeigen oder Besitzer innerhalb
Tagen und rechtlichen Befehl in
der Zeit der vermuthen zu Ge-
dung wer eine Erstaunt gesetz-
gelt und gewendet und vorgeschrie-
ben werden, Inglaischen Stell sollen
die Eigenthümer der Innenfarben
den Schafen, so viel vorbeiden Schaf-
die Verwahrung zubringt, wenn sie

Jemahlen den Gesetzen zuwider
nun schädliche Hecken, auch durch den
Unterlassen zu Bestreuungen mit ihnen
verbundene so viel sie über ihre
gewöhnlichen Spesen wegen Fischen haben,
zu klagen verursachet werden,
so soll auch der jetzige Müller ver-
pflichtet sein Wasser, wie ihnen dem
Gesetze Stelle und Ort auch be-
kannt ist, so oft Schleusen mit
dem Beschwerd und Ernst in den
Wasserbau zur Rettung auch der
Wasser nicht dringen könte, dringen
und Wasserbau, einen Grundbaum
anzuschlagen i: immerhin auch
die andern Müller Gesetzmäßigen
Ursachen gemäßigen Spesen Ihnen
Pflichten Ort Gesetz Gesetzmäßig
selbst zu bestreuen: / anzuhalten und
den Abschnitt auf Gelegenheit
der Zeit, wie nothwendig zu bestreuen,
Verpflichtet zu den Abschneidern
Schleusen den wegen der Fischerei
Ihre Stiefe ihrem völligen
Stand und Ernst setzen mögen,

nicht gern abgehen, demnach zu
seinem mehreren Nutzen Stuck ob-
genannten selben, und nicht ge-
ben Theil an sich zu bringen
Zeitlang, und den bauten Thur
und Fenstern Dächern und Gem-
mern wegen unter Gemeinschaft
Gebäude zu der Besserung, und zu
Ihr Gnad und Obrigkeit zu
Fürstellender Rottung und Ge-
legenheit zu bauen, fürter ver-
genommen, Will also denn unter
die gemacht, Ihr Obrigkeit zu der
Rottung zugeben, und zu
stell und unschädlichen wenden,
Versetzt diese Verleihung und
Genehmigung, Vermöge der Ihr
Thur und Fenstern und Gem-
selbigen Gemeinschaft Gerechtigkeit
den Verträgen dienstbarkeit und
nachstehlich sein, alle Gefehrde
sunder ausgeschlossen,

Des zu wahrer Urkund haben wir
Gemeine Obrigkeit zu Appenzell Inner-

einer Seit Namens unsers Herrn und
Landesherrn zu Erbung, und
Huldigung Eydts, Innhaltens zu spüren
seyn, wie Ehrenpflicht. Deßgleichen
Abt und Innhaltens, D. Johann
Jacob Hammerbergischer Canzler,
und Erbherr zu Altenstatt,
Innhaltens zu Hellenzimmern, Unser
Insiegel an diesen Brief, Gegen-
schreiben gehenget, seiner Seit
Obrigkeit einer Hochwürdigen, Wis-
senschaft gethan, und Abt und
Convent Leben ohne Beschaden, Ge-
geben ist Meersburg durch Galli,
Ao. Fünfzehenhundert Zwey
und dreissig.

Der Vierte Vertrag der Landgränz bey Herstengereuth, der Damvachs Fluß und etlicher Versteinung derer Orther,

In Irrungen, so sich der Land Gränz halben zwischen den Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Johanns Friedrichen, Herzogen zu Sachsen, und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten e. vor sich und in Vormundschaft Herzog Johann Ernsten, Herzog Johann Friedrichen, Herzog Johann Ernsten e. und ihrer Chur und Fürstl. Gnaden Vormundschaft, und Administration zu Sachsen, dessentwegen und um und von wegen der Fürstl. Hochlöbl. Regierung in gedachtem Fürstl. Herzogthum, und ihrer Fürstl. Gnaden hierzu verordneten Räthen, und unsers gnädigsten Herrn, an einem, und von wegen des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Wilhelmen, Pfaltzgrafen und Herren zu Neuenburg, auch seiner Churfürstl. Gnaden Vormundschaft und Regierung

chen zu Herstellungsrecht, und den Walder erschlossen Aue nutzen Theil diesen Festsetzungen und Angaben Jetzt, Forden Bauernschaft Für und Fürsten Liegenschaften, und geschätzte Hütte und Ausbauten, nach der gött: liche Wetter und Verschlüsse, so Fürnimmen nach bestehen, berührte Forderungen, und Verfolg weiter geschehe Erfüllung, und nach Theil Vorgenannte Gemeinschaften folgender Gestalt zu endlichem Vertrag sein und beigelegt,

Nemlichen daß der Fluß der Grundbruch, wie vor alters Forstmann ist, eine Abrechnung, Scheidung und Grenz zwischen Bauernschaft Für und Fürsten, Dorfschaft und Gemeinde sein soll, als nemlichen von Lezten Marchsteine gegen den Thron der Grundbruch über, Forder bis zum Vermerk nach Vermerkt und Versteinet ist, bis zu nächst unter der Grundbruch Mühl, gegen den Flußweis, welche dann nach

brauchsamen durch darzu bestellte Zuschauer & Visitirung und besichtigungen,
bis d' Herrschaft zu dem Fisch, so darinnen
ob der Mühlen gelegen und ihnen
verbotten gegen Empfelchung sorg,
vom Flederwis Fewer, selbigen
ein verdeckte Stuck und voll ver
legt, verwahrt und verschlossen
werden, also auch derselbige Stuck
der Empfang einer jeden Herrschaft
zum selben Theil, und wird nun ind
Orth und Enden Verordnet, als
der Obrigkeit selb zu Tödtung sey,
Verantworten auf daselbige Besich
tigung solcher Einrichtung gesampfelt
und auch d' Müllern ohnen Vor,
gegen dem Herrschaftlich, ordentlich
nen, in der Gestalt, wie solches
der Verordnung nach, auch ind
Obrigkeit Ihr Fischen vor Fischpoden
Netzpuchs, auch Menschen oder Hab
seligkeiten, soll ernstlich Ver
sehen, wo d' Ort Gesamt oder
Empfang den andern Theil gegen
inn Landreich oder Ufer wendet,

Wie auch
den Einfahrt
den nun Fewer
auf Stuck
zu setzen.

Die haben Farben, stell sie unserer
Zeit sicher Einrichtung, sein Eleibende Far-
ben, dass sie diese Weisen, die sie
in Ostfriesl. Obrigkeit begriffen die
gelegen, von den Fabriken vor gewis-
sen Gelt selben darfen, die
nicht zu Lehe genutzt werden
wollen, wird auf der Fabriken Eigen-
thum oder sonst Obrigkeit ab-
haben selbsten Werck, seine gesetzt,
die selben, damit niemand weiss,
wird ihnen strenge Verstand, zu Lehen
nicht verbleiben, Die sich aber über-
der Fabriken ihrer Verordnung zu-
bringen, der sollen sich zu entschulden
wissen, und ihre Vergessenheit
oder Unterlassung der Einbringe
nicht vorwenden, Mit den Strafen
in solchen Fällen die Fabriken
sollen dem gemäss. Ebenso die Einsetzung
Visitatoren, Visitation. Ehrfurcht
Gottesdienst und Gebet, und
Gemeinschaft Gottesdienst zugleich
Versammlung zu Christen Leben, Verhal-
ten mit Gebeten und Gebeten,

und nicht kein Theil einige Häuser
öffentlich und heimlichen anlegen und
sich nicht unterstehen die Bürger zu
aufsetzen, und abzuspeisen, die
gleichen auch nicht einander zu Verun-
reinigen, oder zu Unruhe zu
ein Haus zu kommen, oder zu Unruhe
aufstehen soll, von solchen Stund de
Freiheit von ASCENSIONIS Christi an
haben, und bis nach H. Pfingst Tag
beschlossen, sondern inzwischen diese
Zeit über zu sagen und zu meiden,
allen bey hoher gesetzten Verbrechen
gen Frey und Stunck Stunck
Gülten welcher Orts dieselben gehen
mögen fürkommen, noch dieselbi-
gen Frey und Stunck einem jeden
unverbrüchlich abfolgen soll, dessen
Herrschaft Verordnung zu thun, und
so einer diese Frey und Stunck
nicht vermöglich wäre zu bezahlen,
soll er Vierzehen Tage mit Obrig-
und Erbt zu unterhalten, als Ehr-
lichen Leuten, Pflegungen und
Communbrigkeiten in Ihr Gemeinde

dung zu verbreiten, und zu verhüten
einzuführen wären, und da einer
oder Fischer selben entdecken, soll
der von seiner Herrschaft & Land-
leuten einen einzubringen wären,
der selbe dann zu der Herrschaft &c.
oder wo er wohnt und hingehört, oder
die nächste Obrigkeit anbringen,
Der Übertretung selben soll es
gehalten werden, wenn derjenige
Herr und Fischer mit Fischen oder
dergleichen mit verbotenen Netz
oder Zeug fischen, oder solche Übertretung,
wie vor oberst Fischereigerichten
hingehören, auf sich nicht
kann Übertretung, Strafe und Gnaden,
welche vermerkt nicht genossen zu
werden vermeinen, und
sich auf einen, welcher übertreten
will, oder würket, an selben Theil
des Schadens entgelten und ver-
bringt gegen billigen, seinem, nach
rath seiner sich unterstehen soll,
den Schuh, welcher hiermit zu
mehrer Sorge zu verleihen zugesagen

und abzugeben, wer auch einen in den Schein weiter gegen der Ordnung zu, dann wie es zu zeiten ist, und zugehen, herumkommen, wer herumbetteln, sonsten in der Hauptsache und der gegebenen Macht und Befehlung, wie sie durch dieser Ehr- und Tugenden Rath beschehen ist, stark bleiben den Gebrechen, daß eine Verminderung unnöthiger Ausgaben abermahlen seyn und Strafe, selbe brauchlich und ohne Gnade,

Und zugleich einige Schäden und Verbrüche seinen ingleichen Leute, unsern gnädigen Herrschaften, Ihren angehörigen und lebenden Ehrbarkeit nicht, Ihnen Ehren und Bürgen bestellen, zu Haltungen, Ritten, Verordnungen Arbeit und Ehrbarkeit der Hilfe Liebung, und Pflichten Befehlen, Annehmen zu Haltung und Bürgschaften, D. Johann Hermann ordentlicher Lehrer und Fabian von Ulmenhorsten, Annehmen zu Beschützungen, und Hermannsburgi-

[illegible]

Der fünffte Vertrag um die Landgrantz am Kaffenthal, Pfannenheiden, Hensteigen und Friedersbach.

Nachdem und als zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Churfürstlichen Gnaden Herrn, Herrn Johann Friedrichen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallen und Churfürsten und Herrn Johannes Ernesten, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen, Fürsten und Grafen zu Henneberg, Herren, Herren Wilhelmen Herzogen und Herren zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu Ravensberg &c. Unsern Gnädigsten, wegen wegen eines Orts Scheide im Kappenthal, in der Herrschaft Schauenstein und Fürsten Landgrafen, wegen habenden Irrungen, auf heute dato der Churfürsten &c. Commissarien gefallen, sich unter dem Beystand der Hohen Herrn Mediatorn wegen Abtrag die Irrungen gütlich vereinigt, darüber zu der Abhandlungen, die in-

gnädigsten Befehl gnädigen Herren,
Herrn Obrigkeiten zu Hannaberg.
Als ihren beeden Churfürstl. und
C. Gn. Räthe und zugeordnete, und Jün-
ge dato zur Besichtigung obbe-
rührter Irrung, Vergleich, daselben
in Lösung und den Theilbäu-
men, und beschriebne Orths mustro-
nen Untergrabens unbeiten
und zur gesetzte Verhandlung,
auf jeden, zu unterschiedlichen bestimmten
Abenden Tagen, und angesetzten
und zugenommenen Erstreckungen,
den selben vorigen Termin und
Steinen nach, besichtigen worden
ist, dem Grund und Abtheilung
Vereinigung, und Vergleichung,
lichen, und den obberührten Orth
der Herrschneiden zu, daselbigen
Herrschneiden, und Herrschneiden
zugl. den Hauptstein, und der Grun-
zum im Burgauthal durch die
durch, Hessens Gebiets Hindurch,
oben und unter dem Hessen
Obrigk, auf bemeldt Herrsch

Der Kurfürst Johann Georg, der
ein gelehrter Liebhaber steht, hat
einen Marmorstein, mit einer
Ehre und Tugenden umgebenen
Herzogen, welche auf einer Seiten
Bildsäulen und der andern Seiten
Bildsäulen, gleichfalls Fürsten
Herzogen Georgen Marmorsteinen, be-
neben andern kleinen Bildsteinen so-
bereiten gesetzt seyn, Als nachdem
von dem andern Herzogsteine zu
dem vorgesetzt auf der Hofkirchen
seinen, da Churfürst Johann, Herzoge
einen Stein hinzu, da ist der
Herzog Christoph gesonnen, die
andern Johann Bildsteine, stunden von den andern
Herzogsteinen zu, der da stehet
und gesetzt ist zu Stuttgart,
der da gesetzt von Hohenzollern zu
Hirschberg, bis auf den andern
Bildstein, und denn von denen
den andern Herzogsteinen zu, der
da gesetzt ist, über der Bildstein
welche von einem Evangelist

Vertrag des Neuerbauten Dehes halben, bey dem Herstengereuter Schlage.

in solche Eisten und in
den Spitzbergischen Gebirgen ab-
leine genommen, und in Erde und
Wasser erhalten werden, damit
Niemand durch solche Eisten in
den Tiefe, oder sonsten gerathen
oder stehen könne, besonders
die Erndtezeit, in welcher dieser-
gestalt besonders viel erhalten
bleiben, und weilen die Tiefe
, durch welche vorbeyfahren muß, so
selben in den Spitzbergischen
in Eisten der alten Erndtestrecken,
der jetzigen Erndtezeit gegen
eine dem Ostrum zu in die Strasse
Hinlassen, und, wo der eine
Erndtezeit Eisten durchstossen, anreisen
lassen, und also der dem Ostro-
gegen Westen allein erhal-
ten Weg, so nach der Tiefe
Ostrum, Staten und Spitzbergen
durchfällig wenden, hinselber viel
Eisen den Herfahrenden nach
gleichen Weeten durchstossen, und

im Land und Stadt verboten sey
Nun, so soll auch Niemand der
seinen oder Fremden Schutz
zuwissen haben, bey Straf und
Gefängnüs, welche einem jeden,
der hier wider thun wurde,
nach der Obrigkeit Gutbefinden
auferlegt werden soll.
Item, so soll auch Niemand der
Obrigkeit Verordnung
in Kauf und Verkauf
Victualien, Fleisch, Brod,
Wein, Bier, Getreid und
dergleichen, nicht vorkaufen,
sondern alles auf offenen
Markt bringen, und
daselbsten feil haben,
bey Straf und Ungnad.
Item, so soll auch Niemand
Fleisch, Brod, Wein, Bier
und dergleichen, in seinen
Häusern verkaufen, sondern
alles auf offenen Markt
bringen, und daselbsten
feil haben, bey Straf
und Ungnad.
Item, so soll auch Niemand
Fleisch, Brod, Wein, Bier
und dergleichen, in seinen
Häusern verkaufen, sondern
alles auf offenen Markt
bringen, und daselbsten
feil haben, bey Straf
und Ungnad.

ben, so Kinder begriffen oder
begriffen, so sie Communicanten
sollen sie nicht mehr als Gebühr
sechs Gulden Strafe geben,
Wer sie aber Communicanten sollen
sie nicht mehr als Pfennige zu
dem Opfer zu Strafe geben,
Item so der Herr Pfarrer einen
Kirchherr einsetzen sie einem Erst
sollen sie begehren mit seinem Ehr
den messen
Item soll auf Hochzeiten, als dem
Tanz Farben Angelegungen, der
Stuhl Vermeidt werden, damit
sich der niemand, wenn der Tanz
durch Klagsachen lange bleibet, mit
wissen möge, wie er dem ersten
gethane,
Item, es solle auch über dem
Tanz im Stuhl zu Pfingsten oder
Fastnacht gar verboten sein, die
sich unmüglich stellen mit Gelde,
und wenn solcher Tanz auch
über Recht sollen Knechten
gebraucht, soll er auch dasselbe

rund zieht in den selben Urkunden
Inhalt, zum selben Theil zu-
nutz, gewinn und gebrauch,
nun wissentlich sein Gnaden oder
Herrlichkeit gesetzt werden,
daß nun solches von beiden seiten
gehalten und vollenzogen werde
haben zu wahrer Urkund haben
wir obgenannte Landleute unsere
Ehrlich rund Insiegeln und Bitten
ehrbarer beider Theilen zu-
sammen und gestrengk, und zu
dem Theil einen besonderk, der
geben ist nach Christi Unsers lieben
Herren und Seligmacher Geburth,
Tausend Jahren Hundert und in dem
und Fünfzigsten Jahre.

Vertrag wegen des Wasergra-bens auf die neue Mühle, an der Schleuß bey Stalbau,

Zu wissen, nachdem Irrung Spilling wegen Wasserschleussen an der Schleuß, oberhalb Stalbau, sich mit der Stadt Frankfurt und Eben gebraucht und aber sich eingehabt hatte, daß Herr der Wasserschleussen nicht abbrechen lassen wollen, sondern daß Mühlenbuch ein Erbrecht haben sollen, daß die Stadt Frankfurt Freiheit gerückt, daß der Mühlgraben ihren Lauf haben sollen, daß die Stadt Frankfurt unser Schultheiß zu Hattersheim zu Hattersheim Ehrenpforten, und abgedachte Irrung Frankfurt und Eben geschlichtet werden müssen,

Sowird aber die Spilling, daß sich Frankfurt haben sollen Lauf Lieb und Leid unangefochten bleiben, und an seinen Mühlgraben Mühlen sie Herr haben und Nutz und Gewehr sie Frankfurt besitzen, gebrauchen und genießen

wegen, selb ist Sumeraf mit Vorwiss-
sen und Belieben der Churfürstl.
in Vormundschafft, und Churfl. Räthe,
in der Churfl. Hauptstatt Hannover
beng verordneten Herrn Vormünd-
lern und Rähte mit seiner Agnaten
Willigung selbsten Verwilligung zu
nehmen gestellet, Verfahrenheit und ver-
richtet werden, wirt er ehrge-
nannt Otto Christoph, und seine
Frauen Lehns-Erben, soweit nachgesetzen,
von seinen Mütterlichen so weit die
Agnatenschafft in die Fleischlich Descen-
dirende Linien Erben zu Erbfolgen
wissen und gehören, und so offt die
Mannbahr werden, von seinen Theil
Gutsbaut Underfolk Gröben Land-
lehn gefallen soll, und wann solche
nicht von ihnen und seinen Nachkommen
mit genutzt wirdet, so sollen sie und
alle folgende Inhaber dasselben
Mannen das erwehnten Theil Gut-
haut selbsten, genutzet und ganz
Fundbahr machen, gebrüchlich und
ihnen alle Dienstbarkeit,

Zu Urkund und Festhaltung dessen
haben Ihre Hochfürstl. Durchl. Herr
Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburg-
hausen, und Ihre Hochfürstl. Durchl.
Herr Herzog Ernst zu Sachsen-
Gotha und Altenburg, regierender
Herr und Vormund, Ihre
gnädigste Ratification dieses
Receß und Abfindung E. H. eigenhändig
Unterschrift und Insiegel wissentlich
Gnädigst ertheilet, geschehen
Gotha den siebenten Monats Tag
Februarii im Jahre nach unsers
Herrn Jesu Christi
Geburt Tausend Siebenhundert
Sieben und Neunzig
Sieben.

Copia
Des Vertrags und Abrede, so Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen &c. Vormund und der Lehr Preußen Administrator &c. mit Herzog Johann Casimirn, zu Sachsen &c. der Churmärkischen Ritterschaft wegen Installirung Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Churmärkischen Regierung geschehen Anno 1594.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen, der Lehr Preußen Administrator &c. Vor Uns und Unsere geliebte Brüder, Herren Johann Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzcämmerern und Churfürsten zu Churmärkischen Regierung, Unsere Freundliche liebe Oheim, Schwager, Herren Vettern, Gnädige und Freundliche, an gleichmäßiger Vormundschaft, wegen Churfürst Christians zu Sachsen, löblicher Gedächtnis hinterlassener Jungen

Johannsen, Herzogen zu Braunschweig. Unsern freundlichen lieben Gruß zuvor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Schwager, wir haben E. L. Schreiben, de dato Wolfenbüttel den 20. Februarii dieses Jahres, mit mehrerm verlesen, und daraus vernommen, was E. L. wegen Ihrer Gemahlin, unserer freundlichen lieben Schwester, Abgang, und Ihrer L. hinterlassenen unmündigen Kinder, Ihrer Fürstlichen Gnaden, Unserm freundlichen lieben Vetter und Schwager, Herzog Friedrich Ulrichen, Administratorn des Fürstenthums Wolfenbüttel, und Ihrer L. Vormündern, Räthen und Landschaft, Beschwerung halber, so E. L. Ihnen, wegen der Ihnen zu Hannover, Braunschweig, Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen, Hoya und Diepholz, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Landen, zustehenden Gerechtigkeiten, Regierung und Vormundschaft, zu haben vermeinen, und dessen Ihrer L. Räthe und Gesandte, Hans Albrecht von Bartensleben, Ludolf Hugo, Johann Bodo von Alvensleben, Hans Albrecht von Veltheim, Hans Albrecht von Bodenhausen, Hans Albrecht von Steinberg, Hans Albrecht von Bülow, Hans Albrecht von Rhetz, Hans Albrecht von Schwichelt, Hans Albrecht von Saldern, Hans Albrecht von Oberg, Hans Albrecht von Wense, Hans Albrecht von Hodenberg, Hans Albrecht von Hammerstein, Hans Albrecht von Hardenberg, Hans Albrecht von Münchhausen, Hans Albrecht von Hake, Hans Albrecht von Bothmer, Hans Albrecht von Grote, Hans Albrecht von Bernstorff, Hans Albrecht von Bülow, Hans Albrecht von Rhetz, Hans Albrecht von Schwichelt, Hans Albrecht von Saldern, Hans Albrecht von Oberg, Hans Albrecht von Wense, Hans Albrecht von Hodenberg, Hans Albrecht von Hammerstein, Hans Albrecht von Hardenberg, Hans Albrecht von Münchhausen, Hans Albrecht von Hake, Hans Albrecht von Bothmer, Hans Albrecht von Grote, Hans Albrecht von Bernstorff,

Sowohlen denen der Herzoglichen
Fiscal, welcher unterschiedlichen
Possessorn selben zuerkennen,
weil er nicht wissen mögen, daß
wahlesen der ob seine Anforderung
der sich nicht sache zu Recht und
Ordnung zu stehen verbindet, für=
dern, und die seinen der rechtmäßigen
beschwerden Anlage Contribuenden
und Commungarnisch Unterhaltung
verhelfe, als auf der Fürstlichen
Herzog seinen Angabrüder nicht
unbillig wenden können, Abstand
genommen, daß Ihro Herzog
Johann Ernsten, und übrigen Fürsten
Ihnen Gnaden, als Fürsorgen
als Vormundschaft Königlich, welchen
Anforderung und Restanten ganz
zu cassiren, und niederzuschlagen, Und
aber der Herzoglichen Fürstlichen
Fiscalis Diesen zu Nürnberg e.
und ratzigen Aufenthalt allhier zu
Regierung, vermöge der Fürsten
verfassten Abschied sich schuldig
und Pflichtlich befunden haben,

Würzburg
1. zu Roß, und
2. zu Fuß 2.

Römhild,
Hessen- und Fürstlich
zu Hessen 2. 1.
zu Roß und 3.
zu Fuß.

Wir Johann Casimir von Gottes und verordneten Vormündern Unsers geliebten Sohnes Johann Friedrichs zu Sachsen, und der Fürstlichen Unterscheidung Fürsten und Herzogen Friedrichs zu Sachsen Herzogen wie Vormundschaft genommen, und solches alles gegen den Fürstlichen Fürsten und Herrn Herrn Verwalter, daß uns hierin nichts und Verringerung, daß die hierin Schreiben die Testamenten nicht mit eingeschlossen sein sollen, welche wegen Fürstlich Herzog Friedrich Wilhelm Liebden, wie Herzog Johann Ernsten Liebden allein stehen wollen, sowohl gegen einander beschaffen, und gütlicher Vereinigung und Abrechnung stehen, wollen wir uns hierbei gnädig verbescheiden lassen, Immaßen wir uns den darin Schreiben hiemit bedingt, und verbescheiden, daß dies unser Reservatum Meinung hindern möge, Urkund unser

Sachsen Coburg ratione Fürstl. d. Fürst und 18. zu Fürst.

Ehe der andere in diesen ausgemachten Portionen bestehet, soll solche den Empfahenden Theil abgegeben, und der andere mit der Empfahung wegen gebührlich und ohne Gefahrde, zu Urkund dessen haben wir Hanß Friedrich Schultzen Vormund und der Ehrbare Hanß Administrator &c. Und wir Hanß Jacob Erdmann &c. diese Theilung und Vergleichung mit unter der Stadt Insiegel Secret wissentlich bekräftet, und mit Eigner Hände unterschrieben, geschehen den 13. Monath Tag Julii Anno Christi Tausend Sechshundert und Neunzig &c.

Fürsten Wilhelmen zu Hennen-
berg Verschreibung gegen der Land-
schaft wegen selbiger gegen sol-
gung 45000 fl. der Steuer be-
zeugt und richtig gezahlt wird.

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm,
Graf und Herr zu Henneberg
bekennen und thun kund für uns
unsere Erben und Nachkommen,
alle Unsere
Leben und Herrschaft, Nachdem
Unsere geliebte Underthanen, und gan-
ze Landschaft zu Abkürzung und
beschehenden Hülfe damit die Herr-
schaft versehen, und gebeuter Ver-
wahrung, Auch um Gnädige Gunst
und Vierzig tausend Gulden, wie
wir selben schon ein Verzeichniß
gnädig haben übergeben, und zugestellt
worden, sich zu bezahlen genommen,
also, und wir uns. Auch Gemeine
Gulden zu obgemelder Summa
geben wollen, bis wir obberührte
Summa als Vierzig Tausend Gulden,
beisammen, und wir zu gnugsamen Genug
und gnädigen Willen angenommen,

Festen und unsre verschlossene weltlichen Ehesachen, wollen wir Gott für, wir wirds, unser Ehesachen Bösen mit ihnen umgehen mögen, sie mit ihrer eigenen Strafe gnädiglichen strafen, darüber alle Ungelegenheit und Beschwerde aufgehoben, Darum so Ehesachen Fürsten Ehesachen mit Unserm unterhabenden Insiegel für Uns, Unsere Erben und Nachkommen der Ehesachen ergeben, Ergeben und gesetzen zu Stuttgart den 8. Tag Februarii, nach Christi, Unsers lieben Herren Geburth, im Tausend Fünfhundert und im Sechs und Vierzigsten Jahren.

Verzeichnus der Landt Steuer über
die bewilligte 45000 L. wie solche zu
stellen und beyzutragen worden &c.

7000 L. Hallainsinger Stadt und Amt,
7000 L. Thamer Stadt und Amt,
6000 L. Weyarn Stadt und Amt,
2500 L. Werdenfels Stadt und Amt,
2500 L. Schwaben Stadt und Amt,
9000 L. zu Munchen Marschalg, Ayrn-
berg und Hilttberg,
2500 L. zu Amt Braunau,
2500 L. zu Amt Burghausen Mosburg,
2500 L. Amt Scharnstain,
2500 L. Rosenheim und Kraiburg,
600 L. Salzburg bey St. Johannis,
700 L. Traun unter Salzburg.

Summa Thut
45300 L.

FACTI SPECIES.

Es wird in facto berichtet, wasgestalt eine Fürstliche Regierung etwa gebrüder Ritter und Landsassen im Anno 1543. zugemuthet 45000. fl. über dieselbe Zubezahlung, ohne sonst die jährliche 8000 fl. zu obgemelter Summa abgeben sollen, dahingegen die Landsassen etwas gestanden, sonderlich damalen Landsassen mit keiner Steuer weder zu belegen, noch zu beschweren, es wären denn Sachen, sonst die Landsassen in sonderlichen Unfall und Dürftigkeit gerathen sollen, sonst auch die Unterthanen selbsten eine Steuer zu Zahlung ihrer Ausgaben nicht gnugsam, oder auch sonst die Landsassen. Subject. auch gnugsame Ursach eine Auflage über die Unterthanen anzufangen, Dieweil auch zu gründlichen Abgang der Landsassen und Land zu einer Landsassen gemeiner Zeiten

[illegible] Ritter und Ernvesten
quastionis in possessione vel
quasi prædicti iuris collectan-
di, und [illegible] exercitio ruhig
gelassen, und per rescripta
gnädigsten erkannt, daß Ritter und
Ernvester [illegible] Unterthanen die
Steuer zuzulegen befugt, über-
haupt, soviel als zu einem Condomi-
nio zuzurechnen gewesen, und viel-
leicht ansehnliche erstattende
Summen auf der Ernvesten
Cassa zu liefern wären, zu
zum Theil wirklich zur Cassa
bezahlet, wie auch erst Anno 1654.
auf durch [illegible] mit den De-
putirten von Ritterschaft und
Städten Vergleich getroffen,
daß hierüber ruhend denen die
den Krieg [illegible] zurück ge-
bliebenen Ernvesten Rissen in-
maßen 80000 fl. insolch der
4000 fl. zu gewalten Ernvesten
Ersten bezahlen sollen, dann auf

bis dato also geschwind unterzahlet und allbereit 24000 L. abgeführet worden.

Nun hat sich aber wieder Verschiedene zugetragen, daß unterschiedene die sich Interessenten sich in diese Commercien verschrieben, ihre Theil dero selben Herrn Zugeordneten Directoren einbezahlet haben, die eingangene Gelder nicht mehr zu der Generalen Ernst Cassa zuliefern, sondern der Diener und Ernstschrift mehr, sondern Ihnen Ihre Information begehret.

1. Ob sie mit den Fuhr die sie in der Güte nicht mögten erhalten werden, non obstante homagio den Ihre Dienst zu ergreifen befugt seyn?

2. Quo remedio die am glimpflichsten und gelindesten mit fahren mögte?

3. Und wessen sie sich die Englische Eingezahlte wegen dahero zu verhalten und zu getrösten hätte?

4. Ferner wird zum 4ten Artikel die=
ses Ernenerten Concordats beliebt, die=
jenigen Ehe-Verbothe, welche vor Ver=
kündigung dieses Concordats, oder auch
nach dem Tage, oder an welchem dieses
zum C. Ehe-Gesetz gehörig durch
eine gemeinschaftliche Circular-Verfü=
gung unter dem Ersten Februar,
welche von sämmtlichen 120. Herren
in einer gemeinschaftlichen Sitzung ge=
nehmigt und publicirt worden
den Ordinariat und Vicariat=
Aemtern immediate von der
Bischöflichen Ernennungsbehörde
seyen appellirt worden,
sämmtlich neben dem Ver=
storbenen unter Dominus in=
stitutam, die gründliche Unter=
suchung vorgenommen werden, ob
sie Statt haben: Ob die Com=
missarii die Ernennenden nicht
in dem Stande seyen, die Ver=
zögerungen zu conserva=
ren, und nicht allein durch
eine gemeinschaftliche Circular

zu Collegium, sondern auf
das ihnen sine praeiudicio
et beneficio appellationis
nicht ferner verbleiben zu lassen,
verbunden es. Selbe auf
unsern eingelegten Vorstel-
lungen, und beygefügten
ad acta F. nochmals
fernere Erörterung?

Responsum.

Dannenhero obstehende Facti Species
samt eingesandten Scripturen, und
fürgenommenen Decretis ad con-
sultandum zugeschickt worden. Gestalten
nicht zweifelt, Sie werden eingeschickten
Officialaten und Extracten selbe
sicher haben mögen, daß selbem
obstehende Scripturen unterschrieben mögen
erforderlich worden, Dannenhero nicht
kurzgefasten Akult selber Sinn nicht
fürgestellten requisitionibus sich
gemäß nicht zu verhalten gemüssigt, sondern
daß auf Zweifel erregen, daß Sie
nöthige, richtige und Gott. gefällige
Fürsehen und Gemüth zum Vergnügen

wird in einem und dem andern
vorgestellten streitigen Articulo,
die Acta und deren Lesung der
Mässigung lesen.

J. dicta H. C. de L. Ernst
Cothmanns cons. t. nu. t. ubi
dicit: dictam esse hanc vocem
Principis vel Domino, si cau-
sas controversas Juris disci-
plina cupiat submittere
Cui se vere mittit delecta-
tum fuisse refert.

Als haben wir in Gottes Nahmen,
unsere Gedanken zusammen thun
zu, und also unmaßgeblich Ur-
theil abzugeben unterthänig vor-
nehmen wollen, und zwar folgl.

Ad quaestionem primam.

Weil schon vorhergehenden Urthel
schon sich wohl und genugsam
gedachtem haben, also und dahero
wir sich auf den jetzigen Obrigkeit
in Lehnsherrlichkeit einlassen, weil
allein propter decorum, quam
suspecti efficiantur debent

reverentiam.

Nam et Domini seu Superioris Magistratus persona Subditis debet esse semper venerabilis, ita ut nunquam debeant esse in aliquo consilio, quod tendat ad lasionem aut perniciem Domini, c. i. ibi nunquam scienter ero in consilio de nova forma Fidelitatis, glaut de homagio tit. 2. nu. 1. et 2. Cum Subditi artius Domino quam vasallo teneri adstringantur, Natta cons. 554. nu. 29. Rolland à valle 3. Cons. 1. nu. 30. Cheplalus, consil. 451. nu. 323. Gail lib. 1. de pignor cap. 15. debent enim semper servire cum timore et reverentia, Alberieus Gentilis. lib. 3. de jure belli cap. 10. fol. 620.

Vetum ruft weil es ihm sehr schwer

stellet mit einem unförmigen Ab
in Streit und Auffertigung
zu ziehen.

Cum potentioribus pares
esse non possumus l. 3. de
alienatione Judicii mutandi
causa facta, ubi DD. et
imprimis Mascard. An-
ton Faber in consultat. de
Ducat. Montifer. pag. 1.
fol. 40.

Und lieber zu übrige zulassen, als
sich Ungnade zuziehen.

Siquidem et Dominis se-
vertioribus obsequendum nec
facile repugnandum Roman.
13. lib. 1. Samuel cap. 8.
l. 1. Si quis jus dicendi
l. non videtur §. qui jus.
l. non potest dolo talere
de R. J. valent. de Franchi
dec. 162. nu. 9. pag. 90.

Insonderheit da die Sache unsch-
werd zu entscheiden und. Denn
Ministris Superioris muß gar

evidenter und directe wider
Recht und Billigkeit gehandelt
wird.

Quando autem dubium est
utrum Domini praeceptum
sit contra legem vel Juris-
dictioni ejus. conveniat ei ad-
ministrari est obediendum
non resistendum. l. si quis
ex aliena ubi gl. de judi-
cii. de jure in princ. ad mu-
nicipalem l. Herem §.
Cujus ubi gl. ult. in fi.
de evictione.

Zu Verhütung dann der Obrig-
keit allezeit die praesumtion, wie
recht, stehet zu den Unterthanen nicht
zu handlen, . . . muß thun wenn.

l. Servire in utte §. cum praetor
ad Sctum Trebell. l. si prae-
tor jussent de judiciis cum
similibus jurt. allegatis a
Gaudio d. 12. de homagio. tit.
3. nu.

Summus vir ubique Princeps allein

[illegible] den nächsten Stell [illegible]
wann nemlich mit [illegible] und
beschwerlich [illegible] Inquisition,
wieder verhoffen keine [illegible]
und remedirung zu erhalten wäre,
da stehet nit nur [illegible] Herrn,
sich den Unterthanen als Herrn
nicht verhalten, sondern auch Ursach
zu fernerer, so gnädigen als
gnädigen Ahndung und scharfer
empfindlicher Strafe, dem Superiori
jedesmahlen mehrers zu geben.

Si enim inter Dominum et
Subditos controversiae quae-
dam emergant, non est inter-
dictum Subditis adversus
Dominum decenter expe-
riri: l. Prator 7. §. pene-
ultima de Injur. Facit: capo.
1. §. Si vero vasallus ubi
Alvarottus et alii de milite
vasallo, qui contumax est
Wesenbec. cons. 70. n. 1. Pe-
trus Fridericus lib. 1. de
mandat. capo. 53. nu. 1.

Jus Territorii nunc Territorii est Jus
est nobis explicandi Jurisdictionis,
Si quidem rempublicam ejusq;
Jura et privilegia asserentibus
locus l. in Urbe destinatus
dicitur apud Placcium lib. 1.
de Sonn Scipion Cicer. ad
Herenn Nevizan. in Silv.
nuptial. lib. 4. nu. 137.
Jus Territorii est Jurisdictionis.
Nam quam fortunam subeant
qui se eximi patiuntur res
ipsa docet, quando libertatem,
quæ sub Sacro et mitissimo
Imperio caudebant, cum æterno
Servitio commutant. Fridemus
lib. 2. de protectibus. cap. 67.
n. 4. Schoenborn. lib. 5. polit.
cap. 7. f. 3 cum primus titulus
quem inferior Dominus iis
dat, ita sonet: mei rustici,
uti loquitur Roland. a val-
le volum 1. Cons. 1. n. 8. Exem-
plum eā dere egregium nar-
rat Balthasar Conrad Zahn

de Jure municipali cap. 3.
nu. 13. et Segq.

In welchen Fällen die Unterthanen auf
wohl eben Freiheiten mögen zusammen
kommen, von der Obrigkeit heimlich und
offentlich reden, und eine Collecte
um den Krieg rustent aufzubringen
um, unterwunder anlegen,

Possunt enim subditi impri-
mis autem ordines et Status
provinciales Zasius. d. cap. 3.
nu. 16. Si aliqua inter ipsos
et Dominum emergat con-
troversia concordationem
facere et pactus ad litem
necessarios conficere atq; col-
ligere post Albericum de
Rate Decium et alios Al-
ciat tom. 2. Consilior. tit.
consil 103. Roland: a valle
vol. 3. cons. 17. pag. 102.

Die können auch wohl von den Landsass.
Fiscal pro interesse publico ernennen,
auch der ejus nomine interven. Ur-
kunde rescripti Caroli Sub

dato Brünell. 3. oct. 545.
qual refert Scipio. A. decis.
130 Stilmann 3. Simphoren
plac. 147. Alij facit, Novell.
17. ... Mandat. Princip. cap.
1. vers Sicut.

Hat wie Fiscus der Obrigkeit
keine irreverentz zuthun gewun
und in modo agendi nicht exediren
wird.

Cum injuriam nemini ac ne
Superiori quidem fieri vi-
deatur, qui jure Suo utitur,
et ad utriusq Superiorem
provocat. l. nemo 19. de
22. ubi decius - - nov. Alj.
l. nullus. 55. de re judic. l. 1.
§. 12. de aq: pl. arcend. act
Ernest. Gothmann t. respons.
175. nu. 3. Mevel. prax. ci-
vil. lib. 1. tit. 24. Cap. 12.
nu. 1.

Inmaßen die auch die Obrigkeit bey
Annehmung der homagii nicht wie-
gern erhellen, die Uebersetzung

bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten zu schützen, und zu erhalten.

Pacta enim quæ naturalem Justitiam habent et æquitatem etiam Summus quisq; Princeps Subditis servare tenetur veluti si juremi= serit se aream non ædi= ficaturum. Bald. ad lit. ff. de LL. Decius consil. 230. Alb. gentil. de jure belli. lib. 3. cap. 18. pag. 220. pr. Qui autem Fidem contractus correspectivi non impletet, liberes adversæ parti manus relinquit. post Johannem Andreæ Fajonem et alios Rein= kingc. tit. 1. de Regim. Class. 5. cap. 4. n. 17.

Eine wahre Comparatio vasal= li et Subditi, wie sich selbsten versteht ist

Dannenhero diese Compara= tionem cum mica salis acci=

siendam esse moneat Can-
cerius variar. resolut. cap. 10.
de contentiosa Jurisd. n. nu.
25. et segg.

Es ist dem Vasallo nöthig sich nicht
abwenden den Lehn Herrn mit recht
gebührlichen Respect zu be-
suchen.

Nam si inter Dominum et
Vasallum controversia quæ-
dam emergant, potest eum
sine læsione reverentiæ in
jus vocare. Clarus §. feu-
dum, quæst. 25. Mynsing
cent. 4. observ. 29. Gail
de pignorat. observ. 15. nu.
4. Quamquam alij velint
Subditum magis venire
impetratione opus habere
quam vasallum. Schneide-
Win. ad præjudiciales. n. 23.
et segg. Fritt de Act. Hei-
nius tit. 1. quæst. 18. n. 5.
Nicolaus Everhardus Jun.
vol. 1. Cons. 41. n. 91. Quam-

vis et hæc differentia sub-
lata videtur postquam
hodie supplicatio pro ex-
trahendis processibus ve-
nia impetration.. contí-
nere existimatur. Gudelin
de Jure novissimo lib. 4.
cap. 5. pr. pere2 ad tit.
C. de in jus vocando. n. 8.
Respons. ad quæst. Secundam.

Wer nun die andere Frage zu bejahen,
wegen Ihro in Lasten übergangenen
Remedia Juris zu suppliciren, Ihnen
solche zu Ihrer gegen unbefugte
Eingriffe Schutz dienen können.

Quemadmodum videre licet
f: ut veteres omitta.. in-
ter alios recentiores asp
Fachinæum, l. Cons. 4.
nu. 23. et segq. ubi plura
remedia recenset et exar..
nat Schwendemann. lib. 1.
cap. 2. nu. 9.

Ihnen möchte zwar vielleicht zu ersehen,
ob selbige nicht unbillig gethan, wann

nun ex Fundamento d. Deput.
Abschied de Ao. 1600. §. 25. zu
versuchen, ob nun ..... gleich recht
in Camera Cæsarea, oder Vicinus
in Judic. aulico. v. Steinhoenum
p. Decis 4. Paurmeister. .
Jurisdict. cap. 4. nu. 153.
cum Segq. in primis 137.
zuthun nun die mandata con=
tra ihn ausfallen. .
Conf. d. §§. ad quæst. 1. §.
Es können auch nicht
Urtheil über solche per declarat
§. gleichwohl die .. sich etwa
schaden zu und abgehen möge.
v. Denals. Jur. Camer. tit.
97. nu. 13. und solche sehr
Obrigkeit nicht temere und einige
wa..... zu irritiren.
Da sollen wir der Vorgreiflich
keiten, so wären ..... Consu=
lenten von beiden Theilen, wann sie
den rechtlichen in Ordinat. Camer.
part. 2. tit. 4. gemäßen Ord
gingen,

Confer. Petr. Frider. L.
de praesc. lib. cap. 10. nu.
1. et cap 17. membr. 9. Um-
mium disputat. L. de praescrib.
th. 8. n. 44.

ein remedium possessorium angrif-
fen und unterstürzig machen. Ihre
Gnädige Herrschaft bey ihren her
gebrachten Rechten und Gerechtig-
keiten unturbirt bleiben lassen,
Post speculatorem, Surdum,
Menoch. et alios Klock. de
Contribut. cap. 2. n. 56. et
segq. Fachin. d. cons. 4. n.
26. et 27. ubi etiam praes-
bendi rationem describit.

Wiedergegenbericht und Beylagen sind Ihro
Gnaden entweder nicht angenommen,
und resp. Justitia denegirt, oder
doch protrahirt worden solle, damit
man repetitis, repetendis vielle
eher in Camera ein und zukommen,
und vor mandata sine clausula
erhalten, denn ab jenen in Vielen
Punkt Verzögerung verursachen, muß jene

des instrumento pacis und der
jüngsten tribunalium Ordnungen
eingerichtet und eingeleitet werden
sind, denen Obrigkeiten nicht beigelegte
mandata S. C. selben ertheilet
werden.

Ubi Fori etiam communi non
convenit a praeceptis incipere.
Gail de pace publ. c. 5. nu. 1.
et Segg. Reinh. Löhneis zu Lit.
ordnung 1654. §. beurbuch.
Jedoch muß auf den Fall, da die Gra-
vamina in continenti können dar-
gethan und bescheiniget werden, dieses
da nicht nöthig beobachtet.

per Gail. 1. observ. 17. nu. 1.
Friederum. lib. 2. de mandat
cap. 13. Klocken d. cap. 2.
n. 27.

Wenn denn viel Stücke, wann
man aber nicht interessirt zu ge-
ben scheint, hat die Fürstl. Herrschaft
sich wenig Consilium mit Supplicanten kommen sie
inordinat. Camera verschreiben

Serum nisi observari possunt.
ut adel extra judiciale hoc
crimen quadam juris ne-
cessitate ad Supremum tri-
bunal deferat per R.F.
de anno 1594. sez. 724.
cum. Hinda .. et alijs
Schubhard de Austregis
cap. 9. n. 45. R. Dno. lib.
1. Stam. Cam. tit. 14.

Hinc hierauß zu ersehen, daß Leute,
die verschonet diese vation aus
ratione publici nit beschwerlich
Ordnung zu halten.

Cum per divisionem in mi-
nimas particulas deven-
atur ad destructionem
totius arg. l. nomine 34.
de legat. 3. Bald. l. consil.
327. in. 6. pag. 101. B.
unde contra eum qui aliquem
vult eximere de ... ris dict.
Imp. in Camera mandata
sine clausula decernunt
R. d. De anno 1512. S.

Nemlich welche Stünde e.
Gilmann. vom. 3. rer. judic.
fol. 209. §. ... et 7. Scipio
lib. 3. decis. Rot. Spir. 33.
Till de venio.. penter. 2.
observ. 27.

Responsio ad quæst. tertiam.

Die dritte Frage betreffend müssen wir unterstehen bekennen, daß nicht sichere Zubia verspüren, ob Liter und Ernvesten die Fuscolertandi sich contra Superiorem invitum wären der Verbringung de anno 1543. die vili zuzumessen, den sie selben beylegt haben? denn wann unser F. die Tagsatzung documentum Sub lit. A. etwas wunder gebraucht, erscheinet zwar, daß die Ernvesten Land Obrigkeit die 45000 fl. allein zu Liberirung der schuldigen Jahrgeschossen begehrt, zu welcher Contribution die Ernvesten schuldig und verbunden gewesen

ex solutione autem debiti
nulla mutua nascitur ob

licatio Siquidem Solutio debiti est modus tollendæ non inducenta obligationis princ. Justit. quib. mod. tollitur. Obligatio L. nulla. 5. C. de Solut et qui Super contractu aut debito Solutionem fecit, eo ipso debitum et obligationem agnovit. L. ad Solutionem. 5. C. de re judic. cap. Quoad consultationem. 15. Eod. tit. Speculat Sublit de Syndico. num. 7.

Wenn nun die Appellanten Brunnfelt gnädig gewähren, und die Execution ihnen also zum Vergleich zubringen belieben wollten, so wären wir mit ihnen Endschaffung zu verfahren, damit sie sich gänzlich Ihro Obrigkeit ad juris collectandi nicht widersetzen und Ihro abdicati= de thun.

Discernendum enim videtur

esse inter ius collectandi
et amarum eius iuris exer-
citium, Quod ius ipsum
attinet nemo eo priva-
dus, et sine suo facto
contraventionis vel com-
missionis. Novell. 2. cap.
3. §. cum igitur cap. 2.
de constitut, ubi Barbos
multa. Hartm. Pistor.
lib. 2. quæst. 36. n. 13.
Licet exactionem, aut
executionem alteri commi-
tat. L ne ex alterum
multitudo. ubi. et. t. t. c.
de Epactionibus tributi. lib.
10. tit. 19.

Verum cum nunc agatur, de casu necessitatis et collectarum Imperialium subsumendum videatur Quod sane reservatum præ-
ejuarum Specierum non
extinguit, sed potius
suspendit et conservat
jus collectandi: cum quo-

dam est frustra reservet. cap. super 5. De renunt: l. adeo. 7. §. quod si toto 5. de acquir. rer. Dom. Oldendorp. 3. consil. Clarpurg. 5. nu. 41. cons. Arcentorat. vol. 1. consil. 324. nu. 9.

Wiewenigen aber soll sie zustehen jus collectandi istorum verborum Ritter und Landschafft übergeben.

Cum enim translatio tabis, maxime præjudicialis si. non ex quibus vis verbis inducitur, sed de voluntate alienantis liquo debet constare, Cum Grot. Loes et. alii Andreas Reiter. de alienat. cap. 2. Sect. 4. et Seqq. cum enim nemo sibi jactare præsumatur. l. . . . de Probatis 25. ver. 5. qui non solvit de probat.

l. . . . vbi 48. §. vetare. ff. de furtis. Deo, qui dominium in se translatum aut sibi acquisitum esse pretend.. rationibus evidentibus id comprobare debet. post. cken. et alios a se citatos v. G. Forster de Domino cap. XI. nu. . . et segq.

§. VII. Haec de iure in se ipso valente nunc singulatim dicere libet, quae sit Subditorum circa jus Superioritatis facultas, aut quibus limitibus circumscripta.

Est enim jus collectandi inter regalia jura sane maxime eximium et eminens; quod in Subditos Principibus, non vero Subditis ipsis competit. l. un. C. de Super indicto libro. cken. cons. 32. nu. 97. Wesenbec. Cons. 27. nu. 20. et 24. Kuhlen. de Saxon. mo

prævat. jur. cap. 5. in ver=
bis Stüer. nu. 280. Est
enim Symbolum ac nota
Superioritatis et eminentia.
cap. 2. Extract de cens. lib.
P. Gregor. lib. 9. de Resp.
cap. 1. nu. 11. vers non ne=
catur. Brucklmann. 1. cons.
27. nu. 35. R. Sixtin.
lib. 2. de recadibus. cap.
14. nu. 21. Nec quisquam
potest collectas imponere,
nisi recadium jure oau=
dent, etiamsi merum mi=
xtum Imperium ac omni
modam Jurisdictionem
habeat ostensio. resp.
1. dec. 11. nu. 97. et
Segg. Sixtin. d. cap. 14.
nu. 17. Johann Loesaen
quæst. 32. nu. 4. et 8.
Licet enim universitas
propter necessitatem
propriam ex communi
consensu collectas sibimet

possit imponere, propter necessitatem tamen publicam aut respectu superioris eas imponere nequit cum eo intuitu collectatio sit de regalibus. Wesenbec. cons. 105. nu. 6. et 8.

Welcher nunmehr Sub lit. B. nicht mehr zu verpflegen zu haben scheinet, ist doch für die Unterthanen auch derselbe nothwendiger Unterhalt mit seiner Steuer beizuschaffen.

Qua sane promissio de non gravandis Subditis, tantum modum collectis constituit non etiam aliis Jus collectandi tribuit. Cum definitio est restrictio modi non tollat rem ipsam arg. l. 6. §. 3. de offic. Procons. l. ex damnato ff. de damni in-fect.

Wir setzen aber hinzu, es were ihr nimmermehr Gnädigen Willen,

die hohe Obrigkeit, gleichwohl ihre
sämtliche Recht in ihren
unterthänigen Städten, absolute limi-
tiren und coërciren wollen.
§. 2. Ist für seine Steuer und
die Unterthanen als die univer-
sal Reiste Steuer, und wird die
zu setzende Noth als Grund supponirt
zu legen wolle. Denn 2. die Ab-
estimation und Feststellung der
Vollständigkeit bey den Unterthanen
stehen solle, wird dieselbe zu Ab-
leitung ihrer Pauschen und grösse-
rer restirenden Summen, Ursach
und Gelt. 3. Ist die Exac-
tion und Distribution nicht
von sich selbsten, oder durch ihre
Diener, sondern durch die Erste
Stände oder durch Ritter und
Ernfeste exerciren und distri-
buiren lassen sollen.

Licet autem ipsa collecta-
rum impositio sit de regal-
ibus: Earum tamen in-
ter Subditos distributio.

et exactio etiam aliis committi potest cum Gravetta et aliis ollenoth t. Cons. 28. nu. 33. Boer de Collectis casp. ult.

Welcher einmahl titulo oneroso rechtmäßig und regreßfrey Recht Zinßbar und Grundpflichtig worden, der kann dieselbe nicht aufsagen und aufzugen verkaufen. Weil die wenige Grundpflicht bleibt auf der Sache, wodurch acquirirt worden und eben mit dieser qualität die Succession auf die neue Grundpflicht verpflichtet.

ut autem in onere res omnis transit cum suo onere et qualitate. casp. pasteralis. 28. §. fructus. Ext. de Decim t. t. C. sine censu de religiis. L. de penna in l. si divine S. C. de exact. tribut. nu. 28. Etiam in Ecclesiam seu alium privi-

leviatum Droenor. Rec. Vo. nu. 14. Cravet Con= sil. 277. nu. 5. atq; adeo ad ipsum Principem vel ejus fiscum Tiraquel: de retract. lignea §. 1. gl. 10. n. 13. Ettenoch. Consil. 75. n. 63. Ita etiam in exigendis tribu= tis semper servanda est consuetudo. Jason in l. pen. n. 32. C. de Jure Emphit paris. cons: 26. n. 55. et seqq. Co= vel. ad Gab. de bon: Re= cip. cap. 50. n. 252. Aven= dan: de exeq. mandat. part. 2. Cap. 14. n. 20. L. de pena in l. missi exp= latores. 7. n. 3. C. de Exactis tribut.

Welche wir hierüber nach gar wohl verstanden, sondern gutachtlich dar= vor halten und erachten, daß die Frauenschaft, und wir die Fürst.

Ausbleibe, sie Unterthanen wie
Bauren zu pflegen befugt.

Uti habetur in literis Se=
renis. Elect. Saxoniæ pro=
latis magistro reditum
Schleusingensi pz. tz.
dō. 1632. Nulla autem
fortior esse potest pro=
batio quam confessio et
confessio partis adversa
altronea, ut sane bene
principis fisco suo non
magis favent, quam sub=
ditis Joh. Sell. tr. de Man=
dat. Princip. cap. 1.
vers. Sicut. Imo magis
his quam illi l. 2. C. Theo=
ad de Advocat. fisci
facit l. 1. de Inter. et
re jud. Gail. 1. observ.
119. nu. 6.

Wovon sie sich auf die über Menschen
Gedenken ruhige possession
zu fassen.

Als enim collectandi et

consuetudo liquidissime
probatur ex tabulis et
libris exactionum pre-
cedentibus annis a pub-
licis officialibus factam:
Rota Bonon Gabel. 4.
Decemb. 1648. §. quo etiam
et ducbus. Segg. coram Card.
Othobono, et Carol. Eman.
Vizzanius de mandatis
principum. cap. 8. n. 6. fa-
cit lex forma C. de const.
l. ult. §. pari ib. De mu-
nere et honore Libri enim
officialium qui de publi-
co adscribendum fuerunt
electi plene probant. quam-
vis illi forte non essent
personæ publicæ Bartol.
in l. quidam §. Nimula-
rios, in f. et ibi Jason.
nu. 2. de eden pereri-
nus. 2. cons. 92. nu. 1. Gra-
tian. cap. 727. nu. ib. Etiam-
si probanda esset negativa

Merlin. decis 754. n. 5.
Rota decis 149. n. 5. part.
5. recent.

Aus welcher possessione vel qs. Ditsher und Landschafft aliend divisionis Condominorum facto mit nutzen zu ziehen.

Cum notissimi juris sit, transactionem inter alios factam aliis non posse prejudicare. l. inter alios. 2. C. inter alios acta vel judicata aliis non nocere cap. cum super 17. de Centet et re judic. ossas. decis 38. Et ratione juris collectandi aliter quam longissimo tempore exercitium fuit intendi non posse nequidem in municipiis singulis per tr. Klocken de collect. cap. 3. n. 16.

Allermassen sie auch wider ihren Ditsher nicht können für und für veralieniret.

Subditi enim inviti distrahi

et per partes alienarii pos=
sunt. ut est &c ordin. in l.
invitus de Fidei commiss. libert.
et text. in cap. 1. §. Praterea
Ducatus de prohib: feud. alien.
per Freder. ibi nec Dominus.
feudum sine voluntate vasal=
li ad alium transferat. Bald.
in cap. 1. §. Si quis miles in
primo not. Quo tempore mi=
les Stemg in cap. in generali.
si de feud. fuer: controv. in=
ter Domin: et Stadt. Bald.
l. cons 327. n. 4. et 9. Socin.
3. Cons. 39. Colum. pen.

Hue tendit vis et rationis momen=
tum mit Ursach Gutachten auf=
zugen werden.

Resolutio quastionis quarte.

Dann wanns bey Erledigung der Vier=
den Frey Jungenten beyzuthun Vor=
kommen möchte, wie sich gegenwärtig
Gutachten, wanns bey Lebzeiten
der abgestorbenen Herrn, und
unsers Herrn Lebzeiten bis dato

als ein Stand des Reichs und
S. Excell. durch eine sonderbare
Curialität regieret werden etc. etc.
sich zu einem Stand des Reichs re-
cognoscirt werde.

1. Immedietas ut status ille
solum Cæsarem vel Camer.
Imperialem s: ab concurren-
tiam juris dictionis: pro su-
periore agnoscat R. A. de
Anno 1570. §. und der Gravam.
et §. wann. Gail. de arrest.
cap. 6. nu. 25. Nicol Ever-
hard. Jun. t. Cons. 23. n. 24.
Wernher in observ. pr. verb.
Stand des Reichs.

2. Relatio in matriculam. Gail.
lib. 1. observ. 21. n. 2. Gilmann.
tem. 3. Simphor verb. ma-
tric. et decis. 50. n. 66.

3. ut Sessionem et votum in co-
mitiis habent, Pauermeister.
lib. 1. de Jurisdictione cap. 6.
n. 4. et 12. Gail. 1. observ. 21. n. 5.
Reinking. lib. 1. et. 4. cap. 1. n. 24. &

Welche selbe theils Churfürsten, theils
gesetzt. Sindemahl I. die kein immediat
Stimm, sondern unterhalb ihre Stimm
Stellen gesetzt, welchen sie unterthan
gewesen. 2. die nicht auch weder Vor-
mund noch der Churfürsten, sondern
der Churfürsten und Fürsten gesetzt.

V. C. im L. R. zu Regenspurg
de anno 1567. Georg Friedr.
Marggr. und Herr zu Brandenburg,
ita etiam in anno 1570. Friedr.
Herzog und Herr. Anno 1576.
Herzog Johann, Herzog und
Herr. Anno 1582. und also
dieser letzte Churfürst Anno 1583.
den 22. Decembr. verstorben,
haben ab anno 1594. et seqq.
Successores subscribirt:
non ordines, sed modo gesetzt
Jahrgang der Churfürst. Herzog
gesetzt.

Hierauf kommt 3. die Session nicht
nomine des Ertz, sondern des Ertz
des Herrn Cantzlers wie.

Quemadmodum sine statum

esse non est patrimonii qua-
litas aut ejusdem regionis sed
personae dicuntur R. Kuffen,
in apost. n. 14. 110. 131. Schwa-
nemann. decis. 6. n. 10. Be-
fold de Jurisdict. Imp. Rom.
Germ. cap. 8. Reinking. lib.
1. Class. 4. cap. 5. n. . .

Nimmt nun gesetzt werden möge,
das Corpus einer Herrschaft sey
verlängsten dismembrirt, hinkommt
wie in der Topographia Franconiae
Osterlandi Dr. Wolfer schreibt, pag.
6. §. über eine Herrschaft durch
neues Feuer zu letzten Herren
post Annum. 1583. also verfahren
worden, daß das Stift Würzburg die
Lehngüther, worüber genommen, Eber-
stetten Liebenstein, Brettheim
über 5. Theil an der alte patro-
natus. Gemeinschaft behalt das
membrirte Corpus müssen vor
universitate zu halten.

Quando enim corpus ali-
quod, seu universitas al-

thoritate, Juris dividitur vel aliter dissipatur ac destruitur non potest amplius dici universitas uti post Innocent. Cravett et alios docet Nicolaus Losaeus tr. de jure univers. part. 1. C. 1. nu. 35.

Zum Exempel, wann Ritter und Landschafft eine Theilung wegen Wildbahn, wer auf welchen Holtzungen gleichwohl einige Recht gehabt, und wie solche gedachte Holtzungen getheilet worden.

Quando enim qui praesens aut coram de suo praejudicio agitatur nec contradicit, consensisse videtur. l. qui tacet 142. ubi omnes de R. J. Cathe-ran. decis. 132. n. 10. Vultej ad. cons. Scharp. 15. n. 136.

Wann auch auf Land-Tägen insgemein ein Consens provinciale oder Landschafft genennet wird, quod

habet separatum regimen et territorium, et quae superiorem non recognoscit, et sit per consequens habet merum et mixtum Imperium. C. per tex. singul. in l. ult. C. de praescript. long. temp. Barthol. in l. uti. uu. l. C. de metrop. Berlich. Losada de fr. de universit. part. 1. cap. 2. nu. 11.

Da sollen wir doch unvorgreiflich Ihro Hochgräfl. Excellenz, als einem hohen Grundherrn zu ihren Privilegien und hergebrachten Rechten etwas allenfalls präjudicirlich werden, sondern ihnen hierüber vermöge Rechtens und einer Sub Lit. G. mitgetheilten Versicherung vorgeschrieben zu bleiben, haben sie wieder ihren Willen, unter dem gefährlichen Vorgeben, als ob sie privilegiale nicht exhibirt, vielmehr aber das Beneficium

appellationis ad Camerum

Ifunii Sonata gravamina ibidem.

Si quidem F. feuda majora
Suâ naturâ sunt indivisibi=
lia. §. preposterea. Z. Feudor
55. Gunther. Ligurino
cap. 8. ibi. Marchia seu
comitis possessio sive Du=
catus iterer... permanent.
Boer. de Succes. in feud:
cap. 3. qu. 45. Ernest.
Cothmann. vol. 1 cons. 3.
Idq; ne quidem consentientibus con=
sortibus Curt. in tr. de feud. part.
4. n. 121. Gail. 2. obser. 153. Lu=
dolph. Schrader. p. ... 8. de feud.
cap. 2. n. 39. V. 4.

Quod licet Z. in Germania
non usq; se in omnibus fami=
liis observetur sed aliquando
etiam feuda regal inter
filios ceharedes nonsolum
ratione Jurisdictionis et
administrationis Wesenbec.
cons. 151. n. 2. ubi plures.

D. Sed et ratione bonorum et dominij utilis dividentur uti refert. Gail. d. l. n. 2. Spinofeld de Apanagio cap. 5. n. 25. ubi plures allegat s: quorum tamen sententiam accurate examinat et profligat. Ernest. Cothmann. 5. respons. t. nu. 347. et seqq. inprimis 358. ubi docet. plerosq. primarium Interpp. non tantum Ducatuum sed et Feudum, redituum, et jurisdictionum Ducatus divisionem prohibitam esse contendere.

Non tamen in universum haec consuetudo probatur aut introduci potest maxime in his provinciis, ubi talis consuetudo antea non viguit. Ernest Cothmann. 5. respons. Sect. 1. pertot. aut ordines provinciae ejusmodi Separationem deprecantq damnosam certe Imperio esse ipse Gail. fatetur. d. l. n. 3.

Paris. de puteo de reditcor.
Feud. fol. 63. vers. Anpostst.
Baron. Ostenorth. t. conf. 26.
n. 26.

Comitatus autem iste jam ante tempus immemoriale ad Salutem et honorem Imperii ex multis particulis in unum comitatum evulit, adeoq; in dedecus et dispendium Imperii non potest dilacerari.

Quomodo enim H. fiat mutatio personarum res semper transit cum sua causa, qualitate et onere l. alienatio de contrah. empt. Gail. 2. obser. 32. sub n. 9. proinde cui accedit Comitatus Imperii Jure Successionis vel Sanguinis ob defectum descendentium eum quoq; onera et munera Imperii sequuntur d. l. ult. C. de extraord. tribut. Gail. lib. 1. obser. 25. n. 14.

Knichen in epitom. n. 142. cf.
Stephan de Jurisdict. part. part.
1. lib. 2. Cap. 3. n. 40.

Quid? Quod S. dismembratio talis, vetustissimi Imperij Romani Comitatus est contra manifestas Imperii Sanctiones qua veteres, qua recentiores. R. R. de Anno 1570. §. [illegible] wie [illegible] weiters ibi. Zerstückelt und Zermürbt, oder Zertrennet. Idemque de Anno 1548. §. [illegible] und alliss vrteyl de exemst. comitis. C. et S.

Quibus positis C. etiam per unam cancellariam regi debet, non etiam ad diversa regimina et alieno jure u... tentia atq adeo appellationem ad Cameram non admittentia haud quaquam trahi. Nam licet comitatus aliqu.. lite Ducatui alij conjugatur et incorporetur; nisi tamen comitatus expresse in unionem sit consentiat, at alter... incorporet; non amittit jura sua et privilegia Specialia per solam unionem ne dum per nudam divisionem v. Gail. 2. observ. Ob. 11. 12. pag. 410. Imo etiamsi 7. de incorporatione actum et expresse conventum fuerit, ut castrum

vel villa alicui principatui conjungatur et incorporetur, plurimum tamen interest, utrum id actum sit ut castrum et villa sit unus comitatus vel principatus ita ut regatus sub una comite vel Domino necne: ut priori tantum casu civitas vel villa reguletur secundum regulas ejus provinciæ cui accedit. Posteriori autem casu quælibet civitas seu villa accedens regi debeat secundum regulas suas proprias et non secundum regulas principatus cui accedit.

Quam distinctionem jam olim receptam fuisse testatur Glossa et canonistæ in cap. 1. de Sede vacante. Hostiens. de incompatib. benef. part. 2. cap. 3. n. 2.

Qui Authores licet de divisionibus et unionibus beneficiorum ecclesiasticorum pertissimum loquantur, idem tamen et ratione guidem multo fortiore in feudis regalibus

obtinere ostendit per multas au=
thoritates.

Glath. de Aff. lit. ad tit. de
capitulis Corradij §: ut ipse nu=
merat. 3. Feud. 18.: § ad verb.
Et iterum Si Clericus p. m.
555. n. 24. et 25. incip. Sed
dicit ibi Bartolus.

Quanto magis ergo. 8. id dicendum hoc
casu, quo unio vel potius recognitio
novi Domini facta est ea lege ut
ditioni unita vel novos dominos
recognoscendi salva maneant jura
sua topica immunitates et privi=
legia.

Alexand. 4. consil. 174. n. 14.
Felin. in cap. translato n. 6.
vers. Sed adde notata et n.
7. X. de constit. Honded. 1.
Cons. 13. n. 50. Caualean.
2. Deris. n. 6.

Ne enim resematio ista et mutua
Sponsio vana sit et elusoria, ef=
fectum hunc habere debet, ne quid
de veteri regiminis et jurium fama

mutet Exemplo esse possunt 9. diversæ ditiones regni Bohemiæ v. c. Silesia, ejusq; diversorum Ducatuum, quæ licet regno Bohemiæ incorporatæ fuerint, Tamen jura sua diversa itemq; multa privilegia peculiaria obtinent.

Treutler. consil. 77. n. 131. et seq.

Possunt esse exemplo diversæ Belgij ditiones quæ sub unius olim ducis vel regis postea arbitrium concesserunt Salv. Semper provinciæ suæ aut ditionis particularibus privilegiis Juribus et consuetudinibus, eum.

Panthaleone Pecz et aliis
Reinking. lib. 1. class. 4.
cap. 17. n. 107.

Similia in Successione Juliacensi, de nuper adeo in translatione Ducatus Pomeraniæ, aliisq; territoriis evenisse, nemo ignorat.

Quod si 10. unio non potest jura comitatus extinguere, quando minus deperit sola divisio si quidem

ea nihil novi juris tribuit.
L. 2. Commun. prædior. P.
Gregor. Tholosanus lib. 26.
cap. 10. n. 1.
Ut cum respectu justæ acquisitionis
res propria fieri dicatur acquirendi
l. 77. §. 20. de legat. 2. Decian.
Cons. 30. n. 15. Ite. Felic.
de Societ. cap. 39. n. 7.
Imprimis cum et ff. Comitatus iste
non fuerit ab initio in solidum uni ac-
quisitus, in plures postea distribuen-
dus: Sed pluribus ab initio simul ac-
quisitus ubi status rei primarius
non est in præjudicium tertii in mu-
tandas.
Bald. in l. ult. n. 3. C. de liis et
lecit. Propos. it. in cap. 1. n. 2. An
Avocati vel fil. per. §. præterea
quibus modis feud. amittatur. l. feud.
5. Wesenbec. 1. cons. 4. n. 22.
Quemadmodum etiam finitimo sta-
tim et hactenus usq; sub forma
communis regiminis et peculiaris Fu-
re quo etiam appellatio ad Cameram

licita sit administratus fuit. Unde sine suo facto in statum deteriorem non videtur redigi et juribus suis privari posse.

are. Novell. 2. Cap. 3. vers. Nec enim Novell. 113. cap. 3. Menoch. de arbitr. Judicis quæst. casu. 270. Item cons. 215. n. 2. Rauch. 2. quæst. Fur. civil. et Saxon. quæst. 20. n. 17. in terminis unicis Castri et Civitatis alicujus Bartol. quem cæteri sequuntur in tr. Tiberii ad Sit. de Insulis verb. nullus. n. 10. Honded. voz. 1. Consil. 13. p. 70. n. 51.

Conclusio et Consilium.

Denig consultum videretur, et quæ antea bona intentione ultro citroq excussimus, ea tempestive corrigerentur et moderantur: Cum alias et si quisq Condominorum portionem suam suo regimine univerit, causa difficilior forte sit futura.

Und stehet gegründ alles über vorgelegte Fragen unsere wenige Gedanken, welche wir mehr berichtlich zu thun zur Adjudication gehorsam unterthänig Dienstlichst dero Unsere unterthänigste Meinung mit der Facultät gewöhnlichen Insiegel bezeichnet.

Giessen. Actum in consilio den 20. Februarii anno 1661.

L. S.

Decanus und übrigen Doctores der Juristen Facultät bey der Fürstl. Hessischen Universität daselbsten.

Copia Mandati

Die Erbverbrüderung zwischen den

Chur zur Churfl. Hochfl. aus Sachsen
und Hannebergischen Häusern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Christian,
Herzog und Graf zu Hannenberg, Land-
grafen zu Düringen, Markgrafen zu Meissen,
Gefürsteter Graf zu Hannenberg, Burg-
grafen, Herren, Schutzherren zu Plauen,
Landmeistern, Vögten, Schutzherren zu
Gera, Greitzen, Kranichfeld, Ronneburg,
Leisnig und Lausnitz, Unsern Gruß zuvor.
Hochgeborne, Hochgeborne, Edle, Ehrn-
veste, Liebe, Getreue, Unsere Vettern,
Oheimen, Brüder, Schwäger, Fürsten,
Grafen, Herren, Ritterschaft, Landsassen,
Burgmannen, Vögten, Schutzherren,
Amtleuten, Vorstehern, Schössern, Bürg-
ermeistern, Rathmannen, Gemeinden,
Unsere Erb- und getreue Diener, Unsern Gruß
und geneigten Willen, und lassen
Euch zu wissen, daß Wir mit Gut
Bedacht, reiflicher und gnugsamer
Berathschlagung, auch allhier jüngst vorge-
nommen Zusammenkunft Unser und
unserer Lieben Vettern, Oheimen, Brüder
und Schwäger Churfürsten zu Sach-
sen, Hochmeistern in Preussen und gesamten
Churfürstlichen Häusern Sachsen, Lan-
desväterlich bedacht, und darauf
Unsere Gesandten, Räthe und Diener
Unsere Commissarien verordnet, und
ihnen Gewalt und Befehl gegeben, mit
Unsern Vettern, Oheimen, Brüdern und
Schwägern, Churfürsten zu Sachsen
und Hochmeistern in Preussen, Unsern
Churfürstlichen Landen, Leuten, Herr-
schaften, Regierungen und Gerechtigkeiten
und darinnen wie wir uns

bey Seiten mit Unsern treuverbun-
denen Eidgnossen Schwyz und Glarus, in
freundliche Vergleichung und Ver-
stehung kommen, und mit Unsern Unter-
thanen und Angehörigen nachbar-
lichen, also, daß wir in Zeit
der vorgenannten vergleichen Stösse
für Ihren Lieben Schutz, Schirm,
Rettung und freundlicher Nachbar-
licher Haltung und Zugethätigkeit,
so sie Unsern wie, als ein andern
mögenden geringen Stand als Luzern,
nicht allein, wo dieselben ablösen-
gehalten, beschwerlicher schädlicher
Zuzüge und heimsuchungen Sie
gemacht, sondern auch mehrere Verdruß
und Kostschaden, so sie Unsern und
Unsern Unterthanen gethan
müssen, Weil und Unsere Unterthanen
nicht leben, auch Unsere Unterthanen
und Angehörigen, geben wir einem
jeden Zu bedenken,
Ueberdem wir auch bey Euch beständig
gnädig anzuzeigen, und beizufügen, unser
Verlebter Vetter, und Rath unsere

deine Söhne und Tochter und Weib und Kinder
müssen begraben, und alle unsere Nachbarn
und gute Freunde allein stehen, und
wir Herr, wir Herr unsere Söhne, und Töchter, und unsere
Kinder, alles jammerlich jämmerlich
jämmerlich Stimme Hannenberg
zu nennen, aber aber auch unsere
Söhne Männliche haben, denselben
Eingang zu stellen, Abermahlen
aber, wird auch der Herr, Ehrgeiz
ist Stimme Hannenberg, wie gegen
Gott den Allmächtigen und Thür
nichtsnutz Ehr zum höchsten schändlich
vergessen, und schädlich begehen,
daß unsern Leben, und allen Lüst
am Fleisch sehr zu dämpfen und
zu bekämpfen, wird Unser Unterschei-
den, durch Ehrgeiz Unsere Stimme,
Ehrer unterschiedliche Ehrgeiz will
gemeldet, sondern daß Herrschaft
ist Fürsten wegen Evangelii,
wegen der H. Gott Lob! jetzt täglich
unterdrücket, unter Ehrlicher

Frommen, Geldsprüchigen Obrigkeit.
bleiben, in Ruhe und Gemüthlichkeit
wohl regieren mögen und können, wir
wir dann zu Ende und den Stadt, Lasto
Lieben, und mit gnädigen gnaden
Gnaden, und Hilfe willen von
Königen Frommen wohl abgeneigt wol-
len,

Als haben wir uns Ihnen unterthä-
nigen, treuschuldigen Gehorsam
nun und fürderung Unser Urkun-
den Ernst. Gemeinschaft Gemeinberg
mit den Eyden und Ernstlichen Gerich-
ten Ordnen und Gesetzen, Ver-
mittelst der Röm. Kays. Königlichen
Würde, unserer allergnädigsten Herrn
allergnädigsten Genehmigung zugelassen
Consens und Ratification
in die freundliche Vereinigung
und Verbündnüß und nachfolgen
gungsbrieff wie uns Ob-
gung Unserer unterthänigen Gehorsam

Hannaberg die Hochgebohrnen Für-
sten, Unsere Freündliche Liebe Herren
und Schwäger, Herrn Johannes Fürs-
ten zu Anhalt, Herrn Johannes Für-
sten zu Sachsen, Gebrüdern Herr-
zogen zu Brunsberg, Landgrafen
in Thüringen und Markgrafen zu
Meissen E. und uns Ihrer Lieb-
den, unser Gemahlen Mütterlichen
Herrn Abgang Herrn Augusten
Herzogen zu Brunsberg und Herr-
zogen zu Sachsen E. und Ihrer
Lieben Leibs Frucht mit gnädigsten
Fürstlichen und Fürstlichen
Hermahl Brunsberg, welche Herrn
Herzogen Philippen, Landgrafen
zu Hessen, Grafen zu Catzen
Elnbogen, zu Hatz, zu Diezenhofen,
und zu Vianden E. und seiner Lieb-
würdlichen Herrn und Verstorbe-
nen, zu Unserer Herrschaft Unterthä-
nigen Herrn, Successorn und Re-
genten gewehlet, und eingesetzt,
und Ihre Lieben Fürstlichen und
Herzogen verschiedenen und ihrer

Euch hierdurch Unterthanen
wirkliche Verfügung gelobt und
vollgehen werden soll, Als Wir Euch
Wir die Unsere und nachgelassene,
Unsere Churfürst, Fürsten und lieben
Getreuen, sämtliche Prälaten zu Bisth
thum, Grafen, Edelleut, Vasallen
zu Unserm Land und Herrschaften,
Landsassen, und Ehrsame Städte
Unsere und des Heil. Römischen
Reichs, und Ehrsame Unsere
lieben getreuen Burgermeister,
Rath, und Gemeinden, Unsere
Unterthanen, Unsere Erben und
Nachkommen, Churfürsten, Fürsten
und Herren, Prälaten, Grafen,
Edelleut, Vasallen, Landsassen,
Städte, Burgermeister, Rath,
und Gemeinden, Unsere Unter-
thanen, Erben und Nachkommen
Churfürsten, Fürsten und Herren,
Prälaten, Grafen, Edelleut,
Vasallen, Landsassen, Städte,
Burgermeister, Rath, und Ge-
meinden, Unsere Unterthanen,
Erben und Nachkommen, gegen
obgedachten Unseren

[illegible] Gnaden [illegible]
[illegible] Abgesandte
[illegible] Stimmen Gemeinde und
zu Ende der nachgesetzten Artikel
[illegible] haben, [illegible] uns
[illegible], gebührlich, und Ehren
nachbarschaftlich ersuchet,
[illegible] Erklärungen [illegible], selbst
eigenen, und unser gnädigen Herren
[illegible] Wohlgefallen und Gutachten stehen
[illegible] bei [illegible] zu gehaltenen Gespräch
[illegible] nicht verdenken, sondern
[illegible] und [illegible], als geschehenen Erbieten
[illegible], Unterhandlungen, Vorschlägen und
[illegible] zu uns [illegible], und [illegible]
[illegible] uns [illegible] mit Gnaden zu vermerken
[illegible], Haben in Ansehung
[illegible] Wegfalls unter Anderen
Gemüth [illegible] nachgesetzten Innhalts
und Unser eigenen Hierunter be-
findenden Gemüthsmeinung, den 20.
Septembris Anno 1555.

Unser Gemüthsmeinung.

Mietz-Rechnung,

In welcher klar zu sehen, wie viel dem Müller noch schuldig, oder heißt Korn, in Abrechnung der seinen Mietz, so er noch Viertel zu einer Viertel Metzen, als dem bestimmten Theil eines Viertels von Korn zu nehmen, und wie viel dieser noch in die Metzen und Viertel zu seinem Mahl haben der Rechnung: in welcher Zeit Empfangen muß wird, dann noch Viertel Korn zu völliger Metzen

zu ersehen: zum Garnisch Einzugen
zu diesem gehörig
und E.

Gewicht des Korns

In Metzen

Gemäß	Pfund	Viertl.	Loth.
1.	.	1.	2.
2.	.	2½.	.
3.	.	3½.	2.

In Mehl und Kleyen

Centner	Pfund	Viertl.	Loth.
.	4.	2½.	2.
.	9.	1½.	.
.	14.	.	2.

Wenn das Achtel wiegt 20 Pfd. so gebührt mir

Achtel.							
1.	1.	1.	.	.	18.	3.	.
2.	2.	2.	.	.	37.	2.	.
3.	3.	3.	.	bleibt	56.	1.	.
4. dem Müller	5.	.	.	.	75.	.	.
5.	6.	1.	.	.	93.	3.	.
6.	7.	2.	.	1.	12.	2.	.
7.	8.	3.	.	1.	31.	1.	.
8.	10.	.	.	1.	50.	.	.

In Metzen

Gemäß	Pfund	Viertl.	Loth.
1.	.	1.	2¼.
2.	.	2½.	½.
3.	.	3½.	2¾.

In Mehl und Kleyen

Centner	Pfund	Viertl.	Loth.
.	4.	3.	1¾.
.	9.	2.	3½.
.	14.	1½.	1¼.

Wenn das Achtel wiegt 20½ Pfd. so gebührt mir

Achtel.							
1.	1.	1.	1.	.	19.	½.	3.
2.	2.	2.	2.	.	38.	1½.	2.
3. dem Müller	3.	3.	3.	bleibt	57.	2½.	1.
4.	5.	½.	.	.	76.	3½.	.
5.	6.	1½.	.	.	96.	.	3.
6.	7.	2½.	2.	1.	15.	1.	2.
7.	8.	3½.	3.	1.	34.	2.	1.
8.	10.	1.	.	1.	53.	3.	.

In Metzen

Gemäß	Pfund	Viertl.	Loth.
1.	.	1.	1½.
2.	.	2½.	1.
3.	.	3½.	3½.

In Mehl und Kleyen

Centner	Pfund	Viertl.	Loth.
.	4.	3½.	1½.
.	9.	3.	3.
.	14.	3.	½.

Wenn das Achtel wiegt 21 Pfd. so gebührt mir

Achtel.							
1.	1.	1.	2.	.	19.	2½.	2.
2.	2.	2½.	.	.	39.	1½.	. 2.
3. dem Müller	3.	3½.	2.	.	59.	.	2.
4.	5.	1.	.	bleibt	78.	3.	. 2.
5.	6.	2.	2.	.	98.	1¼.	2.
6.	7.	3½.	.	1.	18.	½.	. 2.
7.	9.	½.	2.	1.	37.	3.	2.
8.	10.	2.	.	1.	57.	2.	.

Gewicht des Korns

Metzen gemäß	Pfund	Viertl.	Loth.	Zentner	Pfund	Viertel.	Loth.
1.	.	1.	2¾.	.	5.	.	1¼.
2.	.	2.	1½.	.	10.	.	2½.
3.	1.	.	¼.	.	15.	.	3¾.

Wenn das Achtel 22 Pfd. 6 Loth gehalten hat.

Achtel.							
1.	1.	1.	3.	.	20.	½.	1.
2.	2.	2½.	2.	.	40.	1.	2.
3. Müller	4.	1.		bleibt	60.	1½.	3.
4. der	5.	1½.	.	.	80.	2½.	.
5.	6.	2½.	3.	1.	.	3.	1.
6.	8.	.	2.	1.	20.	3½.	2.
7.	9.	1½.	1.	1.	41.	.	3.
8.	10.	3.	.	1.	61.	1.	.

Metzen.	Pfund.	Viertl.	Loth.	Zentner	Pfund.	Viertl.	Loth.
1.	.	1.	3.	.	5.	½.	1.
2.	.	2½.	2.	.	10.	1.	2.
3.	1.	.	1.	..	15.	1½.	3.

Wenn das Achtel 22 Pfd. 6 Loth gehalten hat.

Achtel.							
1.	1.	1½.	.	.	20.	2½.	.
2.	2.	3.	.	.	41.	1.	.
3. dem	4.	½.	.	.	61.	3½.	.
4. Müller	5.	2.	.	bleibt	82.	2.	.
5.	6.	3½.	.	1.	3.	½.	.
6.	8.	1.	.	1.	23.	3.	.
7.	9.	2½.	.	1.	44.	1½.	.
8.	11.	.	.	1.	65.	.	.

Metzen.	Pfund.	Viertl.	Loth.	Zentner.	Pfund.	Viertl.	Loth.
1.	.	1.	3¼.	.	5.	1.	¾.
2.	.	3.	2½.	.	10.	2.	1½.
3.	1.	1.	1¾.	.	15.	3.	2¼.

Wenn das Achtel 22 Pfd. 6 Loth gehalten hat.

Achtel.							
1.	1.	1½.	1.	.	21.	.	3.
2.	2.	3.	2.	.	42.	½.	2.
3. dem Müller	4.	½.	3.	bleibt	63.	1.	1.
4.	5.	2½.	.	.	84.	1½.	.
5.	7.	.	1.	1.	5.	1½.	3.
6.	8.	1½.	2.	1.	26.	2.	2.
7.	9.	3.	3.	1.	47.	2½.	1.
8.	11.	1.	.	1.	68.	3.	.

Gewicht des Korns

Metzen gemäst	Pfund.	Im Metz. Viertl.	Loths.	Im Mehl zum Kleyen. Centner	Pfund.	Viertl.	Loths.
1.	.	1.	3½.	.	5.	1½.	½.
2.	.	2½.	3.	.	10.	3.	1.
3.	1.	.	2½.	.	16.	½.	1½.

Wenn das Achtel wägt 23 ℔. so gehört auf

Achtel.								
1.	1.	1½.	2.	.	21.	2.	2.
2.	2.	3½.	.	.	43.	½.	.
3. Herr	4.	1.	2.	Viertl	64.	2½.	2.
4. Müller	5.	3.	½.	.	86.	1.	.
5.	7.	½.	2.	1.	7.	3.	2.
6.	8.	2½.	.	1.	20.	1½.	.
7.	10.	.	2.	1.	50.	3½.	2.
8.	11.	2.	.	1.	72.	2.	.

Metzen.	Pfund.	Viertl.	Loths.	Centner.	Pfund.	Viertl.	Loths.
1.	.	1.	3¾.	.	5.	2.	¼.
2.	.	2½.	3½.	.	11.	.	½.
3.	1.	.	3¼.	.	16.	2.	¾.

Wenn das Achtel wägt 23½ ℔. so gehört auf

Achtel.								
1.	1.	1½.	3.	.	22.	.	1.
2.	2.	3½.	2.	.	44.	.	2.
3.	4.	1½.	1.	Viertl.	66.	.	3.
4. Herr	6.	3½.	.	.	88.	½.	.
5. Müller	7.	1.	3.	1.	10.	½.	1.
6.	8.	3.	2.	1.	32.	½.	2.
7.	10.	1.	1.	1.	54.	½.	3.
8.	11.	3.	.	1.	76.	1.	.

Metzen	Pfund.	Viertl.	Loths.	Centner	Pfund.	Viertl.	Loths.
1.	.	1½.	.	.	5.	2½.	.
2.	.	3.	.	.	11.	1.	.
3.	1.	½.	.	.	16.	3½.	.

Wenn das Achtel wägt 24 ℔. so gehört auf

Achtel.								
1.	1.	2.	.	.	22.	2.	.
2.	3.	.	.	.	45.	.	.
3. Herr	4.	2.	.	Viertl.	67.	2.	.
4. Müller	6.	.	.	.	90.	.	.
5.	7.	2.	.	1.	12.	2.	.
6.	9.	.	.	1.	35.	.	.
7.	10.	2.	.	1.	57.	2.	.
8.	12.	.	.	1.	80.	.	.

Gewicht des Korns.	Meren. gemaß.	In Pfund.	Mez. Viertl.	Loth.	In Mehl und Kleyen. Centner.	Pfund.	Viertl.	Loth.
	1.	.	1½.	¾.	.	5.	2½.	3¾.
	2.	.	3.	1½.	.	11.	1½.	3½.
	3.	.	1.	¾.	.	17.	½.	3¼.
	Achtel.							
Wenn das Achtel	1.	1.	2.	1.	.	22.	3½.	3.
wägt 24½ ℔.	2.	3.	.	2.	.	45.	3½.	2.
so gebürt nach	3. dem	4.	2.	3.	.	68.	3½.	1.
	4. Müller	6.	½.	.	bleibt	91.	3½.	.
	5.	7.	2½.	1.	1.	14.	3.	3.
	6.	9.	½.	2.	1.	37.	3.	2.
	7.	10.	2½.	3.	1.	60.	3.	1.
	8.	12.	1.	.	1.	83.	3.	.
	Meren.	Pfund.	Viertl.	Loth.	Centner.	Pfund.	Viertl.	Loth.
	1.	.	1½.	½.	.	5.	3.	3½.
	2.	.	3.	1.	.	11.	2½.	3.
	3.	1.	½.	1½.	.	17.	2.	2½.
	Achtel.							
Wenn das Achtel	1.	1.	2.	2.	.	23.	1½.	2.
wägt 25 ℔. so	2.	3.	½.	.	.	46.	3½.	.
gebürt nach	3. dem	4.	2½.	2.	bleibt	70.	1.	2.
	4. Müller	6.	1.	.	.	93.	3.	.
	5.	7.	3.	2.	1.	17.	½.	2.
	6.	9.	1½.	.	1.	40.	2½.	.
	7.	10.	3½.	2.	1.	64.	.	2.
	8.	12.	2.	.	1.	87.	2.	.
	Meren.	Pfund.	Viertl.	Loth.	Centner.	Pfund.	Viertl.	Loth.
	1.	.	1½.	¾.	.	5.	3½.	3¼.
	2.	.	3.	1½.	.	11.	3½.	2½.
	3.	1.	½.	2¼.	.	17.	3½.	1¾.
	Achtel.							
Wenn das Achtel	1.	1.	2.	3.	.	23.	3½.	1.
wägt 25½ ℔. so	2.	3.	½.	2.	.	47.	3.	2.
gebürt nach	3. dem	4.	3.	1.	.	71.	2½.	3.
	4. Müller	6.	1½.	.	bleibt	95.	2½.	.
	5.	7.	3½.	3.	1.	19.	2.	1.
	6.	9.	2.	2.	1.	43.	1½.	2.
	7.	11.	½.	1.	1.	67.	1.	3.
	8.	12.	3.	.	1.	91.	1.	.

Gewicht des Kerns.	Metzen.	Pfund.	Viertel.	Loth.	Zentner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
	gemäs							
	1.	.	1½.	1.	.	6.	.	3.
	2.	.	3.	2.	.	12.	½.	2.
	3.	1.	½.	3.	.	18.	1.	1.
	Achtel.							
Wenn das Achtel.	1.	1.	2½.	.	.	24.	1½.	.
wägt 26 Pf. so	2.	3.	1.	.	.	48.	3.	.
gebürt nicht	3. dem	4.	3½.	.	bleibt.	73.	½.	.
	4. Müller	6.	2.	.	.	97.	2.	.
	5.	8.	½.	.	1.	21.	3½.	.
	6.	9.	3.	.	1.	46.	1.	.
	7.	11.	½.	.	1.	70.	2½.	.
	8.	13.	-	.	1.	95.	-	.
	Metzen.	Pfund.	Viertel.	Loth.	Zentner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
	1.	.	1½.	1¼.	.	6.	½.	2¾.
	2.	.	3.	2½.	.	12.	1½.	1½.
	3.	1	½.	3¾.	.	18.	2½.	¼.
	Achtel.							
Wenn das Achtel.	1.	1.	2½.	1.	.	24.	3.	3.
wägt 26 Pf. so	2.	3.	1.	2.	.	49.	2½.	2.
gebürt nicht	3. dem	4.	3½.	3.	bleibt.	74.	2.	1.
	4. Müller	6.	2½.	.	.	99.	1½.	.
	5.	8.	1.	1.	1.	24.	½.	3.
	6.	9.	3½.	2.	1.	49.	.	2.
	7.	11.	2.	3.	1.	73.	3½.	1.
	8.	13.	1.	-	1.	98.	3.	.
	Metze.	Pfund.	Viertel.	Loth.	Zentner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
	1.	.	1½.	1½.	.	6.	1.	2½.
	2.	.	3.	3. ½.	.	12.	2½.	1.
	3.	1.	1.		.	18.	3½.	3½.
	Achtel.							
Wenn das Achtel.	1.	2.	2½.	2.	.	25.	1.	2.
wägt 27 Pf. so	2.	3.	1½.	.	bleibt.	50.	2½.	-
gebürt nicht	3. dem Müller	5.		2.	.	75.	3½.	2.
	4.	6.	3.		1.	1.	1.	.
	5.	8.	1½.	2.	1.	26.	2.	2.
	6.	10.	½.	.	1.	51.	3½.	.
	7.	11.	3.	2.	1.	77.	½.	2.
	8.	13.	2.	-	2.	2.	2.	-

Gewicht des Mezen Kern gemäs.

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1½.	1¾.
2.	.	3.	3½.
3.	1.	1.	1¼.

Lechtel.

Wenn das Lechtel ringl 27½ tt. so gebürt ringl

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	1.	2½.	3.
2.	3.	1½.	2.
3. Kein Müller	5.	½.	1.
4.	6.	3½.	.
5.	8.	2.	3.
6.	10.	1.	2.
7.	12.	.	1.
8.	13.	3.	.

Der Mez.

Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
.	6.	1½.	2¼.
.	12.	3½.	½.
.	18.	1.	2¾.

Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
.	25.	3.	1.
bleibt.	51.	2.	2.
	77.	1.	3.
1.	3	½.	
1.	28.	3½.	1.
1.	54.	2½.	2.
1.	80.	1½.	3.
2.	6.	1.	.

Mezen. Pfund. Viertel. Loth.

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1½.	2.
2.	.	3½.	.
3.	1.	1.	2.

Lechtel.

Wenn das Lechtel ringl 28 tt. so gebürt ringl

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	1.	3.	.
2.	3.	2.	.
3. Kein Müller	5.	1.	.
4.	7.	.	.
5.	8.	3.	.
6.	10.	2.	.
7.	12.	1.	.
8.	14.	.	.

Der Mez.

Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
.	26.	1.	.
.	52.	2.	.
bleibt.	78.	3.	.
1.	5.	.	.
1.	31.	1.	.
1.	57.	2.	.
1.	83.	3.	.
2.	10.	.	1.

Mezen. Pfund. Viertel. Loth.

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1½.	2¼.
2.	.	3½.	½.
3.	1.	1.	2¾.

Lechtel.

Wenn das Lechtel ringl 28 tt. so gebürt ringl

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	1.	2.	1.
2.	3.	3.	2.
3. Kein Müller	5.	1. ½.	3.
4.	7.	½.	.
5.	8.	3½.	1.
6.	10.	2½.	2.
7.	12.	1½.	3.
8.	14.	1.	.

Der Mez.

Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
.	26.	2½.	3.
bleibt.	53.	1½.	2.
	80.	½.	1.
1.	6.	3½.	.
1.	33.	2.	3.
1.	60.	1.	2.
1.	87.	.	1.
2.	13.	3.	.

Bericht des Korns

In Mez.

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1½.	2½.
2.	.	3½.	1.
3.	1.	1.	3½.

Viertel.

Wenn das Viertel wägt 29 Pfd. so gebührt mir

1.	1.	3.	2.
2.	3.	2½.	.
3. dem Müller	5.	1½.	2.
4.	7.	1.	.
5.	9.	.	2.
6.	10.	3½.	.
7.	12.	2½.	2.
8.	14.	2.	.

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1½.	1¾.
2.	.	3½.	1½.
3.	1.	1½.	¼.

Viertel.

Wenn das Viertel wägt 29½ Pfd. so gebührt mir

1.	1.	3.	3.
2.	3.	2½.	2.
3. dem Müller	5.	2.	1.
4.	7.	1½.	.
5.	9.	½.	3.
6.	11.	.	2.
7.	12.	3½.	1.
8.	14.	3.	.

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1½.	3.
2.	.	3½.	2.
3.	1.	1½.	1.

Viertel.

Wenn das Viertel wägt 30 Pfd. so gebührt mir

1.	1.	3½.	.
2.	2.	3.	.
3.	5.	2½.	.
4.	7.	2.	.
5.	9.	1½.	.
6.	11.	1.	.
7.	13.	½.	.
8.	15.	.	.

In Mehl und Kleyen.

Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
.	6.	3.	1½.
.	13.	2.	3.
.	20.	1½.	½.

Viertel.

.	27.	½.	2.
.	54.	1½.	.
bleibt.	81.	2.	2.
1.	8.	3.	.
1.	35.	3½.	2.
1.	63.	½.	.
1.	90.	1.	2.
2.	17.	2.	.

Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
.	6.	3½.	1¼.
.	13.	3.	2½.
.	20.	2½.	3¾.

Viertel.

.	27.	2½.	1.
.	55.	1.	2.
bleibt.	82.	3½.	3.
1.	10.	2½.	.
1.	38.	1.	1.
1.	65.	3½.	2.
1.	93.	2.	3.
2.	21.	1.	.

Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
.	7.	.	1.
.	14.	.	2.
.	24.	.	3.

Viertel.

.	28.	½.	.
bleibt.	56.	1.	.
.	84.	1½.	.
1.	12.	2.	.
1.	40.	2½.	.
1.	68.	3.	.
1.	96.	3¼.	.
2.	25.	.	.

Bericht des Forns. | Im Mez. | | | | Im Mehl und Kleyen. | | | |

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.	Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1 ½.	3 ¼.	.	7.	½.	3 ¼.
2.	.	3 ½.	3.	.	14.	1 ½.	1 ½.
3.	1.	1 ½.	2 ¼.	.	21.	2.	2 ¼.

Achtel.

Wenn das Achtel. 1. 1. 3 ½. 1. . 28. 2. ½. 3.
weigt 30 ½ Lb. so 2. 3. 3. 2. . 57. 2. ½. 2.
gebühret nichts. 3. Herr Müller 5. 2 ½. 3. Kleibl. 85. 3. 1.
4. 7. 2 ½. . 1. 14. 1 ½. .
5. 9. 2. 1. 1. 42. 3 ½. 3.
6. 11. 1 ½. 2. 1. 71. 2. ½. 2.
7. 13. 1. 3. 2. . 1.
8. 15. 1. . 2. 28. 3. .

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.	Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1 ½.	3 ½.	.	7.	1.	½.
2.	.	3 ½.	3.	.	14.	2.	1. ½.
3.	1.	1 ½.	2 ½.	.	21.	3.	½.

Achtel.

Wenn das Achtel. 1. 1. 3 ½. 2. . 29. . 2.
weigt 31 Lb. so 2. 3. 3 ½. . Kleibl. 58. ½. .
gebühret nichts. 3. Herr Müller 5. 3. 2. . 87. ½. 2.
4. 7. 3. . 1. 16. 1. .
5. 9. 2 ½. 2. 1. 45. 1. 2.
6. 11. 2 ½. . 1. 74. 1 ½. .
7. 13. 2. 2. 2. 3. 1 ½. 2.
8. 15. 2. . 2. 32. 2. .

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Loth.	Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.	.	1 ½.	3 ¾.	.	7.	1 ½.	¼.
2.	.	3 ½.	3 ½.	.	14.	3.	½.
3.	1.	1 ½.	3 ¼.	.	22.	½.	¾.

Achtel.

Wenn das Achtel. 1. 1. 3 ½. 3. . 29. 2. 1.
weigt 31 Lb. so 2. 3. 3 ½. 2. Kleibl. 59. . 2.
gebühret nichts. 3 Herr Müller 5. 3 ½. 1. . 88. 2. 3.
4. 7. 3 ½. . 1. 18. ½. .
5. 9. 3. 3. 1. 47. 2 ½. 1.
6. 11. 3. 2. 1. 77. ½. 2.
7. 13. 3. 1. 2. 6. 2 ½. 3.
8. 15. 3. . 2. 36. 1. .

Gewicht des Korns.

Im Mehl und Kleyen.

Im Mehl.

Im Meh.

Wenn das Achtel wägt 32 ℔. so gebürt mir

Metzen.	Pfund.	Viertel.	Lots.	Zentner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.	.	2.	.	.	7.	2.	.
2.	1.	.	.	.	15.	.	.
3.	1.	2.	.	.	22.	2.	.
Achtel.							
1.	2.	.	.	.	30.	.	.
2.	4.	.	.	bleibt.	60.	.	.
3. Frau Müller	6.	.	.	.	90.	.	.
4.	8.	.	.	1.	20.	.	.
5.	10.	.	.	1.	50.	.	.
6.	12.	.	.	1.	80.	.	.
7.	14.	.	.	2.	10.	.	.
8.	16.	.	.	2.	40.	.	.

Wenn das Achtel wägt 32 ½ ℔. so gebürt mir

Metzen.	Pfund.	Viertel.	Lots.	Zentner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.	.	2.	¾.	.	7.	2. ½.	3 ¾.
2.	1.	.	½.	.	15.	½.	3 ½.
3.	1.	2.	¾.	.	22.	3.	3 ¾.
Achtel.							
1.	2.	.	1.	.	30.	1 ½.	3.
2.	4.	.	2.	bleibt.	60.	3 ½.	2.
3. Frau Müller	6.	.	3.	.	91.	1 ½.	1.
4.	8.	½.	.	1.	21.	3 ½.	.
5.	10.	½.	1.	1.	52.	1.	3.
6.	12.	½.	2.	1.	82.	3.	2.
7.	14.	½.	3.	2.	13.	1.	1.
8.	16.	1.	.	2.	43.	3.	.

Wenn das Achtel wägt 33 ℔. so gebürt mir

Metzen.	Pfund.	Viertel.	Lots.	Zentner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.	.	2.	½.	.	7.	2 ½.	3 ½.
2.	1.	.	1.	.	15.	1 ½.	3.
3.	1.	2.	1 ½.	.	23.	½.	2 ½.
Achtel.							
1.	2.	.	2.	.	30.	3 ½.	2.
2.	4.	½.	.	bleibt.	61.	3 ½.	.
3. Frau Müller	6.	½.	2.	.	92.	3.	2.
4.	8.	1.	.	1.	23.	3.	.
5.	10.	1.	2.	1.	54.	2 ½.	2.
6.	12.	1 ½.	.	1.	85.	2 ½.	.
7.	14.	1 ½.	2.	2.	16.	2.	2.
8.	16.	2.	.	2.	47.	2.	.

Gewicht des Korns.

In Mez.

Mezen.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.		2.	3/4.
2.	1.		1 1/2.
3.	1.	2.	2 1/4.

Viertel.

Wenn das Viertel.				
1.	2.		3.	
2.	4.	1/2.	2.	bleibt.
3. Dem	6.	1.	1.	
4. Müller	8.	1 1/2.		1.
5.	10.	1 1/2.	3.	1.
6.	12.	2.	2.	1.
7.	14.	2 1/2.	1.	2.
8.	16.	3.		2.

In Mehl und Schroten.

Zentner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
	7.	3.	3 1/4.
	15.	2 1/2.	2 1/2.
	23.	1 1/2.	1 3/4.

Zentner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.	31.	1 1/2.	1.
bleibt.	62.	3.	2.
	94.	1/2.	3.
1.	25.	2 1/2.	
1.	57.		1.
1.	88.	1 1/2.	2.
2.	19.	3.	3.
2.	51.	1.	

Mezen. Pfund. Viertel. Lots.

1.		2.	1.
2.	1.		2.
3.	1.	2.	3.

Viertel.

Wenn das Viertel.				
1.	2.	1/2.		
2.	4.	1.		bleibt.
3. Dem	6.	1 1/2.		
4. Müller	8.	2.		1.
5.	10.	2 1/2.		1.
6.	12.	3.		1.
7.	14.	3 1/2.		2.
8.	17.			2.

Zentner. Pfund. Viertel. Lots.

Zentner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.	31.	3 1/2.	
bleibt.	63.	3.	
	95.	2 1/2.	
1.	27.	2.	
1.	59.	1 1/2.	
1.	91.	1.	
2.	23.	1/2.	
2.	55.		

Mezen. Pfund. Viertel. Lots.

1.		2.	1 1/4.
2.	1.		2 1/2.
3.	1.	2.	3 3/4.

Viertel.

Wenn das Viertel.				
1.	2.	1/2.	1.	
2.	4.	1.	2.	bleibt.
3. Dem	6.	1 1/2.	3.	
4. Müller	8.	2 1/2.		1.
5.	10.	3.	1.	1.
6.	12.	3 1/2.	2.	1.
7.	14.		3.	2.
8.	17.	1.		2.

Zentner. Pfund. Viertel. Lots.

Zentner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.	32.	1.	3.
bleibt.	64.	2 1/2.	2.
	97.		1.
1.	29.	1 1/2.	
1.	61.	2 1/2.	3.
1.	94.		2.
2.	26.	1 1/2.	1.
2.	58.	3.	

Gewicht des Korns. — In Metz. — In Mehl und Kleyen.

Metzen.	Pfund.	Viertel.	Lots.	Centner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.		2.	1 ½.	.	8.	½.	2 ½.
2.	1.	.	3.	.	16.	1 ½.	1.
3.	1.	2 ½.	½.	.	24.	2.	3 ½.

Gebtel.

Wenn das Gebtel								
wägt 35 ℔. so	1.	2.	½.	2.	.	32.	3.	2.
gebührt dem	2.	4.	1 ½.	.	bleibt.	65.	2 ½.	.
	3. Herr Müller	6.	2.	2.	.	98.	1 ½.	2.
	4.	8.	3.	.	1.	31.	1.	.
	5.	10.	3 ½.	2.	1.	64.	.	2.
	6.	13.	½.	.	1.	96.	3 ½.	.
	7.	15.	1.	2.	2.	29.	2 ½.	2.
	8.	17.	2.	.	2.	62.	2.	.

Metzen.	Pfund.	Viertel.	Lots.	Centner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.		2.	1 ¾.	.	8.	1.	2 ¼.
2.	1.	.	3 ½.	.	16.	2 ½.	½.
3.	1.	2 ½.	1 ¼.	.	24.	3 ½.	2 ¾.

Gebtel.

Wenn das Gebtel								
wägt 35 ½ ℔. so	1.	2.	½.	3.	.	33.	1.	1.
gebührt dem	2.	4.	1 ½.	2.	bleibt.	66.	2.	2.
	3. Herr Müller	6.	2 ½.	1.	.	99.	3.	3.
	4.	8.	3 ½.	-	1.	33.	½.	.
	5.	11.	.	3.	1.	66.	1 ½.	1.
	6.	13.	1.	2.	1.	99.	2 ½.	2.
	7.	15.	2.	1.	2.	32.	3 ½.	3.
	8.	17.	3.	-	2.	66.	1.	.

Metzen.	Pfund.	Viertel.	Lots.	Centner.	Pfund.	Viertel.	Lots.
1.		2.	2.	.	8.	1 ½.	2.
2.	1.	½.	.	.	16.	3 ½.	-
3.	1.	2 ½.	2.	.	25.	1.	2.

Gebtel.

Wenn das Gebtel								
wägt 36. ℔. so	1.	2.	1.	-	.	33.	3.	-
gebührt dem	2.	4.	2.	-	bleibt.	67.	2.	.
	3. Herr Müller	6.	3.	-	1.	1.	1.	.
	4.	9.	.	-	1.	35.	.	-
	5.	11.	1.	-	1.	68.	3.	.
	6.	13.	2.	-	2.	2.	2.	-
	7.	15.	3.	-	2.	36.	1.	.
	8.	18.	-	-	2.	70.	-	-

Gewicht des Korns.

Wenn das Achtel wiegt 30½ W. so geschieht nach

Metzen.	Pfund.	Viertel.	Loth.	Centner.	Pfund.	Viertel.	Loth.
1.		2.	2 ¼.	.	8.	2.	1 ¾.
2.	1.	½.	½.	.	17.	.	3 ½.
3.	1.	2 ½.	2 ¾.	.	25.	2 ½.	1 ¼.
Achtel.							
1.	2.	1.	1.	.	34.	½.	3.
2.	4.	2.	2.	Viertel.	68.	1 ½.	2.
3. Frau	6.	3.	3.	1.	2.	2 ½.	1.
4. Müller	9.	½.	.	1.	36.	2 ½.	.
5.	11.	1 ½.	1.	1.	71.	.	3.
6.	13.	2 ½.	2.	2.	5.	1.	2.
7.	15.	3 ½.	3.	2.	39.	2.	1.
8	18.	1.	-	2.	73.	3.	.

Bodenrecht,

2. Mütze Eichenmaß von - - 100. Metzen.
1. Mütze - - - - von - - 50. Metzen.
½. Mütze - - - - von - - 25. Metzen.
- - - - 2. Achtel - - von - - 12½. Metzen.
- - - - 1. Achtel - - von - - 6. Metzen. 2 Achtel -
- - - - 2 Metzen von - - 3. Metzen. 1. Achtel.
- - - - 1. Metzen von - - 1. Metzen. 2 ½ Achtel
- - - - ½ Metzen von - - 6. Achtel 1. Metzen.
- - - - ¼. Metzen von - - 3. Achtel 2 Metzen
- - - - ½ Viertl. Metzen von - - 1½ Achtel — ¼. Metzen.

Verzeichnüs etlicher Korn und Haber Gemüß in und rundherumb der Herrschafft Hanauberg, mit den Beßlenßinger und Meyenunger Gemüß Vergleichen.

Beßlenßinger Jubla.

Ebenau und Veiser, sein überein, und die gröste Korn und Haber Marck, übergeben sein andere Städte und Aemter wie andere Städte hie gelegt.

Meyenungen, Malsfeld } ist ein Gemüß.
Sünderff, Zobra. }

Korn, Gut f. Mltr. zu Beßlenßingen . . 6. Äschel 3½. Mezen
Haber f. Mltr. . . . . 6. Äschel 1½. Mezen

Falten Wortbenb.

Korn } Gut f. Mltr. zu Beßlenßingen . . . { 7 Äschel 1 Mezen
Haber } { 6. Äschel 2 Mezen

Korn. } zu Meyenungen. . . . . { f. Mltr. 1 Mezen 2½ Viertl.
Haber. } { f. Mltr. 2 Mezen. ½ Viertl. M.

Amt Fiedberg

Korn, f. Mltr. Gut zu { Beßlenßingen - 7 Äschel, 2½ Mezen.
Meyenungen f. Mltr. 1½. Viertl. Mezen.

Haber, f. Mltr. Gut { zu Beßlenßingen. 6. Äschel, 3. Mezen.
zu Meyenungen. f. Mltr. 3 Mezen, 1½. Viertl. Mezen.

Amt Land und Stift Fulda.

Korn. f. Mltr. Gut zu { Beßlenßingen. 7 Äschel. 3 M. ½ V. Mezen
Meyenungen. f. Mltr. 3. M. ½. V. Mezen

Haber: 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingen - - Oßstal 3 Mezen,
Mainingen - 1 Mltr. 3 M. 2½ V. Mezen.

Mainingen,

Korn. 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingen - - Oßstal 1½ Mezen
Mäyningh. 1 Mltr. 2½ V. Mezen.

Haber: 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - Oßstl. 1½ V. Mezen.
Mäyningh. - 1 Mltr. 1¼ Mezen.

Herrn und Frauen Breitung, auch Hensshausen,

Korn. 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - - 7 Oßstal.
Mäyningh. 1 Mltr. 1½ Mezen.

Haber: 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - - Oßstal ¾ Mezz.
Mäyningh. - 1 Mltr. ½ Mezen.

Römhild, Hehringen, Milz und Layna.

Korn. 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - - 5 Oßstal 3 Mezen
Mäyningh. - - Oßstal 2 M. 3. V. Mezen

Haber: 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - - 7 Oßstal 1. Mezen.
Mäyningh. - 1 Mltr. 1 Oßstal. 2 Mezen

Königsbetten, Merckershausen, Wehmershausen, Dürrfeld am Mockensteig.

Korn. 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - - 5 Oßstal 1 V. Mezen.
Mäyningh. - - 5 Oßstal. 3½ Mezen

Haber: 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - - Oßstal ½ Mezen
Mäyningh. - 1 Mltr. - - 2¾ Mezen.

Mellerstadt und Mosbach.

Korn. 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - 4 Oßstal 3 M. ¾. M.
Mäyningh. - 5 Oßstal 2 M. 3½ V. M.

Haber: 1 Mltr. Gült zu {Oßlaüsingh. - Oßstal 1½ M.
Mäyningh. - 1 Mltr. 1 M. 1½ V. M.

Schweidtbeff

Korn. 1 Baumann Gült zu {Oßlaüsingh. - - 3 Oßstal 2¼ M.
Mäyningh. - - 4 Oßstal ½. M.

Haber: 1 Baumann Gült zu {Oßlaüsingh. - 3 Oßstal 3½ M.
Mäyningh. - 5 Oßstal 1½ V. M.

Dresden,

Korn. 1. Scheffel thut zu Oschatzsches - - 4 Viertel 1 3/4 M.
Meißnisches - - 5 Viertel 3/4 M. weniger.
Haber. 1. Scheffel thut zu Oschatzschen 4. Viertel. minus 1 2/4 Metzen.

Ertrag dieses Gemäß,

1. ~~Mltr.~~ hält 4. Viertel.
1. Viertel hält 3. Scheffel.
1. Scheffel hält 4. Metzen.
1. Metzen hält 4. Meßstein,
1. Scheffel hält 16. Meßstein.

Gegen das Dresdnische in der Herrschaft Dresden Neustadt Pirnischen Amts Hoyerswerda Bautzischen Amts Oschatz Grimmischen Amts Leipzig Torgischen Amts Eilenburgischen Amts Delitzschen Amts Zahna Wittenbergischen Amts Schweinitz Herzberg Amts Luckau Amts Finsterwalde Amts Senftenberg Amts Sorau Amts Triebel Amts Peitz Amts Cottbus Amts Beeskow Amts Storkow Amts Fürstenwalde Amts Lebus Amts Müncheberg Amts Freienwalde Amts Zehdenick Amts Oranienburg Amts Potsdam Amts Ruppin

Verschreibung.

Wie sich Ein E. Rath zu Schleusingen

mit seinen Eigen Commun-Gütern u. um die Stadt und Landbürk, Gerechtigkeit ein Theil ihres Fischwassers zu Fischen haben zu Lehn, wann man aus den Hinterhalt gehet, auslöset, und gehet jährlich zu Hinterhalt, gegeben worden Jahrs, Ao. 1516.

Ich Johannes Geyer, S. Johans Ordens

von Jerusalem, Comptor zu Schleusingen, und mit ihrer Convent Vater, Fabrich Truchsess und Johannes Erffurter Convents Brüder gemeldt Ordens, Ritter, Landgebietiger, Rath und Gemeine Commenden der Stadt Schleusingen bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe gegen allermänniglichen, und für alle unsere Nachkommen, daß wir durch nutz und redlicher nothdürftiger Ursachen willen gedrungen haben, und das gutwillig thun, mit Rath unserer Aeltesten und Verwandten, wie das unser Haus Hinterhalt zu Schleusingen

der Stiftungsbriefen und begünstigten gerechtsamen Leuten, soll und mag, Kaufmännischen Leben Ihr Hochwürden Herrn und unsern Convent zu Bestätigung der Brüder Ordens Herrn selbsten zu unserem Nutzen obgemeldten Richter, Burgermeistern und Rath der Stadt Bestätigungen aufgeben, zugeben, und erblich zugeeignet, die Fünf und Zehenzig Gulden Gilt Burgrecht Zinses, so der Spital von Alters und bis anhero, auch zu der von den alten Landbüchern zu bestätigung gesetzt, jährlich Ihnen zugeben, und abzutragen haben die Richter Burgermeistern und Rath von gemeiner Stadt Bestätigungen wegen dem Orden und S. Johannis Herrn zu Bestätigungen auch und geben zu unserer Gemeinds Fischwasser der Hinderwasser in Flachen und Thorn der sich zunächst ob dem Thorn alt neuen nach dem Fischgesel zu den Fischen, Innen Forbenn Mergelstein stehen und abwärts auch bis an den Orden Ackerfeld so der Spital und S. Johannis auch,

[illegible] und in Ansehung, daß die
Ehrengemeister, Rath und Gemeinde
nun lange die Ehre und Freude
zu Schillingen öffentlicher Hinsicht vor
genommen Stadt wegen einzunehmen,
und dem Ich Johann Heyer, mein
Convent und Orden nun hinter
sich gemacht Fürsprecher wissen,
wissen, und uns unserem besten
Gebrauche, wollen und mögen, als
bei ihre Wohnmöglichkeit Freiung, Frie
dung und Versicherung ihre alleze
hin Gesetze, wobei und unsere
Ehrengemeister und Räthe gestrenglich
handhaben wollen und wollen, dar
selbst ist uns bereit und bewilli
get, und sie dagegen, daß Jemand
und den Ehrengen vor nahen, so
uns Ruh nöthig ist, uns solcher Ab
stellung mit gebührlichen Fürnehmen
in den übergebenen Fürsprecher
sichert, und den Orden damit be
steinigt, als daß und die Stadt solche
gesetze, wollen und wollen wir
unsere Ehrengemeister und Rath,

Erbverbrüderung.

zwischen Sachsen und Hennenberg zu Kahla, aufgerichtet den 1. Septembris Ao. 1554.

Von Gottes Gnaden, Wir Johanne Friedrich, der Mittler, Johanns Wilhelms und Johanns Friedrich, Gebrüder, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Markgrafen zu Meissen, und von der Ernestinischen Linien, Wir Wilhelm, Georg Friedrich, und Ernst, Vetter und Brüder, Grafen und Herren zu Henneberg, thun kund und bekennen vor Uns und alle Unsere Männliche Erben, Land und Leute, und nemen Erbung gegen inbenannte Fürsten und ihre Erben

Nachdem wir allenthalben die vorgehenden und geschwinden Läufte, so sich nunmehr in vielen letzten Zeiten der Welt, durch Verfügung des allmächtigen verkehrlich begeben, sich zugetragen, darüber Unser und Unser Unterthanen Nutz, Gedeyen

kommen, und wir uns Ihnen und
Ihrer Männlichen Stimmen zärtli-
chen Abgang Ihnen gehorsam
Unterthanen nicht bergen können
noch verhehlen mögen, dann sich
die unter schweren Pönen, dann
dann die nicht 120 Thal. und ge-
schätzt werden mögten, wiederum
kommen können sich auf wie, nicht
Ihnen freundliche Liebe Töchter, ehe-
und Zucht, auch die sie den schon
Christen eingeleibet werden, einen
ehrlichen Unterhalt verschaffen,

Aber hat uns auch die andern
weltlichen Ihnen Töchter in Ihr
den Römischen Katholischen und Päpstl.
Religion, und wahren
Christen, wieder dann Christ mit
ihren Leib zum öfftern gehei-
ratet, Ihnen eine ansehnliche Summa
zugebracht, und dadurch manchen
armen Inwohnern Unterthanen und
nöthwendigen Unterhalt, viel Zeit-
lang in ihrem Vermögen beschützen
selben gehabt haben, über Verzig

vielfältige, und sehr verwunderliche Fälle seine ereignen, Zuschriften, auch Zusammenkünfte nöthig machen, und unsere neue Uebereinkommen von der jetzigen vereinigten Churfürstlichen Häuser, Sachsen, Würtzburg und Nürnberg Krieges-Volck, und derselben vielfältigen Zuschriften, mit Irrung, Kosten Verhinderung und Verschreibung vergeblich. und unüberwindlichen Ursachen erfolgen werden, derowegen Unser Churfürstliche Ehre Leib Leben und mehrere mit diese Kriegs-Empörung verbundene Fälle, Unsere Obligenheit und Pflicht zu Erhaltung Unsers Churfürstl. Ehrenkleid, Crone und Siegel, Krone und Scepter, Kraft derselben allenthalben nicht bey Unserm Leben, und auch Unserm Absterben in gewisse und ungewisse Gefahr und Abgang, Unserer Landen Verkleinerung stellen möge, auch Christliche billige und mögliche Mittel zu suchen, auch Unserer neuen Unter-

[illegible] Irrthümer und Verschiedenheiten, [illegible] [illegible] weiter begegnen möchten, vorzubeugen, und [illegible], damit Uns [illegible] in [illegible] und beyderley, gegen den Verstorbenen Unseren nächsten Erben [illegible] und [illegible] gegen [illegible] Conditiones [illegible] Fürstl. Hochfürstl. Hannenberg [illegible] und Stadt und Stern im Fürstl. Nürnischen Kreise [illegible] zu halten, [illegible] Conditiones zu einiger Verwirrung, und [illegible] Hochfürstl. Hannenberg [illegible] Unsere Erbe Nürnische [illegible] zu bringen, oder zum wenigsten dieselbe gar zu [illegible] und [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] Uns [illegible] und bewegen, [illegible] vergnommte Unsere Liebe Herren und Vettern, die Herzogen zu Brunsw. Uns [illegible] Fürstl. und [illegible] [illegible] nochmals [illegible], und [illegible]

Thaimen pflicht neben Unsß bestem
Vermögen und pflichtigen Gehorsam
Zu leisten wir die Herzogen zu
Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, unsere
gnedigst und willig seyn, wer Sie Unsere
Herzog Lieben Thaimen der Herzogen
zu Pfalzburg gnedig Freundliche und
wohlmeinende Verfassung Unsß Herrn
Liebß. Hinfüro zuhörendt, wen wegen
der nachbleiben Schulden, so ablöse
Herr gefürdt und die Herrschaft ge-
worffen, und bis Unsere gestalt.
Leben vergnügsamb werden müssen,
mit freundlichen gebrauen Ernst zu-
sehen, und wo sie der Herzogl.
Summa und Ihr zu guten Theil
mögen erbeuten, und Unsere
mit Gnädigst der Billigkeit, nachge-
kommen,
Demnach haben wir vorgedachte
Herzogen zu Bayern und Herrn
zu Pfalzburg und in dem Herrn
der Billigkeit gemäß Sich mit ein-
ander Vereinigt und Vergleichen,
Vereinigen und Vergleichen Unsß auf

in der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gottes, wie solche geglaubt, und unser Heyland gelehret hat, daß wir nun, in und mit Demuth und Einfalt, Barmherzigkeit und alles,

so bewilligen wir Abgeordnete von Herrnhaag Freund, Brüderlichen und Herzlich mit unterthänigstem Fleiß und ruhe beim Höchsten, daß wir Gott gnädigst Gnade schenken können, und sollen mit dem Ende, wenn nach dem göttlichen Willen Unsere Herrnhaagische Wohnplätze Ihrem Endzweck gänzlich und Ewig abgehen werden, Ihnen Ihre allenfallsige Theil gnädigst anzeigen wolle, auch alsdenn wir den Herzogen zu Braunschweig e. Unsern freundlichen lieben Herrn Schwager und seinen Wohnlichen Entschluß Ehrfurcht geben über allen andern Stücken gänzen wollen, wie sie Gnade und gnädigst, alsdann zu thun und zu lassen nöthig finden werden, Unsere Wohnplätze und Häuser einrichten, Unsere Herrnhaagische Herrnhaag mit seinen

Innhalt. Zugehörigen Herrschaft,
Herrl. Gerechtigkeit, und Theil an
Fischerey Unserer Lehenen Lehen und
andern Einkünfte und Beschreibungen,
active und passive, samben allen
und jeden Hochfürstlichen Regalien,
Obrigkeiten, Oberherrlichkeiten, Lehen-
schaften, Gerichten, Folgen, Steuren,
Schätzungen, Jagdfolgen, Fischereyen,
Zollen, Geleiten, Ungelten, gnädigst
und ungnädigst, und allen andern
Gerechtigkeiten, Lehen, Obrigkeiten, Frey-
heiten, und Zugehörungen, so und ohnge-
fähren, nichts ausgeschlossen, in
allermaßen Unsere Vorfahren löblicher
und seliger Gedächtnus, und wir
dieselbe Unserer Herrschaft Leib-
gen besessen und genossen, und wir
solche besitzen und genießen sollen
Unserem Hochstift und zugehöriger Muni-
tion, auf Unsere Herrschaft Ennsen
und allen andern, so zu der Herr-
schaft, und wir weiters
mehr zu Thun und Munition gehörig,
die sind Unsere Lehen sein weiter-

erbungen, und bringen mögten,
sonst Verwirrungen, so in Unserem Fürst-
thum, Grafschaft und Herrschaft ver-
ursachet und angerichtet wird,

Und seyn auf solche, wie Zuerst
Gnädigst und Väterlich gedacht,
Verhelen und wollen Wir der Königlichen
Würde und Königl. Macht, Unser
Allergnädigsten Person, gnädigste
Einwilligung, Ratification und genehm
Haltung, durch Unsere Unterthänigste
und endliche Fürbittung und Bitte
zuerbringen, und erlangen, deren Wir
uns Vergnügte Unsere Liebe Herren
Oheimen, die Herzogen zu Braunsch.
schweig Lüneburg Regierende und Fürsten
Erbgesessen seyn wollen,

Wie Sie von Hannoverg wollen und
sollen sich gleichergestalt der gnädig.
Erfolgenen Vergnügtheilung über diesen
Contract zu bedienen, und über die
selbenweil genugsame Schulden, deren
Verzeichnüs unter unserem Secret
wie unserer Lieben Oheimen der Herr-
zogen zu Braunschweig. Zugestellet

Von dieser Zeit an, weither keine Schuld
noch unsere Herrschaft und Erben
oder die beschehen, welche durch Vor-
sagung oder Abkündigung dieses
unsers Contracts
sollen, sondern wir oder unsere
Erben und Nachkommen, Eigentümer
des, berechtigt, und befugt oder
gehalten seyen, welche zeit der
Abkündigung Gott gnädiglich verleihen
wolle, solche abzulösen in dieser
obgemelten Kostsümme, und gemeiner
Landschaft zu Entrichtung, und Verzinsung
solcher Capitalien, eine ziemliche
und landübliche Summa Geldes mit
unserer freundlichen lieben Herrn
der Herzogen zu Brunsw. Lüneb.
Ehrenpfortner Hüter, und Thorschreiber
diese Abkündigung und Aufkündigung
zu Verzinsung widerkäuflicher Capi-
talien verschaffen mögen, sondern wir
die Herzogen zu Brunsw. und unsere
Gelegenheit und Verordnung dieser
selben Kostsümme unterthänigst

und gehörig ersetzen wollen, dergegen wollen wir die Herzogen zu Brunsw. unsern lieben Oheimen und Verbandsverwandten zu Hannover wiederum zu freundschaft und Gefallen, der Königl. Schulden, durch Ihre Liebd. daselbsten, Einhundert Dreyßig Tausend, Vierhundert Siebenzig Gulden und Sechs Groschen, so Ihr und Ihrer Herzog. Groschen Fürstl. Durchl. Einnehmung von den Gülten gethan, zu bezahlen, welche sie itzo abgetragen nach geschehenem Contract an uns wollen gelten, und uns nehmen und derselbigen Herzog sache sie müssen kümftigen Vergleichungen oder Entscheidungen zu unserer Gelegenheit abliegen und den Herrschaften und jeden Schuldherren gebührliche Versicherung machen, und die abgelöschte Hannoverische Schuld-Verschreibungen cassiren, und alsdenn Unsern Oheimen von Hannover gegen gebührlichen Erkäntnüß den Revers zustellen,

Wir aber der allerseits Gott und den Herzogen zu Hannover einen

von unsere Männliche Leibes Erben
haben beschaffen würde, so sollen alsdann
dem die obberührten Stuck dem Ver-
zeyne zu Dresden 2. ungarische
Einhundert Thaler, die Dreyßig Thaler, Vier-
zehn Silbergroschen und Acht Pfennig,
und Einem der von Hannenberg gnädigen
Herrschaft, und derselbigen jährlichen
Zinsen, Nutzungen und Einkommen,
nicht weiter nachgeschlossen, sind
gestalten beschaffenheit Verschreibung und Versicherung
schreiben und Versicherung sagen, als die
die dem Friemit jetzund wie als dem,
und als dem wie jetzund auch obberührten
Stell Ingleichen verschreiben und Versicherung
thun dem Hannes als der von Hannenberg
Anstatt der Ablösung unter-
lassen von Lebtagen Tage wir inner-
halb obgeschrieben Jahrzeit lassen oder
Jahrung Männliche Leibes Erben
erzeugen, welche Ablösung dann in Ei-
nem Stell, und Summen nicht in Ei-
nem Widerkauf und Gefallen, stehen
soll, so sollen wir als dann pflichtig
und schuldig sagen, Obgenan Herrn

Ihrem zu Herzogen zu Braunschweig
die Fünfhundert Neunzig Gulden und Acht
Groschen Zinsens der Fünfzig, die Ihro
Liebd. willkorait Jahren entrichtet,
die zu endlicher Ablösung wünder-
lich. zu verzinsen, und Wenst Jahren,
die Hauptsumm auf ihr vier nächst-
nächst darauf zu keiner Frist unter
Ihren Fünfzig Gulden abzutragen, und
die Verzinsung für Viertel Jahr zu vor-
zuentrichten, und allerseits die
Fünfzig von der abgetragenen Summ
abzuziehen,

Es bleiben auch wir die Herrschaft zu
Hannenberg mit der Ablösung oder
Verzinsung auf obberührten Fall zuge-
stehen, Es soll derwegen diese Unsere
Verglaisung und Contract im Fall
erlöschen und nichtig sein, Inmassen
die Verschreibung Ihnen obbegriffen
werden, und sollen auf gemeine
und nachgesetzte Christen, denen wir
Uns obberührt wollen zu verglaisen
wissen, gestellen, Und im Fall

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu Handhabung Ordnung vnd Verantwortung sich verhalten vnd begeben
wollen, Befehlen derowegen Vnsern
Beamten Werdenfels, Norbstain, Schongau, vnd Burg, in Beyseyn der ver-
ordneten Commissarien der obbemelten Marggrafschafft Burgau, Ihre
Gnaden zu besichtigen e. Fug, Wesen vnd Gelegenheit, sich zu den
jetzo benannten Beamten, als Ihren
nächsten Vorsessen, zu begeben, vnd
neben Ihnen Ihre Erbkh. der gemelten
Herrschafft Burgau nächstgesessene Vnderthanen, vnd
sonderlich die Gerichtsleuth, auf
den Fall Vnsers Herrn vnd Ihrer
der Erbkh. e. Gnaden Ableiben
vnd Hinscheiden, zu Vnderthanen
vnd Gehorsamen anzunehmen, vnd
sich gegen Ihnen, Ihrer Gnaden
Erben vnd Nachkommen, als
Ihren rechten Erbherrn vnd Landsfürsten,
gehorsamlich zu verhalten, Ihnen
Ihre Erbhuldigung zu leisten, vnd
sonsten alles das jenige zu thun,
was getreuen Vnderthanen gegen
Ihrer Obrigkeit zu thun gebührt,
vnd sie Ihnen hinwiderumb zu
thun schuldig sein, Vrkundt
dessen vnd zu mehrerer Bekräfftigung
haben Wir Vnser Secret Insigel
wissentlich hierfür thun hängen,
vnd Vns mit eigner Handschrifft
vnterschrieben. Geben in Vnserer
Statt Landshut, den [illegible]

Georg Ernst von Gottes
Gnaden Herr und Burggraf zu Danzig bekennen
für Uns Unsere Erben und Nachkommen
Burggrafen zu Danzig, und thun kund
jedermänniglich, daß Wir Uns mit
Unserm lieben Getreuen Herrn Johann
Friedrich Hahnen, Unserm Hofmeister
und Hauptmann auf Unserm Amt Mewe
dahin freundlich vereinbaret und
verglichen haben, daß Wir Ihme
Unsere Stadt Dirschau, sammt
allen Zugehörungen, Nutzungen
und Gerechtigkeiten, wie Wir
Solche bisher Selbsten gehabt
und besessen, auf Lebenslang
Ihme Hahnen, Seiner Ehelichen
Leibes-Erben, Männlichen
Stammes, so lange Solche
Stadt Dirschau Unserm Hause
Danzig pfandweise verbleibet,
zu besitzen, zu nutzen und zu
genießen, auch Ihme Hahnen
und Seinen Erben, Männlichen
Stammes, alle Titul
und Prädicat der Herrschaft Dir-
schau beizulegen, gebrauchen und
führen, Ihnen auch Schirm
von Dirschau, allen und jeden
Ihren Hab- und Gütern Regalien
Privilegien und aller andern Frey-
heiten, Herrlichkeiten und Gerechtig-
keiten ungehindert gebrauchen, daß in
allewege diesem Contract unverbrüchlich

Und unsere Unsere Stimme von Nürnberg rufet sie itzt zur Versöhnung Evangelische Aussöhnung und Einigung und ihren Unterthanen nicht unnöthige Verderben, und gleichwohl über die tausendert dreyßig tausend Vierhundert Siebenzig Gulden und Acht Groschen noch einen ungeheuren Summa und unendlich bis in die 53000 L. Jährl. Gelder und jährigen Contingenten Cathedra Petri zu verpraunsteuren schuldig seyn, so geben wir uns mit freundlichen Mitleiden, und bitten Ihre Liebd. Unterthanen, solche verderblichen Beschwerd selben Ihren Liebd. weiter Neuen, einmal noch Mauer Hilfe geben können, freundlich verwilligen, daß Ihre Liebd. und nachkommenden Cathedra Petri. 20000 Gulden, damit Ihre Liebd. ihren Treuen und Gläubigen retten, entbringen mögen, sonderlich, daß damit Ihre Liebd. solche 20000 L. in Zinsen Ihren nachsten, damit

gelöschten Abzinsung von den Jahres-
beiträgen rührt, und da sie den übrigen
53000 Gülden gewidmeten Renten nie-
mahlen abgelöst werden sollen, auch
gegenwärtige Fassion sonstlich Collecta
Petri ist gesinnet Commercien Rath und
Cämmerer Herr Friedrich Gülden,
denen Herren, und welche nächstens
3000 L. mit-samt den Zinsen, die
sich selbe 20000 L. innerhalb gedachter
Zeit werden belaufen,
Herren wir Auf auf den übrigen
53000 L. selben mit obigen Lieben
Herren von Hannenberg ohne Verzinsung
und Herr Lieb. zu Ablegung dessel-
ben Anfang Commer und Herbst die
Renten und Beyträge, Canonischen Zinß
Schuldscheine, Briefe und Gewölb,
Register Summen und Abrechnungen,
wie auch Obligationen mit-samen den
und Zugehörungen nächst einen zuge-
stellen, wollten in allgemeine ab
ihre einig und die Herr Hannenberg beste
hen, genügt und gebrauchet wurde zu-
samt 1000 L. Gewinst Summa zu

[illegible] Einkommen und Besoldungen der Herrschaft Hirschlehen gelegenheiten, welche alle und Siebenthalb Tausend und Dreyhundert Gulden jährliche Ausgaben ertragen, gebrauchen und schützen, und damit derselbigen Einkommen und nutzen Gestalt nicht verloren noch zugezogen werden sollen und wollen, so sollen der selben Amtleute und Empfehlhaber Acht und Sorgfeltigkeit zu Erhaltung E. G. Gerechtigkeit und Obrigkeit haben, dieselbe schuldige Ablegung zu Grund gerichtet ist, und auch Sorgfeltigkeit zu Erhaltung E. G. alle Herrschaft mit genugsamen Urkunden versehen, und Register machen, Da und wie die Verzeichnungen von abgenutzten Lehenleuten der Lehnbar sein Gerechtigkeit anbringt, und die Abgenutzte zu Leistung der Pflichten gebraucht werden soll.

Und so sich zutrüge, daß innerhalb zwanzig Jahren 75000 Gulden Unserer Lieben Erben von Hanauberg ihres Leibsgebrechlichkeit wärde, daß die von der

Abermahl obgedachter Hochfürster
Churfürst Ihre Fürstl. Gnaden nicht
unterlassen zu bezeugen, Sie wollen Ihre
Liebd. Recht haben, als viel Ihre
Liebd. nach dem Fall hat gethündi-
get, so viel und mehr nicht noch sie
gemelten Amt zu enthalten, derowe-
gen Unser der Herzogen zu Brunsw. Verord-
nen und Einwilligung und Zusa-
gen Ihnen über solche überbauten
Häuser keine Hinderung thun noch
jemanden dieselbigen ohne Ihren Gefal-
len niederen und abbrechen,

Ferner rufft und Bericht wie der
Herzogen zu Brunsw. u. Gebrüder
und wie sie Gericht zu Grunenberg
Verbot und Bösen wegstehen, und
es gründlich Bericht haben, Ihre Ver-
ordnete Erbgesessene und Herren
Schöffen zu Grunenberg, Bericht sie unser
Herren wie einem Erbg. zuerinnern gebü-
ret, und sollen, innerhalb sie diesen
nechst Vier 200. Personen gesammen und
in einen Harnisch gegen Grunenberg
gefertig gestehen, wenn sie Befehl ein Ver-

und tüchtige Lehrgesellen Ordnung Fürsorge
treu verbleiben, und Verringer würden
nicht die geringste Abschrift der Taxe
derselben Fürsten selben widersetzen
zu und insonderheit auf die einige
Vorfälle haben könnte, damit nicht
nur Ehrsamer zünftige Fürsten, Herrn
und Obrigkeit Verbleiben und billigen
Abgang ein Fremder und unzünftiger
Lehrer Herrn den zu ihren Theil
zu Unruhe, Schaden und Verkleinerung
in seiner Person einen Fürsten
würden, auch dessen Fürsetzigen Ge-
lerten Verordnung, wieder diesen
Einen abzuschaffen, gebrauchen
und Gewohnheit abzustellen ver-
mocht haben könnte, als haben
wir Uns in solcher Fürsehung in
Fürsorgung dieses Contracts verfol-
gen, auch weiteres, Verbleiben und
verschiedenen Umständen wollen Fürsor-
dig unterthänigster Verwinigung und
Vergleichung, Fürgestellt und abge-
redet, wie es mit einem gleich durch
Einsehen der Fürsorgen zu Fürnehmung

Warumbischen Stamm, und Verlangen auf
Langlebigen Todesfall und Lebenslang Abgang
/: welches selbe auf die allmächtige Gott
gnädiglich verhüten wolle :/ den Stam=
gnädigen Patronen zu Ehren, und Ge=
nau Liebden Durchlaucht, auf den
den Stall, wenig gleich die Verlängerung
zu Ehr und Ruhen Mannlichen
Leben von der Hannabergischen Stam=
und Todesfall und gnädigen Abgang
Lebenlang währe, den Fürstenthum, wo
wir die Hoheiten zu Hannaberg den
gnädigen Churfürstl. und Fürstl.
Prinzl. und Hannischen Stamm
übergeben wünschen, abstehen die Ei=
genthümliche Erblande zu Franken
mit gleichen Rechten, als wir den
Herrn und Hannan von
Brandenburg C. den Eigentum Hannover
Hannischen Verbrüderungsvertrag
vermöge, an Ehr die Hoheiten
von Hannaberg und Ehr wie jetzo
der Churfürstlich und Herzog Erb=
rechts von Hannaberg verbleiben
Hannischen und Eigenthümlich Recht=

die Verfassung zu bestehen war uns
Uns, Unser Unsere Nachkommen
Erb- und Successoren gnädigst die
Erbvergleichs Art mit dem Land Königl.
Lehn ratificiren und ausfertigen, und
versichert wären, so wie sie versichern
wollen Unsere Lieben Getreuen, die
Erbe und Successores Unserer Vorfahren
und Unsere überleben, gleichfalls
gegen Ihren Landes. Fürstlichen
Lehen gehalten werden, wenn auf
die Abdikation in ihrem bevorstehenden
Fall, von Uns den Vorfahren
Unsern gnädigsten entsagt,
und gesetzen ist, und Unsere die
Verleihung und Contract, wie
oben gemeldet, erhalten, so soll
einem jeden Theil, bis auf sein
und seinen Lebtage Lebtage Verfassung
den, sich seiner Verfassung auf seinem Theil wohl
beim Vorbehalten und gnädigst zuge-
standen, und wird der obgesandte
Herrn Verfassung seiner Verfassung
Lehn Verfassen und Verfassen der

Erbrüderschen Theil verlangen würde,
solle den übrigbleibenden nie abgetrieben,
folgen und bleiben,

Und wie sie von Hennenberg selben
die Liebkosungen nicht mit Geld, sondern
wie mit Ihrer Herrschaft, ohne Aus-
sag der Lieben Herren und Ihnen der
Herzogen zu Preußen e. Confirmation
nachgebracht, sondern der Aussag, und
mit Ihrem eigenen Siegel zu Ihren
Werth geben,

Dann auf Januarij abtrieb mit Ihren
gnedigen Herrschen müßte Vergleichung
und Abtrag werden, solche die Ver-
bindungen der selben zwischen Ihnen
Ihrigen von Preußen gesetzen, und
die Vergleichungen der Verbrennung ge-
stellet,

Im Gleichnüß soll es auch mit Ihnen
den Herzogen zu Preußen der Erbar-
gnissen Theil haben gegen Ihrer Ehe-
nen von Hennenberg gestellen werden,

Doch wird aber gleichwohl Förderung
wenn sich die Verbrennung und Ver-
bindungen mit die erste der Rundes

hierüber gerichtlichen Zeugen,
selbe, Ihnen allenfalls Eid- und
Pflicht haben vorhergehend abzunehmen,
und Ihnen auch bestimmte Fälle
einen Befehl, und die von Ihnen
wegen der in ihrem vorhabenden und
gebührlichen Amtsfall haben, ihnen
nicht entgegen wären,

So sollen und wollen wir die Ge-
richten zu Ihrer Gebühren e.
und auf Ihr, und Ihnen Mün-
dlichen Ihrem Ihnen Ihnen-
lichen Ihnen der Ehrenfels
zu Ihrer e. und seiner Erbh.
Würdlichen Erbh Ehren haben, Ihnen
sich in Ihrer Ihnen Ihnen wie
Ihr, wie d. Ehr. Ihnen,
wie Ihnen, Ihnen würde,
den Ihnen. Ihnen haben,
wie alle ihre Interesse zu stehen
und Ihnen wie wegen ihrer
Verlierlichen, Mißverlichen, Ihnen
lichen und Ihnen verlichen zuge-
stehenden Ihnen, und
wieder die Ihnen Ihnen, Ihnen-

dergl. Tafelgeschirr, und Leder, als
Schaustücke, so Bücher und Kupfer-
platten, so viel die Herrn Fürsteh der
Kunst selbst nützen, verlegen lassen,
über aber den Rest, als oben berührt,
sämtlich denen Erben und Negsten
Erben Fünftzig Tausend Gulden,
als nächstverlegene Hand und darüber
Verordnung zuzustellen, auch die Erben
Fristen, als ins Fünft mit 25000 fl.
entrichtet werden, damit alles ihre Rund-
und Negsten Erben ihre vorgestorbene
Lebensverschreibung, so viel sie erzeigte
Weibliche Schaustücke anbetrifft, auch
verbrieften Fall, mit der obbenannten
Summa Gulden innerhalb Jahr Jahren
bekommen mögen, denen auch hierzu
allen Vermög mit einer Erben und
die Testament und dem Herrnhuth in
Ehren halten lassen,

Und damit nun über das alles die
Gleichheit, und auch in dem Vierzehnten
gegen die Eltern und Fünfte Hinterlassen
Erben und Kinder, Erben und Negs-
ten Erben gehalten werde, so sollen

und wollen wir die Herrschaft Hohenberg, Weiler und Höfen, mit aller Zugehörung, Obrigkeit, Leibeigenschaft, Zehenden, Gefällen, Gerichten, Zwingen und Bännen, Dorfordnungen, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche Unsere Vorfahren am Reich, Unser Haus Österreich und Wir selbige bisher innegehabt, genutzt und gebraucht haben, oder haben sollen, können oder mögen, um die Summe von 50000 fl. zu Unserer Handen in baarer Münz richtig bezahlt, als haben Wir solche der Grafschaft Hohenberg Stand und Herrlichkeit verpfändet, und verpfänden hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß Wir, Unsere Erben und Nachkommen an der Grafschaft Hohenberg, Stadt und Amt Rottenburg, Herrschaft Haigerloch und Wehrstein, Stadt und Amt Ehingen, Herrschaft Schalksburg, Stadt und Amt Balingen, Herrschaft Wildenstein, Stadt und Amt Sulz, Herrschaft Glatt, Stadt und Amt Horb, Herrschaft Neuneck, Stadt und Amt Tübingen, Herrschaft Nagold, Stadt und Amt Herrenberg, Herrschaft Gültstein, Stadt und Amt Nagold, Herrschaft Ebersteinburg, Stadt und Amt Gernsbach, Herrschaft Liebenzell, Stadt und Amt Calw, Herrschaft Vaihingen, Stadt und Amt Vaihingen, Herrschaft Neuenbürg, Stadt und Amt Neuenbürg, Herrschaft Lichtenberg, Stadt und Amt Lichtenberg, Herrschaft Stein am Kocher, Stadt und Amt Stein am Kocher, Herrschaft Hohenstein, Stadt und Amt Hohenstein, Herrschaft Justingen, Stadt und Amt Justingen, Herrschaft Schelklingen, Stadt und Amt Schelklingen, Herrschaft Munderkingen, Stadt und Amt Munderkingen, Herrschaft Mengen, Stadt und Amt Mengen, Herrschaft Hohentengen, Stadt und Amt Hohentengen, Herrschaft Wald, Stadt und Amt Wald, Herrschaft Trochtelfingen, Stadt und Amt Trochtelfingen, Herrschaft Jungnau, Stadt und Amt Jungnau, Herrschaft Veringen, Stadt und Amt Veringen, Herrschaft Achalm, Stadt und Amt Reutlingen, Herrschaft Urach, Stadt und Amt Urach, Herrschaft Münsingen, Stadt und Amt Münsingen, Herrschaft Blaubeuren, Stadt und Amt Blaubeuren, Herrschaft Heidenheim, Stadt und Amt Heidenheim, Herrschaft Hellenstein, Stadt und Amt Hellenstein, Herrschaft Giengen, Stadt und Amt Giengen, Herrschaft Sontheim, Stadt und Amt Sontheim, Herrschaft Hohenrechberg, Stadt und Amt Hohenrechberg, Herrschaft Staufen, Stadt und Amt Staufen, Herrschaft Hohenstaufen, Stadt und Amt Hohenstaufen, Herrschaft Lauterburg, Stadt und Amt Lauterburg, Herrschaft Ellwangen, Stadt und Amt Ellwangen, Herrschaft Kapfenburg, Stadt und Amt Kapfenburg, Herrschaft Bartenstein, Stadt und Amt Bartenstein, Herrschaft Schrofenstein, Stadt und Amt Schrofenstein, Herrschaft Hohenberg, Stadt und Amt Hohenber

nahmhaftesten Klöster und Stifter der Churfürstl. und Churmainz, wegen, Ein Hundert Tausend Gulden, Geschoß Summa, wie Hannaberg, wie obstehet, der Herr Ernst Erzbischof zu Cöln, Churfürstlichen Gnaden, und für die Herausbringung der Eroberungischen Artl nöthigen Fuhren, Bau- und Brücken Leuthen und allen und jeden Vorrath an Schanz- und Werkzeug, Nothwendigen, als Pulver und Zugehörige Munition, Canonen Rohr und Carrets, so für diese gegenwärtige Belagerung, zu gebrauchen, hierüber sollen auch ein jeder Theil, welcher die meisten Einquartierung verursachet, die Stallungen, Leibgedinge, Thürnstella, Wagenunterbau und Tennen, so der andere abgebrannten Theil hat, Nöthigen nothdürftig herstellen und verschaffen, damit sie gegen Frühling, gesetzen Ernst, Gegenwehr aber auch Churfürstl. Gnaden Churfürstl. Stuhl Cöln, Churfürstl. Gnaden auch Klöster Hannaberg

Stiftbaumb, Leibgeding, Wiederfall.

Stammes löblichen und ledigen Absterben
nun, tödtliche Stamm Glieder zu Ab-
sterbung bringen, Verderben, Elend
Herzeleid, Widerwärtigkeit
gebären, betrauren, als haben wir
die Herzogen zu Sachsen Gebrüder,
und wir die Grafen zu Lynarberg,
Heller und Bösna Etc. weiter Ver-
einigt und Verglichen, daß der Stamm
der Ehe, welcher den unsern nach
Gottes Willen überleben und erben
würde, mit den andern abgestorbenen
Stammes Verlassenen Gliedern: und
genommen in obberührten Spec[illegible]-
Artikeln Vorsehungen: nicht zu thun
haben, noch derselbigen Schulden
zu bezahlen, versprochen, sagen, und
setzen auch durch Vereinigung und
Succession Ordnung, so vielmehr
Erstorben, Verzicht und Absterbung
obgelaben, und Unsere beide Stamm-
Stämme vor allen andern Personen,
den Vorzug, Vorzug, der würck-
lichen Possession besitzen, und

Herrschaft selben zu überführen
denen Orts Etwas zu Herrschaft
betreffen, und selben möchten,

Es sollen Sämtliche und jede Un-
terthanen, von Ritterschaft, Bürgern
und Bauern in der Herrschaft Ganz
Amtsbezirk, Ehrbar sein und Tüchtig,
Frieden und Recht, Herzogen zu
Braunschweig, abgeschworen und vollständig
zur Vollziehung dieses Contracts
Eines nicht weniger Leibbewaffnete, und zu
diese Landesbürgerung und Pflichter-
stattung von Ritterschaft, Bür-
gern und Bauern zu der Landtagsfähigen
Stadt gehörig, und den Grenzen zu Herr-
schaft Gehörigkeit abgegeben werden
sein,

Es sollen und wollen auch unsere
Jetzt Lebenden Successoren zu würklicher
Einsetzung und Übernehmung der Ge-
wehrschaft und Possession Jährlich
zusammen, und Ihre Pflicht erklärt
geben, auch auch diese Unsere Schuld-
briefe und gegen einander zu haltenden
Contract, wie die Herzogen zu Braun-

Huldigung der Unterthanen,

Gebrüder Unser Erbmarschall Graf
Ernst zu Pappenheim im Namen wegen
und von wegen Unserer Freundlichen
lieben Oheimen, der Herrschaft zu Hanau
Ruhwig, und die Oberräthen und Räthe
gesandten Hofs Stelle, als Unseren
und der Churfürstl. Fürstl. Grafen
Gesandten und Abgeordneten Vers=
sammlung, Mitjahrsbau, und Fürstlichen
Canzleyen Unsers Hofs Ernsts zu Pappen
heim,

Und sonderlich wie der Herrschaft zu
Hanauberg Vetter und Bruder Unsers
Herrschaft Hanauberg im Namen,
wegen, und von wegen Unserer
Freundlichen lieben Herrn Oheimen,
der Herzogen zu Braunschweig. und
der Verordneten Herrn Ehr. Mit=
verbrüderten Ehr= und Fürsten, als
auch Unsern und der Herrschaft
Hanauberg wegen Hohen Kreis=
sachen, Mitjahrsbau, Canzleyen, Archi=
ven und Registern wollen,

Und dieweil wir auch dannenhero
nicht allein zu Erhaltung unseres=

diesen Freund und Nachbarn, wenn
nach Erforschung und Anhörung
der Vorgebrachten Entschuldigungen
und Ursachen Uebertretungen, Ein-
griffen und Excessen, durch Unsere Verfü-
gungen und Ordnungen verhängte
Strafen, die Sie haben wissen sollen,
Sie, und Ihre Leben gegen einander
Verschliessen, sich, wenn wir die Gerichte
zu Hannenberg länger Zeit versehen
würden, über Unsere ordnen, die
Gesetze selbst wir vor Vorsätzen oder Bösartig-
keit nach Erforschung, Anhörung und Stra-
fen der Recht, insonderheit nach der
Ihnen zu Ihrer Ihr Freund
zu versehen haben sollen, und den Herzogen zu Brunsw. oder
der Ihr Obervormundschaften Ehre und
Freyheit der Hannover Bürgern und Ein-
wohnern recht halten, deren Räumen und
Rechten fördern die Vorsorge und
Fürs. Recht Ihrer Freiheit, Eigenthum
ge und Constitution beschützen,
wachen helfen, und Ihr Obervormund wie die
Herzogen zu Brunsw. Unsere Ein-
wohnen die Gerichten zu Hannenberg nach
Gesetz rechtmäßig und billig ver-

bitten und Ihnen Ehz. Ersuchen zu
gleich und Recht und soviel wir uns
Vermöge der Vereinigten Verfassung
und der Heil. Reichs Grundgesetzen
Ordnungen schuldig, als Unsere
Lehenverwandte getreulich schützen und
verbescheiden, und Uns den Herzogen
zu Sachsen in solchem Vorfall die
Hilfe und den Churfürstlichen
Unterthanen zu beschützen und stel-
len können,

Und neben Ansagung wir die Gerichten
zu Thüringen Fürsten und Städte
gern, in solchen Fällen die Unsere
Personen die Herzogen zu Sachsen,
und Ihrigen Lehen und Gerichten
als wären wollen beschützet werden,
Ihrer Ehz. auch Unser Gegenwärtigkeit,
wie Uns mit rathen
thunlich und möglich, in allermaßen
Ihrer Ehz. als Schutzherren gegen
Uns Vorschlag zu thun können,

Inhaltens hiermit und Vor allen
Dingen die Churfürstlichen Vom Reichs-

und Königl. Majestät. Unsere allergnädigste Herren und unsere Lehen Herren, auf Ihro Majestät. Königreich und Churlanden, und die Erbverbrüderte mit Ihnen Erbeinigung Verwandten Ehur und Fürsten der Heiligen Römischen, Burgundischen und Hochlöblichen Stifft Ihren mutwilligen Widersagern, Ihro Majestät Königl. Majestät und Ihro Gnaden Herren Ihren Unsern unterthanen Mütterliche Hilff Rath in dringlichen Zeiten für die Römische Königl. Majestät und Königl. Majestät auch die Erbverbrüderten und Erbeinigung Verwandten Churfürsten, Fürsten, Herrenleuthen und Städten zu Gütlichen Vorschlägen erbieten, und Künden den allen mit demselbigen Churfürsten Fürsten Herren und Städten erbieten nicht gehorsam wären, denen wollen wir darüber behülflich seyn, Auch den Fall, sollen wir die unsern Erbverbündten und Erbeinigung Verwandten Ehur und Für-

Schutz

Fürsten Lüneburg wir die von Hannover Und Braunschweig erbolten, auf Und ihrer Fürstlichen Durchlaucht Und mit Besitz der obberührten Fürstenthümer gnugsam nicht versehen, und haben solche alle von articuln zu articuln, wie hiervoben unterschiedlich mitgetheilet worden, Ihrer Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, Ihro Majestät Unsere Erbherrn, Und Ihro Majestät Unsere Erbherrschaft, Stadt, Vest und Unterthanen zu ewigen Zeiten zu setzen, mit Wunden und Schäden versehen und zugesetzt, sondern vielmehr und endlich nicht, dann sie dann wie obbenannten Fürsten alle Fürstliche Ehr der Kayserlichen Königlichen Majestät. und Königlichen Würde. als Ihrer von Gott dem allmächtigen verordneten Obersten und Höchsten in dieser Welt gesetzten Principalen und allergnädigsten Herrn, auch Unser unterthänigst und gehorsamst Leiden, und Thun, wie allergnädigste Gunst und Ge-

Abfassung über dieser Unserer freund-
lichen Vereinigung, hoher Bestätigung,
Übergabung, Verbindung und Zusam-
mensetzung erfolgen, und zu bringen
wären, sorgen wir dem allen Unsern
höchsten und möglichsten Fleiss zu ver-
wenden, und dergleichen Zwistigkeiten kein
neuen Zweifel geben wollen, wollen wir
diesen Unsern übergebenen und wohlbe-
dachten Contract auf freundlicher
Vereinigung und Zusammensetzung der
Königlichen Königl. und Königl.
Würde. auf die Fürstlichen Rechte, Ehr-
lichkeit, Wohlstand und besserliche Frieden
dahingestellt, genommen, und gemacht wor-
den, alles treulich, ohne arge List
und Gefährde, dawieder Vergarbischen
gen, Urkund und Sicherheit haben
wir obberührte Herzogen zu Brabant,
und wir die von Limburg Uns
mit eigener Hand unterschrieben,
und Unsere Fürstl. Insiegel hierun-
widerruflich hangen lassen, versehen
und geben zu Worms, den neunten
Monats Tag Septembris. nach

Christi Unsers Lieben Herren und Seeligmachers Geburt, im Tausend Fünfhundert Vier und Funfzigsten Jahre,

Von Gottes Gnaden Wir August Herzog zu Sachsen, Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, und Wir Philips Landgraf zu Hessen, Grafe zu Catzenelnbogen, etc. Bekennen und thun kund mit diesem Brief vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und vor Alle, die Recht an diesen gegenwärtigen Sachen, Unsere Freundliche Liebe Vettern, Herren Johann Friedrichen den mittlern, Herren Johann Wilhelmen und Herren Johann Friedrichs, die Jüngern, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, die auch Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen gemeinschaftlich und brüderlich Regierung, in Sachsen Lande und Unsere Lieben

Johannes, der von Hannaberg, zu Hohenstaden Herberg, Verzeichnung und Lehenverbrüderung freundlich bewilligt und consentirt haben, bewilligen und ratificiren, das hiermit und in Kraft dieses Brief, zu Hohenstaden alle und jede vorgemeldte Verträge und Lehenverbrüderung, so viel Uns die vorgeschrieben und betroffen thut, auch Uns und Unsere Lehen und Nachkommen nun hinfüro angehen und fürbringlich haben, und nachgehen, und stäten halten wollen, und versprechen auch solche nicht zu brechen, noch zu thun, noch schaffen gethan werden, in keinerley Weis, noch Weg, noch Recht, noch Gnaden, zu Urkund haben wir unsere obgenannten Landgrafen diesen Lehenbrief besiegelt und Johannes zu unserer und seiner Herren und Mitverbrüderschaft Lehenung Unser Herr Hansigel auch wissentlich hierauf thun hängen, und uns mit eigenen Händen unterschrieben, Geschehen im Jahr und Tag wie obstehet,

Folget der Kalische Hess Vertrag
de. 1554. zwischen Brehm und Hannen
beyg zusprechen,

Von Gottes Gnaden Wir Johanns
Friedrich der Mittler Johann Wilhelm
und Johanns Friedrich, die Jünger
Gebrüder, Hertzogen zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu Ravensberg,
thun kundt und bekennen vor Uns
und alle Unsere Männliche Erben
Hessen Landen, und Grund und Eigen
Herren gegen jedermänniglichen hier
mit und in Kraft dieses Briefs,
Nachdem Wir Uns mit Hessen Lande
wegen einen Vergleich, und Hinlegung
zu Irrsalungen unter Unsern, und
unsern Vorfahren, auf Gnädiges,
und Einigkeit und Brüderliches
Vertragen und Liebesverbündnuß
mit Hessen aller wohlbedachten Muths

und unserer Ihr Gnaden Gott dem
Allmächtigen zu ehren, Uns und Unseren
Leben und Regierungen, auch beyderseits
Unseren Landen, Herrschaft und Unter-
thanen zu Beförderung Nutz und Gedeyen,
und unterschiedliche Conditiones und
Wege, etliche Irrungen und Mängel fer-
ner, wie solche der nechstgerichte Vertrag
de Datum stehet zu Ende des ersten
Monats Tag Septembris jüngst nächst
verschienen 1554. Jahres mit sich bringet,
und ferner nöthig, Alt ist
selbigen Uns ferner beredt und ver-
abschiedet worden, und sollen Uns hier-
mit und in Kraft dies Briefs,
dergestalt und also, daß solcher Ver-
trag ferner und Alle Irrungen
nicht mehr leben noch kündig seyn
oder gehalten werden solle, sondern
sondern wir uns Unser freundlichst
unterthänigst Kurfürsten und Fürsten
bey der Römischen Kayserl. und Königl.
Majest. Unseren allergnädigsten Herrn,
Schwiegern den hochgebohrnen Fürsten,
Herrn August Herzogen zu Sachsen,

und Churfürsten, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meißen und Landgrafen zu Hessen &c. und Unsern freundlichen lieben Vettern und Freunden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, Unsern und Ihrer Liebden Erben und Nachkommen, auch Unsern und des Reichs Unterthanen und Verwandten, in Gnaden geneigt und wohlgewogen bleiben. Nachdem Ihro Königl. Majest. auf Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Unsers Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. Ableben, Dero Hochlöbl. Churhaus, Land und Leute, auch die Churwürde selbst, vermöge der Goldenen Bulle, Ihro Königl. Majest. als Dero Erstgebohrnen Churprinzen, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen &c. Unserm Herrn Vater

und Verbringung verlassen wollen,
und schlecht, so viel die Verfassung oder
Königl. Einwilligung erfordert, auch
gleichen Unsere Unterthanen, was die
Ehrliche Gebühr Taxe und Verfassung
betrifft, geschehen würde, aber wo
solcher Verfügung der Königl. Majest.
Confirmation auf der Verbrüder-
den Ehe und Kinder, der Eltern
Kinder und Kinder Comes und
Einwilligung Mangel zu stellen und
über angewandten Fleiß nicht er-
folgen werden können, setzen wir und
sonst die Unterthänigkeit nicht verbrö-
chen wollen als denn und nach solchen
Fall und sonsten nicht, soll solcher
Unser Vertrag Libera und Verwil-
ligung gänzlich Tod, aber nichtig
und erloschen sein, und solle dann
verschiedener sonderbarer Umstände
willen, damit es nicht angesehen
werden möge, als sollen wir als
Ihr Fürstl. Hause Vasalli Eltern
Kinder und Mitglieder, Unsere
von dem Fürstl. Hause zu Erbunterthanen

Recalien, Herrschaft und Lehen
sachen der Königlichen Regierung, der
Königl. Kammer, auch der Fürstl. Hessi
schen, und Oberlausitz. Gerichtsbar
keit, wie Verklärung und Abtrag auch
übrigen Lehen Fällen zu verfahren
obgemelter Unser der Herzogen zu
Sachsen Prärogativen zu wahren,
auch Unsern Regalien und Gerechtsamen
Schaden, Verkürzung wollen, welches
wir doch keines wegs zugeben gesinnet
noch sind,

Und dieweil Wir für uns Hennenberg
ischen Stücke und Güter, als Schalk
berg und Fürsten, von dem Bischoff
zu Würzburg, als gleichfalls von dem
Stift Würzburg die Mitbelehnung um
Fürst Stiftenwerken, und die Regalien
zu Herrnbergischen zu Lehen tragen,
Sollen und wollen wir für uns
Hennenberg schuldig, sein, daß gedachten
Unsern Lehen Herrn, Vorgesetzten
Lehnsherrn stehen, und den Herzogen
zu Sachsen ihre Hoheit und Gerechtig
keit zu beobachten, auch zu mehrer

Erklärung, dass der Contract
Unsere beiderseits gesinnten hey
Hochgebietender Herrschaft- und Königl.
Majest. fürbilligst beschrieben, und ge-
nauer dass Essen Getreyen zuge-
fallen, und darin alle nützliche
Stücke, auch auf gleich Fürbauerst
mitlassen sollte, fürgenommen werden
Herrschaft aber, der Nützlichkeit
und Schädlichkeit dass Contracts
wegen wüsten, so haben Sie die Ge-
zeugen zu Recht genommlich vorbillig
und zugelassen, vorbilligen und erkennen
hiermit und zu Recht, dass Königl.
und Ihro Unsere lieben Getreuen den
Grundherrn, dargestellt und selbigen,
dass nicht weniger der Gemeine
Bauer Unsere Vorsteher Viertmann
Siebenzig Bauren und Bauer Gemeine,
zu Schulden zu würklicher Vollziehung
des Contracts auf dem Feld, und
der Herr Herrschaft- und der Königl. Majest.
auf der Grundherrlichen Ehre und
fürsten Confirmation und Vorbilli-
gung erfolgen müsse, anbefohlen

selben,

Ihren ... auf Reise, sey ... ihnen
ihre Absicht Einsicht und Einwilligung
auch wir über Ihrer Herrschaft
einige Anordnungen und Aufgebote
zu besorgen, ordnung, und fürzunehmen
stelle, selbst abzumachen Vorsorg
in Ehrsachen nöthig, sich auf vor
sehen haben,

Auch sey auf Ihrer Seite von Ihnen
nahung Treue und eigens haben
selben Einwilligung seine Freyung
und Aufnahme nehmen mögen,
Ihnen wir Ihrer Wohlfahrt,
als der Ihrer, als sich nahen
einigen Contract und Vereinigung
zu unserer Entschädigung wie der
stehenden Testament aufzurichten,
und einander verwandten, sey dieß
Unser eigens haben zu Laus in
den Vorberg Specifizirten Stücken
wie sie beschrieben 50000 fl.
begnügen lassen, und gegründet
Unsere liebe Herren und Freunde,
die Herzogen zu Braunschweig ...

wegen mit seinen Abfindungen
zu allen Theilen, Dessen von Ihr Gnaden
von Hannenberg bekommen werden,
gänzlich verglichen, und dessen Ehe-
wirthin wegen väterlicher Erbschaft in die
mehrere Stadt und Burg Lauenstein
gelegen, Gerechtigkeit, Herr Hanß
Georg Ernst von Hannenberg mit Zu-
thuung, Bewilligung und Consentirung
der 73000 fl. Heurathsgut neben zu-
gethanen und Ihr Frau Tochter Fürstl.
Hochgräfl. Verlangen gutwillig, gnädig
und gnädigster Meinung Ihro Gnaden sich
Fürstl. als einer zugethanen Dienerin
ihres Schwiegersohnes gebühren wollte, Ver-
gelt also Ihro Gnaden der Frauen Wittib
eine runde Summ, so Fürstl. zu Ge-
nügen gleich ist, mit der Herr-
schaft Hannenberg gewendet werden,
welche kräftiglich seyn alle Vergleichs
und Gedinge, zu Urkund geben
wir dieses Ehe Verbrief mit Unsern
Insiegeln bewahrt, wissentlich be-
siegelt, und uns mit eigenen Händen
unterschrieben, Gegeben und geben

den Erbe, den ersten Monath Herz
Septembris, nach Christi Unsers
lieben Herrn und Seeligmachers Ge-
burt, im tausend fünfhundert und
vier und neun Zigsten Jahre.

Copia
Der Schrifft so in den Grundstein
der Kirche gelegt worden

Sub auspicio divino
ades hæ sacræ
maiorum more Divo Johanni olim
nunc autem Jehova uni et trinuni
dicatæ
annosa vetustate ruinosæ
toty auditorum amplius incapaces
ex ærario sacro
et collecta pecunia
ad Dei immortalis gloriam et honorem
doctrinæ puriôris propagationem
et sempiternam animarum salutem
instaurari cæptæ sunt
imusq; hic lapis est positus
die XXVI. Aprilis anno ch. DCCXXV.
post pacem universalem Badensem
d. VII. Septembris ch. DCCXII. factam
Sub invictissimo Cæsare
Carolo VI.
Romanorum Imperatore Semper Augusto
pio, magnanimo, sapienti, miti et felice
tota Europa fruente pace
quam Deus porro servet

Cum anno cIↃDCCXLIX. mortuo Serenissimo
Principe ac Domino
Domino Mauritio Guilielmo
Patriæ Patre
in his terris rerum feliciter positus esset
Serenissimus Potentissimusq; Dominus
Dn. Friedericus Augustus
Rex Poloniarum
Duce Saxoniæ, Juliæ, Cliviæ et Montium, Angriæ
et Westphaliæ, S.R. Imperii Archimarschallus
atq;
Elector, Landgravius Thuringiæ Marchio Misniæ
et utriusq; Lusatiæ, Burggravius Magdeburgi
Comes Principalis dignitate Hennebergiæ
Comes Marcæ, Ravensbergæ et Barbij Dynastæ
Ravensteinii etc. etc.
et Urbem Silusiam illustrasset
Divi Mauritii Guilielmi Vidua
Serenissima Maria Amalia Princeps Regia dignitate
ex Regia Borussiæ stirpe oriunda Brandenburgicis
qua Sedem suam visent Suam
Civitatem erga Se ac beneficentiæ radiis perfundens
lapsis temporis Symbolum ab hac ædificium Conferens
Recinctui Regio Electorali
in Hennebergia Silusiaca ditionis
tunc jacentem

Perillustris ac Generosissimus Dn. Dn. Philipp Guilielmus
Marschall de Biberstein
Camerae Consiliarius
Summus in Hennebergia Electorali Gubernator.
Cuius nomen Sacris nostris felix ac faustum dicendum
quippe
monumenta altaris A. D. CXXIX. renovati faustorū praedicunt
Perillustrem Dn. Dn. Ludovicum Ernestum Marschall de Gyoserstadt
Hennebergiae olim Exactam
et nos iam Marschalli nostri nomen iterum Monumentis Consecramus
quod Fundamen harum laevavit adium
Illustres Domini Consiliarii Aulici.
Dn. Christian Polycarpus Thomasius
Dn. Johann Christian Schmidt.
qui seculi res civiles et Camerae, ita etiam res Sacras
in Consistorio
Simul adsidente
Viro Summe Reverendo, Magnifico Dn. Friderico Ernesto Mylio
S. S. Theol. Doctore, Consiliario Ecclesiastico Consistorii assessore
administrabant dexterrime
adhibitaq autoritate et prudentia totum hoc opus solertissime
Regiminis Consistorii et Camerae Secretario
Viro Nobilissimo Henrico Gottlieb Herrmann
Reddituum Hennebergicorum dispensatore
Johann Sebastian Steurlein
Tribunorum provincialium Secretario

Philipp Albrecht Frommanno
Amanuensi et Tabulario
Henrico Beniamin Fischero
et Camere Scriba
Johann Gottfried Franck
Rei Venatoriæ Hemebergicæ magister erat
Illustris ac Generosissimus Dn. Carl Ludovicus Osterhausen
militiæ provinciali præerant
Illustris Dn. Carolus Maximilianus de Boxberg
locumtenens Summus
Generosus Dn. Joh. Theobald Schneider
vigilium Præfectus
Amplissimi Præfecti munere fungebatur hoc tempore
Johann Michael Stelzner
Procuratoris negotiorum Præfecturæ
Johanne Valentino Rumpelio
Actuarii
Joh: Christophoro Perschio
Ecclesiæ ministerium ornabant
Friedericus Ernestus olim S. S. Theol. Doct. Pastor et Superint
Johann Valentinus Streitel, Archidiaconus
Michael Friedericus Leuthier, Diaconus
Ecclesiæ ærario præerat
Adam Christian Goebnerus
ædituum
Johann Nicolaus Gramann.

et
Organicum
Joh. Matthæus Stolzheÿ agebat
Ut autem constet Si qua est Futura
posteritati
— qua Doctrina et Religionis hoc temporum tractu
fuerit facies Sciendum
Verum Germanam q Evangelii Doctrinam
à Prophetis ipso Servatore Jesu Christo et Apostolis
in V. et N. Testamento traditum, Summatim q
in Symbolo Apostolico Niceno Athanasiano
et libris Symbolicis
Confessione Augustana prima et invariata
Apologia eiusdem Schmalkaldicis articulis
q minore Lutheri Catechismo et Formula Christiana Concordiæ
apud nos floruisse
religionis autem nostræ sortiis non tranquilla, sed calamitosa
effecisse tempora
Sed interneciva a Pontificiis captata Consilia
tantasq Zelotarum astutias
de quibus iam loquitur et nunquam conticesret
Martyrium Theruanense
ea tempestate factum
non adscribendum Regi
nil nisi q gratiam ac Clementiam spiranti
Sed.

Jesuitis spirantibus nihil nisi ruinæ et cædes
Gymnasii communis Henneberg.ici
cujus nutritores Serenissimi
Electer Saxoniæ, Princeps Saxo-Meiningensis et
Princeps Saxo-Vinariensis
Cholorus erat
Fridericus Ernestus Gleis SS. Theol. Doctor et Professor
Gl. Johann Immanuel Schade, Rector
qui hoc Monumentum composuit
Georg Ernestus Walch, Conrector
Johann Georg Hoffmann, Collega III.
Melchior Hirt, Alumnorum Inspector, Collega IV.
Joh. Casp. Lanouth, Cantor et Collega
Joh. Nicolaus Loch, Collega V.
Henricus Adolph Himmel, Collega VI.
Johann Hahnemann, Collega VII.
Oeconomus
Justus Friedrich Vogel, Medicinæ Licentiatus
Æarii Scholastici præfectus
Georg Christian Schade
non minori laude præspiriebat eo tempore
Dn. Adam August Schauer, Medicinæ Doctor
Physicus ordinarius et Medicus Provincialis
cum Pharmacopœa
Johann Wilhelm Xilander.

Ordinem Senatorium Constituebant Superiorem
Georg Frieder. Weber, Prator Urbanus.
Carl Christian Klett, Syndicus
Georg Arman, Consul
Johann Caspar Lobenstin, Senior
Henrich Sebastian Daulino.
Andreas Eberhardt, Scriba adilitius in hoc extruendo
adificio
Johann Jacob Decker
Johann Michael Hager
Johann Georg Zeltner rationibus prefuit
ed dirlitorem egit,
Johann Caspar Klauer
Johann Nicolaus Wilhelmi
Hartman Friedrich Ott.
Inferioris Senatorii ordinis ofembra et Tribuni plebis fuere
Georg Ernst Klauer, Consul inferior
Michael Löbenstein, Senior
Johann Langouth
Nicol Schauer
Johann Michael Trott,
Jacob Richter
Joh. Val. Herlein
Joh. Christoph Löbenstein
Joh. Valentin Weisheit
Joh. Georg Dietrich.

Joh. Andreas Burckardt
Joh. Jacob Oetzer
praeter hosce Civium albo adscripti, 293.
Tandem
Machinatores veniunt commemorandi
Johann Jacob Bader, Tirolensis
ejusq. Filius
Johann Martin Bader, Sternbergae natus
in Episcopatu Herbipolitano
quorum opera et artificio
celsior haec Domus nata fuit
annonatum crescebat
et rerum pretia accelantur
ita ut modius
Siculis XVI. crossis sive rz. Bacis
hordei XII. crossis
avenae VIII. crossis
Cantharus Vini Franconici IV. crossis
et Cerevisiae nummis VII. prostaret
Deus praesto sit nobis et Posteris nostris
Laus et Gloria Deo Soli
Uni et Trino!

Copia

Der Schrifft, so in dem Altar der Kirchen
gelegt worden.

Altare hoc extructum est
eo ipso tempore
quo aedes haec sacra instauraluntur
nim. An. Christi cIↃ DCC XXV.
qua autem tum temporis apud nos
tum Ecclesia, tum Politia
fuerit ratio
ea
ex adiecta inscriptione
posita imo lapidi inclusa
satis conspicere licet
adeo,
ut nihil addendum restet
quam votum
pro Ecclesia hoc loco collecta Salute
quam
Deus O. cl. usq ad finem mundi
clementer conservet fortq tueat
haec dabantur Silesiae
d. IX. Novembr. dicti anni
eodem die
quo haec Schedula cum Catechismo Lutheri

ex nonullis monetis modo commemorato anno
cuius altari huic inserebantur
Laus Sempiterna Sit Deo Trini!

Specificatio.

Neuen Münzen, welche in die Silber-Cammer den 9. Novbr. 1725. Zugleich gelegt worden.

Ein Churfürstl. Brandenb. Spec. Thaler von Churfürsten Friedrich Wilhelm, welcher den 19. Martij. gerechnet 1725ten Jahrs bey Abwechslung die Silber gefunden worden.

Ein Königsb. Spec. Thaler,
Ein Königl. und Churbrandenb. Spec. fl.
Ein Königsberg. Silber Spec. fl. welche 10 Sgr. gegolten,
Ein Königl. und Churbrandenb. Silber Spec. fl. welcher etwas zu viel gegolten,
Ein Königl. und Churbrandenb. Sechs Sgr. Stück,
Ein Königl. und Churbrandenb. Vier Sgr. Stück,
Ein Königl. und Churbrandenb. Dreyer,
Ein Königl. und Churbrandenb. Einen Sgr.,
Ein Königl. und Churbrandenb. Halb Pfennig,
Zwey Königl. und Churbrandenb. Pfenning,
Ein Königl. und Churbrandenb. Pfenning

Welche Münzen alle in diesem 1725 Jahre gemünzet, und von Silber allhier versilbert worden sind. Datum Ostrowo den 9. November. 1725.

Friedrich Ernst Fleischer Dr.
Königsberg und Superint.

Ædificium hoc ℔DCCXXV. mense
Martio inceptum, sequenti anno ℔DCCXXVI
mense Septembr. confectum est; postmodum
die ℔DCCXXIX. olebus hic calce impositus,
eique inscriptio tam cum tinus lapis poneretur
tum dum altare instauraberetur conscripta,
inclusa est; hoc tempore fere idem Eccle-
siæ et politiæ fuit Status

Deus conservet hoc templum diutis-
sime duraturus, id clementissime!

hæc in sempiternam memoriam
dedicavit
Fridericus Ernestus Osleis Theol.
Dr. Consiliarius Eccles. et Super-
intendens pmp.

Copia

Der im Königsberg Kurzes Verzeichniß beschrieben,
Vid. fol.

F. N. S. S. T. A.

Im nahmen der unzertheilten Dreyfaltigkeit Gott Vater, Sohn und H. Geist, wird hiermit nach dem Jahr Christi Secula der ganzen H. Römischen Kirch nicht weit in das 1618. angehenden Christlichen Jubel Jahr eine extensum-tion oder Verlängerung dieser Fürbitt Commission auf die Fasten des Heiligen Jahrs verlegt werden, wie solche Heilige Jubilæen sich in alle Ewigkeit wiederholen und gleich einer Wetterbeständig Himmelbogen überspannet, auf welchen die ewige Verheissung Christi und Gottes gleichsam verzeichnet, Trost und Hülfe in Noth versprochen, Gnad und Barmherzigkeit ausgeschrieben, Recht und Gerechtigkeit verkündet, von den ersten Zeit an und sein Wort bestellet, und in viele Wege fortgepflanzet, vermehret, bis in der Evangelischen reinen und ungeänderten Confession jetzo

schon durch viele barbarische Einfälle, unerhörliche Plünderungen, durch
unsere als Barbarische exorbitantion
der undisciplinirten Soldateska gehemmet
und gehindert, ja sonderlich der wahren
Religion selber durch die Anno
1629. erfolgte Kayserl. restitutions
Edicta und in den Fränckischen Creyß
ausgewürckte Commissiones zu fort-
pflantzung derer von den Augspurgischen
Confessions Verwandten und den
Religions Friedens Vertrags abgenöthigten
Geistlichen Güter, Stifter, Clöster
Kirchen, Schul-Häuser, Commenden,
Hospitalien, Präbenden und Be-
neficien in höchste Ungelegenheit,
durch die nicht genugsahme Unterdrückung
der Rebellion, durch unersetzliche Krafft
nicht nur in Statu Politico, sondern
sonderlich in Statu Ecclesiastico
viel Millionen Menschen in äusserste
kläglichste Armuth Jammer gesetzet wor-
den wollen, durch allen Grausahmen
Unthaten und Menschliche Gedächtnus
außstudiren, solches ist denen mehre-

mit übergebenen mehr als zu viel be-
kannt, als haben sie auf unsern vorigen
Vorschlag Ihrer Meinung
Meinen als der Allerhöchste Gott,
der die Seinen in seiner Hand
verbirgt, wenn die Noth am
größten scheinet, mit der Hülfe am
nächsten ist, die schwangerige Stunde
des Antichrist, welche bey der
zu Leipzig im Anno 1631. am 20.
Februar angestellten Convent
sich in eine Gegenverbindung gesetzet
auch durch die Allerhöchsten
Gebet und Tapferkeit Gustavi
Adolphi des gnädigsten Königs in Schwe-
den, Obersten Feldherrn Teutschland,
die Feinde gänzlich allenthalben
Victoriosissimi Anno den 7. Sept.
gerichten 1631. den Fehler durch
den Leipzig und den Sieg gegeben
haben, und eine herrliche Victoriam
erhalten, Da inmittelst der Heyland
Lage von den göttlichen Wahrheiten
nur Restauration der wahren
Religion den Lehren Lutheri

nung zu der Armee in Meissen stos-
sen, Ihro Königl. Majestät
als aber selbige auf Torgau
nicht angesehen, wie sonst die gewe-
sene bey Leipzig Victorieuse
stellen, und die Schwedische Armee
gegen Sachsen marchirte wurde,
sah sich gedachter Allirter wieder
zurück nach Thüringen begeben,
und Quartier bey Gera und Weida
nehmen, die Sachsischen
Völker aber Befehl in Eyl
haben, die Pässe im Voigt-
land zu besetzen, in Willens wenn er mit einem
zum Theil neuen Heere
durch solchen Völkern ein Gesetzen wer-
den, die alt. Sum. mit neuen Kräften
zu verstärken, verschiedene
mal verfolgen und verjagen
sollen, welches aber nicht erfolgte
sondern sich gedachte Völker
alsbald Stadt Plauen der Obristen
und angenommen Fleisch Lie-
nenstein Esser und Sachsl. Kayserl.
Feldmarschall Oberaufseher Graf
Ludwig Heinrich Marggrafen von

Herrn Oxenstierna und den Holl
gegebenen Schutz abgewendet werden
der Feind zu Marckhart nicht weiter
vorrücken lassen. Immerfort
wenig Tagen schreibt Frau Königin
in Schweden mit seiner Armade
über den Lüneburger Strohm weiter
nicher Verständigung, wie der
28. September, ginge die Königin
Jonsau nach Augsburg zu, welche
dann Landshut zu, und zogen sie
nach Straubing.

Ao. 1632. die Wendelini schrieb
der König in Schweden, wie er sich
Bayern [illegible] Tirol, wo er
König in Schweden Quartier nehmen
sehe Churfürst. Durchl. Herzog
Ernestus, als die, welche
haben die Königl. Port inzunehmen
gesetzten, und in der Pfalz die Völker
werben, rufft nicht Holl zu sich
erhalten.

Ao. 1634. wurde der Vorschlag über
macht eine ordentliche Pfalz gehalten
in welcher die Herzogliche Armade zum

Herzogl. Hessen abgeschickt, welche sich
sammtlich nebst Ihro Excellence und dero
ganzen Regimentern in die gemachte Quartier.
Herr Obrist Graf Hamilton nebst dem
und dem Herrn Obristen Herrn
Herrn Obristen Graf und Herr
Obristen zum Winter Quartier
gekommen, die Vorhuppen, als die
der Einmarsch Rendezvous und Ordre
Wache verrichtet, denen sich Commandeur
geschehen, nebst Ihrer in der
Gemeinschaft, bis zu die Ueberen Wache
abgegangen und Ihnen ihre ganze Equi-
pagien, und nachgehends nach Cassel
nehmen, wegen dem gestrigen unbeschreiben
Wetter verblieben denen Herren
Generalen und Herr Obristen Cöllogen,
als allermaßen unter dem ganzen
Corps Herrschen und gestrigen Tages
der Einmarsch, Herr Kirchner in
völliger Freyheit, sind nebst alle
die Commandanten und der Herr
über den Herrn Generalen Adjutanten
genommen, sonderlich wegen die Gol-
dat Einstat in gute Ruhe und Ruhe

und den Rücken Fässer getragen,
da der Schuh Wein verkauft Gülden
den, der Person einen Gülden Pönn
dahin, und die Fuhr Bauholz fünf
nisse gegolten, der Leiterbrod Laub
wegen Unsicherheit und Mangel der
Fische nicht gebraucht werden, und stun
den die Leute nüchtlichen an den
Felsen und wieder, das möglichste
stehen. In der Stadt gingen ein
mensch täglichen verblieben und
täglich zugenommen, sonderlich dessen
Schulen und Künstler Exempel
schul, Herr Dr. Samuel Zehner,
Pastor et Superintendens, Herr
Martin Otto, Subdiaconus, Herr
Andreas Richter, Gymnasii Rector,
Herr M. Gabriel Hartmann, Gymnasii
Conrector, Hr. Sebastian Leisser,
Cantor Figuralis, Hr. M. Valentin
Trierbrod, Inspector Communitatis,
und Herr Caspar Zöllner, samt
einer Anzahl Scholaren dessen
Regiment und Fürsehung aber, Herr
Marbach Wirt, als Lasst und regie

runder Ehrenpreister, Erlaubnis Ehrenfeder Jungfrau, Johann Ernst und Georg Liebling zu Lolle, Herr Lüneburg. Kanzler, Rathschreiber, welcher anbracht Herrn D. Georg Hammonden seine Herrschaft zugeschrieben, sonsten der Printz Engelland, Frankreich, Schweden, Niederland, Dennemarck, welche allhier wenige Ehrgeizen, Es sind aber die Grundgültige Ursach, daß über Unser liebes Vaterland Teutscher Nation so lange verderblich Krieg von selbigen seit 16/25. December des 1641ten Jahres abgewechselt worden, eine allgemeine Friedens Handlung vorzunehmen, dahero die streitbare Theile anbracht seiner Churfürstlichen und Fürstlichen Herren abgeordneten ff. den July 1643. zu Münster und Osnabrück in Westphalen zusammen kommen mögten, so auch angelegt, und auf vielen Deliberationibus endlichen den 27. July.

Leben, wehr den 6ten Augustus neuen Calenders im General Friedens-Schluß, zwischen gewissen und Vergleichen, daselbsten den $\frac{14}{24}$ten Octobris in öffentlicher Versammlung unterschrieben und bestätigt, auch den $\frac{15}{25}$ten Eiusdem Anno 1648. Solenniter publiciret worden. Anno 1649. den $\frac{11}{21}$ Septembris ist ein praeliminar Vergleich und Schluß Verfassung zwischen den $\frac{16}{26}$ Julij 1650. der Friedens Executions Haupt Recess darauf in der Stadt Nürnberg gestellet, die Völcker hin und wieder abgedanket, und der Römische Reich in Ruhe und Sicherheit gesetzet worden. Hierauf haben unsere Herren Principalen gute Gelegenheit gehabt, ihre Gesandten wieder zu Hauß zu beruffen, welche auch alsbald gethan. Wegen der nunmehro beschehenen Heimreise ihrer Excellentien ist zwischen unserer Herren Principalen und Ihro Excellentien Herrn Grafen von Nassau-Saarbrücken den 8. 9. und 10ten Septembris

des 1650ten Jahres, mit schuldiger
Andächtigkeit, Gott dem Höchster und
Schöpfer des Himmels und
und Ehre Lob und Dankbarkeit mit
angewandten gewöhnlichen Ceremonien
und Verrichtung des Gottes Dienstes
wer und Verfassung gehalten werden
und der Hohen Stifts wegen und ge-
wöhnliche Obrigkeitsleuten Herren gehn
lassen, wegen gesammelt sich beyden
den Sunntäg Bruder, welche nach
Gott Erfindung des Orts zu einem be-
ständigen Capital gemacht und zu-
gelassen, wegen nöthig Hilf Gelder
Hinz gezahlen, so auch Christlich unter
einen Orden Bruder und andere Noth
dürftige Leute ausgetheilt werden.
Damit auch die Gottesdienst Ordnung
des grossen Herrn Obrigkeitlichen, so
die im Anno 1634. ergehen müssen,
nicht in Vergessenheit stellen möchte,
so ist selbige in vorigen Jahren Ver-
ordnung geschehen, damit die obigen jährl.
um den Tag Galli Herren Schaffner
die Rechnung. auch andere, die Ein-

Lust und Freudigkeit gestalten, und
Gott Lobes und Verherrlichung Seyn. Nur
gleichen Fehler möglich und Sünd[illegible]
zugrunde[illegible] wegen. Versehen uns Gott,
[illegible] immerwährender Trost gnädig
[illegible]! Vermittelst der unaufhörlichen
inbrünstigen Gebeth und Lobes und
Danksagungen [illegible] Herzen in süßer
Ehrfurcht schwebende Diener Gebrüder,
und Beyder Zeitgenossen und der ganzen
Kirch der Gnaden Fortpflanzung, Beystand
und reichen gnugsamen Segen, sonderl.
über Ehren, Langleben Beyder, Ehrenreiche
und reichen Lauingischen empfehlen,
Letzter einen Lauingischen Gott im
Himmel anrufft und [illegible] gnädigst
gewogen [illegible], gnädiglich bestätet,
sey und der gnugsamen Gnaden und
reichen Beystandes nicht abgeschnitten
sind bleiben können, indem alliche
Geschichte mit ihren Beyspielen
gnugsam Zeugnus geben, wie uns nicht
minder der Lauingischen und Ihrer
nachgelassen, [illegible] und zu
der Gottes Ehren und unsern Trost

gemeine Ordnung und Herkommen verwahrt sich,
die Zeit. Erstlich wollen gnädigst
wissen, ob Verfassung einer Ordnung von
Ungenossenen Bürgern oder Leuten
vorzunehmen, sonderlich den 15ten Martij
den Rathsmeistern einer ehrsamen Landschaft
Personen Hermann Einwald Elsinder zu
Wesel abfertigen, bestätigen und den Burg-
gr. zu Hamüden sieben Achtel und
ein Metze in sich gefallen, abnehmen
lassen, sich in denselben befinden
ein Hinterrad Pflugeisen, worüber seine
Excellentzen Resolution, als Anno 1608.
den Thum ordentl. wegen gegeben
und selbe genehmen: Herr Burgermst.
Wesen und Herr Bürgermst. Bischoff, ein
alter Gemeinbergischer Scholer, nebens
den Rathsherrn Bürgermeister, Herr
Caspar Emmen, vermög seiner
mit den Herren gethanen Verschreibung und
Vergleichung geschriebenen eigenen
Hand, selbige Zeit beigelegt,
Item der Erbfeind D. Lutheri,
so mit Hufeisen Fingern, und dem
selben noch ein Pferdchen angebun-

wenn uns zu Kriegsleuten, grundsätzen
mit solchen Leuten und den Krieg
gehörigen Stücklein Krieges
gehörigen, Erwünscht sie Fabrystücken
Schelten, Erwünschte Gemeinden Stadt
Vermuth, und wir dem versehen, Ein=
maistens Verfuhr zu Feldleuten
geschrieben und zugeschickt werden.
Wessen wir selber Bescheid, und sie
wissen der Krieg weiter respati=
ret verfahren, sind wir selben Leuten
Herren Obersten Hauptleuten, Con=
trefatten und Lagerstätten bürtig,
und sitzt in Schwerdtleuten wohnend,
wieder vorzüglichen Leuten, welcher Ver
Geld und alles mit Leuten Krieges
oder sonst Ersten determinan Zu ver=
sehen Regiment und Ernstgar in selben
Krieg und ist verordneten Scholer,
/: welchen wir den Schützenleuten, wollen
es also Fortkommend wären, wieder zu=
bringen müssen :/ nebst denen wir diesen
und dieser Bescheid wieder gehören, und
gelegen, und der Obersten Hauptleuten
Krieges Die Stattmeti, wie der

8ta Dorp Monath Aprilis im Jahr 1671.
völlig wieder angenommen worden, die vor-
jene Verhandlungen durch die den 9ten Aug.
1662. Fürstl. Sächs. Gesandte freundlich und
väterliche Henneberg. Erbverschreibung
zu ihren Gehorsame und Ernste Fürsten
Herrn Herrn Hochwürdigsten,
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Moritzen Herzogen zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg Postulirten
Administratorn des Stifts Naumburg
Ernestinischen im Thüringen, Marggrafen
zu Meissen, auch Ober und Nieder-
lausitz, Gefürsteten Grafen zu
Henneberg, Herrn zu der Mark
und Ravensberg Herrn zu Ravenn
stein, und der Balley Thüringen
Vormundern &c. Item auch den
22. Augusti 1661. in Verhandlungen
die Verbindlichkeit Münchischen gelistet
worden, dieser Zeit aber, als
der Theilung und Kriegs Regali-
tät wegen, wegen der Endlichen
Zubesprechung, Herrn Graf Christian
Günthers, Hochfürstl. Durchl. Land

Hochfürstlich Fürstlich Brandenburgischer Superintendent über Lauterberg, und nunmehro gnädigst verordneter Fürstlich Hessischer Hofprediger und Examinator bey unserer Universität zu der Stadt, Herr Johann Heinrich Heidenreich, Fürstlich Friedrich von Hessenwolf, Oberforstmeister, Herr Johann Sigismund Hülzberger Lauterum und Landrichter, Herr Michael Hübner, der Rechten Licentiatus und Landschafts Syndicus, Herr Johann Ernst, Medicinæ Licentiatus, Land und Stadt Physicus, Herr Johann Heinrich, Ober Acciß Secretarius und Acciß Vorsteher, Herr Sebastian Engelhardt, Landrichter, und Land-Schreiber, Herr Johann Ernst Bühler, Forst und Forst-Schreiber. Im Ministerio Herr M. Gabriel Herrlingius, Superintendens, Herr Licent. Johann Christian Hertzog vice Superintendens, Pastor und Professor Gymnasii, Herr Johann Sebastian Thürlein, Archidiaconus, Herr M. Joh: Melch: Meyer,

Subdiaconus bey der Fürstl. Land
Schule, Herr Johann Ernst Schade
Rector, Herr Samuel Ernst Hölz,
Conrector, Herr Ost. Abel Herzog,
Collega Tertius, Herr Ost. Joh. Lu-
dwig Unger, Inspector Communi-
tatis, Herr Christian Vogel Cantor,
Herr Ost. Jacob Hartwart, Herr
Melchior Funk, und 2 Fürstl. Expec-
tanten, Collega inferiores, Im
Fürstl. Regiment waren, Herr Carl
Christian Strauß, welcher den 20.
Augusti 1801. von Herzog Herzog
Wenzeslaus Hochfürstl. Durchl. zum
obersten Herrn Ober-Landmann
Carl Christian Fürsten, und sodann
Herrn zum Landrichter präsentirt
und bestätiget worden, Andreas
Feuerbier, regierender Bürgermeister,
Nicolaus Flügel, Erster Rathsherr,
Herr Herr, Nicolaus Lobenstein,
Gemeinder Fürstl. Ordnungsmeister, Johann
Franz Leubauer, Erster Gerichtsherr
Herr, Stadtschreiber, Georg Christian
Johann Erster Wachtmeister, Not.

Publ. Cas. Vic. Stadt und Gerichts-
schreiber. Gemeinde Vormünder
wegen Wilhelm Zingel, Unterbürger-
meister, Georg Zeidler, Georg
Klauer, Ernster Müller, Wilhelm
Reichert Kupferschmied, Nicklaus
Göllner, Johann Daniel Xilander
Apothecker, Michael Manzler
Friedrich Lindemann, Ersten Ver-
walter, Wilhelm Göllner, Georg
Müller und Johann Apotheker
die Zimmerleute zu den Thurm wie
der reparirt wegen Franz Schmidt
und Georg Kleinschmidt, beede
Bürger in Hermannstadt. Zusammen
gold ein Rubel Korn Hermannstädt.
Gemäß 4 Hz. weiß 3 Hz. Hr. und
die Körner die besten Waare 3 Hz.
die geringsten 1 Hz. der Allge-
meiner Zoll wolle diese Reine
mit ihrer Zugehör, die Fürstl. Re-
sidenz Thurn-Gebäude der Stadt
Hermannstadt und die ganze Stadt Ver-
gemeinde & und Langschwarten zu
wissen Ausständigkeit und Einlas

rung des Lebens vor Irrung, Finsternis, Unglauben und Sünden bewahren und beschirmen, insonderheit die Fürsorge um Segen des Herrn bey der gnadigunserer Herrschaft Regierung, die uns Gott der Herr lange Zeit zum Besten unsers Landes, Amen!

Sint in perpetuo templum Schola, Curia, Flore!
Ara, Urbs et Regio, Sint in constante Decore!

Copia.

Nachdem der Herr Pastor Primarius bey hiesiger Stadt Kirchen verstorben, Als hat man vor nöthig erachtet, dieselben wieder reparieren und platz machen zu lassen, welche Arbeit zu verfertigen mir gnädigen Herren Bürgermeistern Johann Heinrich Berger und Rathsverwandten allhier, hiezu es den Anfang genommen den 17ten Julii 1729. und die Arbeit vollkommen den 1ten Augusti ejusdem anni, Als habe Ich Endes benannter Ober-Amts-Hauptmann und Regierung gedachten Herrn Amtshauptmann Herrn Philipp Wilhelm Marschalck von Ebersteyn, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hochbestallten Ober-Amts-Hauptmann und Oberamtmann. Herrn Hochedelgebohrnen Herrn, Herrn Christian Polycarpus Thomas, Hochbestallten Ober-Amts-Advocaten. Herrn Hochedelgebohrnen Herrn Gregorium Christian Schmiedel, Hochbestallten Ober-Amts-Actuarium bey dem Königl. und Churfürstl. Consistorio allhier hiemit gebethen Hochgedachte Herr Oberamtmann und

bey der Herren Geheimde.
Assessor Consistorii Friedrich Traug
Merz, Theol. Doctor.
Regierungs und Consistorial Secretarius
Herr Friedrich Gottlieb Herrmann.
Cammer Secretarius Herr Christian Gün
ther Frisch.
Land Rentz Verwalter, Herr Georg Frie
drich Günther Förster.
Rüster Secretarius Herr Philipp Albrecht
Hermann,
Cancellist bey der Regierung Herr Frie
drich Benjamin Fischer.
Landschrift, Herr Johann Gottfried Franck.
Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs.
Cammer Rath und Oberforstmeister
der Hochfürstlichen Herr Herr Carl
Ludwig von Osterhausen
Obrist Lieutenant über die Landmiliz
der Hochfürstlichen Herr Herr Carl
Maximilian von Heydorn
Major, Herr Johann Theobald Schneider
Königl. und Churfürstl. Land Forst
meister Herr Johann Michael Holzmann
Land Verwalter Herr Johann Valtin Rüngel.

Actuarius Herr Friedrich Hermann Schmidt,

Bey dem Stadt Ministerio.

Herr Friedrich Ernst Mark, Theol.
Doctor, Pastor et Superintendens.

Herr Johann Valentin Heintel, Archi-
diaconus

Herr Michael Friedrich Endtner Dia-
conus.

Herr Vorsteher über die 7. Freyh. Kirchen,
Adam Christian Hellmuth.

Kirchner, Johann Daniel Fritz,

Organist, Herr Andreas Müller.

Bey der Chur und Fürstl. Ge-
meinschaftl. Gymnasio.

Ephorus, Herr Friedrich Ernst Mark
Theol. Doctor et Professor.

Rector, Herr Mag. Johann Immanuel Hesse,

Conrector, Herr Georg Ernst Merkel,

Collega Tertius, Herr M. Joh. Christoph Berlitz.

Inspector et Colleg. IV. Herr Melchior Lyl.

Cantor, Herr Johann Ernst Ernesti.

Collega V. Herr Johann Nicolaus Meyer.

Collega VI. Herr Heinrich Adolph Hemmel,

welchem Substituirt war Hr. Christian Trossler.

Collega VII. Herr Johann Jacob Huber.
Oeconomus und Beysitzer, Herr
Johann Valentin Vogel, Medicinæ Licent.
Ein Beysitz Erstes Verwalter Herr Georg
Christian Bessler.
Ein und ein Zweyter Physicus, Herr
Adam August Hessner, Medicinæ
Doctor, welcher zugleich der Churpfälzischen
Stadt Wesel zu dienen hat, Königl.
Preuß. Ein Medicus.
Apotheker, Herr Johann Wilhelm Xylander
welcher zugleich Stadtschr. Canzleyverwandter
Ist. Ein Ehrn Rath.
Herr Georg Friedrich Huber, Stadtschreiber
und Gerichtsschreiber.
Herr Carl Christian Klett, Syndicus.
Herr Johann Georg Jenner, Ober Einnehmer
Herr Johann Christian Lehmann welcher Ein und Zwanzig.
Herr Ludwig Schweyer,
Herr Georg Ammann,
Herr Johann Michael Herzer, welcher zugleich
Stadt Commissarius über die Königl. und
Churfürstl. Gefälle.
Herr Johann Christian Schreiner Forstmeister.
Herr Nicolaus Wilhelmi, des Ein und

Esslitz Hauptmann und Stabs-Lieutenant.
Herr Hauptmann Friedrich Hell, bisher
Ernst Esslitz Lieutenant.
Herr Lic. Johann Valentin Vogel.
Herr Johann Jacob Becker.
Fähnrich Rudolph Wolf.
Herr Johann Michael Fuchs, Unter-Hauptmann.
Herr Michael Lebenstein,
Herr Johann Baumgärtl,
Herr Johann Valtin Hartmann,
Herr Johann Georg Richter,
Herr Johann Christoph Lebenstein.
Herr Johann Eduard Burkhardt, bisher
Ernst Esslitz Adjutant.
Herr Johann Valtin Stolz,
Herr Johann Nicolaus Thiemann,
Herr Eduard Hermann.
Herr Johann Georg Hesselbach,
Herr Johann Georg Hesselbach.
Der Regiments-Feldscher hat zugleich
8. Ernst, die Hauptleute 7. Ernst, der Lieut.
5 Ernst. der Stabs-Fähnrich Thiem
3. und 4. Ernst, und der Stabs-Adjutant
Thiem 6. Ernst.
Hierbey ist noch anzumerken, daß die

Durch Hülfe des Herrn aufgebauet,
Anno 1725. im Martio der Reformation
unsers, und im Monat September. 1726.
der Erde gleichförmig gemacht, der Grund-
stein wurde gelegt den 20. April 1725.
die Baumeister waren Johann Jacob
Ehrer, und Tirel, und seine Söhne, Johann
Martin Ehrer zu Steinbrunn gebohren,
der Aelter wurde erbauet in gleichem
1725. Jahre, und den 9ten November.
eingeweihet Jahrs, darein gelegt, der
Catechismus Lutheri, und der-
gleichen Münze, welche alle in einen bleier-
nen Kästgen gelegen wurde:
Ein Ehren-Denckm. Species Thaler von
Churfürsten zu Sachsen Johann Geo-
rg dem ersten, welcher Thaler
den 10. Martij unsers jetzigen 1725.
Jahrs bey Abrechnung der Rechnung
gefunden worden,
Ein Herzogl. Species Thaler von
unsers Königs Herzogen Caroli VI.
den Königl. und Churfürstl. Sächsis
Species Thaler,
Ein Herzogl. halber Species Thaler

welchen Tagen gute Gewehre gegeben.
Ein Königl. und Churfürstl. Bäckers-
Felder-Spitzen-Hüten, welcher eben
wieder gegeben,
Ein Königl. und Churfürstl. Bäckers-Knecht
Gewehren Stück,
Ein Königl. und Churfürstl. Bäckers-Vier-
Gewehren Stück.
Ein Königl. und Churfürstl. Bäckers-Jun-
gen Gewehren.
Ein Königl. und Churfürstl. Bäckers-einer
andern Gewehren,
Ein Königl. und Churfürstl. Bäckers-Knech-
Hannigen,
Drey Königl. und Churfürstl. Bäckers-
Jungen.
Ein Königl. und Churfürstl. Bäckers-
Hannig.
Welche Mündten alle in Jahren 1725. Jahr
gemündet und die Vier F. F. Knecht welcher Jun-
gen Vermehrt worden, Datum Dresden
den 9ten Novbr. 1725.
Ein Kayserl. und der Krönen ist
ins Jahr 1729. den 25. April nach
gesetzet, und Exercia gehalt worden,

die Inscription, als den 26. April. 1725. der Grundstein zum Kirchenbau gelegt worden, ingleichen wird in den Alten stehen, welche oben specificirt worden.

Der Allerhöchste Gott, der starken mit Ehre und Ruhm Krönet, wolle ferner sein Gnädiges Antlitz über diese Arbeit, und geben, daß in dieser Kirche das Lehramt rein gelehret, und Gottes Wort rein und lauter gepredigt, Sacramenta recht administriret, und Gottes Nahme geheiliget werde!

5

Hennebergische
Provinzen
und Urkunden.

P. 481.

1053 a
Handschr.
1053 a
fol.






Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black